

#### Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

#### Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + Manténgase siempre dentro de la legalidad Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

#### Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página http://books.google.com



#### Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

#### Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

### Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.

Immanuel Proflei Frund=Saße Arthund=Saße Rebsteiner furßen Sistorie

und Kenmerckungen

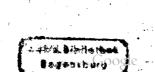
one über die Zehren Artofis

Des Minite Affet

Son. Sarons von Kuffendorff.

Bie auch

einem Beweiß,
Daß die Pacta nicht des Interesse,
sondern ihrer Natur und Eigenschafften
wegen zuhalten.
Die Andere Aufflage.
Leipzig, ber Theophilo Georgi, 1719.





# Worbericht An den Geneigten Leser.

Ş. 1.

Us der Historic des Rechts der Ratur, welche nicht allein dies sem Werck von mir ist einverleibet, sondern auch von untersschiedenen beschrieben worden. Lan man ersehen, daß zu unsern

Beiten diese Wissenschafft von sehr vielen sen bestiebet und vorgetragen worden. Es wird heutiges Tages fast mehr von dem Necht der Natur, als von audern gemeinen Rechten, die nur in der Gervohnsbeit oder dem Herfommen sich gründen, gehalten. Und haben sich sonderlich hierusen die bekümmert, welche mit deneu Rechten grünglich umgehen wolsten, und auf die Billigkeit in den gemeinen Dandstungen des Lebens zu sehentlrsach haben, weiles der Grund der Gerechtigkeit und eines guten Berneher mens ist. Dieses aber kan nicht verhindern, das

daß nicht noch ein weit mehrers, vielleicht auch noch was bessers und verständlichers, als dishero geschrieben ist, hiervon könne vorgebracht werden. Und dienet zu einer Erläuterung, wenn ein Mensch der die Aussprüche des natürlichen Rechts in Acht zu nehmen schuldig ist, auch seinen Begrieff von diesem Recht aus eigenem Nachdencken, ohne von jemand was abzuborgen, an den Tag leget. Denn hieraus wird verstanden, wie weit man in seiner Erkäntnüß gekommen, was seines Persens Mensung sen, und in welchen Stücken Er diessem Necht nachzuleben sich verbunden erkenne, welches man sonsten nur aus dem Leben der Menschen, mit welchen man zu thun hat, und aus ihren Handlungen, welche sie von sich bliecken lassen, gleichsam errathen muß.

**§**. 2.

Man kan auch hieraus erkennen, wer der Natur am allernächsten gekommen sey. Denn wer viele Meinungen vor sich liegen hat, der kan gar leichte, wenn er mit einem guten natürsichen Verstande versehen ist, die beste und geschicktes ste auslesen. Es brauchts auch in diesem Necht keines gar zu tieffünnigen Nachdenckens. Die Menschliche Ratur ist allen gemein, und liegt es nur daran, daß einer dieselbe und vorherv sich seichten recht erkennen lerne, alsdenn er mit leichter Mühe wird schliessen konnen, was ihm zu thun oder zu lassen obliege. Wer hiers versicht versichert ist, der wird hald absehen, was

was andere; die eine gleiche Menschliche Nathr mit ihm haben, von ihm fodern werden.

Es sind aber einige Dinge in dem Recht der Ratur sonderlich zu wissen nothig, welche entweder gar nicht, oder gar felten von denen Urhebern und Scribenten diefer Wiffenschafft angemercfet find. Man fest gang recht , daß ein jeder sich auff eine vernünfftige Art erhalten muffe: Allein es wird entweder vorben gelaffen oder nicht recht ausführlich erkläret, worin diese Erhaltung bestehe, sonderlich ist zu wissen nos thig , daß unterschiedliche , ja fast unendliche Arten der Conservation gefunden, und auch juges laffen werden muffen , nachdem fich ein Menfch in einem gewissen Rolpoct oden Absicht der Ums stande des Lebens und der Condition besinder. Wenn dieses nicht in Acht genommen wird, fo muß man nothwendig in vielen Stucken, wenn man von einer Sache nach dem Recht der Ras tur artheilen soll, anstossen.

Weil viele Verfasser des Richts der Raturmehr gelehrt, als der Natur gemäß geschries den, und die mannigfaltige Arten sich zu conserviren selten in Acht genommenhaben, als sind so viel unterschiedene, auch zum Thell falsche Weinungen von diesem Richt entstanden. Zwar liegt dieser Wissenschafft nichts dran, ob sie einer grundlich, unvollkommen falsch oder gar nicht verstehet. Denn Bott hat gewisse Regeln in Die Natur geset, welche er durch die richtige Bernunfft allein, die sich nur darzu disponiren, zu erkennen giebt. Wenn aber einige aus Unswissenheit oder Boßheit diese allgemeine Gesete hindansehen, so bleibt doch die Wissenschafft des Juris Naturalis gewiß und unverrückt.

Wer hiervon eine rechte Erkantuug haben will, der muß einen Unterschied machen, zwischen den Grund-Sägen dieser Wissenschafft, und den particulairen Aussührungen in dem Nas tur-Rocht. Es kan einer die allgemeinen Grund-Sage inne haben, der aber die Conclusiones, so hieraus erfolgen, mit ihren Umstanden nicht alle betrachtet. Und hergegen fan einer einige particulaire Falle unterscheiden , und von felbigen urtheis len, der aber die allgemeinen Grup nicht fo genau untersuchet hat. Welches die as practici in den gemeinen Rechten mit der then Exempeln genugfam erklaren. Wer Feine vollkommes ne Wiffenschafft von dem Fricht der Ratur erlangen will, muß bendes wiffen, und bestehet nur der Unterscheid hierin , daß bas lettere einen augenscheinlichen und so zu sagen taglichen Rusten in dem gemeinen Leben bat. Das erfte as ber gehoret vor die, die der Sache weiter nachbencfen.

§. 6.

Benderseits aber muß man wissen, wem die Erhaltung seiner Leibs-und Gemuths-Rraffte, nebst

nebft den Mitteln, welche hierzu nothig find, zum Grunde geset werden, weil alles endlich dahin auslaufft, daß ein nothwendiger Unterscheid zwifchen den Versonen, ihrem Bustand und Beschaffenheit nach, in welchem sie sich erhalten muffe gemacht werden. Denn wenn vorhero ausges machtist, daß dieser oder jener Zustand der Perfon, recht und jugelaffen ift, fo folget daß fie auch alles das mit Recht zu ihrer Erhaltung fordernfan, ohne welches sie ihren Zustand, Character oder Ansehen nicht mainteniren kan, ob gleich andere ein sehr weniges, oder in deffen Bergleichung was recht geringes und so zu sagen nur den 1000. Theil nothig haben und mit Recht prætendiren konnen. Aus diefer Urfady kan ein \* Print oder Ronig, nach dem Recht der Natur 34 Erhaltung seines nothwendigen Staats ein mehrers verlangen, als ein schlechter particulier Menfch. Und unter den privat Personen braucht einer von Condicion mehr, als ein Bauer, ein Werdenecht oder Bettler. Es ift aber in unfern Grun-Sagen und den Anmerckungen auch anderswo erwiesen worden, daß, damit man diesen Unterscheid recht nach dem Gesetz der Natur tref. fe, man fehen muffe auf die guten Qualitaten, Mcriten und Geschicklichkeiten der Derson , insons Derheit muffen die Qualitaten des Gemuths vor allen andern, als vor der Starcte des Leiber, Reichthum und anderer aufferlichen Dinge in confideration gezogen werden.

6.7. Hiers

hieraus folget, daß zwar die Grunde des Rechts der Natur allgemein find ; und daß alle ohne Betrachtung der Perfonen gleiches Recht fich su conferviren haben, muß alsokeiner den ans: Dern freventlich beleidigen, allen nach Bermogen gutes thun , fein Wort u. f. f. aber der Unspruch in particuliren Fallen soll gemacht werden , fo muß vor allen Dingen der Bustand und die Condition der Personen nebst Den übrigen Umständen untersucht werden. Und da scheinet es, als wenn das Recht der Natur ungewiß mare, oder auch exceptiones litte, melches boch, wenn man es genau betrachtet, sich micht also verhalt; Diese Difficultat ist dahers entstanden, weil man sich eingebildet hat, es sep ein eintiges principium universalissimum in Dem Natürlichen Recht, und wer dieses wuste, der brauche keines andern Nachdenckens, sondern durffte nur schleter dinges lubsumiren, und aus dem einsigen Sas auff alles was portommet schlieffen. Ich gestehe, daß diese Einbildung sehr compendicuse und zuträglich senn würde vor die, so wenig capacitat haben auch liquiden Sachen mit einem judicio und reflection nachzudencken. Allein die Sache last sich so kurs bier nicht thun, und erfordert eine reiffere Uberlegung.

Man muß domnach ben dieser Sache in Achenehmen, daß zwar das Recht der Natur allgemein

mein fen, und auch gewiffe Grunde habe, aus welchen man auff particulire calus schlieffeu fonne; es ist aber zu wissen nothig, daß sich die application des Schluffes andert, so balde sich die Person, thre Meriten oder Conduite, welche vorkommt, verändert. Denn wie einer nach dem Recht der Natur einem armen Mann einen Groschen zu seinem nothigen Unterhalt zu geben verbunden ift, wenn er ihn von dem, der es leicht thun fan, fodere, foift eben maßig ein ander, der es in Bermogen hat, und es ohne seinen Schas den thun kan, einer Person von Seschicklichkeis ten und Meriten, welche 1. 10. 20. oder 50. Mihk au seiner nothigen Sublistence verlanget, au reis den fouldig. Es muß alfo in benden Fallen auf die Beschaffenheit der Personen und der Umstande in der application gesehen werden. Und iftes fo wohl ein Fehler, wenn ein Schlechter Mann einem ges ringen und unmugen Bettler einen Species Ducaten gabe, als wenn einer bedurfftigen, aber wohl meritirten Standes-Berfon auffihr Unfuchen nur 1. Dreper gereichet wurde, Das Richt der Natur will insgemein, daßman allen Leuten fortbelffen und dienen folt. Wie aber die Hulffe und Dienstleistung beschaffen senn foll, folches kan ohne Betrachtung der Person und der Ums stånde nicht ins Werck geseket werden, und ents stehen aus dieser Betrachtung gleichsam unters Und weil dieses schiedene natürliche Rechte. durch den täglichen Umgang sonderlich ber adminiministration eines Staats gar ju offenbahr ift, als halt man aus dieser Ursache mehr von Leuten, die nebsteinem natürlichen Berstande experience und praxin, als eine groffe theoretische Wiffenschafft hierin haben. Weshalb dann Die politische Wissenschafft nut die Art recht zu leben, am meiften beliebet wird. Indeffen giebt diß Recht allhier eine General-Regul: Man foll einen jedweden nach seinen Meriten und Geschicklichkeiten accommodiren. Davon weitlaufftiger in denen Anmerchungen im Erften Buch cap. VII. 6 7. 8. und im XIII. Capitel 6. 4. 5. wie auch im andern Buch im XIV. Capitel ges handeltworden. Aus dieser Ursache ist auch ein jedweder verbunden nach feiner capacitet den bes ften Statum und die hierzu dienlichen Mittelzuerwählen, worvon anderswogelehret wird.

Che ich weiter gehe, kan ich nicht umhin, einiger Doctorum Juris Naturalis und unter diesen des Gelehrten Bocklers Meinung zu berühren, welche davor halten, daß etsiche unter denen principiis, welche ich in den Frunds Saken vortrage, vielmehr zuneigungen oder Inclinationes, als das Recht der Natur zu nennen senn, und aus dies sem Grunde vermeinen sie, daß die Bestien zwar Inclinationes naturales, doch aber kein Kecht der Natur hätten, denn dieses muste noch was ansders, sonderlich in Betrachtung der Menschen senn, und gleen scheinet, daß keiner Boraus denn zu solgen scheinet, daß

kein grundliches Recht der Natur allhier wurde beschrieben oder gefunden werden.

**6**. . 10. Damit man sich aber diesen Ginwurff nicht irren lasse, soist wohl in Acht zu nehmen, daß man einen Unterscheid machen muffe, unter dem Haupt-Grunde des Rechts der Natur und uns ter den Schlussen, welche aus diesem erfolgen. Die Haupt-Brunde des Rechts der Natur bestehen in der Erkäntnuß der Natürlichen inclinationen, so aus den Kräfften fliessen, welche der Mensch nicht von sich selbst erwecket, sondern aus der Natur von GOtt empfangen bat. muß man dennoch vor erst untersuchen, ob die Inclinationen unumgånglich nothwendig, und mit der Natur genau verbunden feyn. Wenn dies fes vorhero ausgemacht ift, so kan man die rechten Inclinationes der Natur gar wohl ja zu den besten Grunden des Rochts der Natur machen, welches allhier auszuführen zu weitläufftig senn Denn wenn man gewiß versichert ift; daß GOtt die nothwendigen Inclinationes det Natur in ihrer Erhaltung und guten ABobisepn mitgetheilet hat, fo folget gang richtig, daß man Tich darauf grunden, oder welches einerlen ift, aus ihrer Betrachtung ein Recht machen fan. Diefes hat der Herr Geheimbde Rath Coccejus sehr wohl und gelehrt angemerckt, worvon ich was weniges in der Historic des Natürlichen Rechts 5. 33. 34. angeführet habe. 5. rr. Rach

§. 11.

Mach dieser Betrachtung folgen die hieraus gezogene Conclusiones oder Schlusse. Beil sie aber durch ein Raisonnement aus den Grunden ber Ratur muffen geleitet werden , und einem, ber die Consequence nicht leicht begreifft, eben so deutlich nicht gleich in die Augen fallen, als scheinen diese gedachte Conclusiones wenige oder fast gar keine Bermandschafft mit den Grunden der Matur, daraus fie in der That flieffen, ju 3. C. Ce ift ein Grund-Sat des Rechts haben. der Natur, den wol niemand leicht läugnen wird: Ein jeder ist befugt seinen Leib und Ehre wieder Gewalthätigkeit und frevelhafften Anfall zu be-Dieraus folget die Conclusion, darum Fan ein Weibsbild einen, der fie nothzüchtigen will, mit Gewalt, auch mit Verluft des Lebens von sich abtreiben. Es ift ein Brund-Sas des naturlichen Rechts, daß die Geele des Menfthen hoher gehalten werden muffe als der Leib. Daraus die Conclusion erfolget, daß ein ge-Ichtter und weiser Mann die przeedence vor einen Soldaten und Kauffmann, in so fern sie por sich allein betrachtet werden, haben muffe. Und demnach scheinen vielen diese Conclusiones mit den obgesetten Grunden nicht verbunden au senn. Denn wenn diese conclusiones als casus practici in dem gemeinen Leben zu decidiren vor-Kommen, so zweiffelt man, und sind die Doctores selbst unter einander widerwärtiger MeinungEs scheiner aber die rechte Ursache dieser Missbelligkeit zu sepn, daß sie es zum Theil auss keine rechte Bründe setzen: am allermeisten ober, daß sie keine Doduckion, wie alles ausseinander sols ze und conneckire, machen, zu geschweigen des Interesse und der Borurtheile, so sich mit einmisschen, welches gar aussührlich und mit tausend Erempeln könte erwiesen werden, wenn es die Kurtze einer Borrede litte. Indessen hat alles au sich selbst seine richtige Klarheit.

6. 12.

3d will nur ein einsiges aus dem Jure Civili allhier auführen. es wird allda gefragt, weum jemand eine Sache beyeinem andern Derfens te, und borgte auff dieses Pfand so. Rehl. Le wurde aber das Pfand dem durch ein Ungläck gestohlen, ob der Debitor die 50. Athl. muffe bezahlen, wenn er gleich das Pfand nicht wieder betame? Diefes bes iaben die Juristen aus dem 6. fin. J. qm. re contr. Run ist der Zweiffel, ob diefes recht sep, daß nemlich cajus dem Titio muffe die geborgten 50. Rth. wiedergeben, da doch Ticius das Pfand nicht restieuren barff, und obdiefes aus unferm Recht der Natur konne bewiesen werden ? 3ch antworte, ja freylich, ob gleich diese Conclusion nicht einem so fort in die Augen fällt. ans diefem Rocht ift bekand und erwiefen, daß 1008 man versprochen hat soll man halten. Nun bas Cajus dem Titio seinem Glaubiger versproden,

chen, die geborgten 50. Nithl. redlich wieder ju Derowegen muß er es auch halten Das Pfand aber hat Cajus dem Titio nur blog ju mehrer Berficherung gegeben. (worvon ju schen der 11. §. im 15. Cap. des 1. Buchs der Unmerckungen.) Nicht aber, daß er ihm nach gegebenen Pfand nicht wieder bezahlen wolte. Also verliehret Tirius nach gestohlenem Pfand war die Bersicherung der Bezahlung, nicht as ber die Anforderung oder das Recht der Bes zahlung. Erdarffauch dem Cajo das gestobles ne Pfand nicht erfeten oder wiederschaffen, wenn es casu fortuito ohne seine Schuld meggetomen. Denn es geschicht 1) ohne des Tieii Schuld, wels ches er beweisen mus l. 5. C. D. pignor. Act. 2) Hat er solches nicht versprochen. 3) Ist es ihm beschwerlich, daß er das Pfand umsonft auffheben und culpam levem præstiren muß, weil er der Redligkeit und dem bloffen Versprechen des Caji nicht trauen kan. Darff also vor einen unvermutheten und wieder feinen Willen gefches benen Calum nicht fteben.

§. 13.

Es ist aber ben Entscheidung der Conclusionum, daraus die Casus practici entstehen, zu bewbachten nothig, daß man selbige, sonderlich wenn sie tieffinnig sind, nicht recht grundlich und accurate deduciren und ausidsen kan, wenn man neben dem Jure Natura nicht zugleich die grundliche Morale verstehet. Die Ursacheist anders-

wo und auch in diesen Anmerckungen über die Lehren des Berrn von Puffendorff angeführet worden. Denn wenn Sachen vorkommen, welche das Interieur betreffen, als weim von der existimation einer Person, von seinen Meriten un Qualitaten gehandelt wird, so scheinet aledenn das Recht der Ratur nicht völlig zuzulangen, wenn man es ben dem auserlichen ohne weitere penetration bewendenlaft. Ja man wird off ters ein Ding vor was groffes, und das Thun der Person vor groffe Meriten halten, welches, wenn man es nach der innerlichen Gemuthe Beschaffenheit ansiehet, was sehr geringes ist. im Gegentheil wird offters was vor geringes ge halten, das doch, wenn man es recht judicirct, was groffes ift.

9. 14.

Insonderheit braucht es in der Application und wenn man mit rasinirten Leuten zu thun hat, grösserer Vorsicht und weitern Nachdenckens, welches man aus den allgemeinen Säsen und Lehren des Rechts der Natur nicht gleich abnehmen kan. Denn in diesen Fällen muß man hauptsächlich auf die innerliche Disposition, Qualitäten und Inclination des Gemüths sehen, welches nicht so wohl in dem Recht der Natur, als hauptsächlich und aussührlich in der Moralo, (das ich von der tiesssinnigen Philosophic der rechten Physic und Pnevmatic allhier nichts gesdencke) erössnet wird. Indessen und sich

an dem Umgang und Thun, eine Person zu er-Kennen, genügen laffen. Man ift diefer Wiffen-Schafft hauptsächlich benothiget, wenn die Favorabilia und Odiola follen recht unterschieden, und von benden ein techtmäßiger Ausspruch gemacht werden. Denn wenn zwezer conservation oder interesse sich mit einander collidiren und gefragt wird, welches nach dem Recht der Natur dem andern vorgehen foll, so muß nechst der Rothwendigkeit, nicht so wol die Starcke des Leibes, das Gluck, Ansehen, der Stand und Situl, als die Beschaffenheit und Persection des Gemuths oder deffen Geschicklichkeit in Confideration ges evaen werden. Sonften wird keiner mit dem gerichtlichen Ausspruch nach dem Recht der Ratur konnen zu frieden senn. Die Wissemchafft aber hiervon muß in der Sitten Rehre erlers net werden, deffen Grunde sich auch auff die Physic beziehen. Biewol diesePhilosophie mod ein wenig ju weitlaufftig und fubtil vor unfere Zeiten aussiehet. Und hat man indessen andere Subsidia, die aus den gemeinen Rechten und der Politique bekand find.

17. Daß ich im übrigen von dem Recht der Ras tur mein Sentiment eroffne, darzu hat mich nicht allein angetrieben der Nathen und die Bortrefflichleit diefer Wiffenfchaffe, fondern wen ich uns ter andern Studiis, Die ans dem Lichte der Der nunfft erlernet werden, fonderlich ju diefen und den andern Wiffenschafften, welche hiermit vers bun-

bunden find, eine Zuneigung verspühret, und ist diese Inclination desto beständiger verblieben, je mehr ich Gelegenheit gehabt, die Lehre des Grotii und heren Baron von Puffendorffs, offtermable ju untersuchen. Go viel ich nun Zeit meis nen vornehmsten Studies habe entziehen konnen; so viel habe ich der Betrachtung des Natürlichen Rechts beplegen wollen. Weil aber von allen gesch ftanden wird, daß diefes Recht aus der allen Denichen gemeinen Bernunfft entspringet, und alfo von allen kan erlernet und begruffen werden, has be ich mit Fleiß mich vieler allegatorum enthals ten wollen, ausser was in der Historie des Nas turlichen Rechts hat mussen geschehen, und bin ich auch alldamit den Autoribus recht kurk und sparsam umgangen, weil schon andere, Die ich angeführet, denen, welche eine lectur und recenfion der Autorum lieben Satisfaction gebe fonen. **9.** 16.

Ich hosse aber, daß keiner leicht sein wird, dem meine Sake werden dunckel oder ungewißkinnen vorkommen, weil ich mich bestissen, die Natur des Menschen an sich selbst zu betrachten, welches auch ein jeder leichte vor sich ihnn kan. Und aus diesen allen Menschen bekanten Eigensschaften des Gemuths und des Lebens habe ich meine principia Juris Naturalis genommen, ich bin ganklich überredet, daß sie alle gar leicht besprissen werden, weil man keine sonderliche große Medication darben gebraucht, und siste ichsaktausst die Gedancken gerathen, daß sie vielen nicht son-

sonderlich gelehrt oder grundlich vorkomen mochete. Weil ihrer etliche nur das vor gelehrt zu halten pstegen, was nicht allen bekant und zum theil obleur ist. Es ist aber hieran gant nichts gelegen, und stehet noch dahin, ob es besser senn man bev dem Leser die Opinion eines nicht sonderlich gelehrten aber doch nüplichen, als spisssindigen Scribenten erhält.

§. 17.

Die Grund-Säge sind mit Fleiß sehr kurk abgefasset, mehrentheils um derer willen, welche mit wenigen eine rechte Ide und Entwurst von dem Recht der Natur haben wollen. Und die net die Kurke derselben auch dazu, daß man leichter die connection derselben sehen, seine eis gene Gedancken ben derselben haben, sie weis läustiger aussühren und wohm alles gehöre, leichte sehen könne; welches ben grossen Operibus sich nicht wol thun läst, sonderlich wenn man allererst ansängt eine Wissenschafft gründlich zu untersuchen.

§. r8.

Die Pflicht gegen die Bastienpfleget fast durch gehends weggelassen zu werden, theils weil man dieses als was bekantes voraus setz, theils auch weil die Thiere nicht zu verdienen scheinen, daß eman sich um sie bekummere, und noch vielweniger ihnen ein Necht beplege. Ich habe abes meine wenige Gedancken zugleich mit anhängen wollen, damit die Erund-Sate auch in diesem

Stucke keinen Mangel erlitten, welches von unterschiedlichen und auch von dem Berru D. Strimelio schon vormable ist erinnert worden.

**§.** 19.

In der Historie des Rechts der Matur hab ich anfangs einige Periodos gefest, welche gwat nicht eben in derfelben maren nothig gewefen, fie Dienen aber ju einem eclaircissement, wenn man die Historie dieses Rechts und ihre Recensiones mit einem Ruben lefen, und feine Bedancken Das ruber haben will. Diefes ift auch die Urfache, warum ich nicht fonderlich bekummert gewesen bin, alle Autores Juris Naturalis, und Die was bierinnen geschrieben haben, anzuführen, ich habe mir auch nicht sonderlich angelegen fen laffen, Die eircumstantias historia circa vitas Autorum weitlaufftig berben zu bringen, weil man dieses theils an viel Orten findet, theils auch judem Rus ben, den mon aus der Historic ziehen foll, nicht fonderlich vieltbut. **6.** 20.

Die Immerckungen über das Buch bes Bern son Puffendorff de Officio Hominis & Civis find mir unter den Sanden groffer geworden, als wie mein Borhaben war. Doch muß ich gestehen, daß noch viele Sachen unterblieben find, welche hatten konnen ausgeführet werben ; ce murbe aber des ABerck gar ju groß und weitlaufftig angewachsen sepn. 3d bin

Mothen bemuhet gewesen, Die confiderablesten

Digitized by Google

Dinge,

Dinge, und Die gar offie portommen, turs querortern.

Weil ich vor die beste Art eine Sache zu proponiren halte, wenn alles wohl auff einander folget, und nicht durch Einmischung des Contextes aus einem andern Autore von einander ges riffen wird, gestalt man alsdenn auff zwey Dins ne zugleich Achtung geben muß, so habe ich die Anmerckungen auff Diese Art geset: 3ch habe gar offte, wenn es nicht nothwendig erfors Dert worden, in denen Stucken, da ich von dem Herrn von Duffendorff abweiche, feiner nicht gedacht, auch seine Meinung nicht berühret, fondern mur das, was ich vor mahr gehalten, ge-Beil nicht eben allezeit erfodert wird, daß man eine Meinung, sonderlich wenn sie nicht gar falsch ift, wiederhole, und ihre Schwas chezeige, denn wenn man nur die ihr entgegens fichende Sentence recht demonstritet, fo fallt das andere von sich selbst über hauffen , und ist nicht einmal nothig, daß man die contre partie oder thre Meinung nahmhafft mache. Indessen babe ich nicht selten einige Gase des Herrn von Puffendorffs mit in meinen Context gerückt, welches der geneigte Lefer von fich felbft bemercten mirb.

Dieses muß ich insonderheit erinnen, daß, wo ich die Sentimens des Herrn Barons von Pussens

Puffendorff erläutert, oder auch wegen gewiffer Grunde feine Meinung verlaffen, daß folches vor teine Censur foll auffgenommen wers den , gleich als ob man an einem so renommirten Autore etwas hatte tadeln wollen, da nichts ju tadeln oder ju verandern gewefen ware. Denn ich habe auch bisweiten feine Meinung wieder das Judicium der andern behauptet, wo sie Grund gehabt hat. Im übrigen ift in bem Orbe liceraco allezeit frey gewesen, und vor gut auffgenommen worden, wenn einer mit Beftand ohne übele Affecten und Anzüglichkeiten etwas hat erinnern wollen , oder besser beweisen konnen. Die Grunde der Bernunfft, weil fie von GOTT herkommen, gehen allen andern Meinungen vor. Und wer weiß, ob nicht nach einiger Zeit ein anderer von GOtt ein gröffer Licht haben wird, das, was man ihund vor was sonderliches und groffes halt, zu vertunckeln. Indessen wird Wahrheit, so weit sie wohl gegrundet ift, und nicht auff einer bloffen Einbils dung beruhet, allezeit wahr bleiben, obgleich ein anderer noch was hohers und befferes hervor bringen mochte. Wer aber der Wahrheit aus Ubereilung oder aus einer andern Urfache berfehlet hat, ber wied sich keinen langwierigen Bestand versprechen konnen, wenn gleich seine Meinung anfangs noch mit einem so grossen des Applaulu angenommen wurde. Singegen bekommen endlich zu ihrer Zeit richtige Wahrheis

ten Approbation, ob fie gleich anfangs verachtet, ja gar gehaffet worden.

§. 23.

Der Herrvon Puffendorff hat sich zwar ans gelegen fenn laffen, feine Lehre in eine gute Drdaung zu bringen , fo daß fie wohl auff einander folgen, man fiehet aber doch, daß, wenn alles nach einer Mathematischen Art auffs genauste folte untersucht werden, man bin und wieder einige Fehler finden wurde. Indem ich seiner Ordnung gefolget bin, hatte ich billig allezeit erins nern sollen, an welchen Ort der gehörige nexus sehlete, welches ich auch einige mahl sonderlich benm Anfang des ersten Buchs gethan habe. ABeil ich aber hernach befunden, daß weit mehr ander accuraten Aussuhrung der Sache, als an einer gar zu genauen Ordnung liegt, wenn nur die Sache nicht gar wider die Natur verworffen wird, welches eben nicht geschehen ift, so babeich mich ben diefen Kleinigkeiten nicht wollen auffhalten, und wird der Leser ausser dem die Ords mung der Sache gar leicht beurtheilen konnen.

9. 24.

Bon der Religion oder dem Gottesdienst hatte noch was mehrers können erinnert wers den, wie weit ein Regent in der Religion zu elisponiren habe, ob er verbunden sep die Erskantnuß der übernatürlichen Religion, welche aus einer sonderbahren Offenbahrung entsprins

get, ju befordern, und seinen Unterthanen fund su machen. Bornehinlich, aber hatte fich bieher geschickt, daß die Grangen der natürlichen und der special geoffenbahrten Religion weitlaufftiger waren erklart und angeführt worden, worans ein Regent desto klärlicher ersehen köns te, was sich in Religions-Sachen auff den Zustand seiner Unterthanen schicke, und wie man fich in dieser wichtigen Sache zu verhalten habe. Weil aber an einem andern Ortetwas von dies fer Materie ichon von mir berühret ist, es auch zu weitläufftig senn wurde, wenn alles genau und vollkommen soite ausgeführet werden, maffen es eine sonderbahre Tractation ers fordert, als mag es anieso hies ben verbleiben.

**49** (0) 8(=

Digitized by Google

**B** 3

Inhalt

# Inhalt der Grund-Sätze

# Rechts der Natur.

Einleitung zu den Grund. Sägen.

4. Was die Pflicht sey gegen GOTT.

II. Was die Pflicht fen gegen fich felbft.

III. Was die Pflicht setz gegen andere Men-

## Unhang.

Von der Pflicht gegen die Bestien.

Rurbe Historie von dem Recht der Natur!

Inhalt der Anmerckungen über die Lehre des Herrn Barons von Puffendorff in dem Rastürlichen Recht.

Anmerckungen über die Borrede des Herrn von Puffendorffs de Officio hominis & Civis.

# Das I. Buch.

Das I. Capitel. Bon der Action oder Hands lung eines Menschen.

II. Cap. Won der Richtschnur der Menschlichen Handlungen von dem Geses und der Gerechtigkeit;

Das.

Das III. Cap. Bon dem Principio oder Grund-Sat des Naturlichen Rechts.

IV. Cap. Bon der Pflicht gegen GOtt,

oder von der Religion.

Von der Pflicht gegen sich V. Cap. selbst.

VI. Cap. Bon der allgemeinen Pflicht geurn andere Menschen, daß man nies mand beleidigen foll.

VII. Cap. Daß man sich allen Menschen

aleich achten soll.

VIII. Cap. Daß man allen Leuten nach Ber. mogen dienen und ihnen forthelffen foll.

IX. Cap. Bon der Pflicht derer, die einen Pactt oder Vertrag mit einander machen.

X. Cap. Bon der Pflicht, die man in der Rede in acht nehmen muß.

XI. Cap. Bon der Pflicht ben Endschwüren.

XII. Cap. Bon der Pflicht deffen, ber fich mas erwirbet.

XIII. Cap.. Bon der Pflicht ben dem Bes fis der Guter.

XIV. Cap. Von dem Werth eines Dinges.

XV. Cav. Von Verträgen, welche den Werth der Dinge jum Grund feten.

XVI. Cap. Wie man von seiner Pflicht befreget werde.

Das XVH. Capit. Bie man eines Rebe und Meinung verfteben muffe.

## Das II. Buch.

Das I. Cap. Von dem Natürlichen Zustande des Menschen.

II. Cap. Bon der Pflicht verehligter Per-

III. Cap. Bon der Pflicht der Eltern und Kinder.

IV. Cap. Bon der Pflicht der Herren und Rnechte.

V. Cap. Bon der Urfache, bag man fich in Stadte begeben hat.

VI. Cap. Bon der innerlichen Besthaffens heit der Stadt.

VII. Cap. Bon den jum Regiment gehos rigen Stucken ober Regalien.

VIII. Cap. Bon den unterschiedenen Arsten des Regiments.

IX. Cap. Bon ben Sigenschafften bes Regiments.

X. Cap. Wieman jum Regiment gelangen tonne.

XI. Cap- Von der Pflicht eines Regensten.

XII. Cap. Bon den Burgerlichen Gese-

Das

Das XIII. Capitel. Bon der Gewalt der Os brigkeit über das Leben der Unterthas nen.

XIV. Cap. Bon der Existimation, oder wie boch einer zu schätzen sep.

XV. Cap. Bon der Gewalt, welche ein Regent über die Guter der Unterthanen hat.

XVI. Cap. Bon Rrieg und Frieden.

XVII. Cap. Bon den Bundnuffen.

XVIII. Cap. Von der Pflicht der Untersthanen.



**V** 5

Grund

# Grund-Säße

# Rechts der Natur. Einleitung

Bu folgenden Grund-Sagen.

§. I.



As Necht der Natur solte billig allen Menschen wohl bekant senn, theils weil ohne dasselbige niemand recht verstehen kan, wie er sich gegen SOtt, gegen sich selbst, und gegen andere Menschen verhalten musse,

theils auch, weil diese Wissenschafft nicht eben so gar schwerzu erlernen, sonderneinem seden gleich-sam angebohren ist; und hat das Recht der Ratur mehr Schwierigkeit, daß man die Lehren, welsche durch das Licht der Natur erkant werden, aussübe, als das man selbige verstehen lerne. Was aber eigentlich durch das Recht der Natur verstanden werde, solches ist zu ersehen aus unsern Anmerschungen über die Vorrede des Herrn von Pussenschungen über die Vorrede des Herrn von Pussenschrift.

S. H. Bis

Ş. II.

Bishero hat man viele Bücher von dem Jure Naturali oder dem Recht der Natur geschrieben, welche zwar nicht ohne Nugen zu lesen sind; allein die heutige Welt halt mehr von den Wissenschaften, und hat man auch mehr Bortheil von den Schrifften, welche kurt abgefasset, und so eins gerichtet sind, daß darinnen die nothwendigsten Sake vorgetragen werden, aus welchen hernach ein seder, der nur ein wenig nachdenesen will, leichte schliessen kan, was ihm nach der gesunden Vernunsst zu thun obliege, daß er einen gnädisgen GOTE, ein gut Gewissen, und die Geswogenheit vernünsstiger Leute mit recht erhalten könne.

§ III.

Derowegen habe ich für nothig zu senn erachtet, ehe ich meine Gedancken über das Ratürliche Recht, wie es von andern ist geschrieben worden, eröffne, vorhero in wenig Säsen die Gründe die ses Rechts deutlich und kurk vorzutragen, hernach aber auch meine Anmerckungen über ein gewisses Buch eines vornehmen Scribenten zu communiciren, welcher in demselben deutlich zeugetzwie sich so wol dersenige zu verhalten habe, der unter keiner Obrigkeit lebet, sondern nur alleine ausf SOZZund dassenige, was derselbige durch die gesunde Bernunfft ihm zu erkennen giebet, zu sehen hat, als auch worinnen die Psticht des sen bestehe, welcher der Obrigkeit unterthan ist.

### 6. IV

Ein Menfch, welcher der gesunden Vernunfft nachlebet, muß sich 1) sebst erkennen lernen, und zwar so wohl, daßer wahrhafftig, als auch wie er sonderlich am Gemuthe beschaffen fep. Wenn er dieses thut, so fanget er an ben sich selbst gewahr zu werden 2) daß etwas unsichts bares und vollkommenes sey, welches die sicht. baren Dinge, wie auch alles andere erschaffen habe, und den unsichtbaren Berstand und Gees le des Menschen gouverniret, welches Wesen wir GOtt nennen. Er siehet 3) daß neben ihm Creaturen sind, welche theils gleicher Natur mit thm find, und diese heist man deßfalls Nebens Menschen, theils andere unvernunfftige lebhaff. te Geschöpffe, welche man Thiere oder Bestien nermet.

. **v**.

Und also muß ein vernünfftiger Mensch aus dem Recht der Natur verstehen lernen 1) die Pflicht gegen sich selbst, wie er sich erhalten, seine Pflicht gegen sich selbst, wie er sich erhalten, seine Behler verbessern, und seine Geschicklichkeit wohl anwenden musse, damit er Gott gefällig, verstunfftigen Leuten angenehm, und also recht glücklich lebe; Er muß erkennen 2) die Pflicht gegen Gott, wie er das erkante, unsichtbare, versständige und vollkommene Wesen recht verstes hen, verehren und lieben musse. Er muß 3) wissen die Pflicht gegen andere Menschen, und

was er denselben zu erzeigen schuldig sen. Zulest muß er wissen, wie er mit den Geschöpffen ums gehen, und sie zu seiner Erhaltung anwenden konne.

Ş, VI.

Wir wollen uns allhier in denen zwo von des nen Gelehrten auff die Bahn gebrachten Streitz Fragen nicht sonderlich auffhalten, als 1) ob die Pflicht gegen GOtt nicht musse der Pflicht gegen sich selbst in der Ordnung vorgesetzt werz den? 2) Ob die Pflicht gegen GOTT in das Necht der Natur, oder vielmehr in die Theologiam Naturalem, das ist, in die Lehre von GOtt, so aus dem Lichte der Natur, ohne die Heil Schrifft kan erkant werden, gehöre? Denn bende Fragen beruhen mehr auff einer deutlischen Erklärung das einem weitläufftigen Disputat.

§. VII.

Mas nun die erste Frage betrifft, ob die Pflicht gegen GOrt musse der Pflicht gegen sich selbst vorgesetzt werden, so verste, het man hierben entweder die Ordnung der Erkäntnuß, und durch was vor Argumenta man versichert sep, daß ein SOtt sep, oder man verstehet die Ordnung der Dignität, und des ersten Urssprungs, von welchem alles andere solglich herkommet. Verstehet man die Ordnung der Erkäntniß und der Demonstration, wieman nemlich richtig beweisen, und ben sich selbst abnehmen könne.

Daßein GOtt sey, so muß man freylich sich vor erst selbst recht erkennen, und die Psiicht gegen sich selbst erst wissen. Denn wer sich selbst nicht erkennet noch untersuchet hat, ob er eine unsichtbare und unsterbliche Seele habe, der wird noch viel weniger wissen, ob ein unsichtbarer und vollkommener GOtt sey. Verstehet man aber die Ordnung der Würde, und des ersten Ursprungs, so gehet die Psiicht gegen GOTT allen andern Psiichten vor. Und weil hierauffinsgemein gesehen wird, so wollen wir auch in folgenden die Psiicht gegen GOtt vorne ansehen.

§. VIII.

Die andere Frage anlangende, ob die Pflicht gegen GOtt in das Recht der Matur oder in die Theologiam Naturalemmehore? so muß man fich porhero erklähren, ob man durch das Ragurliche Recht verstehe 1) eine Wissenschafft vder Disciplin, welche alle Moral-Erkantnuß leh. ret, und auch die speculativischen Gründe in lich begreifft, worans die Praxis fliesset, oder pb man durch das Natürliche Recht verstehe 2) eine Wiffenschafft, welche nur zeiget, wie man sich in dem gemeinen Leben gegen sich und andere, in denen gemeinsten vorfallenden Bes gebenheiten verhalten muffe. Wird das lettere' verstanden, so gehöret die Pflicht gegen GDEE nicht in das Jus Naturz, sondern in die Theologiam Naturalem.

§. IX.

Manhat aber nicht Ursache, hievon vieles zu disputiren, denn der Streit betrifft nur die richtige Ordnung und den lacum trackendi, oder den Ort, da man von dieser Sache handeln soll. Die Sache an sich selbst ist so beschaffen, daß man die Psiicht so wohl gegen SOtt, und gegen sich selbst, als auch gegen andere wissen und verstehen muß, im übrigen ung man sie lernen in welcher Ordnung, an welchem Orte, oder in welcher Ordnung, an welchem Orte, oder in welcher Disciplin man wolle. Derowegen haben einige gar berühmte und gesehrte Scribenten bisweizen die Psiicht gegen SOTT in dem Jure Naturali weggelassen, bisweilen aber dieses Stuck mit hineingerücket.

§. X.

Wir wollen die Ordnung der Dignität und was hierben nothig ist, in Acht nehmen, und in unsern Grund-Saken des Natürlichen Rechts handeln

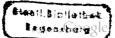
I. Bonder Pflicht gegen GOTC.

II. Bon der Pflicht gegen fich felbft.

III. Bon der Pflicht gegen andere Mens schen, und darzu

IV. Einen Anhang machen, von der Pflicht gegen die Bestien.

Der



## Der Grund-Sätze

Des

# Naturlichen Rechts Erster Theil.

Von der Pflicht gegen GOTT.

6.

Er die Pflicht gegen GOTT recht verstehen und ausüben will, muß dreperlen miffen. GOTT (ep. "2) Daß GOTE sev. 3) Waser von einem Menschen erfordere.

## I. Was GOTTfey.

- S. II. Durch das Wort BOtt kan nichts ans ders verstanden werden, als ein vollkommenes, unsichtbares, weises Wesen, welches alles lies bet, was vernünfftig lebet, und alles nach feiner bollkommenen Beisheit regieret.
  - II. Daßein GOtt. oder ein solch unsichts bares, vernünfftiges und vollkommes nes Wesen sey.
- S. III. Daß ein GOtt fen, fan man auff dreverten Art beweisen; Denn es sind Menschen.

Grund-S. des Ratue R. r. Theil. S. 3. 4. 33

schen, die sich auff dreperley Art gouverniren lassen: I) sind Menschen, welche leben nach den 5. oder 8. Sinnen. II) sind Menschen, die leben nach der gesunden Vermunfft. III) sind Menschen, die leben nach dem Heiligen Willen GOtzes, oder nach den Rechten der Christ. Religion

in der D. Schrifft.

10

ď

in

1

ġ,

U

ct

S. IV. 1) Leute, Die nach ihren g. Ginnen leben, fonnen überzeuget werden, daßein Sott sen, (1) Weil sie nicht capables seyn, das ge ringste, so in die Sinnen fallt, hervor ju brin Ein Sauffer kan keine Wein-Trauben oder Toback machen, wenn nicht eine unsichts bare Krafft solches alles wachsen und hervor-So muß alfb ein unsichtbares bringen lieffe. Wesen seyn, welches dasseibe ohne Denschen Hulffe verrichtet. (2) Ein jeder siehet, daß als les was in die Sinne fället vergehet, und wies der zu gewisser Zeit hervorkommt. Zum Crems pel, ein Baum wirffe zu gewiffer Beit feine Blate ter abe, und bekommet fie wieder; der Eag vern gehet, die Racht verschwindet, die Sterne leuche ten, und bewegen fich ordentlich. Wer macht aber Dieses alles? Der Mensch macht es nicht, Denn fonften wurde er es beståndig machen, bag Beine Beranderung ware, oder es auch nach feie nem Willen umdrehen laffen, es wieder hervor beingen, und es anders fchaffen. Weilaber fein Menfch Dieses thun tan, fo folget, daß ein unfichtbares, vollfammenes Mefen fep, melches-**BOn**  34 Grund, S. des Natur, R. 1. Ch: §. 5.

Sott genennet wird, von deffen Billen diß alles

dependiret.

J.V. II.) Leute, die der gesunden Bernunste folgen, werden überzeuget, daß ein GOtt sen; (1) Weil die Gedancken unendlich sind, oder auffunendliche Dinge sich erstrecken, und ihnen solche Dinge einfallen, die sie sich selbst nicht haben geben können; Denn sonsten hatten sie alles das, was sie dencken, schon langst vorberogedacht und gethan. Dahero folget denn, daß ein unsichtbares Wesen sen, welches ihnen zu gewissen Zeiten diese oder sene gute und raisonable Gedancken giebet, worauff sie von sich selbst nicht gekommen waren.

(2) Ist noch eine tiefssinnige Domonstration vor speculativische Gemüther, welche

hierinnen bestehet, daß man in allen Dingen (1) eine Materie (2) eine Bewegung (3) eine Ruhe sindet. Nun wird gestraget, was die Materie in die Bewegung bringe, denn nichts beweget sich von sich seibst, weil es die Bewegung und Wirckung hervorgebracht hats te, ehe es selbte gehabt hatte. Die Matterie kan sich nicht bewegen, denn diese ist toot ohne den Beist, der sich beweget. Die Bewegung kan sich selbst die Bewegung nicht geben. Dennnichts kan ihm etwas geben, ehees selbsten ist. Wenn nun die Bewegung ihr selbst die Bes

wegung gabe, so ware die Bewegung (Motus) Geeine Bewegung mare. Dieses aber wiederfchricht

Grund-S. des Natur-R. i. Th. g. 6. 35 fpricht fich; ober die Bewegung mufte ewig und unenditch senn. Und fehlete also nichts als der Berftand, daß die Bewegung nicht Gott mare, und alsdenn wurde doch ein GOtt, das ist, ein ewiges, unendliches, verständiges Wesen senn: Endlich ist die Rube das geringere, unedlere und was todtes. Darum kan auch diefe das edlere und beffere nemlich die Bewegung nicht hervors Woraus dem wiederum folget, daß ein GOtt, das ist, ein unsichtbares, verständiges und volltomenes Wefen fenn muffe, welches als ken Dingen das Leben und Die Bewegung giebt. S. VI. III) Leute, die in der Chriftlichen Res ligion und fromm leben, werden überzeuget daß ein GOtt fen: (1) Aus der H. Schrifft, welcher fie Glauben benmeffen; ben diefe bezeuget durchgehends. daß ein GOtt fen, befiehehiervon unter andern Ebr. XI, 6. Rom. I. II. Actor. XVII. (2) Ihreigen Geroiffen, und die Botts liche Gnade, fo in ihren Seelen wircfet . alebt ibnen ben klareften Beweiß-Grund, daß ein unsahtbares, volltoumenes, sceliges Wefen fen, welches sie innerlich vergnüget und seelig mas chet, und ihuen die fefte Doffnung einer groß fern und vollkommener Seeligkeit giebt nach Diesem Leben. Bon welchem die Menschen, welche nach I. Cor. II, 14. 15. 16. den Simen und siach der Bernunfft alleine leben, nichts wiffen.

ľ

11

15

u

iŧ

ţs

II

u

H

Į,

î.

U

ŗ

۱

Insgemein aber fan allen, welche die Sache ein wenig vernünfftig überlegen, folgendes E 2 fonder-

sonderlich dienen. Man hat ben der Persuafion, daß ein GOtt fen, und daß man nach Deffen Willen leben muffe, nichts zu befahren, oder zu verlieren. Ja man ift noch weit siches rer und ruhiger daben, alsiben ber Ginbildung Des Begentheils. . Denn ift ein Gott, fo fahret der ben feinem Tode fehr wohl, der ihn in feinem Leben geglaubet, verehret und geliebet hat. Der aber, fo in feinem Leben Gott nicht geglaubet, geehret und geliebet hat , wird die schwersten Strafen, wegen feiner Gottes-Berlaugnung, erdulten muffen. Gefest aber, es mare auch gar kein Gott , fo verliehret man doch nichts Daben. Denn die Perfuasion von GOEE und feiner Furcht führet einen jeden ju einem vernunfftigen und raisonablen Leben an, da hins gegen der keinen GOtt glaubet, ein boghafftis ges, übeles, wildes und wustes leben führet, und dadurch ben allen honnerren Leuten fich verhaffet machet.

3. Was GOtt von einem Menschen nach dem Natürlichen Recht etc fordere.

S. VII. Nachdem wir erwiesen haben, daß ein GOtt sen, so folget, daß derselbe für einen GOtt musse erkannt und geehret werden. Es scheinet auch nicht wohl möglich zu senn, daß einer, der in der That GOtt, als ein vollkoms menes Wesen erkennet, denselben nicht ehren und lieben solte, Denn ein vernünstiges Germunt

muth ehret und liebet allezeit das, was vortrefflich und mit hohen Qualitaten begabet ift. Ruhret also die Berachtung Sottes und daß man ihn nicht verehret, von der Unwissenheit der Leute

U

tt.

Ħ

Œ

¢IJ

ıg,

Ó

M)

ik

tv

et,

d

(Þ

СЩ

101

Ø

)uf

T

ſΰ

ber. S. VIII. Die Erkäntnug von GOtt bestehet darinnen: 1) daß wir ihn für ein vollkommenes Wefen halten; hieraus flieffet 2) daß er einig und ewig sep, alles erschaffen habe, daß er alls machtig, allwissend sep, und so noch eine Vollkommenheit mehr ist , folche zusammen besitet, alles ohne Anfang gehabt habe, und ohne Ende haben werde, denn sonst ware er nicht vollkoms men. 3) Insonderheit, daß er unsichtbar sen, denn sonsten ware er eine tumme und unbewegs liche grobe Materie. 4) Daf er weise fen, denn sonsten sehlete ihm das grösseste an der Bolls kommenheit. 5) Daß er gerecht sen, und eie nem jeden nach Verdienst lohnes 6) Daß er gnadig und langmuthig fen, und die Fehler den Sundern verzeihe. 7) Daß er alles fren ro giere nach feinem Willen, daß er diejenigen, die hich von ihm regieren lassen, seelig und freudig mache, und diejenigen sich selbst überlasse, welche Tich um ihn nicht bekummern, u. s. w.

S. IX. Die Verehrung Ottes bestehet darsinnen: 1) daß wir uns ehrerbietig gegen seinen Namen erweisen, und destfalls ihn nicht versgeblich misbrauchen, noch ben demselben ohne Ursache schwören. 2) Daß wir ihn fürchten, weil er machtig ist. 3) Daß wir ihn lieben, weil

38 Grund-Sides Ratur-R. 1. Th. & 1021

weil er das hochste Guth, und ein feeliges 2Des fen ist. 4) Daß wir ihm vertrauen, weil er gutig und machtig ift. 5) Daß wir mit feinem Billen und feiner heiligen Schickung zufrieden seyn, weil er weiseist. 6) Dag wir ihm für feine Wohlshaten dancken, weil er fie uns nicht chuldig ift. 7) Daß wir ihn anruffen, und zu ihm beten , weil er allein beiffen kan und will. 8) Daßwir nichts thun, welches wir durch die Bernunfft oder aus der S. Schrifft erkennen, daß es ihm miffallen konte, weil er unfergebietender DErrift, und derowegen auch 9) alle vernünfftige Besete genau zu halten, und in Acht zu nehmen uns befleißigen, weil die ber nunfftigen Gesetse nichts anders als Kennzeis then des Sottlichen Willens find, welche er uns in bem Stande der Ratur ju erkennen giebet.

S. X. Es ist aber anderswo von uns erwiessen worden, daß diese natürliche Erkantnuß und Berehrung BOTEs uns nicht in jenem Echen könne seelig machen, sondern nur in diesem Lesben ein gut Sewissen gebe und uns disponire, daß wir eine geoffenbahrte Religion suchen, welche aber nichts lehren kan, was der gesunden Bernunst und der Natürlichen Religion zu wieder ist. Dahero der vornehmste Nusen der Ratürlichen Religion dieser ist, daß wir den Aberglauben oder die Superstition vermeide, und unsern äuser und innerlichen Gottesdienst niemahls wider die Bernunst anstellen, oder

auch der Bernunfft gar ju fehr nachhängen, und endlich in den Atheilinum verfallen.

S. XI. Die Religion ist entweder auserlicht oder innerlich. Die innerliche Religion bestes het darinnen, daß wir die Pslichten gegen Gott ausfrichtig ohne Verstellung in unserm Gemuth abstatten, und ohne auserliche Ceremonien aus Respect gegen Gott, das thun, was die gesuns de Vernunfft vor recht und billig erkennet. Die auserliche Religion bestehet in gewissen Dingen, die in die Sinne fallen, oder in einem sichtbaren Gottesdienst. Ein mehrers kan hiers von gelesen werden in den Anmerekungen im IV. Capit. §. 4. des ersten Buchs.

W

ť

(1)

!ť,

it, in: ot

Ø

ηÍ







## Der Grund-Sätze

Des

# Naturlichen Rechts Anderer Theil.

Von der Pflicht gegen sich selbst.

Er da wiffen will, was er ihm felbft schuldig fen, der muß 1) ertennen was er zu feiner Conservation oder Subsistence gebrauchet; 2) wie weit er sich der hierzu dienlichen Dienge bedienen konne, und zwar so fern diefelben aus der Bernunfft zu

ertennen feyn.

S. II. Wir wiffen aus dem vorhergehenden Theil S. 8. n. 2. daß Gott alles erschaffen has be, und demnach auch den Menschen, über def fen Leben und Thun er ju befehlen hat; Deros wegen darff der Menfch nicht nach feinem Wohlgefallen leben, fondern ift schuldig fich vernunff. tiger Welse zu erhalten, so wie es ihm GOtt durch das Licht der gefunden Bernunfft zu ers Besiehe unsere Anmerckungen Zennen giebt. cap. 4. §. 3. im erften Buch.

g. III.

Grund: S. des Ratur: R. 2. Th. 9.3.4.7. 41

§. III. Daß sich der Mensch vernünfftig erbalten lerne, darzu wird erfordert, daß er wif fe, was zu seiner Erhaltung nothwendig erfors dert werde. Run braucht ein Mensch ju Erhaltung seiner Geele und des Leibes, wenn er wohl constituiret ist funfferley: 1) umerliche Rube des Gemuts, daß er nicht wegen feis nes übeln Semiffens erschrecken dorffe. 2) Guten natürlichen Verstand, daß er von natürlis chen Dingen urtheilen konne. 3) Linen ges fimden und unzerstümmelten Leib, daß et verrichten konne, was fein Gemuth vor hat. 4) Luserliche Mittel, dadurch er sich anschaffen tonne, was jur Conservation des Leibes erfors bert wird, sonderlich in Effen, Erincken, Rleidung und Wohnung. 5) Ein Weib vernunfftiger Weise zu ernehren, wenn er wohl von Ratur constituiret und gesund ist, ihm beplegen, denn fonften wurde das Gefchlecht der Menschen uns tergehen muffen.

S. IV. Zu diesen allen obligiret ihn nach der Bernunfft bas Natürliche Recht, daß er sich dieses anschäffe, und wenn er es erhalten hat, wohl gebrauche. Wir wollen alles kurh

durchgehen.

halten seine Gemuths-Rube; benn ohne die feist er die etendeste Ereatur, muß allezeit ine nerlich erschrecken, und unvergnügt leben. Et kan aber keine solide Gemuths-Rube erhalten, went

wenn er 1) nicht so viel, als er erkennet, nach Gottes Willen lebet. 2) Wenn er wieder den Ausspruch der gesunden Vernunfft handelt. Denn bendes wird ihn allezeit bestrafen, daß er

unrecht gethan habe.

Darum soll der Mensch (1) alles von GOtt wissen und aus Chrerbietung gegen ihn ausüsben, was im ersten Theil, sonderlich §. 8.9. ist gewiesen worden, und hieher gehöret die Naturliche Religion. Besiehe hieron das IV. Cap. unserer Anmerckungen. Hernach soll er (2) alle Sesete der gesunden Bernunsst werth halten, und darnach leben. Es mag nun die Erskantnüß der Gesete bestehen in der Pflicht gegen GOtt, gegen andere, voer gegen sich selbst, und hieher gehöret die Wissenschafft des Naturslichen Rechts.

hirlichen guten Verstand recht von Dinge zu urtheilen zu erhalten, und zu persectioniren. Darum soll er (1) solche Wissenschafften, die so-lide, nüblich und nothig sind, erleruen. Unter diesen Wissenschaffte aber ist die vornehmste &) die Erkantuß von SOtt und der rechten Relission. Denn diese machet das Gemüth ruhig und seelig. (3) Die Moral-und Sitten-Lehre. Denn darinnen wird gelehret, wie er sich und seine Affecten erkennen und regieren, sein Gesmüth mit guten Qualitäten persectioniren, und

fich mohl auffführen musse. Sonderlich foll er

feinen

Grund=S. des Matur=R. 2. Th. 9. 6.7. 43

seinen Willen gewöhnen, daß er nichts liebe, oder erwähle, welches er nicht gründlich von gut erkennet hat. Er soll seine Assecten und Gemüths-Bewegungen jähmen lernen, sonderslich Lieb und Daß, woraus mehrentheils die übrigen passiones entstehen, als Zorn, Eiser, Kachsgier, Feindschafft, Betrübnüß, Furcht, Hoffsnung ze. Denn wenn die Assecten das Gemüth przoecupiren, so kan der Mensch seines Verstandes nicht recht ja fast gar nicht gebrauchen. Er soll V) andere Wissenschafften, sonderlich die sich auff sein Ingenium, Zustand und andere

Umstånde schicken, erlernen.

S. VII. 3) Der Mensch soll suchen seinen Leib gesund und unzerstümmelt zu erhal-Derowegen muß er vermeiden 1) Alles was die Gesundheit und Lebens-Geister frevents lich und ohne Ursache entfrafftet, als fressen, fauffen, debauchen mit Weibebildern und ders gleichen. 2) Muß er Gelegenheit melden , da er ohne erhebliche Ursache das Leben gar vers tiehren, oder den Leib zerftummelt, und untuchtig konte gemacht werden. Dieher gehoren bie Duelle, welche mit lobwurdigfter Raison von einigen Fürsten allen Unterthanen verbothen wera den. Zumahlen da auch durch die Frenheit der Duelle dem Fürsten ein groffes an feinem Recht und Auctoricat benommen wird. 3) Soller die Constitution seiner Natur sich wohl bekant ma den, bag er nicht mehr in Travallien, Wachen

und so weiter übersich nehme, als seine Natur leidet. Hingegen in Ssien, Trincken, Kleidung und seiner gangen Conduite, sich dessen bediesne, was die Natur in ihrem rechten Vigueur ershalten kan. Hierzu dienet die Erkäntnuß der Natur und der natürlichen Dinge, nach der rechten Physic. 4) Soll er über dis suchen seisnen Leib geschickt zu machen, durch allerhand Leibs-Exercitia, daßer gerade, munter, hurtig und wohl dilpos sey ben seinen äuserlichen Versund

richtungen.

6. VIII. Es foll 4) der Mensch suchen auferliche Bulangliche Mittel auff zugelassene Art zu erwerben, dadurch er fich anschaffen konne, toas su seiner Conservation nothwendig erfors dert wird. Derohalben soll er sich 1) guter Bemuths-und Leibes-Beschicklichkeit befleißi= gen, und deffalls eine Profession erwählen, welche sich und andern nütlich ist, und in welcher er verdienet, daß ihm feine Runft, Wiffenschafft und Habilitat bejahlet werde. 2) Soll er feine erworbene Mittel nicht liederlich und ohne Noth berschwenden, noch zu karg damit umgehen, sondern diefelben zu seiner und andern Menschen, Die es verdienen und bedurfftig fenn, vernunfftis ger Conservation wohl anwenden. hiervon das XII, und XIII. Capitel unferer Ans merckungen im erften Theil.

S. IX. Es soll 5) der Mensch nach dem Recht der Natut suchen sich zu vermehren, sonderlich

## Grund: S. des Natur: R. 2. Th. J. 9. 10. 45

lich wenn ihn die Natur hefftig darzu antreis bet, und ist er also verbunden sich zu verhepra-Derowegen ift der Natur zuwieder 1) alle geile und unflatige Bermischung mit Weibs Bildern, welche nicht die Generation jum Ende aweck hat, sondern nur eine geile Rügelung su-2) Ift der Natur juwieder, alle Bermie chet. sthung mit folden Creaturen, daraus feine Generation eines Menschen entstehen kan. 3) Ist ber Patur zuwieder, alle Verschwendung bes Saamens,Zerstummelung der Geburths-Glies der, und dergleichen, dadurch die Fortpflangung des menschlichen Beschlechts gehindert wird. 4) Ift der Matur zuwieder, wenn die Geburth, es fen auff was Art es wolle, verhindert, ums Les ben gebracht oder verdorben wird, ce geschehe nun in oder auffer Mutterlichem Leibe. ber Natur zuwieder, wenn zwar die Geburth unbeschädiget bleibet, die Rinder aber tumm und albern gelassen, sehr übel oder auch gar nicht mit rechtem Fleiß aufferzogen werden. es ift nach der Natur gleich viel, ob feine Ges burth befordert wird, oder ob durch diefelbe elens de und unvernünfftige Creaturen in die Welt ges fest werden.

S. X. In diesen oberwehnten Stücken muß sich ein jeder nach der gesunden Vernunfft wohl zu conserviren suchen. Und zwar wenn es gesschiehet ohne jemands Beleidigung, hat die Sasche ihre Richtigkeit. Deffters aber geschiecht es das

daß einer accaquiret wird, der ihm das, was zu feiner Conservation erfodert wird, mit Gewalt wehmen will, als wenn einer den andern ausfället i) ihm das Leben zu nehmen, 2) seine Glies der zu zerstümmeln, 3) Unzucht mit ihm durch Gewaltthätigkeit zu treiben, 4) seine Güter ihm

zu rauben, n. f. ro.

6. XI. Und alsdenn entstehet ein Zweiffel, wie weit man hierinnen gehen könne. daß man in der defensione sui nicht zu vieloder zu wenig thue. Die Herren Juriften handeln von diefen special casibus weitlaufftig, infonderheit nennen sie das erste, wie weit sich nemlich einer desendiren könne, wenn erangefallen wird, da fein Leben in Gefahr gerath, moderamen inculpatæ tutelæ. Der Berr Baron von Buffendorff machet einen Unterscheid zwischen einem Menschen, der in der natürlichen Frenheit unter keinem Obern stehet, und unter einem, welcher einen Ober Herrn hat. Hiervon wollen wir in unsern Anmerckungen handeln. Er vers meinet, in der natürlichen Frenheit konne eines fich an feinem Feinde so weit rachen, bis er Bersicherung genung habe, daß der Feind ihm nicht mehr schaden könne. In dem Burgerlichen Buffande aber muffe man die Rache und Caution der Obrigkeit übergeben, und ju frieden fenn, wenn wir nur wieder ben gewalthatigen Anfall ficher fenn konnen.

S. XU. Die Sache fan nachunferm Senti-

mene turg entschieden werden, wenn man einen Unterscheid machet, 1) unter demjenigen, was uns schlechter dings zu unserer Conlervation nothwendig ist. Und 2) unter demjenigen, welches zwar von uns mit Recht befeffen wird, aber doch so beschaffen ist, daß wir dessen ohne unsern augenscheinlichen Ruin entbehren fonnen. Wen wir in dem ersten Stücke, ohne welches man nicht subsistiren kan, angefallen werden, so has ben wir jederzeit Macht, den Feind mit Bewalt und auch Gefahr seines Lebens abzutreis ben, bis wir in unserer Sicherheit sind, die Rache aber ist niemahls zugelassen, und ist wis der die gesunde Bernunfft. Wir verstehen as ber durch die Rache die Gemuths-Rüges lung, dasicheiner erfreuet, das es seinen Seinden übel gehet, ob man gleich keinen Mugen darvon hat. Dieses ist wider die vernünstige Moral, denn hierdurch wird 1) uns sar nicht geholffen, oder unfer Ochaden erstats tet, 2) wird der andere nicht gebessert noch obligiret feinen bofen Willen gegen den Beleidige ten zu ändern.

1

u

IJ

1

it it

d

11

Wenn aber einer in solchen Dingen beleidiget wird, welche ihmzwar schaden, aber nicht zu seinem ausersten Ruin gereichen, so dictiret die gesunde Bernunfft, daß man deßfalls nicht ad exercina den andernzu ruiniren schreite, sondern Gedult mit ihm haben, und die gelindesten Mittel den Unsug abzuwenden gebrauchen

Es ware benn , daß man fich befürchten muffe, es werde der Gegner, wenn man ihm etwas geringes verstattet, uns unsehlbar über den Hauffen werffen , oder es wurde aus der Belindigkeit das groffeste Unbeil erfolgen. Man muß aber hiervon gewiffe Grunde, nicht nur bloffe Einbildungen oder schwache Muthmaffungen und Suspiciones haben.

6. XIII. Allhier fallen unterschiedliche, nach denckliche und auch nothwendige Fragen vor, welche zwar von une allhier konten auffgelofet werde, weil wir aber nur die Grund Sabe gebe, und in den Anmerckungen über des Herrn von Buffendorffs Buch und anders wo weitlaufftig barvon handeln wollen, fo wird alles billig dahin versparet. Unter diese Fragen find auch folgende: Ob eine Person jemand, der ihr gewaltthas tige Unteuschheit oder Mothzüchtigung zumuthet, mit Verlust seines Lebens von fich abtreiben konne, oder ob sie vielmehr den Mord zu vermeiden die Gewaltthas tinkeit erdulden solle? Ob einer, damit er nicht in des geindes Gewalt tomme, sich er morden, oder mit Palver in die Luffi fprengen tonne? Ob einer fich in Gefahr begeben tonne, in welcher er nach allen probablenUmstånden sein Leben verliehren wird? Ob einUnterthan im Gewissen verbunden sey, seinem Zeren, der ihm ohne Ursache Das Leben nehmen will, wieder feben, und menn

Grund. G. des Natur-R.2. Th. S. 13. 14. 49

wenner nicht Von ihm ablassen wolte, ihm gar das Leben nehmen tonte? Ob das Rind in Mutter Leibe bey schwerer Geburthkönne getödtet werden, damit die Mutter erhalten werde, weil sie sonsten beyde sterben musten ? Ob einer im Schiffe bruch, wenn erfich auff eine Caffel oder Bret geseget hat, den andern, so anschwims met undfich auch darauff segen will, konne wegstoffen, daßer ersauffe? Ob etliche in Zungere-Loth losen können, wer zum erste soll geschlachtet werden? Ob einer jemand, derrodlich blechrerist, und gewiß sterben mufte, auff des Blessirten Unsuchen mit gutem Gewissen erschiessen, oder erstechen konne, damiter destocher von der Marter lof tame? Doch die Aufflosung dieser und dets gleichen Fragen versparen wir billich an einen anbern Ort.

S. XIV. Dieses aberist sonderlich allhier zum Beschlüß in Acht zu nehmen, daß unsere eigene Conservation, worzu uns das Natürliche Recht verbindet, gar im geringsten nicht dahin zu extendiren sev, daß wir solten Frenheit haben ohme Noth und bündige Ursachen jemand an seinem von Natur ihm zustehenden Recht zu krannem von Natur ihm zustehenden Recht zu kranneten, unter dem falschen Borwand, weil soltens zu unserer Conservation dienet. Denn wie wir gleich in dem folgenden Theil erweiseln werden, so ist ein jeder sich von Natur zu conservation

ţ

70 Grund-S. des Natur-R. 2. Th. J. 14.

Scrviren verbunden, und in diesem Stucke find wir alle gleich. So muß demnach unsere Con-Servation vorgezogen werden, wenn sie mit des andern Conservation bey gleichen Stucken und Umstånden collidiret wird, oder gleichsam auff der Waage stehet, alsdenn kan man wohl den Ausspruch des Augustini gelten lassen: Die mobleeordnete Liebe fanget von sich selbs Bum Erempel, wenn zwey in Ren an. gleiche Feners-Noth oder Wassers-Noth gerathen, da nur einer entkommen konte, fo kan ber, welcher am nechften der Gefahr entgeben fan, den andern in der Gefahr laffen , darmit er nur allein entkommen moge, wenn bevoen fich zu retten unmöglich ift.

Wenn aber semand ein Recht worzu hat, und ist mit mir ingleicher Gefahr, so kan meine Conservation mir kein Recht geben, daß ich ihm was sniziehen könte, welches er zu seiner Erhaltung unumgänglich nöthig hat. Dem wenn ich ihm dieses mit Gewaltnehmen wolte, so wäre es unrecht. Z. Ex. wer auff einem Brete in die Gee schwimmet, der kan von dem andern, ob er gleich ersauffen muß, wen er den Besüher des Brets nicht mit Gewalt delogizet, gar mit keinem Recht herunter gestossen werden. Denn es hat 1) der Besüher zu erst das Bret eingenommen, daß er sich salviret. 2) Ist er in gleicher Noth mit dem, der ohne Bret

schwimmet.

Hin

iÒ

η-

đ

nd Uff

en

þ;

in

90

u

d

C

νď

UI.

h

G

(II

in in

ad de

T

rC

٧

Hingegen wenn ein anderer zu seinr Conservation etwas nothiger gebraucht als ich, so
muß man sprechen: Die wohlgeordnete und
vernünstrige Liebe fänget nicht von sich
selbst, sondern von einem andern an. Und
ist demnach ein seder auch nach natürlichem Recht
verbunden, seinen eigenen Ruben abzutreten,
damit der andere, welcher unserer Hilst zu seiner nothigen und umgänglichen Conservation
gebrauchet, unser geniesse, welches noch deutlicher in der H. Schrifft vorgetragen, und uns
ter dem Ramen der Liebe recommandiret
wird.

S. XV. Muß also ein vernünstiger Mensch sich wohl in Acht nehmen vor dem Betrug der Eigen-Liebe, daß er seine Erhaltung nicht weiter, als es das Necht der gesunden Berknunsst zuläst, extendire. Wenn dieses nicht in Acht genommen wird, ist es ein Ursprung alles Unheils und Betrugs. Wenn man aber die rechte innere Morale zu Husse ziehet, so erfork dert selbige, daß man nicht allein gerecht, sonk dern auch honnette und genereus sey, das ist, daß man vieles thun soll, da man es zu thus

nicht verbunden ist, und zwar aus einem fremuthigen und tugendhafften Willen, wie anderswo von uns er-

wiesen wird.

## Der Brund-Sate

Des

# Naturligen Rechtes Dritter Theil,

- Bon der Pflicht gegen andere Menschen.

9r haben im ersten Theile S. 3. u. f. w. erwiesen, daß ein GOtt fen, der alles erschaffen habe, und der alles regiere. Wir haben aus Diesem

Grunde im andern Theil S. 2. dargethan, daß es dem Menschen nicht fren stehe nach seinem Gefallen ju leben, ober auch fich bas Leben ju nehmen, sondern daß er aus Respect gegen GOTT seinen Schopffer verbunden sen, sich auff eine verninffrige Weise an Seel und Leib auch an auferlichen Gutern zu conferniren.

6. II. Mun haben alle Menschen gleich durch eine Seele, einen Leib, und bedürffen alle der auserlichen Guter. Daraus folget, daß ein jeder, er sey auch wer er wolle, wenn er nur ein Mensch Grund. S. des Ratur. R. 3. Th. §,2.3, 13 Mensch ist, sich musse zu conserviren trachten, Wenn sich also ein jeder nach dem Söttlichen Willen, welcher in dem natürsichen Zustands durch die gesunde Vernunffrerkandt wird, zu conserviren schuldig ist, spsolger, daß es uns

recht sep, wenn ich nichte zu des andern bedürfftiger Conservation nach Bermögen comribuiren wolte, noch schlimmeraber, wenn ich jemand um seiner vernunffrigen Conversation schapen

wolte, der ich doch aus eben dem Grunde sole hes von andern prætendire.

K K K

Ċ.

:1

il d

ď

i

ž

ż

S.III. Hirraus wird man gar teichte sehen kom nen, was unfere Pflicht gegen andere Menschen fen, worvon wir mit mehrern gehandelt haben in den kurgen Anmerckungen über das V. Capitel des Zerrn von Puffendorffs. Wit haben alles, was hier grundlich zu wiffen dienlich ift, in diefem einsigen Sage begriffen: Was einMensch von andern vernünstriger Weit fe zu seiner Gonservation fordern tan (welches im andern Theil S. 3 u. f. w. ift erflaret worden das ist er auch nach dem Rechte der Mas we seinem Mehen-Menschen zu leisten schuldig. Man muß aber den Meben-Menschen -mit uns ingleichen Zustand, und daß er imal-JenUmftanden fich uns gleich befinde, fegen. Denn fouft kan freylich ein Fürst mehr zu seiner Con-Servation, voet vielmehr jur Conservation feta mes nothigen Staats fordern, als ein Bauer. De Say found gang überein mit dem Auswerich Christi: D 3

Chriffi: Luc. VI, 31. Matth. VII,12. Was the wollet, daß such die Leute thum sollen, das ehm ihr Uhnen duch. Hieraus flieset hernach die Cura Socialitatis, da man sich sunfführer muß, daß niemand mit Brunde sich über uns beschweren dursse.

Pflicht genenandere Menschen gar wohl hers geleitet werden. Weil es aber ein wenig gar zu general aussiehee, und solche Herleitungen der Dienste gegen andere Menschen nicht von einem jeden aus einem so kurken Principio ges schehen können, so wollen wir diesen Sak erzähleren, und deutlich weisen, daß alle Pflichten gegen andere Menschen aus diesem Sake können

pezogen werden.

S. V. Es ift zu wiffen, daß ein Menfch auff zweinerlen Alrt in dem natürlichen Buftande tan betrachtet werden. Erftlich, vor fich gang alleine, als eine particulire Person; Jum Andern, als einer, der sich in eine gewisse Societat begeben, und fich derfelben verbunden hat. Aus welchet absonderlichen Berbindung auch gewisse sonder Zum Erembabre Dienftleistungen flieffen. pel, wenn ein Mensch vor sich als eine privat-Person lebet, kan ihm nicht zugemuthet werden , daß er das Amt eines Beheimbben Raths vertrete, auff das Rathhauß gehe, predige ze. Denn erwird in feinem privat-Stande als eine vor sich : lebende : Perfon betrachtet, welche ď

1

ď

ď

Çŧ

C

(C

ľ

u

ÉŒ

I

ď.

٧

άŧ

X

1

2

ľ

M

γt

þ

ď

welche fich zu keinem gewissen Amte verbunden Wenn aber jemand das Amt eines Ges heimbden Rathe, Burgermeistere, Predigere w. über sich genommen hat, so ift er wegen diefes Amtes veryflichtet, alles das ju verrichten, was von einem Gebeimbden Rath, Burgermeifter, Prediger zc. fan erfordert werden.

6. VI. Somuß man demnach betrachten, was wir erflich von einer Privat-Person, und bernach von einer Person in einem gewissen Denn eben diefes tan Stande fordern tonnen. unfer Neben-Menfch gleichfalls von uns fordern, da wir als eine privat-Person leben, oder ein mewiffes Amt befleiden, nach dem Gat des 3. S. Was ihr wollet, daßein ander euch leiste,

das mussetihr ihm wieder leiften.

6. VII. Wenn wir als Privat-Personen für uns felbst leben, so prætendiren wir 1) bag una die andern alle für einen Menschen halten, der Leib und Seele habe, und fich nach feinem natürlichen Zustande conserviren müsse. Das uns memand in denjenigen, was jur Ers haltung unfer felbst , unfers ehrlichen Namens, oder alles des unfrigen diene, beleidige, es gefchehe foldes gleich mit Worten oder Wercken, durch Berachtung, oder Hochmuth und dergleichen. 3) Daß uns ein jeder zu unser Wohlfatth beförderlich sey. Entweder mit allgemeinen Diensten, die ihm nicht viel kosten, oder auch mit fonderbaren Wohlthaten. **D** 4

S. VIII

S. VIII. Alles diefes kan unfer Meben- Menfth. oder andere Menschen gleichfalls von uns fora dern. Nach dem Sag des 3. und 6. Sphi. Und iff also die allgemeine Pflicht, so wir andern Menschen in einem einheln privat-Stande schuldig und, Erstlich, daßwir alle Menschen ale Menschen uns gleich halten, und niemand ais ein Bich oder hatben Menfchen tractiren. Aum Andern, daß wir niemand beleidigen an feinen Chren, an feinem Leibe, Batern, ober amdern Dingen, die ihm zugehören, meber mit Worten noch mit Wercken, noch mit Verache tung und dergleichen. Bum Dritten, baf wir allen Leuten mit unfern. Dienften beforbere lich senn, es mogen nun Dienste senn, die uns nichts kosten, oder gewisse ABolthaten, die mit Beschwerung und einigem Abgange an den uns frigen geschehen.

S. IX. Daß die Pflicht, welche wir andern Wenschen zu keisten schuldig sind, deutlicher versistanden werde, so mussen wir etwas weitlauffeis ger diese kurhe Sahe des Naturlichen Rechts ere

Maren.

S. X. (1) Lin Mensch wird nicht vor eie nen Menschen gehalten, wenn man ihn so tractiret, daß er wie eine Bestie leben muß. Wennt man mit ihm schimpslich und verächeich umgehet, wenn man sein Gemuth und den ihm zusiehens den ehrlichen Ramen kräncket oder schmälere.

Brund-S. des Ratur-R. 3. Th. §. 11.12. 17 Wenn man seinen Leib zu schnöden und unersträglichen Diensten anstrenget. Wenn man ihm auch das von Nahrung, Gütern, Kleidern

oder Wohnung entziehet, ohne welches er gar nicht, oder doch kummerlich und nur recht arms

felig leben und subfistiren fan.

S. XI. (2) Unser Mehen Mensch wird beleidiget (1) Wenn man ihn an seinem Bes muthe, an feinem Leibe, an feinen Gutern, und was ihm jukommet , krancket , oder ihm tumme. alberne, unrechte und mit einem Worte uns wahre Gedancken oder Meinungen beybringet. dadurch er betrogen, unglücklich und unruhig (2) Wenn man anders gemacht wird. redet, als man es meinet, in folchen Sas chen , da man ihm seine Meinung auffriche tig heraus sagen folte, woihm viel baran geles gen ift, und er folches von uns fordern fan, ente weder wegen eines Bersprechens oder wegen einer gewissen Sandlung, oder auch wegen der allgemeinen Pflicht jemand zu dienen. Wenn man was verspricht und halt es nicht. (4) Wenn man einen Contract ober Pact mas chet , und denselben nicht redlich erfullet. Wenn man gar einen Epdschwur hinzu thur, und feibigen boch nicht halt, oder anders erflaret. als wie ihn der, welchem der End ift geleiftet wors ben, hat verstehen konnen.

hes Natürlichen Rechts gegen unsern Neben-Do

### 58 Grund-S. des Matur-R. 3. Th. §. 12.13.

Menschen ift, so muß man 1) niemanden an seiner Existimation, Gemuth, Leibe, Gutern, und was ihm sonst angehöret, beleidigen, und mussenes jeden Berdienste und Qualitäten in Betrachtung gezogen werden. 2) Man muß so reden, wie man es meinet, in Sachen, die ein andrer zu wissen Necht hat. 3) Muß man das geschehene Bersprechen halten, oder nichts versprechen. 4) Man muß den gemachten Contract, oder das Pactum, wie es eingegangen worden, ersüllen. 5) Man muß das, was man rechtmäßig gesschworen hat, halten, und den End vicht fälschlich erklären.

6.XIII.(3) Wir find schuldig allen Men-Schen mit unsern Dienstleiftungen beforder Run dienet man jemand auff lich zu seyn. amenerlen Beife 1) Mit Dienstfertigkeit, Die uns wenig koftet, ober nicht fonderliche Bee Schwerlichkeit machet, andern aber groffen Rus sen schaffet. 3. C. Wann man einem Waffer aus feinem Brunnen schopffen laffet, das Licht oder Feuer von unserm Feuer nehmen laffet, wenn jemand guten Rath oder Recommandation giebet, den Weg zeiget, und so weiter. Siermit wird dem Nechsten gar febr gedienet, uns aber machet folches keine Unkoften , und auch Derowegen ist man folches eis menia Mube. rem andern Menfehen zu leiften schuldig, fonderfidywenn ers verdienet, und fich gegen uns wieder 1so aufführet.

6. XIV. Rach diesem dienet man einem noch naddrucklicher mit Wohlthaten, wenn nemlich Unterricht, Information, Muhe, Arbeut oder Geld auffjemand gewand wird, vor welches man nichts wieder verlangt, fondern folches aus Tugend, aus einem wohlthatigen Gemuthe, oder aus einer Großmuthigkeit umsonst thut. Und biefe Wohlthaten foll man sonderlich Engend. hafften und bedürfftigen Leuten, Die es berdienen; und da es wohl angewand ift, erzeigen. Dabin gehören die Stipendia, Pensiones, Gnadens Belder, freywillige Beschencke, Protectiones der unschuldig Unterdruckten. Almosen aber heissen Wohlthaten, welche gang miserablen Versonen und Berlaffenen ertheilet werden, die fich sonsten nicht helffen noch feben konnen. Bu biefem verbindet uns das Rechtber Ratur, weil der Mensch ohne des andern Sulffe nicht Subfiftiren fan. Wenn wir nun in einen fols chen miscrablen Zustand gekommen waren, wurden wir auffer Zweiffel verlangen , daß uns von andern mochte geholffen werden, und zwar Dieses mit Recht, derowegen sind wir verbunden, Begen andere defigleichen ju thun.

Sonderlich werden zu den Beneficiis und Ale mosen obligiret, begüterte Leute und genereufe Gemuther. Die erften gwar darum, weil ihnen Die Guter von Gott zu nichts anders gegeben find, and ju nichts mehr dienen, als fich und andes re Menschen neben sich vernunffemäßig zu con-

Ď.

j

feryi-

serviren. Besiehe in den Anmerckungen das 13. Capitel des ersten Buchs. Genereuse Gemuther aber sehen nicht wie Rauffleute auff den Gewinst, ob sie was mit Wolkhaten gewinnen können, sondern sie lassen es ihnen eine Ehre und die grösseste Freude senn, wenn sie Wott capables gemacht hat andern gutes zu thun, und zwar so, wie es die gesunde Vernunsst und andere Umstande erfordern.

Wie man sich aber in Austheilung der Wohlsthaten verhalten, ingleichen wenn man die Beneficia ertheilen soll, solches soll an einem andern Ort von uns aussuhrlicher gewiesen werden.

he ein Mensch dem andern zu erweisen schubdigift, wenn er gleich nur als ein Privatus vor sich allein lebet, und auch seinen Neben-Menschen niemahls gesehen hatte. Allein über dies ses können insonderheit gewisse Dienstleistungen von einem gefordert werden, die ein anderer, der sich in keinem gesvissen Stand engagiret hat, nicht eben zu leisten schwidig ist, welche oben im zeen sinderelmert worden.

S. XVI. So muffen wir nun feben, auffrote vielerlen Art ein Mensch sich in einem gewissen Stande könne verbindlich machen. Insgemein kan ein Mensch, der in dem gemeinen Leben einer sonderlichen Uflicht oblieget, betrachtet werden

1) Als ein Regent oder Obrigkeit gegen sein Unterthanen, und hingegen als ein Unterthanggen seinen Ober-Herrn.

11) Als

II) Als ein Chemann gegen seine Fran, und hingegen als eine Frau gegen den Chemann.

III) Als ein Bater oder Mutter gegen ihre Rinder, und hingegen ein Rind gegen feine Els tern.

IV) Als ein herr oder Frau gegen Rnechtoder Magd, und hingegen als Gefinde gegen feinen

Berrn,

Œ

t

đ

İ b

S. XVII. Bon diesen wollen wir insonderheit doch nur mit furgen Worten Erinnerung thun, und zeigen, wie fich ein jeder gegen den andern in diesem Zustand conduiren musse, das mit Rube, Bergnugen und Gluckfeeligkeit in dem Leben der Menschen entstehe, welches nothwendig erfolgen muß, wenn sich ein jeder vernunff-

tig und honnette auffführet.

6. XVIII. Inegemein ift bon allen diefen Berbindungen in einem gewiffen Stand in acht ju nehmen, daß teiner sich zu einem Statu oder Officio verbindlich machen foll, darquer uns geschickt und incapable ist, ein jeder soll sich wohlerkennen, und wenn er seine Capacité ers kannt hat, alsdenn foll er fich allererft in einem gewiffen Statu und Bedienung engagiren. Und awar von den Pflichten in den particuliren Uemtern kan gelesen werden das lette Capitel in unfern Anmerckungen. Allhier betrachten wir nur die generalen Status. Muß also von uns voraus gesehet werden, daß ein jeder sich untersuchet habe, ob er die Pflicht eines Regenten,

62 Grund. S. bes Matur. R. 3. Theil. 9:1949.

ten, eines Unterthanen, einer verehlichten Person, der Eltern oder Kinder, eines Herrn oder Knechts, 2c. leisten und erfüllen könne. Weil aber hiers von eine genauere Betrachtung möchte verlanget werden, wollen wir diese Scarus und die in densels ben erforderte Pflichten gant kurt durch gehen, und 1) von der Pflicht eines Regenten und eines Unterthanen besehen.

S. XIX. Ein Regent oder die Obrigkeit ist eine Person, welche das Amtüber sich genommen hat, ihre Unterthanen zu versorgen und zu beschügen, daß sie unter ihrer Regierung vergnügt, ruhig und sicher Lebenkönnen. Die Versorgung geschicht zu Friedenssder Schütz aber wird zu Kriegs-Zeiten ersordert. Es mag nun der Krieg entstehen mit Auswärtigen oder im Lande seibsten und zwis

schen den Unterthanen.

wenn er die Unterthanen am Berstand, am Leis be, und Sutern versorget, so kan nicht mehr von den Unterthanen gewünschet werden. Und ist aledenn der Regenten-Stand nach dem Natur-

lichen Recht die groffeste Last.

den natürlichen Verstand erlangen, so lieget dem Regenten ob, daß er sie in die Schulen durch Insormatores besetze, oder sie durch andere Leute unterrichten lasse. Dahin gehöret die Inspection über Schulen und Academien, denn es liegt einem Fürsten ein grosses dran, daß er gesschickte und raisonnables Leute habe, welche die unwissende Jugend recht anweisen. Daß aber die Unterthanen ihres natürlichen Verstandes nicht müßbrauchen, so muß der Regent entweder selbst, oder durch andere Achtung auff sie geben lassen, ihnen Gesetze vorschreiben, und die Ubertreter nach Besindung der Sache strassen, daher ist das Justicien-Wesen entstanden.

S. XXII (2) Daß die Unterthanen gesund am Leibe sind, und erhalten werden, so soll der Regent 1) sehen, und sehen, zu welcher Zeit des Alters und auff was Art sich die Unterthas nen verheprathen, damit nicht ungesunde und schadhasste Kinder zur Welt gebohren werden, die der Republique eine Last sind, da hin gehören die Ehes Ordnungen. 2) daß sie durch fressen, saussen, oder ein wildes Leben sich nicht verderben, oder ihre Slieds 64 Grund: G. bes Matur R. 3. Th. 9.22.23.

Sliedmassen zerstümmeln, dahin gehören die Geseye, daß keine Zurenzund Okbauchen-Zäuser zc. geduldet werden. 3) Daß sie durch gewisse Arbeit und Leibes-Exercitia ihe ren Vigueur erhalten, und sich nicht durch Missiggang oder Faulheit untüchtig machen, dahin gehören die verbothenen Spiel-Zäuser, Better-Ordnungen zc. 4] Daß sie keine Pracht der Kleider haben, welche ihrem Leibe schädlich und sie nicht genugsam, wieder Frost, Disse oder Kälte beschüsen können, sondern nur in ihren Verrichtungen dem Leibe beschwerlich, oder auch zu kosten aber die Policey-Ordnungen.

§. XXIII. 3] Auffdaß die Unterthanen mit nothigen Mitteln verforget werden, so soll der Regent dieselben anhalten 1] das sie sich zu der Alrbeit und einer nuslichen und ehrlichen Profesion gewöhnen. 2] Er fol Leuten, Die sich gerne nehren wollen, und Capacitat haben etwas zu thun, forthelffen und ihnen darzu Mietel an die Hand geben, auch sie wieder die, fo fie aus Meid und Bogheit hindern wollen, ichusen. 3] Er foll fich angelegen fenn laffen, daß die Commercien und Berkehrungen floriren. 4] Er soll Achtung geben, daß niemand mit unnüben Sachen fein Bermogen verschwende. Andere speciale Erinnerungen, die allhier Fonten gefest werden, gehoren in die Politic und Staats-Wissenschasst.

§. XXIV.

Saind S. des Ratur R: 3.217. J. 24.27. 66

eines Regenten turk fassen, so sollen alle considia eines Regenten turk fassen, so sollen alle considia eines vernünsfrigen Regenten dahin gehen, daß er das Zeyl und die Wohlfarth seiner ihm von GOtt anvertrauten Unterthanen befordere, und ihnen nichts wiederfahren lasse, welches die Vernunsst klar zeiget, daß es zu ihrem Verderben gereichet; er soll ihnen auch nichts besehten, was offenbahr wider die Vernunsst, und die göttlichen Seses läusst, denn hierinnen sind sie nicht

befugt Behorsam zu leisten. & XXV. Es begreifft überhaupt die Pflicht

die

211-

Ĭĸ

h

16

Ņ

tt:

dit

id

Ш

Φ,

ci

M

;1

di

'n

VI.

rii

it.

CD,

ćħ.

'n

n)

cit

16

'n

V.

eines Regenten dreverley in sich. 1) Daß er fich angelegen fenn laffe das Cammer sund Qeconomic-Wefen. Denn hierdurch weiß er Bermogen und Geld aufzubringen. 1) Daß er fich bas Justice-Wesen lasse angelegen senn, denn hier; durch widerfähret einem jeden Unterthan nach feis nem Berdienft Recht und Gerechtigkeit, daß feis ner fich zubeklagen habe. 3) Und endlich muß fich ein Regente angelegen fepn laffen das Militarische oder Kriegs-Wesen. Denn durch dieses Zan er nicht nur die Guter feiner Unterthanen, wie auch die Occonomie und revenuen schüben, Indern auch seinen nothigen Staat, ohne incommodiret zu werden, führen, und denen Bedrangten helffen, die Unterthanen felbst vor Bes walt und Ungewechtigkeit der Feinde und der Ubelgesimmen schüßen, und aifr jugleich die Justice mir flooden Urm ethaten.

§. XXVI.

f. XXVI. Bon der Beschützung der Unterthanen, welche durch militarische Macht geschicht,
istzu erinnern i) daß ein Regent niemals einen
ungerechten Krieg soll ansangen, denn hierdurch
iverden die Unterthanen ruiniret, und kan es nach
der gesunden Bernunsst unmöglich mit Bestand
glücklich ergehen. 2) Soll ein Regent lieber waß
leiden, als gleich sich in Krieg einlassen. 3) Benn er
zum Krieg ist forciret worde, soll er auf alle Weis
se dahin bedacht seyn, daß er bald geendiget wers
de. 4) Im Kriege soll er, so viel möglich, alle unnös
thige insolentien und Gransamkeiten verwehren.
Besiehe weiter hiervon das XVI. Capitel des ans
dern Buchs der Anmerckungen.

h. XXVII. Die Pflicht der Unterthanen hergegen ist, daß sie den Regenten 1) hoch und in Ehren, theuer und werth halten; denn durch einen
rechtschaffenen Regenten werden sie zu den glückseligsten Leuten gemacht. 2) Sollen Unterthanen
gehorsam seyn und thun, was ihnen ihr vernunfftiger Regente vorschreibet. Denn ein rechtschaffener Regent suchet durch seine Gesete und Befehle die Wohlfarth der Unterthanen. 3) Sind
Unterthanen schuldig, ihrem Regenten, wenn er etwan ihrer Hulfe benothiget ware, nach äusersten
Bermögen benzustehen, und ihm in wiedriger

Begebenheiten getreu gufenn.

faffete Cape find fo beschaffen, und in der gefins den Bermunfft fo klar und feste gegenndet, daß so wohl Grund-S. des Natur-R. 3. Th. §.29.

wohl die Obrigkeit diese Pflichten von den Untersthanen, als auch hingegen die Unterthanen solche von der Obrigkeit mit hochstem Necht fordern können. Man wird auch in der Historie sehen.

kein Megiment lang glücklich und ohne Krieg hat bestehen können, sondern entweder von sich selbst oder durch andere Wacht hat missie wert

felbstoder durch andere Macht hat mussen unters gehen und zerstöret werden, wenn diese wenige Pflichten nicht sind in acht genommen worden.

Ja Eprannen selbst haben sich verstellen mussen, als wenn sie wolten ihre Regierung nach diesem Pflichten einrichten, weil ihr Regiment sonst nicht bat subsistiren konnen.

ľ

Ů,

þt,

M.

id id

ďΩ

ľķ

CI.

Œ

110

ùŧ

nd'

nf

he

ď

in

TO RE

igd

[go

(III)

gó

oobl

## Bon der naturlichen Pflicht eines Chemannes gegen seine Frau, und einer Frauen gegen ihren Mann.

S.XXIX. Der Chestand wird aus dreverley Ursachen nach dem Necht der Natur eingegangen, wovon anderswo von uns ist gehandelt worden, \*1) daß man sich vermehre, un das Geschlechte der Neuschen conservire. 2) Daß man eine vertraute Hulsse, Bewoohnung und Freundschafft habe. 3) Daß man ein Mittelhabe, wider

bie geile Brunft. In diesen 3. Stücken sind benberseits Cheleute nach der Vernunfft gegen einander verbunden. Sonderlich in dem ersten. Denn-

Præsat. De sundamentis dispensationum in casu matrimoniali ad Musei Comment, in cap. 18, Levitionale

### 68 Grund.S. des Ratur.R.3.Th. §.30.31.

Denn das zwepte fan durch andere Mittel auch auffer der Che erhalten werden. Das dritte geschicht nur wegen der Berderbniß der Natur und dem ihigen naturlichen Zustande der Menschen.

6. XXX. Es foll in der Deprath auf die Derfon vornehmlich gefehen werden, und ift wider die Matur, wenn man erftlich nach Belde oder Ehren fraget, und gleichfam diefes bor der Verfon bene rathet. Wenn aber gefraget wird, ob der Mann oder die Frauden Vorzug, oder wie man insgemein spricht, die Zerrschafft in der Chehaben foll? So kan man nach det Bernunfft und dem Recht der Matur nichts fur-Ber noch beffer antworten, als daß der Verstandigste unter diesen die Herrschafft sich zueignen Zan. Denn es ift wider alle gefunde Bernunfft, daß ein Tummer und Unverständiger über eis nen Klugen und Berständigen-herr senn foll. Und menn gleich ein Tummer die Berrichafft über eis nen verständigen Mann geerbet hat, fo fiehet man Doch, daß der Zummere durch geroiffe Runft-Grife fe beherrschet wird, ob man ihm gleich den Nahmen nach die Bereschafft laffet. Wer curieux ift, kan hiervon lefen bas Franhdische Buchlein des = = = genant Egalité de deux Sexes barinnen er gewiesen, daß so wohl Manns-als Weibs-Perfonen von Natur gleichen Berftand haben.

S.XXXI. Wenn weiter gefragt wird, ob der Mann die Frau, oder die Frau den Man ernehren solle? So kan nicht richtiger nach dem

Recht

69

Necht der Natur geantwortet werden, als daß der jenige den andern ernehren soll, welcher der vermögenste unter diesen ist. Denn wir sind schuldig allen Menschen gutes zu thun, und sie zu conserviren, sonderlich aber denen, die uns gewosgen und Affectioniret sind. In der She aber soll die grösse Affection gegen einander sepn.

(ß

ď

Ø

Ĺ

ú

M

Ü

d

ø

D)

ø

d

rif

i

Ш

ίi

1

4

CT.

1

óľ

6. XXXII. Wenn demnach der Mann verflandig ift, und die Frau sich liebreich aufführet, so werden diese bende Fragen recht entschieden, wie man insgemein im Leben siehet. Der Mann prætendiret wegen seines Derstandes, so weit et ibn bat, die vernunfftige Derrichafft, die Frau wes gen ihrer liebreichen conduite, und weil fie nebft andern Liebes-Bezeugungenihre Affection dem Mann anch dadurch zu erkennen giebt, weil fie auf thn alles roendet, so incondiret se auch, daß se wieder geliebet, und von dem Manne in Ehren ges halten werde. Und fan hieraus nicht anders als eine in allen Stucken vergnügte Che entftehen. Wann sonderlich ben der Deprath das Reichs thum nicht als das vornehmfte Stuck betrachtet wird, sondern als eine Sache, welch, die Person voraus gesett, weiner honetten Aufführung nos Ein Mann aber, welcher reich ift, hat gar nicht Usfache wegen des Beldes ju henrathen, amb wenn er folches thut, giebt er die Pagion des Sepes ju erkennen, und daß er mehr die Buter als die Person liebe, woraus nothwendig sautes Misvergnügen erfolgen muß. & XXXIII.

Digitized by Google

S. XXXIII. Aus dem Rechte der Natur, fo weit foldbes ohne eine erleuchtete Bernunfft her geleitet wird, fan nicht erfeben werden 1) daß Cheleute beständig, bif sie sterben, muffen ben einander bleiben, wenn fie es fich einander nicht ausdructlich versprochen, und hernach benderseits ben dies fem Schluß verharren. Denn es fonnen die End-Urfachen, worvon in 29. G. gedacht wird, auch auf eine Zeit, oder in etlichen Jahren erhalten merben. Doch ift es viel beffer, wenn die Chen beftan's Dig bif in den Tod erhalten werden. 2) Die fich felbst gelassene Bernunfft kan nicht absehen, daß man nur einen Mann und eine Frau haben muffe. Denn man fan die angeführten End-Urfachen erhalten, wenn einer gleich mehr Beiber, ober ein Weib mehr Manner hatte. Unterdeffen ift weit tugendhaffter und Chriftlicher, wenn ein Dang mit einem Beibe, und ein Weib mit einem Manme kan zu frieden fenn, 3) Ran die fich felbst gelaffe me Bernunfft nicht ertennen, daß die Blutfchan-De,oder, wenn einer zu nahe ins Bebluth heprathet, verbothen fey, fondern diefes muß aus andern principiis erlernet werden.

S. XXXIV. Im übrigen bestehet die Pflicht der Cheleute gegen einander hierinuen, daß sie den im 29. S. angeführten End-Ursachen im Shestande unter einander eine Gnüge leisten, daß sie sich lieben, ehren, bev einander leben, einander getreu seyn, und vergnügt ihre Zeit mit einander zubringen.

III. Bon

III.

### BonderPflicht der Eltern gegen die Kinder, und der Kinder gegen die Eltern.

ď

đ,

b

ıΒs

Œ.

175

Ó

Ċ

d

ı

ľ

10

ťΦ

CIS

œ

16

d

haben, daß sie ihren gleichen zeugen und ihre Geschlecht vermehren. Derowegen stehetz den Eltern nicht fren, ihr Kind, welches entweder wech in Mutterleibe ist, oder schon an das Sades Licht kommen, zu tödten, an seinen Stiedern zu verstimmeln, oder ihm in einigen Stücken was zu entziehen, welches der Mensch zu seiner Erhaltung nöthig hat, und sich selbsten schuldig ist, worden wir in dem andern Sheil der Grund-Sähe genhandelt haben.

S. XXXVI. Insonderheit sind Stern nacht dem Recht der Ratur verbunden a) Kinderselbstzu insormiren, oder unterrichten zu lassen, daß sie vernünsstig,klug und fromm werden. 2) Sind Sternschuldig,nichts an der Kindernathissen Unterhaltung ermangeln zu lassen, daß sie an Leibe geschickt werden, und zu diesen bevden ist nothwendig 3) eine rechte und vernünsstige

Aufersiehung.

5. XXXVII. Das Recht der Eltern über die Kinder erstreckt sich nach dem Recht der Nanur nicht weiter, als in so weit Eltern verständig find dens Rindern zurache, daß sie ihrer Sees len

12. Grund. G. bes Matur. R. 3. Vy. 9.38.

len und Leibes Wohlfarth befördern. Daraus denu folget 1) daßEltern so weit ganplich über die Kinder Gewalt haben, so lange sich die Kinder gar nicht gouverniren können. 2) So weit die Eltern vernünstiger sind als die Kinder, in so weit mussen die Kinder in so weit mussen die Kinder den Eltern allegeit gehörsamen. 3) Eltern können mit Necht die Kinder strafen, wenis sie was unrechts thum, denn die Strafe gereicht zu der Kinder Emendarion und Besten. 4) In unvernünstigen oder sundlichen Dingen und Zumuchen, dursten die Ettern die Kinder nicht zum Gehorsam zwingen.

S. XXXVIII. Dingegen find Rinder verbuns den 1) den Eltern in allen ju folgen, was sie nicht verstehen. 2) Sie sind schuldig die Eltern hoch zu ehten. 3) Sie sind schuldig nichts zu thun, was die Eltern verdriessen könte, und endlich 4) sind Kinder schuldig, wenn sie gleich der Eltern Huffe und Rath nicht mehr benothiget sind, doch Lebenssi lang die vormahls erwiesene Wohlthaten der Els vern zu erkennen, und ihnen verbunden zu senn 5) Sind sie schuldig die Fehler der Eltern zu ertragen

und zuzudecken.

#### IV.

Von der natürlichen Pflicht eines Deren gegen das Gefinde, und des Gefindes gegen seinen

S. XXXIX.

Brund. &. des Natur-R.3. Th. 9.39.40.41. 73

h. XXXIX. Ein Herr nimmt seinen Knecht an, daß er ihn zu geringen Diensten gebrauche, die er entweder selbst nicht will, oder auch selbst nicht verrichten kan. Und zwar, daß sich einer zu eis nem Knecht muß gebrauchen lassen, sind 2. Ursaschen. 1) Weil der Knecht keinen Werstand hat sich selbst zu gouverniren, oder was vor sich selbst vorzunehmen. 2) Weil er keine Mittel

Sat, sich zu unterhalten.

Ü

ľ

þ

nd

6.XL. Derowegen fan ein Derr 1) dem Rnecht befehlen,ihm feine Dienste ju verrichten ; 2) Ben er nachläßig oder träge ift, fan er ihn ftrafen, doch nur ju feiner Befferung, nicht aber daß dem Enecht Dadurch Unbeil jugefüget, oder gar das Leben genommen werbe. 3) Wenn er ihn in feinen Dienften nicht mehr brauchen fan, fan er ihn abdans Wenn er aberAlters wecen und geben laffen. gen,oder durch Rrancfheit, oder ander Unglud une tuchtig gemacht worden, fo ift der Bert ihm die Barmbergigfeit schuldig, daß er ihn Lebenslang nothig verforge. Aber 4) ift der herr nicht befugt, daßer dem Rnecht ober dem Gefinde unerträglis de oder fchandliche Dienfte, die wider GOtt oder Die gefunde Bernunfft lauffen , jumuthen tonte, Benn in Diefem Fall fan der Rnecht mit Recht fich entichuldigen, und die Dienste unterlaffen.

5. XII. Für gedachte Dienste aber ist der Derr dem Gesinde schaldig 1) Essen, Erincken, Kleider und was zu seiner nothigen subsiskence exsendere wirdzu geben. 2) Der Derr if schuldig seinem

scinem Anccht, was er ihm ankohn, Beforderung, oder sonften versprochen, zu geben und zu halten.
3) Daß er ihn wie einen Menschen nicht aber wie ein Bieh tractire, sondern daß er ihn nach pro-

portion seiner Geschicklichkeit und Berdienste halte.

6. XLII. Diß sind die Grund-Sate des Rechts, welche die Natur oder vielmehr Gott in Der Natur durch die gefunde Bernunfft einem jes Den Menfchen, ber vernunfftig ift, vorgefchrieben hat. Sie find von uns fo gar turs und fo deutlich porgetragen , daß niemand felbe ju begreiffen, Teichtlich einen Berdruß oder Schwierigkeit bers fpuren wird. Es find aber dif mehrentheil die zeneralund allgemeinen Sage, welche allen Menschen zu wissen nothig fenn. Was hier in-Conderheit konte eriffert und hinzugethan werden, bas wollen wir auf eine andere Zeit versparen. Indesseh wird in vielen specialen Sachen, die in Dem Recht der Natur erklaret werden, an unterschiedlichen Orten in den Anmerckungen über das Buch des Zeren von Puffendorff von der Pflicht eines Menschen und Burgers von uns gehandelt, welche ich deffalls anjego hierzuseke. Borhero aber soll noch ein Anhang pon der Pflicht der Bestien, und auf diefen

eine kurste Distorie von dem Recht der Natur gesett werden.

Anhang

Digitized by Google

## Anhana

### Von der Pflicht gegen die Bestien.

§. I.

22 Ach dem Romifchen Burger-Recht, und det Beateinischen Redens-Art pflegt man einer Unterscheid unter jahmen und wilden Thieren zu machen. Die ersten werden pecudes, die andem aber Bestien genennet. Bir verstehen allhier burch das Wort Beftien, fo wohl jahme als wilde Phiere.

S. II. Es kan aber die Pflicht des Menschen gegen die Bestien in nachfolgenden Fragen begriffen und vorgestellet werden. 1) Ob es recht fen die Beftien ju fchlachten oder ju todten ? 2) Db man Das Fleifch der Beftien effen durffe ? 3) Die man fich gegen Die Bestien verhalten muffe?

1

### Obes recht sey die Bestien zu schlachten oder zu tödten?

S. III. Ob man die Beftien folachten tonne, ift micht eine fo ausgemachte Sache, als wie man es insgemein dafür halt, wenn man allein die Grunde der gefunden Vernunfft betrachtet. Wie not

wollen einige der vornehmsten Gründe der gelehrtesten kurg anzusühren, und zwar nur diejenigen, welche aus der Vernunsst können erkannt welchen, denn was aus einer übernatürlichen Offenbahrung erkannt wird, das gehöret nicht in das natürliche Recht, sondern in die Theologiam Revelatam.

& IV. Der vornehmste Grund des Herrit bonPuffendorff, dem der Hrrr D. Titius folget, ift diefer: Die Bestien haben mie uns tein gemein Recht noch ein pactum, fondern leben mit uns in Natu belli, also kan man sie rechtmäßiger Weise umbringen. Die übrigen rationes find nicht von onderlicher Wichtigfeit, welche wir Rurbe wegen bergeben. Hierwieder kan eingewandt werden, daß man auch mit vielen Menschen, als mit einem wilden Reger, Indianer und dergleichen tein paetum habe, es mare aber unrecht, weim manifit umbringen wolte. Sprache jemand, daß man mit allen Menschen eine communionem juris naturalis hatte, fo muste derfelbe beweisen, daß man mit den Bestien dergleichen Recht nicht bate e, und diefes mufte daher bewiefen werden, weil ODites Willeware, daß man die Bestien todten Fonte, welches eben das ift, worüber man disputiret, und ist nichts ungereimts, wenn das pracepturn de non temere lædendo auch auff die bruta gejogen wird. Befiehe den 14. und 15. S. unten. Denn wenn man fpricht, bie Bestien leben nit uns in flatu belli, und verschlinge uns, barum

nt

) Is

ď

Ü

1

ď

tonnen wir deßgleiche thun, so folget nur hieraus, baf man die Bestien, welche uns anfället, todten könne, gleichwie man auch einen Menschen, der uns anfället, todten kan, aus fregen Stücken aber würde man eine Bestie so wenig als einen friedsag men Menschen todten durffen, man wurde auch ein zahmes Thier gar nicht schlachten durffen, weil es in statu pacis mit uns lebet.

Leben, welches ihnen keiner, als eine gottliche Krafft geben kan, und scheinet es, als wenn keine gründliche Ursache kan erfunden werden, warum der Mensch Macht habe, den Thieren sonderlich welche nichts seindseliges gegen ihn verüben, das Leben zu nehmen, und zwar mit einer nicht gerins gen Sewaltthätigkeit, da man ihnen doch das Les ben, als das edelste in der Welt weder gegeben, noch wiedergeben kan. Es scheinet auch, als wenn man aus dieser Ursache die artigen und ges schickten Thiere, als einen Papagopen, Affen, Dund ze, nicht gerne tödtet.

S. VI. Der gelehrte und berühmte Monsieur Clerc "führet 2. artige Ursachen an, warum der Mensch nicht könne grausam oder irraisonabel genennet werden, wenn er gleich einem unschuldis gen Thiere das Leben nimet. Er spricht, 1) daß der grausam sey, welcher einem dessen beraubet, was er fühlen und bedaure kan, daß es ihm sey genome men worden. Die Bestien aber können, nachs dem

In feiner Phylic, cap. XIII. §. 15. lib. 4,

bem sie getödtet sind, nicht fühlen noch beklagen, daß sie getödtet werden, weil sie keine unsterbliche Seele haben. Er spricht 2) daß einer grausam sen, wenn er ein verständiges Wesen einer Sache beraubet, die da andern nüblich, ihm selbst aber empfindlich ist, darum könne man eine Bestie tödsten, nicht aber einen Menschen. Weil die Bestie nach dem Sode nichts empfindet, noch andern nüblich, und kan sich nach dem Sode beklagen, daß ihm der Leib sep entrissen worden, weil er eine unsterbeliche Seele hat.

6. VII. Diese rationes sind awar sinnreich, sie fcheinen aber nicht eben fo grundlich zu fenn. Den 1) ist nicht die Frage, ob die Bestien nach dem To-De empfinden, wie übel man mit ihnen umgangen fen, fondern ob man befugt fen, ihnen das Leben zu nehmen , welches gewiß den Beftien hochst fcmerglich und empfindlich ift, indem und ehe fie ferben. Gleichwie man aus eben diefer Urfache keinen Menschen todten darff, nicht weil er nach dem Tode folches empfindet, denn dieses ift ohne die Offenbahrung der Schrifft, bloß nach der Bernunfft, ben febe vielen, und wenn ich mich recht erinnere, nach der Rede des Herrn Clorici felbst in seiner Pneumatologia fehrungewiß, son: bern weil ihm solches hochst schmerklich ist, ebe noch Leib und Seele getrennet wird. Soift 2) nach der fich selbst gelassenen Vernunfft ben vieken fo ungewiß, ob die Seelen der Bestien vernunfftig sind, und nach dem Tode vergehen, als wie ohne die Offenbahrung ben vielen ungewiß ist, ob die Seele des Menschen unsterblich sep. Kan also hieraus kein grundliches argument genommen werden. Und gesetz 3) daß dieses alles gewiß und ausser Zweissel sey, so wurde man nur die Thiere umbringen durffen, welche unnühe sind, und uns Schaden zusügen. Die übrigen aber, welche entweder einige Aenlichkeit des Verstandes, und der Empsindlichkeit von sich blicken lassen, oder welche uns nüchlich sind, die wird man nicht recht haben zu tödten. Gleichwie die Pfrysger und die in Calcut wohnen, einem am Leben strafen, der einen Ochsen schlachtet.

daß wir uns entweder auf die H. Schrifft bezies hen, welches aber nicht in das Necht der Natur gehöret, oder andere Beweiß. Gründe von der ges lehrten Welt erwarten. In dessen scheinet das sicherste argument zu seyn, daß wir den von so vielen Seculis her eingeführten Gebrauch vor uns ansichten. Denn es ist gar nicht wahrs scheinlich, daß wenn Witt Mißfallen gehabt hatete an dieser Schlachtung und Erwürgung der Thiere, daß er es nicht ausdrücklich durch die gessunde Vernunfft solte verbothen haben. Gleichswie man aber in der Bernunfft hiervon kein Gesboth sinden kan, alsohat man auch kein klares Verboth. Und bleiben wir denmach billig in der Verboth.

Digitized by Google

possession dieses Gehmuchs.

ß

u

(X

X.

Ó

ci

H)

X

ΊΙ.

## Db man das Fleisch der Besti-

en essen dursfe?

S. IX. Wenn es mit der vorhergehenden Frage von der Erwürgung der Bestien seine Richtigkeit hat, so wird diese andere vom Fleischessen Leichte können aufgelöset werden, dieweildie Getwaltthätigkeit, welche ben Schlachtung des Biehes gebraucht wird, die grösseste Schwierigkeit machet.

S. X. Die Pythagoreer, Porphitius, zu unsern Zeiten Antonius le Grand, nebst vielen ans dern halten das Fleischessen vor unvernünfftig, und das wider die Naturist, weil der Mensch vielemehr Schaden als Nuken darvon hat, und sich auch dadurch das Leben abkürket, welches sie weitlaufftig und specieux aussühren, woben wir

uns aber nicht aufhalten wollen.

S.XI. Denn wenn wir gleich zugeben, daß das Fleischessen wider die Natur sen, wenn selbige recht in ihrem natürlichen Zustande und in ihrer vollkomenen constitution sich besindet, so weiß man doch aus der Medicin und Antropologie, daß wir alle, was die völlige Gesundheit des Leibes und folgende Lebens-Art betrifft, in statu przezernaturali (in einem der Natur nicht gemässen Zustande) leben. Wir werden kränclich gebohren, von Eltern gezeuget, welche die verderbte massam zu unsemkeibe conscibuiren, und man unterhält

uns bon Jugend auf mit Fleischeffen, welches wenn es uns hernach folte benommen werden, wurde eine groffe alteration in der verderbten Ratur vorgehen, die uns den Untergang zuziehen konte, weil sie schon zu dergleichen Rabeung naturalifiret ift.

S. XII. Sleichwie nun einem Rrancken vieles zugelassen und auch zu gebrauchen befohlen wird, weil dieses in seinem Zustande zu seiner conservation dienet, wenges einem Befunden bochfichadlich, und nicht zugelaffen fenn wurde; also ist uns ben so gestalter constitution das Bleischessen dienlich und zugelassen, welches anbern, 3. E. emem Indianer, der von andern Eltern ist gezeuget, anders auferzogen und gewöhs net worden , schadlich und deffalls von der gefun-

den Bernunfft verboten ift.

¢

ď

ď

jĻ

V

đ

Ì

J)

S. XIII. Difift die Urfach, warum fich teiner wegen des Pleischeffens ein Bewiffen machen Ich glaube auch nicht, daß jemand diese Lebens-Art in unsern Landern leichte andern wird, benn weres thun wolte, wurde eine ganglie che Beranderung in feiner Matur befinden, wels che ihnt eine Schwachheit oder auch den ruin zus Sleiche Beschaffenheit hat es mit siehen fonte. bein Bein, Brantervein und andern ftarcken Getrancten, welche, wenn fie ordinairemant ben eis ner guten constitution gebrauchet werden, vielfaltige Beschwerlichkeit jugieben, in fatu prætercornaturali aber sienicht allein gesund, sondern auch nothwendig.

### III.

# Wie man sich gegen die Besti-

keit der Menschen weller die Bestien billig strafs würdig. Es gereicht zur Verkleinerung des Schöpsfers, wenn man unnühe die Bestien umsbringet oder verderbet. Dieses zu vermeyden hat SOTE auch vor das Viehe den 7ten als eis Ruhes Tag geseht. Und die Athenienser has ben eine gewisse Strafe geseht, wenn einer einem Shaaf das Fell über die Ohren gezogen hatte. Dieses sind mehrentheils die Worte des Herrn von Pussendorffs in IV. Buch cap. §. 6. Welscher, wie auch der Seldenus hiervon weiter kan nachgelesen werden.

S. XV. Wen dieses gewiß ist, daran man teisne Ursache zu zweisseln hat, so kan keines weges geleugnet werden, daß die Bestien einiges Recht von uns zu fordern haben, und daß wir hingegen ihnen einige Psiicht zu leisten schuldig sind. Nicht zwar als wen sie ein pactum expressum mit uns gemacht hatten, sondern weil SDEE den Menschen gewisse Geses durch die Bernunfft vorgesschrieben hat, welche sie gegen die Bestien in acht

nehmen mitsen. Gleichwie auch die Menschen, was die allgemeinen Psilchten betrifft, kein pactum expressum mit einander gemacht habe, welche sie aber dennoch in acht zu nehmen verbunden sind, ob sie sich gleich niemals einander gesehe, oder mit einander geredet haben, weil diese Regeln der Gerechtigkeit von GOET in die Natur geslegt sind, welcher sie einem jeden vernünfftigen Menschen durch das Licht des Verstandes zu erstennen giebet, und wer wider selbige handelt, handelt zugleich wider das Recht der Natur.

hengegen die Bestien sich nicht so hoch auch nicht so weit extendiret, als die Psiicht, welche er and dern Menschen schuldig ist, so muß man dennoch gestehen, daß es eine wahrhafftige Pflicht ist, welche nan den Bestien leisten nich, und kan man sirb in der Shat versundigen, oder Gott belendigen, wenn man selbige gar nicht in acht nimmet. Worinnen nun diese Psiicht bestehe, das wollen wir kurs erklären.

ű.

hů

ď

Ι.

m

idi For

fo (P

id

Œ,

H

te

ŀ

O.

S. XVII. Wir wollen uns aber ben der tiefffinnigen und ungewissen speculation des Rorarii, Campanelle, Pythagore, Helmontii und anderer Philosophorum in unserer Deduction nicht aufhalten, sondern diese Phicht aufs deuts sichste und leichteste vorstellen,

Digitized by Google

S. XVIII. Geseht, daß die Bestien jum Unsterhalt und Speise der Menschen von Gott sind geschaffen worden, und daß sie also Richt haben selbige zu tödte, nach dem 8.5. So ist diß die allgemeine Psiicht, daß sich der Mensch der Zestisen nicht weiter bediene, noch sie übel tractisee, als es die Nochwendisseit der Erhalzung erfordert.

S. XIX. Weil es aber wilde und zahme Chiere giebt, als muß man auch hierinnen einen

Unterscheid gebrauchen.

S. XX. Weil die wilden Bestien uns schas den thun; und wir offters vor ihren Anfall nicht sicher sind, als können sie von Menschen gefangen, und zu ihren Rugen und Erhaltung angewendet werden.

& XXI. Ob es aber recht fen mit den gefanges nen Bestien eine Sate oder Kampff anzustellen, wie fonderlich das Stier-Befechte in Spanien bekanntift, oder daß fie fich unter einander be-Schädigen, zerreiffen oder umbringen, das ift nach Dem Recht der Natur fehr zweiffelhaffis 1) geschicht folches aus Muthwillen und eine eites le Luft an der Bestien ihrem Rampff und Marter, Die fie offters ausstehen muffen, ju haben, welches gar nicht weder ju unferer Sicherheit noch Erhals tung erfodert wird. 2) Werden die Beftien elender gemacht, als wenn sie gleich erschlagen wurs Ja wenn fie in der Frenheit maren, wurde Den. convertid eins das andere auf diese Art ohne Noth

Roth beschädigen. In dem Rampff aber werden fie durch den Menfchen auf einander gehägt, und in die Enge getrieben, daß fie rafender und unbandiger werden, bamit fie wider einander recht witen tonnen. Die Natur aber esfordert, daß man die Beffen nicht martern oder noch rafender machen foll, fondern daß man fie entweder gleich toote, oder in der wilben Frenheit geben laft, und No vor sie in acht nehme. No vor fie in acht nehme. Das übrige ist ein Beichen der Brausamkeit, und einer ungegrundes ten Rache. Ich geschweige, daß wer Luft an fole chem Chier-Gefechte hat, feine Zuneigung ju dergleichen paffion und einer ungegrundeten Ber-Iningung zuerkennen giebt, welche durch das Anchauen des Chier-Befechts noch mehr erhigt wird, und tonte man fast überhaupt feben, daß Tein einsiger Bufchauer hieraus einen fonderlichen Rusen haben tan , weil mehrentheils daburch Die Abein paffiones ben bem Menfchen erregt weise ben.

ŀ

đ

ø

d

ø

O

ď

SXH. Ich will aber boch nicht vor gewiß und ausgemacht seien, daß das Thier-Gesechte wider das Recht der Natur, und widen die Pflicht gegen die Bestien sen, obes gleich die angeführten rationes sehr prodable machen. Dieses aber ist gewisser, daß man keine Grausamkeit weiter wis der die wilden Thiere, und noch weniger wider die sehmen verüben soll, als es unsere conservation

erfordert. Diese aber erfordert nichts weiter,als baß man die Bestie, welche uns Schaden zusüsgen will, von sich abtreibe, ober gar todt mae che.

6. XXIII. Solte man aber ohne Nahrung, bie bon dem Bleifch ber wilden Thiere genommen wird, nicht fubsistiren konnen, so hat man recht, Dagman fie fangen und ju feinem Unterhalt ans wenden fan, Ca muß aber darben in acht genommenwerden 1) daß manim Fangen alle Graufamteit, im Genieffen aber alle Berfchwendung und Bolleren vermende. Welches aus vielen Physicalischen und moral-Ursachen könte erwiesen werben. 2) Daß man eine gewiffe Manies in dem Fang gebrauche, welche ber Bernunfft ahntich ift , und so wohl in der Schrifft gedacht wird, als auch ben vernünfftigen Bolckern im Se brauch gewesenist. 3. E. daß man die Jungen Yangt, die Alten aber geben laft. Unter andern Urfachen auch darum, weil die Alten fich eher wieder vermehren können. hieher gehoret auch, das man, somberlich das Gevogel und Fische nicht zu Der Zeit fange oder fchlachte, wenn fie bruten und Sich vermehren. Ingleichen daß man tein tradtiges Ther umbringe u. f. w. Mehrers feben wir hiervon wegen der Kurpe nicht hins au.

6. XXIV.

- S. XXIV. Man ist aber auch den wilden Thies ren, die uns nicht beleidigen, 3. E. Reben, Caninichen, Bogeln und Fischen zc. ihnen ben harten Winter, oder menn fie feine Nahrung haben tonnen, und sterben muffen, so viel sich, will thun lassen, selbige zu verschaffen schuldig. Nicht so wohl, weil wir teine Urfache haben, fie fters ben zu laffen, wenn sie mit leichter Muhe zu erhalten find , sondern vornemlich , weil wir sie ju unserm Rugen anwenden konnen, wenn sie gefangen werben. Und ich erinnere mich, daß in Holland, in dem fo genannten Flie-Lande, denen Safen und Caninichen, Die fich in überaus groffer Menge allba befinden, Den oder dergleichen zu ihrer Nahrung dienlie ches Futter auf der Inful pflegt hingestreuet Bu merben, wenn wegen bes hauffigen Gandes und den Wind. Sturmen nichts mehr verhans den ist, darvon sie leben konnen.
- S. XXV. Die zahmen Thiere können entweder zu Verrichtung der Arbeit gesbraucht werden, oder man halt sie nur zur Lust, oder auch daß sie gesthlachtet weraden.

đ

1

į

S. XXVI. Insgemein ist gegen alle species der zahmen Thiere die Pflicht des Menschen, daßersich aller Grausamkeit gegen sie enthalte, sie nicht ohne Noth quale, oder ihnen das Leben uehme, sondern sie hingegen nach Nothburfft und Ersodern versorge,

- S. XXVII. Insonderheit ist der Mensch den Thieren, die er zu seiner Arbeit gebraucht, schuldig, daß er ihnen nicht mehr Arbeit auf lege, als sie ertragen können, daß er ihnen gewisse Auhegönne, Futter und Unterhalt gehe, wenn sie erkranckei sind, ühnen, so viel sich thun last, helssen lasse, und sie nicht aus eizeier kust oder wilder Tollheit zu tode jage, oder aus blossem plaisir umbringe, besiehe H. V. blosseinerassinde Begierden zu concendiren, denn der Sebrauch der Thiere ist uns von SOTT nur zu dem Ende verstattes, das wirzussen Beschäften nach Rothdursst und Ersodern durch sie versichten.
- 9. XXVIII. Den Thieren, die der Mensch zur Eust halt, ist er schuldig, das er sie verforge. Er soll aber ihre Natur mit de diesecklen und Zartligkeit, darzu die Bastien nach ihrer Urt nicht gespohuet sind, nicht verderben, Und soll sie auch nicht zu Dingen gebrauchen, welche sie den Menschen gleich machen, noch wer niger aber sich mit ihnen vermischen. Bestehe den andem Theil der Expunde Sass &. Er bil sie aber seinem Ineben-Menschen nicht verzier beit,

hen, noch sie besser accommodiren, als seinen Diencroder Unterthanen, welches heutiges Cases der gemeinste Migbranch ift.

E,

1

.

15

ĺ

Ġ

đ

¢,

- 9. XXIX. Was der Wenfch den Chieren, die er halt . daß sie geschlachtet werden, schuldig fen, foldes werden die zum besten aus der Occanomia speciali wiffen, die sie maften. Bey dem Schlachten aber soll alle Quaal und Marter der Thiere bermieden werden. Wir erinnern hierbey, daß keine Thiere jur Schlacht-Banck solten gemaftet werben, welche sonften anderwerts konten gebraucht werden, am wenigsten aber die, welche eine lenlich teit mit dem Berftande des Menfchen haben, und aus berer action man verspuren fan, daß fie artig und sinnreich find. Denn diefe vergnügen bas Bemuth des Menschen mehr durch ihr Leben', als daß fie durch ihren Tod ben Leib er: freuen konnen wenn fle gleich gekocht ober gebraten merden.
  - S. XXX. Nichts gewissers aberist, als diefes, das wenn die Leute nach der Bernunst lebeten, man gar keine Ursache hatte, von der Pslicht der Menschen gegen die Bestien zu schreiben, und gleichsam ihre desension zu suhren. Ich gläube auch, daß dieses eine der wichtigsten Ursachen sen, daß die vor-

nehmsten Autores, die von dem Recht der Natur geschrieben, diese trackacion wegge, lassen haben. Und habe ich billig aus es ben diesem Grunde alles allhier gank kurk abgehandelt.



Rurge

# Rurge HISTORIE Des Rechts der Natur.



# Kurke Historie Nechts der Natur.

Z r

Je Diftorie von dem Recht der Raturhardiefen Quben, daß

man Daraus erfeben fonne, welche Bute einen rechten Bernand von diefer Wiffens schafft gehabt haben, und wie weit fie der Natur gemäß gelehret und gelebet haben, in welchen Stucken aber fie fich durch Ges walt der Affecten, durch die Borutheile ihrer Borfahrer, durch die Ubereilung, eingeführte Bewohnheit, und das interesse zu falschen und der Matur zuwieder lauffenden Lehren oder Sandlungen haben verleiten laffen. Ob nun gleich aus den Lehren nicht gleich durchgebends auf das Leben, und hingegen aus dem Leben auf die Lehre kan gefchloffen werden, weil man auch von dem Epicuro schreibet, er habe wohl gelebet, aber übel gelehret, andere aber haben wohl gelehret, aber übel gelebet, fo ist doch gewiß, daß die Lehrer in

Digitized by Google

Ruthe Dift. des Aechte der Natur. § r. 2. 93 dem Recht der Natur mehrentheils auf die Erfahrung, und Beschaffenheit des Lebens ge-

hen. Wenn man nun versichert ist, daß die Lehren recht sen, so wird man gewiß von denenselben, wenn sie mit einigem intereste verknupstet sen, in dem Leben nicht abweichen. Ich ge-

schweige daß der Wille des Menschen gan felten was thun wird, welches ihm nicht der Verstand durch eine klare Erkantniß so und nicht anders

porstellet.

S. II. Es ist zwar mein ihiges Berhaben nicht, daßich alle Scribenten und Antores des Rechts der Ratur anführe, und wie weit fich ihre Lebren erftrecken vorftelle. Diefes wurde kaunt in einem weitlaufftigen Bercf tonnen begriffen werden, und ist auch an sich selbst mehr curicux und gelehrt, als zu wissen norhwendig. man in den Wiffenfchaffteu, die fich auf das Licht der Nernunfft grunden und allgemein find, viels mehr und vornehmlich wissen muß, was wahr und recht sen, als was dieser oder jener dardon leneiret hat. Wer aber die bornehmften Mahmen und Lehrer der Autorum des Raihrlichen Rechts zu wiffen beliebet, der kan unter andern hiervon nicht ohne Nupen lesen des Herrn Buddei Hi-Horiam Juris Naturalis auctam, und bes Demn Ludovici Delineationem Historia Juris Divini Naturalis, & Positivi Universalis.

S. III. 3ch halte aber ganglich dafür, daß man am allerbesten von einem Auctore des Mas tivlichen Rechts und deffen Lehr-Sagen urtheis ten kan, wann man vorhero die Eigenschafften des Naturlichen Rechts , die Befchaffenheit der Ratur des Menfthen, die Umftande, ju welcher Beit ein Scribent gelebet, und ben was vor Gelegens heit er in dieser Sache was zu schreiben über sich genommen habe, einiger maffen er bennet. Denn Diefes ift ein Schluffel, womit man jur genauern Betrachtung der Lehren, und wie weit fie mit der allgemeinen Ratur übereinkommen oder darvon abgehen gelangen fan. Derowegen will ich, was das erfte betrifft, hiervon was weniges erins nern , und hernach einige Rahmen von den beruhmtesten Autoribus anführen, woraus jugleich die periodi, und die unterschiedene Zeit, welche die Lehren von dem Recht der Natur betroffen haben, meines Erachtens aufs deutlichste werden konnen derstanden werden.

S. IV. Es wird verhoffentlich aus nieinen Grund-Sägen des Rechts der Tarier, und aus den Anmerckungen über die Lehre des Zeren von Puffendorff in diesem Recht leichtlich können ersehen werden, daß das Natürliche Recht eigentlich dahin ziele, wie die Naturdes Menschen in ihrem Zustande, darinn sie sich befindet, und in der Absicht, wie sie sich gegen and dere, es mag nun GOtt oder die Creaturen sehn,

verhält, erhalten merde. Und zwar auf eine vernunfftige und dem Mensche anstandige maniere. Denn wer nach der gefunden Bernunffe lebt, der lebt auch nothwendig nach dem Recht der Nas Muß man also vornehmlich in der Histor rie betrachten, wie weit die Leute vernunffts maßig gelebet haben, und wie weit fie fich durch ihre bofe Affecten und diellnwiffenheit von der gefunden Bernunfft, und dem hieraus flieffenden Recht haben abführen lassen. Die gesunde Bernunfft wird von GDEE allen gleich mitgetheilet, wenn fie fich darzu disponiren, und ist also das Recht der Natur allgemein, und einem, ber nur ein wenig attention gebrauchet, bekamt. Wenn man also unterschiedene periodos diefes Rechts anführet, fo verfiehet man dadurch nichts anders, als daß einige Leute mehr der Bernunfft gefolget haben, andere aber find mehr ihren Ginbildungen, falfthen speculation und der Gewalt der Affecten unterworffen gewefen.

S. V Die Marur des Menfthen wird durch siven Dinge regierer, und hat auch zweperlen Abs fichten in allemihrem Thun. Die Principia oder Ursachen, wodurch die Natur, und ihre hieraus fliessende vernünstrige Handlungen gouverniret werden, sind Berstand des Gemuths, und Rraff te des Leibes. Bende lauffen groat endlich auf eine Gewalt hinaus, weil man einen raisonablen Menfchen eben fo fest mit Grunden des Berftans

×

ø

á

### Surpe Dift. des Nechts der Natur. C. c. c.

des, als einm brutalen Rerl mit Strick-noes Leisbes binden kan. Doch ist die Gewalt des Berstandes viel erträglicher, und der Menschlichen Nastur convenabler, als die Gewalt des Leibes, und nennet man dessals das erste nicht einmahl eine Gewalt, wenn nemlich einer mit vernüntstrisgen Eründen zu seinem devoir gebracht wird.

S. VI. Die Absichten, welche bie Ratur bes Menschen in allem ibrem Thun und Bornehmen hat, lauffen endlich dahin aus, daß das Gemuth vergnütt und in Ruhe lebe, der Leib aber gefund und unverlegt ethalten werde. Aus Die fer Ursache wird einer nothwendig vor des andern Reind gehalten, und ift ihm unerträglich, wenn er ftets, oder jum öfftern, ia auch nur einmal aus Borfag, ihm an feiner Gemuths-Rube oder an feinem Leibe schadet. Zu dem ersten wird gerechnet, went einer des andern intention, und daran einer eine Lust hat, verhindert, sonderlich thenu fie miteinem incerelle verbunden ift, oder deffen existimation schmatert. Zu dem letten gehoret, wenn einer an den Gutern oder Dingen, roelche ju der Aufführung und Sehaltung des Leis bes angewandt werden, einem verhinderlich iff. Wer hingegen Leute an diefen Stucken glücklich macht, und alles verschaffet, was sie in die Rube des Gemuths, und guten Zustand des Leibes febet, der wird gewißlich vor einen Freund und alle gemeinen Wohlthater gehalten. Aufs wenigfte fan fan er nach dem Recht der Natur nicht verdienen,

Daßihn jemand mit Recht haffe.

ij

ó

S. VII. Diefes ist noch mit wenigenzu erinnern, daß man die innerliche Moral oder Sit ten-Lehre mit dem Recht der Natur nicht vermifchen muffe. Denn weil unfere Matur verberbt. oder aufe menigfte unvollkommen ift, fo halt einer offtere davor, daß eine Sache wider das Recht der Natur fen, wenn er 3. E. in dem Gemuth verwirret wird, indem er wegen eines bosen Affects erinnert, oder auch wegen einer Ubelthat am Leibe geftraft wird, welches doch die Gitten-Lehre weit anders lehret, und dadurch das Recht der Natur erkläret, wie man nemlich oder worinn man die Ruhe des Gemuths mit rechtem Grunde feken foll. Ein mehrers hiervon zu feten ift wie - der unser Borhaben, sonst konte auch gar leichtgewiesen werden, wie die grundliche innerliche . Moral nicht aber die aufferlichen Anschickungen, welche man lieber decorum nenet, den Grund in Der Physic und jum Theil auch in der rechten Metaphylic habe, obgleich diefes den meisten unbee Fant, ja wohl gar ungereumt vorkommen mochte.

6. VIII. Che wir einige Autores betrachten, welche von dem Recht der Natur geschrieben haben,ift nicht undienlich, daß wir etliche allgemeine Urfachen anführe, warum die Leute auf das Recht der Natur gefallen find, und es in Form einer Wiffenschafft vorgetragen haben. Wer aus eis nerguten intention obne Affecten und Eigennut mas

masschreibt, der tan teine edlere Bewegungs Urfachen haben, als daß er den unwissenden Leuten Die 2Bahrheiten bekant mache,ohne derer Bis fenschaffisie ein elendes und unglückliches Leben führen mussen. Und weil hiezu vornehmlich die Erkantnig diefes Nechts dienet, als hat man fon-Derlich zu unsern Zeiten Diese Wissenschafft beandere ju lebren , oder mit Schrifften ju unterrichten, weil es der Zustand der Zeit, des Orts o. Der Perfonen an die Sand giebt , ben Belehrten thut auch viel darju, wenn fie in otio leben, und Den Sachen mit plaifir recht nachdenden tonen. welche täglich ohne eine tieffe Betrachtung practiciret werden. Bon denen aber fan man am allerwenigsten was rechts, so wohl in andern Wiffenschafften, als auch in dem Audio naturalis furis erwarten, welche jum schreiben erkaufft find, welche an einer Bartie hangen, welche fich ben iemand recommandiren wollen, und welche auf eine gewisse Art zu schreiben, durch den Zustand ihres Landes, der Person, oder des Regiments da fie leben, gleich sam gezwungen werden.

S. IX. Dieses vorausgesett, wollen wir eis nige Urheber des Rechts der Natur mir gar kurten betrachten. Weil ein jeder von denen übrigen leichte aus obigen ein rechtes Urtheil wird fällen können,

A Salat Same and the S. X.

6. X. Bon wem und auf was Art das Necht der Natur set erkannt und in die Ubung gesestet worden, solches erlernet man entweder aus der Z. Schrifft, die aber allhier nur als eine Historie ohne Absicht auf die Seligkeit der Meuschen betrachtet wird, oder aus den Lehren und der Aussuhrung anderer vernünsstigen Leute, von welchen die so genante profan-historie handelt. Dieser ihre Lehren weiß man, entwedet aus einer tradition und Erzehlung, oder man hat ihre Schrifften, die sie uns hinterlassen has ben.

ř

1

3

3

ت. ريا

٦

ſż

υŕ

ķ

ĭ

ü

11

(1

&. XI. Wenn in der heiligen Schrifft das Leben Adams, Mosis, David, Salomons, und anderer erzehlet wird, fo findet man vielfaltis ge Spuren des Rechts der Natur. Und laft sich sehr wahrscheinlich aus dem 2. und zien Wers im 4ten Capitel des ersten Buchs Mosis fchlieffen, daß Adam in Auferziehung feiner Kinder gleich auf die Pflicht eines Menschen gegen fich felbst und gegen GOTT gefehen habe, indem Abelein Sirte, Cain aber ein Actermann (auffer Zweiffel auf Gutbefinden oder Anführung ihrer Eltern) geworden, und also eine dem Leben bes Menschen nügliche profession erwählet, hernach die Pflicht gegen GOTT durch Bringung des Opffere in acht genommen haben, und wird von dem Gottesdienst der Nachkommen Adams noch Deutlicher im 26. Bers gebacht, wenn man ber Uberfehung folget, benn nach bem Sebraischen

### 100 Kurbe Hist. des Rechts der Natur. 5.11.

Text kan es einen andern Berstand haben. wurdezu weitläufftig senn, wenn wir das Leben der übrigen Bater mit ihren Rachkommen unterfuchen wolten, wie weit es mit dem Recht der Ra. tur überein fommet, oder von felbigem abweichet. welches aus reiffer Betrachtung ber D. Schrifft fan verstanden werden. Und weil dazumahl die Leute mehrentheils mit GOTE unmittelbar bes Kannt waren, fo laft fich leicht schlieffen, daß fie die Phichten, welche man EDEE, sich felbst und andern zu leisten schuldig ift, und die man aus dem Licht der Natur wiffen fan, muffen verstanden bas ben, ob gleich das Leben nicht allemal darauf wie es senn solle, erfolgt ift.

6. XII. Weraber die Profan-Geschichte aufferhalb der Schrifft anfiehet, der wird finden, daß Eltern oder die andern vorgesetzt gewesen, sich befliessen haben, ihre Rinder oder die ihnen anvertraut gewesen, mehr durch gute Gewohnheiten und Erempel, als durch geschriebene Sas hungen zu unterrichten , daß sie dem Befes der Natur gemäß lebeten. Und findet man gar wenige geschriebene Nachrichten von ihrer Wif fenschafft in diesem Recht. Sie gaben gar wes nig Befebe, lebeten aber nichts deftomeniger gefet maßig, und befliffen fich vielmehr die Gerechtis teit, Redlichkeit, Beständigkeit in ihrem Thun auszuuben, als viele Borfdrifften zu machen. Davon auch Tacitus von den Teutschen spricht, daß ben ihnen mehr gute Sitten als gute Gefebe

Kurbehift. des Rechts der Rat. §. 12.13.14. 101

M

CV.

XI,

ı

iw by

ù

U

(III

id

ď

t

Ì

d

ge golten haben. Und halt Conring davor, daß die Gerechtigkeit besser ben ihnen sen administrizet worden, da man keine geschriebene Gesetze geschabt hat, als nachdem man angesangen hat ein geschriebenes Recht einzusühren. Weil gesschriebene Gesetzetzen von mittelmäßigem nastürlichen Verstande dienen, ungeschriebene Gessetz aber raisonnablen und prudenten Leuten bekannt sind.

6. XIII. Go viel man aber von den vprigen Zeiten Nachricht hat, haben mehrentheils die Poeten in turge Reimen verfaffet, was man in bem Leben ber Menschen nach der naturlichen Billigkeit in acht nehmen foll. Und dig hat den jenigen Gemuthern Desto leichter auf Diese Art Fonnen bengebracht werden, weil die Poesie eine gewiffe Annehmlichteit hat , die dem Gedachtniß Die Lehren desto lieblicher einpräget, je öffter sie in Reimen wiederholet werden, und in dem gemeinen Leben vorkommen. Man hat deffalls gefast, daß Orpheus die Steine hat tonnen bemegen, und wilde Thiere durch feine carmina ju Menfchen machen, allwo, durch Steine und wilde Thiere die ungezogenen Biebischen Menschen verstanden werden.

S. XIV. Nach diesen haben die Rechte der Natur die, welche in grossem Ansehen gewesen, und welche die opinion der Frommigkeit und der Si 3

### 102 Ruthe Sift. des Rechts der Nat. §. 14. 15. 19.

Berechtigkeit gehabt haben, dem Bolck vorgesstellet, deßfalls haben sonderlich die Priester, die Richter und andere dem Bolck vorgeprediget. In Egypten sind sonderlich die Sacerdotes, bew den Indianern die Brachmänner, bew den Arthiopiern die Gymnosophisten, bew den Persen die Magi, ben den Galliern die Druinden Semnomes, bew den Gethen Zamolxes und ben andern Bolckern andere und dergleichen Namen bestannt. Was sie aber eigentlich gesehrt haben, ist mehrentheils unbekannt, und weiß man sast nicht mehr von ihnen, als daß ihnen das Bolck gesfolget, und ihre Ausssprüche vor gewisse Wahrheisten verehret hat.

S. XV. Unter den Philosophicis die von diefem Recht was gelehret haben, kan wohl zu erst gesetst werden Pythagoras. Bon welchem Ju-Rinus schreibt, daß er zu dem Minos der Cretenfer Ronig gereifet, um deffelben fluge Gefete ju er-Man halt dafür, daßer fast 100. Jahr por dem Socrate gelebet habe. Es sind aber seine Lehren meistentheils unter gewissen Sinnbildern verdeckt gewesen, wie man ben dem Jambilico lesen fan. Als wenn er spricht, man foll mit keinem Gifen im Feuer graben, welches bedeuten foll, daß man ein erzurnetes Gemuth mit bittern Worten nicht ergrimmter machen durffe. Man soll nicht über die Wagschale springen, das ift, man foll die Gerechtigkeit genau in acht nehmen. Man

Rurhehift. des Nechts der Ratur. §. 16. 103 Man foll die Eron nicht antasten, das ift, man sollt des Konigs Sewalt menagiren u. s. w.

3

7

3

3

3

ŧ

T

u.

ľ

Ü

i,

1

ŀ

(0 (1)

10

íl.

S. XVI. 3m Griechen-Cand ift sonderlich beruhmt gewefen Socrates, welcher jum erften fich mit Bleiß auf die Reformation der Sitten und des Rechte geleget hat. Denn ob gleich vor ihm einige waren, welchen die Rechte der Matur und Die Gerechtigkeit nicht unbekannt war, fo hielten doch die meisten vielmehr von der Beschauung des himmels, von der Biffenschafft der naturlichen Dinge, und dergleichen fludiis. Socrates aber hat nach Ciceronis Zeugniß, ju erst von der Tugend und den Laftern von der Gerechtigfeit und einem honetten Leben den Anfang zu philo-Sophiren gemacht. Er felbst hat zwar nichts ges Schrieben, ift aber ber Anfanger gewesen, daß fo Er hielte vor die viel ist geschrieben worden. grofte Beigheit fich felbft erkennen, wenn man wufte, daß man noch nichts wufte, daß man fich befleißigen muste tugendhafft und gerecht zu les ben , und hierdurch GOTE gleich zu werden. Diesenkehren ift sein Discipul der Plato gefolget, und fan man von ihm weitlaufftiger nachlefen in Der Borrede , welche der Bere Dacier in feiner Frangosischen Ubersehung dem Wercke des Platonis über ben erften tomum gemacht hat.

G. XVII. Platonis Auditor ist in die 20. Jahr gewesen: Aristoteles. Er hat seine Moral in Era El A Ratung einiger Principiorum daraus die Menschlichen Sandlungen sliessen, als, was da ser actio humana, voluneatium, spontaneum, indisterens und so weiter. Sernach in Bemühungen gleich wahr senn mögen, so geben sie doch einem Liebhaber dieser Wissenschaft nicht völlige Satisfaction. Er wird aber von seinen eigenen Elienten verlassen, daß er von der Pflicht gegen SOTT nichts gedacht hat, da doch die Sottseligkeit die

vornehmfte Eugend, und ju allen Dingen nuge ift.

§. XVIII. Die Stoici haben weit nachdrucks lid)er philosophiret, wenn man des Zenonis, Epicteti, Senecz vornemlich aber des Känfers Marci Antonii Philosophi Lehren betrachtet. Sie feten gleichfam gum Grunde, und wiederhos len offters den Ausspruch secundum naturam vivere, man muß der Natur gemäßleben. Bon WDtt fagten fie, daß er das weisefte Wefen fen, welches alle Dinge regiere. Es fen nichts fetigers, als dessen Willen erfüllen. Die Vflicht eines Menschen gegen andere bestehe hierinnen , daß man alle als Bruder liebete, daß man fich glucklich schäken folte, wenn man jemand gutes thate, felbst aber folte man faum einmal wiffen, ob man gutes gethan hatte. Gie feben noch viel herrlichere Lehren hingu, welche man in der Borrede des Thomæ Gattakeri über den Antonium lefen fan. Ob fie aber

Rurge-hift. des Rechts der Nat. §. 19.20. 105 aber diese Sate aus einem rechten Brunde hergeleitet haben, wollen wir jeso nicht untersuschen.

f t

Ţ

J

٤

1

§. XIX. Des Epicuri Mennungen werden unterschiedlich vorgetragen, ben dem Cicerone, Laertio, Gassendo und seinem Epitomatore dem Bernier findet man , daß er gelehret habe , die Glucffeligfeit beftunde darinn, wenn der Menfch das Gemuth ohne Unruhe, den Leib aber ohne Schmerken erhalt. Unter dem Schmerk und der Wollust werde alles begriffen, was der Menfch entweder fliebet, oder verlanget. könne nicht frolich leben, wenn man nicht zugleich weißlich, erbar und gerecht lebe, und man konne auch nicht gerecht erbar und weißlich ohne Luft und Frolichkeit leben. Gin Beifer fen bem Kall Des Glucks nicht unterworffen. thum der ju unserer Erhaltung nothig ift, konne leichtlich erworben werden, weil die Natur mit wenigen vergnügt fep. Man muffe nothwendig eine vortreffliche Matur erkennen, die er GOTT oder Götter nennet. Es sep allen Bemuthern eine Spur von Erfantniß der Botter eingeprägt, welche notition er anticipationem Die Botter aber waren felig und ewig, nennet. bekümmerten sich aber wenig um sich oder andere Dinge.

S.XX.

### 106 Rurgehift. des Rechts der Mat. §. 20.21.

6. XX. Die Romer, von welchen wir das Jus Civili überkommen haben, find mehren theils der Stolschen Philosophie zugethan gewesen. Man siehet leichtlich aus den überbliebenen Auss fpruchen der damaligen Juriften, als des Anthiani, Calistrati, Ulpiani, Pomponi, Modestini, Labeonis, Scavola, Gaii und anderer, die man inden Digestis sindet, daß sie nach dem Recht ber Natur ihre Lehren eingerichtet, und von demselben eine herrliche Erkantniß gehabt ha-Weil man aber ihre Bucher nicht gant hat, in dem Justinianus, nach vernünfftiger Leute Meynung ein schadliches consilium gefasset, gedachte Bucher weg zu thun, und uns nur einige Excerpta aus denselben übrig ju laffen, als kan inan nicht eigentlich wiffen, was fie vor Grunde und Lehren in dem Recht der Natur, fo fern es von dem Burger-Recht unterschieden wird, mogen gefest haben.

S. XXI. Unter den Lehrern der Kirche, welsche man gemeiniglich Patres nennet, haben die Morali vorgestellet, Basilius, G. Nazianzenus, Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus, Nyssenus, Lactantius. Unter welchen dieser letztere nebst dem Augustino, Clemente Alexandrino, Minutio, Felice und dem Arnobio ziems liche philosophi gewesen sind, die übrigen haben mehrentheils ihre conclusiones morales, oder die

Rurke hist. des Nechts der Nat. §.22.23. 107 die aus dem Jure naturaligenommene Lehren, auf Oratorische und homiletische Art vorges bracht. Es sind darinnen gute parænetica und die in dem gemeinen Leben ihren Nußen haben, demonstrationes aber aus beständisgen Gründen wird man selten ben ihnen sins den.

6. XXII. Nach den Zeiten des Känfers Juftiniani hat man keine gewisse Nachricht, wie das Recht'der Natur sey vorgetragen, oder in dem gemeinen Leben observiret worden. Diftorien dieser Zeiten ift bekannt, daß in diesen Seculis groffe Barbarie und Unwissenheit unter den Menschen geherschet habe. Man kan aber doch nicht gewiß feten, daß niemand folte gewefen seyn, der nicht eine Erkantniß von diesem Recht gehabt hatte, weil man hierzu nicht vielals einen richtigen natürlichen Berstand gebraucht, welchen die Natur, wo nicht durchgehends allen, doch etlichen, die nur von einer eapacitat find verleihet. Und dieses wird hierdurch glaubwurdig gemacht, weil man von vielen Boldern, auch um diese Zeiten versichert ift, daß sie wohl und löblich nach ihren Landes-Gebräuchen und Sewohnheiten gelebet haben, ob man gleich wenig von ihren Gesehen und Schrifften finden kan. Insonderheit kan man von den guten Sitten und der Lebens-Art der Teur-

S,

ľ

ú

#### 108 Ruche Hist. des Rechts der Natur. §. 23.

Teutschen lesen des Coringii Duch de Origine Juris Germanici, und dessen Borrede über den Cornelium Tacitum de moribus Germanorum.

6. XVIII. Wie aber hie und da die Belehrs famteit wieder anfieng zu blieben, und die Unis versitäten aufgerichtet wurden, haben die das maligen Theologi, das Recht der Natur, als ein Stuck der Theologix Moralis ju sich gezos Unter diesen ist sonderlich der Rahme der Scholasticorum bekannt. Man mußihnen den Ruhm eines scharffen ingenii, und einer groffen moderation laffen. Denn wenn sie gleich wie der einander disputirten, wird man doch felten ben ihnen finden, daß fie ihre Begen-Partie, mit stachelhafften oder injuricusen expressionen folten touchiret haben, welches heutiges Lages unter Selehrten was fehr gemeines ift. Grotius balt es vor ein Stuck ihres Unglucks, daß fie in unwiffenden Zeiten gelebt haben, denn fie haben weder den Schluffel der Sprachen , noch das Licht der Siftorien, der Belefenheit, der Erfahrung, noch anderer fubfidien gehabt, wormit die Machwelt ift verfeben worden. Man thate ib. nen unrecht, wenn man vermennte, es fonte feis ner das geringste von ihnen profitiren. Grotius selbst hat etliche mit Fleiß gelesen und allegiret. Ihr groffester Tehler aber scheinet hierinnen ju bestehen, daß sie gar zu abstractivisch gewesen, daß

Rurke Hift. des Rechts der Natur. §.24. 109

daß sie das natürliche Geset mit dem göttlichen geoffenbahrten Moral-Geset vermischet, und daß sie sich ein ewiges Geset anteccedenter ad voluntatem Dei wie sie reden, das ist vor dem Willen GOttes, oder wenn gleich kein GOTT ware, eingebildet haben. Ich gedencke nichts von der Absicht auf die Lehren ihrer Kirche und des Pabstes, wider welches sie nichts haben sehen durssen noch können.

§. XXIV. Philippus Melanchton hat in feinen Elementis doctrina Ethica, welchen die enarrario libri quinti Ethicorum Aristotelis bengefüget ift-gar gute Sachen, und zwar mit eis ner guten Lateinischen Schreib-Art vorgebracht. Man siehet aber, aus seiner definition der Philosophiz Moralis und des legismoralis, daßer teinen rechten deutlichen Unterscheid zwischen dem Natürlichen und dem Gottlichen geoffenbahrten Sitten Gefet macht. Denn er fpricht die Sitten-Lehre fen eine Erklarung des Gefes bes der Matur, welche die Tugenden beweiset, die mit den gehen Beboten übereinkommen, fo weit es die Bernunfft erreicht, und von der auferlichen Das Sitten-Gesetz aber Zucht prediget. nennet er eine ewige und bewegliche Weißheit und Regel der Gerechtigkeit in GDEE, daß man das Recht von der Ungerechtigkeit, und was diese Richtschnur zuwiderist erkenne, auf daß

Ċ

V

i

6

jiš

110 Rurhehist. des Rechts der Nat. §. 25.

daß man solches halte, voer wenn es nicht gesschicht, ewig verdammet werde, wenn die Berschinnung durch den Mittler Christum nicht darzwischen kommet. Er theilt auch in solgenden die Tugenden nach der ersten und andern Tasel des Mosaischen Gesetzes ein. Ob er nun gleich in der theorie den Unterscheid unter dem natürlichen und geoffenbahrten Moral-Gesetz nicht gnugsam erkläret hat, so spüret man doch in diesem Buch, daß er bevderley Rechte und derselben Lehren ziemlich distinct vorsträgt.

6. XXV. Che wir zu den Zeiten kommen, da sonderlich von dem Hugone Grotio das Recht der Ratur in Form einer eigentlichen Wiffenschafft ist geschrieben worden, solten wohl betrachtet werden, des Benedichi Winckleri Principia Juris, und des Alberici Gentilis Jus Belli, welche bende von den Historicis gerühmet worden. Ich erinnere mich aber nicht, daß ich das erfte folte gefehen haben, und von dem lettern ift mir gar wenig bekannt, ausser daß Grotius gestehet, daß er diesem seinem Landsmann einige Dinge schuldig sen, es erfodern aber andere von ihm daß er eine bessere Ordnung und Stolum hatte können gebrauchen, und sich auf die Authoris tat derer beruffen sollen, welche ein gröfferes Ansehen gehabt Der Weltbekannte Huga Gro.

Grotius hat in seinem Jure Belli'& Pacis vor ans, dern das Recht der Natur in Form einer Wiffen-Schafft vorgetragen. Er war nach des Auberi seinem Bericht, ein groffer Theologus, ein groffer Jurist, ein groffer Historicus, und ein vollkommener Humaniste. Dieses Buch ift in Franckreich in feine sonderliche Consideration gefoms Denn weil der Cardinal Richilieu ihm zuwiderwar, hat er nicht einmahl eine gratification von dem Könige Ludewig dem XIII. dem er das Buch dediciret, davon erhalten, und ift dem Grotio selbsten frembd vorkommen, daß diß Werch mit einem fo groffen applaulu in Teutfche land angenommen worden. Die beutigen Natus ralisten bekummern sich sonderlich um ein Principium, daraus sie ohne Weitlaufftigkeit alles deduciren fonten, wenn man den Grotium ansiehet, hat er sich darum nicht eben zu viel befammert. Er raisonniret über die vorkommenden Materien fehr wohl, theils aus der gefunden Bernunfft, theils nach dem Gottlichen Recht, theils nach den Gewohnheiten der Bolcker weil er ein Mann von einer weitlaufftigen Bes lehrsamkeit und einer fehr groffen Belefenheit war. Was das Werck ben ungeübten Lenten schwermacht, ift, daß er fast in allen paragraphis sich mit einem exemplo, testimonio, oder mit dergleichen gelehrten Gedancken exprimiret, worzu auch die Worte, damit СÇ

ir

DI:

Ŕ

Ć,

ß

Į,

ľ

112 Kurhe-Sift. des Rechts der Nat. 9. 26.27. er seine Gedancken erklaret, etwas bentrasgen.

6. XXVI. Im übrigen hat die Unwiffenheit der Zeiten, und weil Grotius der erste gemefen . Der was rechts vernunfftiges , das mit einander connectiret mit groffer moderation geschrieben, ein vieles mit bengetragen, daß er in die groffeste reputation ben den Belehrten in dem Recht der Natur gekommen ift. haben sich vernünfftige Leute in diß Werck, zwar nicht ohne Grund, gleichfam verliebet, und es vor was sonderliches gehalten, wenn sie nur über den Grotium was geschrieben, und in Ermangelung dessen, nur ein Compendium aus selbigen machen können. Unter den Commentatoribus, Explanatoribus oder wie mon fie nennen mag, ift bekandt Kulpifius, Bofler, Zigler, Felden, Graffwindel, Gronovius, Denninges, Offander, Tefinar, Obrecht, Simon, van der Mulen, Becmann, Wächtler, Bedinger, Belthem. dem Grotio aber so viel mir bekannt sind, has ben Compendia gemacht Vitriarius, Scheffer, Klencke, Simon, Svicer, daßich bon den Tabellen des Thomasii, Mulleri und anderer nicht gedencke. Es ift aber einer wohl zum glücklichsten der den Text des GroGrotli filbit lefen, seme rationes penetriren, und wie weit sie konnen zugelassen werden, versteben kan.

6. XXVII. Mach dem Grotio haben sich gan viele mit Schrifften in dem Recht der Ratur hervorgethan, welche weil sie von andern find namhafft gemacht worden, billich von uns über gangen werden, und wurde es eingar zu weit? laufftig Werck feyn, wenn wir ihre Lehren ans führen, und über felbige grundlich und ohne præoccupation raisonniren wolten. Die nach dem Grotio, fonderlich durch ihre eigene Befchicklich feit des Berstandes was præftiret, und sich das Durch in renommée geseist haben, find wol die bekanntesten Thomas Hobbes, welchem der Herr bon Puffendorff, in vielen gefolget ist, und diesem der Herr Thomasius. Hiernechst sind weltbes Fannt, der Herr Coccejus und der Herrius, pon welchen wir noch was weniges anführen Bon dem Seldena solte billich wegen der vielfältigen Belefenheit gedacht werden, er Scheinet aber mehr Fleiß als eigene Erfindung und Machdencken in Verfassung seines Juris Nature und Gentium secundum disciplinam Hebræorum angewannt zu haben. Er hat fich auch mehr angelegen fenn laffen fein Recht ber Natur wach den Przceptis Noacidarum und dem Bus frand der Judifchen republique einzurichten, als Daß er hat ein Recht fchreiben wollen, welches aus Det

114 Rurhe Sift. des Rechts der Natur. 5.28.
Der gemeinen Natur aller Menschen entsprin-

get.

S. XXVIII. Weil sich der Engellander Hobbes die Mathematische Methode waszu demonstriren bekannt gemacht hat, so hat er auch Dieses in den Moral-Studiis und in dem Recht Der Matur versuchen wollen. Darum ift er fon-Derlich bekummert gewesen, wie er aus einem Hypothesi oder Principio die Lehren des Naturlis lichen Rechts, als aus einer Mathematischen demonstration herleiten fonte. Er war ein Mann der awar der Sache nachdencken kunte. philisophirte aber mehrentheils aus dem damals verwirrten Zustand, und scheinet nicht weniger. mo nicht zur Grausamfeit, boch zu einer groffen Severitat nach feinem Raturell geneigt gervefen au sepn. Er philosophiret anfangs auf die Art: Ein jeder hat von Natur recht fich zu conserviren. Darum fan er alle Mittel, Die hierzu nothia und Dienlich sind, erwählen. Es sind aber die Mittel ju feiner Erhaltung dienlich , die er felbsten darau por gut befindet, weil er in fatu naturali niemand unterthan ift. Dieraus wird gefchloffen, daß ein ie-Der zu allen Dingen recht habe, und kan er in dem naturlichen Zustande alles einnehmen und besi-Ben, was er zu feiner Erhaltung vor nothig und Dienlich befindet. Weil aber viele zugleich auf eine Sache fallen konnen, daß fie felbe occupiren, und fie fich queigne, fo entftebet hieraus der Rrieg,

Digitized by Google

Rurge Sift. des Rechts der Rat. J. 28.29. da einer wider den andern ift, und diefen Buftand namet Hobbes bellum omnium adversus Ber alfo in dem naturlichen Bufiande der Starcifte ift, der wirfft den Schwachern ubern hauffen, und nimmet was ihm beliebet. Weil aber der Kacus bolli sehr ungewiß und gefährlich iff; weil einer leichtlich der vorhin schwach war, sid) verstärcken kan: So hat man endlich den Natum pacis da man gewiffe Pacta mit einander macht, erwählet. Ist also des Hobbes sein Grundfat in dem Recht der Natur wenn mart Grieden haben kan, foll man ihn suchen, wed aber nicht, foll man um feine Defenfion bes kummert seyn. Was von dieser Philosophia Naturali zu halten fen, ift von mir anders wo erklaret worden. \* Beffalls wir uns hierben

11

u

Ľ

ďΪ

t:

CI.

IJ,

itd

r;l

m)

i

(B

ė

(G

'n N

S. XXIX, WeitHobbes juzciten des Könis ges Caroli des II. in Engelland gelebet hat, von Dem er and eine Penfion bekommen, fo hat er fich fonderlich angelege fenn laffen, das regnum Monarchicum auf alle Beife ju fouteniren. Nun hat er dieses so gar weit ausgedehnet, daßer vermennet, es sen eine aufrührische Mennung, wenn ein anderer urtheilen wolte, daß der Fürst könne übele Befet geben. Er behauptet ingleichen, daß kein Unterthau was eigenthimliches befässe, \$ 2

nicht weiter aufhalten.

werm

<sup>\*</sup> Differt, De Juris Naturalis principiis, quatenus nec unica adaquate vera funt.

116 Rurge Dift. des Rechts der Nat. 9. 29.30.

wenn es der nicht haben wolte, der die bochfte Bes malt bat. Man könne nicht sündigen, wenn man dem Fürsten in unguläflichen Dingen gehorfamet. Ja er fest auch unter die seditiosas opiniones, weun gesehret wird, daß man den Blauben und die Beiligung burch eigenen Fleiß umd die natürliche Bervunfft nicht erlangen tonne, sondern daß es durch übernatürliche Weise gegeben werde. Bon der Religion philosophi-Tet er auf eine Art, daß man wohl feben fan, daß er die Bibel gelefen , und einen naturlichen Berstand daben gebraucht habe, ich glaube abernicht, daßer einem, der den rechten. Beund der Religis on verstehet, werde facisfaction geben konnen. Er hat unter vielen andern einen gelehrten adverfarium gehabt an dem Richardo Cumberland. von welchem wir anderewo geredet haben. 344

S. XXX. Der Herr Barbn von Puffendorff hat in der Borrede seiner Jurisprudentiz Universalis, daß er ein vieles dem gewesenen Prosch-sori Machematum auf die Universität in Jena Erhardo Weigelio, den ich noch allen gehöret habe, dem Hobbesso und Grotio schuldig sey. Es scheinet als wenn er von dem Weigelio die methode was zu demonstriren, von dem Hobbesso einige Principia in dem Recht der Natur, von dem Grotio aber die Materien, welche hierinnen vorsommen genommen habe. Er hat seine Lehre auf die Socialität resolviret. Worvon ich am

Rurhe Hift. des Nechts der Naturs. 30.31. 117
derswo handele. Es wolle einige fagen, daß er sein Tus Natura ansangs als einen Commentarium über den Grorium habe ediren wollen. Weil aber die Commentarii über den Grorium gesmeine wurden, hat er sich die Mühe genommen ein rechtes Systema Juris Naturalis aufzusetzen. Die sinnreiche Schreib-Art und die Klarheit seinner Lehren, welche von unnügen subrilitäten entsfernet ist, hat gemacht, daß man seine Wiedersacher railliret hat, die aber heutiges Tages vergessen werden, und liebet man sast an allen Orten sein Buch de officio Hominis & Civis, welches ein Compendium aus seinem großen Werchist.

6. XXXI. Er wurde von dem Gronovio dem gelehrten Thurfürsten zur Pfalg Carl Ludewinguder Profession Institutionum Juris Civilir auf die wieder angerichtete Universität Zewelberg recommandiret. Weil et aberwolfahe, daß diese profession ihn obligiren wurde, einen Commentarium ad instituta, über die unfägliche Menge, derer die man schon hatte, ju ichreiben, that er dem Churfürsten die Proposition conder Prosessione Juris Naturalis & Gentium, welche que placidiret wurde, und hat er ju erft in Teutschland auf einer Academie diefe Professionem eingeführet, und mit Rubm befleidet. In dem groffen Werck hat es sonderlich die Pflichten gegen sich felbst, vielweite lauftiger aber die Pflichten gegen andere, unterfuchet,

Ţ

ú

ť

6

K.

ø.

Ú

þ

### 118 Rursehist. des Rechts der Nat. 31.32.§

allgemeine principia actionum humanarum in Dent Jure Naturali erklaret. Beil ihm aber verübelt wurde, daß von der Pflicht gegen Gott, oder der naturlichen Religion nichts gedacht hatte, hat er davon in dem Compendio de officio Hominis et Civis ein eigenes Capitel gesett. Er ift in die Suspicion gerathen, als wenn er zu viel auf die Lehs ren des Hobbes hielte. Man kan auch nicht leugnen, daß er ihn gar offte anführet, mehrens theils aber hat er ihn recht erklaret, oder gar mis Im übrigen hat er sich sonderlich bes derleget. fliffen, daß er das Recht der Natur nicht mit Thes ologischen Gagen vermischet, hat aber doch faum verhindern konnen, daß er nicht von einigen, et. hicher Theologischer Irrthumer wegen', wie wol mit fcblechter reputation feiner Untlager, befchuls diget wurde. Heutiges Tages da man ein groß feres Licht in dieser Wiffenschafft hat, wird er Schwerlich von einem vernünfftigen Scribenten Deffalls weiter incommodiret werben.

S. XXXIII. Der Herr Thomasius hat ans sangs in seiner Jurisprudentia Divina sich angeles gen seyn lassen das Recht der Natur nach dem Hypothesi de societate des Herrn von Pussens dorsts herzu leiten, er ist aber in unterschiedenen Dingen von ihm abgangen. Er hat nicht allein gewiesen, wie weit sich das Principium von den Socialität erstrecke, sondern hat unter vielen ans Bern Dingen seine eigene Gedancken, was She Sachen und die Vermischung mit Bluts-Verswand,

Rurke Hist. des Rechts der Natur §. 32.33. 119 wandten oder den Bestien betrifft, eröffnet, auch hernachmals gelehret, was von den legibus divinis positivis universalibus, das ist, von den Gesehen, welche GOtt aus frenem Willen allen Menschen vorgeschrieben, zu halten sey. In der neuesten edicion ist ein vieles auf andre sundamenta geseht worden.

6. XXXIII. Weil manfich in dem Recht der Matur zu unfern Zeiten, sonderlich um ein Principium primum,oder um einen Grundfag, daraus alles andere foll deduciret werden, zu befümern pflegt, so hat der Zerr Geheimbte Rath Coccejus den Willen GOttes als ein Principium Juris Naturalis gefest : Weil in diefem Recht ends lich alles dahin ausläufft, ob es nemlich dem Wil= len SOttes gemäß fen; und weil auch kein universeller Sat kan erfunden werden, woraus als les so vollkommen kan hergeleitet werden. Zan gar nicht in 3meiffel gezogen werden, daß dieses principium, nicht gewiß und allgemeine sey, well ein vernunffeiger Mensch durch nichts mehr Zan verbunden werden, als weil er erfennet, daß es der Wille Gottes, der über ibn vollkommen disponiren fan, fen, daß er diefes oder jenes thue. Weil aber der gröffeste Zweiffel pflegt gemacht au werden, wie und woraus man erkennen konne, ob eine Pandlung mit dem Willen GOTTES überein komme, oder demfelben juwider fen fo fehet der herr Coccejus, daß der Wille Gottes erkannt werde, aus den Krafften, die er uns was W

#### 120 Rurgehift. des Rechts ber Nat. \$.33.34.

Denn es wurs tu thun von Natur gegeben hat. De fich widersprechen, wenn GOtt einem Kraff. tervaszu thungebe, und doch nicht wolte, daß er fich der gegebenen Rraffte, gebrauchte. Wenn aber GOTE aus gewissen Ursachen nicht wolte, daß man sich der verliehenen Kraffte gebrauchen folte, so mufte ein Befehl da fenn, welches man Jus præceptivum nennet, und diefer murde vers fanden, entweder aus dem ausgedruckten Worte Sottes, oder aus den Bewegungen, welche von GOTT herkommen, und anerschaffen sind, aus den Thaten des Schöpffers, aus dem Endzweck, der entweder nothwendig, oder wahrscheinlich aus einer Action folget aus Nothwendigkeit des Mittels, und endlich aus der Betrachtung ber Wollkommenheit des Schopffers, welcher nichts dergeblich geschaffen hat.

S. XXXIV. Die von Capacitat des Verstams des sind, denen hieraus sliessenden Rechten grunds sich nachzudencken, werden nicht leichte was raisonnablers antressen, weil aber die wenigste hiers zu geschickt, und auch ihrer viele an den einmal gessassen Lehren hangen, als kommet vielen dis Principium in dem Recht der Naturgar zu weit gessucht, und gleichsam unbrauchbar vor. Andere aber halten es billig vor eine Ersindung, die den andern bekanten Principiis in Jure Naturali gar nicht zuwider sep. Man kan die hierüber erregs

Ruche Hift. des Rechts der Nat. §. 34.35. 121
te Streitigkeiten lesen, in dem tractatu Juris
Gentium des Herrn Samuel Cocceji de Principio Juris Naturalis vero, unico & adæquato
darinnen er seines Herrn Baters Sentiment
nicht allein vorträgt und erkläret, sondern auch bie
gemachte Einwurffe, wider das obige Principiund beantwortet.

6. XXXV. Der Berr Hertius hat zwar in feis ner Jurisprudentia Civili mehrentheils Politica abgehandelt, er hat aber diefelben, als Schluffe, welche aus dem Raturlichen Recht hergeleitet find Und findet man darinnen gar vorgetragen. wolgesette Sachen, welche deffalls dem Lefer gute Satisfaction geben. In feinen Commentationibus und Opusculis aber raisonniret er mehrentheils nach denen Principiis des Herrn von Puffendorffs, wie er benn auch in einer dissertation, welche in dem ersten tomo die andere ift, die Socialität als das Primum Juris Naturalis principium erklaret hat. In diefer hat er theils erwiesen mit was vor Grunden die Socialitat pflegt behauptet zu werden, und welches die rechten fundamenta senn, worauf die Socialität sich grundet, und schliesset die erfte lection in 20. 6. daß die Socialität mit dem flatu Naturali wol bestehen könne. Man kan auch seine notas, wormit er den Contert des Herrn von Puffendorff de · 122 Rurte Sift. des Rechts der Nat. S. 35.

de Jura Natura & Gentium illustriret hat, allhier lesen. Die Commentatio de Jurisprudentia kan nicht ohne Nugen gelesen werden, welches der Leser selbsten erfahren wird, weßfalls ich auch igund nichts mehr hinzu thue.



### Immanuel Prœlei

# Mumerchungen

über die Lehr-Sätze

Nechts der Natur

Des

Herrn Barons Bon Puffendorff.



Immanuel Prœlei

# Unmerckungen

über die Lehr-Sätze

Des

# Rechts der Natur

DesherrnBarons von Puffendorff

in dem Buch

De officio Hominis & Civis.

## Unmerckungen

über

die Vorrede.

§. I.

Enn fich der Mensch nach der gefunden Vernunfft betrachtet, so siehet er, daß er eine Seele und eis nen Leib habe, und daß er verbunben Anmerck. über Puffend. Borrede. J. 2.3. 125 den sep, selbige auf eine vernünstige Art zu sonserviren.

- 9. 2. Also heist das Matheliche Recht (Jus Naturz) die jenige Wissenschafft, welche lehret, mieweit, und auf was für Art man seine Gemüths und Leibes-Rrässte erhalten und excolliren müsse, daß alle die hies raus fliessende actiones; so man GOTI, sich selbst und andern Menschen zu leisten schuldig ist, rechtmäßig und raisonnables herauskommen.
- S. 3. Hieraus kan leichtlich verstanden werden, was vor ein Unterscheid sen zwischen der
  Morale oder Sitten-Lehre, und dem Jure Narz. Das Natürliche Recht siehet mehr auf das
  exterieur und die auserliche Conservation; die Morale untersuchet das innerliche des Bes
  muths. Das Jus Naturz sehet zum Grunde
  die auserliche Conservation, so weit sie raisonnable, und nach der Natur zugelassen ist; die
  Morale sehet zum Grunde einige innerliche Bes
  muths-Dalitäten, oder Perfectiones, darans
  die auserlichen Betrichtungen des Lebens stiessen.
  Und muß dieser Unterscheid, weil er von Cousequence ist, wol in acht genommen werden.
- §. 4. Der Herr von Puffendorff hat juni Grunde seines Juris Naturz die Fundamental-Proposition geseht: Socialitas est colenda.

126 Anmerch. über Puffend. Borrebes. 4.5.6.

muß sich bemühen die Gesellschafft des Menschen zu unterhalten. Besiehe das 3. Capitel §.4. Wir wollen aber in Erklärung des zen Capitels in folgenden zeigen, wie weit dieser Sas könne zugelassen werden, und was hierben zu desideriren sen, auch was man bessers

an deffen ftatt feben muffe.

9. 5. Im übrigen ist offenbar, dat diese disciplin einen grossen Ruten habe in dem menschlichen Leben. Denn 1. lernet man hieraus verstehen die Pslicht, so man seiner und der Natur
des Menschen schuldig sey. 2. Erkennet man die
fundamenta, woraus die leges Civiles in Corpore Juris und der andern Rechte gestossen sen,
wie weit sie zu admitiren, zu reltringiren, oder
gar abzuschaffen senn, 3. ist man versichert, daß seine actiones, worzu man in vita humana obligiret wird, recht zugelassen senn, und hat man sich
denmach vor keine Strase oder Unsug zu sürchten,
so weit man denen Præceptis Juris Naturæ solget.

9. 6. Der Hanpt-Zweck des Herrn von Buffendorffs gehet in der Vorrede dahin, daß er sehre, das Jus Naturz sep eine gründliche Wissenschafft, welche vor sich bestehet, und ohne die Theologiam Moralem oder eine specialle revelation musse tractiret werden. Derowegen handelt er 1) von den drepen Gründen, woraus man wissen könne, ob eine Action recht oder unzecht sep. Welche sind 1) eine übernatürliche

S

Ammerck. über Puffend. Borrede. §. 6.7. 127
Offenbahrung. 2) Das Licht der Bernunfft. 3)
Die Auckorität der weltlichen Obrigkeit. 11) Zeis
get er den Unterscheid der Theologia Moralis,
und des Juris Naturalis. III.) Kommet er auf
die Controvers, die er mit dem Derrn D. Alberti
gehabt hat, ab aus dem Stande der Unschuld, das
Natürliche Necht könne hergeleitet und bewiesen
werden. Da denn IV.) die Frage aufgelöset
wird, ob in dem Stande der Unschuld, und nach
dem Falle darinnen wir leben, das Beset, wornach
man sich richten muß, von einander unterschieden,

oder ob es einerlen fen.

r

§. 7. Das Buch an sich hat zwen Abtheis lungen. In der ersten wird vornemlich gehansdelt von den Verrichtungen oder der Pflicht des Menschen gegen SOtt, sich selbst und einem ansdern, wenn er ohne Obrigkeit in der natürlichen Frenheit lebet. In dem andern aber wird hauptsächlich gehandelt von denen Officiis eines Menschen in Städten und unter der Obrigkelt. Es wird zwar nicht alles so accurat tractiret, als es wohl hätte sepnkönnen, welches wir aber an den gehörigen Vertern in diesen kurken Anmerckungen, wo es nöthig ist, thun, und klaster machen wollen.

**-1**§(0)§(**-**



# Daserste Buch.

## Das I. Capitel

Von

Der Action aber Handlung eines Menschen.

§. I.

Swird zu dem Officio oder der Diensteistung, so man jemand schuldig ist, drenserlen ersen erfodert 1) das Geset; 2) die Obligation sich nach den Gesetz zu richten; 3) eine Action die von dem völligen Verstande und freven Willen des Menschen herkommet

§. 2. Es sind allhier 3. Stucke zu betrachten:
1) Die Natur und Eigenschafft des Verstandes, dahin die Vetrachtung des Sewissens gehöret.
2) Die Natur des Willens wie er beschaffen seu, daß er von dem guten, welches honestum, jucundum & utile ist, von der disposition des temperaments, von der Gewohnheit, von den Assecten, von gewissen Kranckheiten, und endlich gar durch Zwang, mehr zu einem als dem andern Vinge geneigt seu, oder genöthiget werde. 3) Wisserit

Anmerch über Buffenb. 1. B. T. C. S. 3.4. 129

und aufwas Art eine Action einem könne juges rechnet, und er deffalls entweder belomet odet

geftraffet werden.

§. 3. Es wird gar recht gelehret, daß der Berftand eines naturlichen Menschen, die Wahr beiten recht ertenne, und begreiffen toune. Es muß aber verstanden werden 1)nur in naturlichen Dingen, welcheman in dem gemeinen Leben thun oder unterlaffen muß, und zwar fo viel, als es die allgemeinen Regeln der tranquillitat und Erbare feit betrifft. 2) Muß der erforderte Fleiß fein Gemuth zu cukiviren nicht unterlaffen worden

feyn.

1

M

S. 4. Gleichwie das Gewiffenin rectame probalilam & dubiam eingetheilet wird, weil fo viel norme oder caulæ cognolcendi rem sind; also theilen einige das Gewissen ein, in conscion? tiam factum antecedentem&consequentem. Weiches entweder vor der Chat vorhergehet, o. ber welches auf die vollbrachte That folget. 212 ber diese division kommet aus der Untvissenheit des gemeinen Mannes ber. Ein Verständiger mud der die Sache recht penetriret, Kat eben daffelbe Gewissen, ante & post factum. Es theilen auch etliche bas Bewiffen in tranquillam & icrupulosan em, abo dieses sind nur affectiones des Gewiffens, und konte man hundert Dergleichen divisiones machen, wenn bergleis Went affectiones jum Grunde gefeht werben,

wie anders wo weitlauffriger gewiesen wot

den. \*

§. 5. Ben der Betrachtung der Conseientim rectz sind diese Regeln in acht zu nehmen; z) was man conscientia recta, das ist durch eine richtige Wissenschafft gründlich erkennet, solie ches ist man zu thun verbunden, so viel in um serm Bermdzen stehet. 2) Man soll sich bemühen, daß man alles mit einer conscientia recta, das ist aus gründlicher Erkäntnist thue. 3) Wer wider die conscientiam rectam was thut, oder

mider die conscientiam rectam was thut, oder unterlaft, ber handelt übel und fündiget. 6.6. Ben der consciencia probabili, da man eis nem andern folget, find diese Regeln zu obscrvisen. 2) Wenn zwen Dinge proponiret were Den, foll man das ermablen, meiches die ftartfite ration in der gefunden Bernunfft hat. 2) Wenn awen rationes gleich find, foll man die ficherfte en wählen. 3) Ein verständiger Mensch tan der Menning folgen, welche ihm am probabelftes verkomme, ob sie gleich andern nicht probabed vortommt, es mare benn, daß ein Unfugwides Die gemeine Opinion daraus zu befahren wasse. 4) Ein Ungelehrter folget jum ficherften bein Rath ber Berftanbigen und Belehrten. 7) Ein Untergebener ober Unerthan fan dem Bebot des Oberften folgen, ob es ihm gleich nicht probable

<sup>\*</sup> In Derognstratione de certitudine sensuum Rationis et Fides, Part. I. Gen. Cap. VI.

Anmerck. über Puffend. 1.B. t. C. §. 7.8. 73 r' bable deucht. 6) In geringen Dingen die probables sind, kan man erwählen was man will.

S. 7. Bep der conscientia dubia ist pu obkerviren, 1) daß so lange man meisselt, man pichts thun son. 2) Daß man nicht sange in duns Zweissel soll stehen bleiben. 3) Daß man die Sache swar untersuchen soll, und dubieiren, wenn sie aber einmal vecht erkannt ist, dans man

fich nicht unnothige Ocrupel machen.

K

M

d

ø

5. 8. Dem Intellectui und Consciencia, das ift dem Berftunde und Gemiffen wird entgen gen gefeht , ber Jerthum und die Unwiffens Der Frethum erkennet die Soche in etwas generaliter, Die Unmiffenheit erfemet gar in geringften michte. Die Scholaftici pflegen mit dem Aristotele ju distinguiren inter agere ignoranter & ex ignorantia. Ex ignorancia agere heift etwas thun, daß man nicht leichte hate te miffen tonnen; ignoranter agere beift, wenn man verjese die Sache nicht weiß , die man thut, man hatte es aber leicht wiffen tonnen; als Benn ein Erunckener etwas unwiffend webt me her thut, der handelt ignoranter aber nicht ex ignorantia. Esentichuldigetzwar, was man ex ignorancia, nicht aber was man ignoranter

9. 9. Der Wille des Menschen wird geles. Etet durch das gute, welches honestum ehrlich,

1322Inmerck.überPussend. 1.B. 1.E. §. 9.10.11.
jugundum lustig, und utile nüslich ist. Das honestum entstehet aus der consideration des Gemuts und seiner Vortresslichkeit. Das het erustehet die Ambition; das bonum jucundum entstehet aus der Consideration des Leibes und der phantalie, dahet konnnet auch die Wolklust; das bonum utile entstehet aus Consideration der aussertichen Dinge, so zur Conservation des Leibes dienen, dahero entstehet auch der Veig. Wan muß aber nur den Excess der Seig. Wan muß aber nur den Excess der Sachen verstehen. Wie in der Moral oder Sitten-Lehre aussührlicher gelehret wird.

S. to. Die bose Gewohnheit und disposition zu übeln Actionen, die Affecten und Gemüths-Rranckheiten excusiren gar nicht eine übele That; sondern man solte deffalls Z. E. Wenn aus Trunckenheit was übels ist geredet oder vollbtacht worden ze. desto härter gestrafft werden. 1) Weil die Sache übel ist. 2) Weil das Semüthe eine disposition an sich hat, die es solte abgelegt haben. In soro Civili aber lässet sich vieles nicht wohl practiciren, weil man insgemein mit ruden und übel disponirten Leuten zu thun hat.

§. 11. Die Tractation von Affecten verdienete wohl eine aussührliche Betrachtung, weil alles Unheil und desordre wider die Bernunfft hier-

Anmerch. über Puffend. 1.B. 1.C.S. 11 hieraus entstehen, wir wollen was weniges hie her seben: Die Affecten sind gewisse Bewegungen der musculorum, der Glieder, der Spie ritum und des Geblites, foin dem Leibe von den auserlichen objecten entstehen, und in dem Gemuth gewisse Empfindungen und hieraus fliessende Veranderungen erwecken. Die Stoici hatten vier haupt-Aff fecten. Zween in gegenwartigen Dingen , als die Freude ben guten, und die Traurinkeit ben bofen Zeiten. Zween ben kunfftigen Dingen, als das Verlangen zu was gutes, die Abwens dung (fuga) von mas bofes.

Cartefius hat 6. Haupt-Affecten: 1) Die Ders woundering, da manactent ift, ob man gleich nicht weiß, ob ein Ding gut oder bofe fen. 2) Die Liebe , wenn und eine Sache gut vorfommet. 3) Der Baß, wenn fie uns bofe vortommet. Die Begierde, wenn wir das gute haben, oder das bose los werden wollen. 5) Die Freude, wenn wir das gute befigen. - 6 Die Trauriga Beit, wenn wir das bofenicht konnen loß werden,

oder das gute üferfommen.

đ

Die neuesten Moralisten setzen einen Haupta Affect, die vernünffrige Liebe, und diesem wird entgegen geset, die unvernünfftige Liebe Aus der unvernunffrigen Liebe entstehet der Ehrgein oder die Liebe zu der Sochhaltung. Die Wollust oder die Liebe jum Fressen.

Sauf-

134 Armerck. über Puffend. 1.B. 1.E. §. 12 Sauffen, huren zc. Der Geitz ober die Liebe zu auferlichen Gutern oder dem Gelbe, welches alles in sich halt. Bep anderer Gelegenheit soll hiervon weitlanstiger gehandelt werden.

9. 12. Die Regeln von der Imputation, va der wie einem eine Action könne zugerechnet werden, sind gar deutlich und leichte, und gründen sich alle auf diese schlechten Principia, nema lich daß einer 1) die Sachen wohl verstans den und überlegt habe. 2) Daß er einem freyen Willen gehabe, es zurhun, zu lassen, oder über sich zu vehnen. So weit sinn einer eine Sache verstanden, und sie aus frenem Willen über sich genommen hat, so weit ist er schuldig, desfalls Red und Antwort zu ges den, weiter kan ihm nichts mehr imputi

Das

## Das II. Capitel

Von der Richtschuur der Menschlie Gen Pandlungen, von dem Gesetz und der Gerechtigkeit.

x - 6. r.

34 vollkommen Geset ersodert x) einen obern, Superiorem. 2) Einen untern, Interiorem. 3) Eine Schuldigkeit en gehorfamen, obligationem parendi.

S. 2. Derowegen kan nicht eigentlich ein Besetz genennet werden. 1) Wenn einer sich ihm selbst, ohne respectad superioxem worzu verbindet. 2) Wenn gleiche sich unter einander ohne Absücht eines Obern verbinden. Denn alle diese ohligation kommt her 1) aus ihrem eigenen stepen Absülen, und kommt sie sich demnach 2) von der ohligation aus frepem Willen sossprechen. Auch ziens von keinene durch bündige Mieres zu der Ersullung der ohligation gezwungen werden. Dieweil sie nur ex veracitate obligiret sind, welches manin sienen Naturz eigentlich keinen Iwang nennetz Denn wo kein Ober-Herr ist, da kan man kein

136. Anmerck. überPuffend. 1. B.2. C. S.2.3.4 nen, was er nicht aus honettete halten will, mit aufferlicher Macht zwingen. Et ift auch die honeteté und veracitas oder Wahrhafftigfeit ohne einen Superiorem fehr schlecht beschaffen, und hat keinen rechten Grund. Denn aufs wenigfte muß eine unsichtbare Gewalt ben Betrachtung der Wahrheit zugelaffen werden, und dieses ist gewiß ein Superior über das Gemuth bes Menschen.

9. 3. Zu einer vollkommenen obligation werden erfordert 1) rechtmäßige Ursachen einen zur obligiren. Diese find vorwemlich, Benn man Berftand, Bermögen und Willen hat, einem gutes ju thun. 2) Gewalt oder Amiffix einen zu zwingen, daß er was recht ist halten muffe. Dieses lettere ift nicht schleche mr dings nothig, fondern weil die Leute unverkändig und passioniret , unterweilen auch gas brutal find, das, was zu ihrem hochften Bortheil gereichet, ju verachten. Diesen muß man mit Kharsfer und guter diseiplinzeigen, daß sie thre devoir in acht nehmen, benandern fit die Ges walt nicht eben von uothen.

- 9. 4. Das Sefes, welches einen vecht verbinden foll, muß zwen Senckehaben 1) partens præcipientem, darjunen mas befohlen wird. 23 partem ponalem, da eine Strafe gefiet wird, wer demienigen; was befohlen wind; wu wider . .

hans

Anmeret: über Puffend. 1.B.2.C. §.4.5. 137 handelt. Pars poenalis aber ist nur ein Stück des Gesehes, bey übel disciplinirten und ungeshorsamen Leuten. Bey raisonnablen Leuten, und die ihre Schuldigkeit willig in acht nehmen, ist das Geseh vollkommen, wenn das Przeeptum dar ist.

§. 5. Einige disputiren, ob auch ein lex permissiva fen, welches nicht gebietet, fondern nur was zuläft? Gigentlich zu reden ift alles Gefet praceptivum, melches mas gebeut, ober verbeut. Allein weil der Mensch von Natur einige Kraff. wund Begierden hat, welche durch ein Geboth reftringiret find, daß wir diefelben nicht exerciren durffen, so wird die permissio impropre lex permissiva genannt, dieses Geses aber thut nichts mehr, als daß es das Berboth oder reftri-Rion aufhebet, und also die naturlichen Kräffte, nach ihrem Triebe handeln laft. Dieses has ben biejenigen nicht attendiret, welche bas Præceptum permiffivum por ein eigentliches Przceptum halten, welches da einen Macht gragiven giebet. Denn die Macht oder Gewalt etwas zu thun, kommet nicht von der permission her, weil man einem Ohnmächtigen alle permission umfouft giebet, fondern bon einer borigen Rrafft Des Sefehes, welche aber nicht dürffte exerciret werden, weildas andere Gefet felbige Luspandiret

138 Anmerch. über Puffend. 1.2.2.5.6.7,8.
set und gleichsam entkraftet hatte, Dieses wird durch die Permission relaxiret.

S. Sleichwie man kein Beset geben soll, dis von Dingen, die möglich und nüglich sind, allso soll man das gegebene Beset, durch dispensationes oder Erlassungen nicht schwächen, und gleichsam krafftioß machen. Singegen soll man ben allen Beseten die zquität oder Billigskeit in acht nehmen, und nach derselben das Gessetz erklären, daß einem seden recht widerfahre.

9. 7. Was Gerechtigkeit sen, ist von vielen weitlaufftig disputiret worden. Der Grund ber Berechtigkeit bestehet eigentlich barinnen, wenn einem, der die Sache wohl verfitz bet, und vernünsfrig erwogen bat, das wis derfähret, was er verlanger oder haben Denn Got hat einem jeden Menschen mill. Die Frenheit gegeben, ju verlangen und ju thun, maser will. Wenn er nun auf eine anftandle ge Art was verlanget , oder bittet, foff billig und gerecht, daßer es erlange, mud wenn er was ers langet hat, fo tan er fich über nichts, als aber fich felbst beffagen, wenn er was schadliches verlans act bat.

\$ 8. Weit aber viele den Verstand nicht has ben, daß sie wissen, was ihnen oder andern eis gentlich gut und recht zuträglich ist; so wird offs

ters

ters das, was einer freywillig verlanget, odergebeten, und auch erhalten hat, nicht vor recht und billig erkannt, sondern andere mussen darvon judiciren, ob es recht sep. Aber auch dieses judiciren grundet sich auf unsere Definition des 7. paragraphi denn es wird von ihnen nur untersuchet, ob der, so etwas verlanget oder gethan hat, die Sache zu seinem oder andern Ruben recht verstanden habe. Indessen bleibet allezeit gewiß, daßkeinem was wider seinen Willen mit Recht kan zugeschrieben werden, wenn er die Sache wohl und vernünsstig überleget, und verstanden hat.

Juste dagerechtigkeit heift, wenn einem durch Gewalt was widerfahret, was er enicht haben will, und wor zu er bundige Ur-fachen hat, daß er es nicht könne geschehen Lassen, weil daraus sein oder anderer Ruin

erfolgen muste.

đ

Ø

S. 10., Infortunium oder Unglück heift, went einer dem andern, nicht aus Borfat, fondern aus Unwissenheit, Fahrläßigkeit. Noth oder Zwenge Schaden jufüget. Weffalls er wenigeroder mehr kan geftrafft, oder den Schaden ju erfeten, angehalten werden, je fremwillig

ger oder nachläßiger er sich hierinnen verhalten.



## Das III. Capitel

Von

Dem Grund-Satz oder Principlo des Naturlichen Rechts.

§. I.

der herr von Puffendorff deduciret aus der Natur des Menschen seine Saupte Proposition, Societas est colenda, man muß die Socialität suchen zu unterhale sen. Die Axiomata doraus er die conclusiones formiret, sind zwar wahr, ausgenommen, daß das Axioma, quod quisque habeat animum, & vires alterum indendi, einjeber habe den Willen und Rraffre andern zu schaden, nicht universelle ift, denn honnetes und Christliche Leute haben diefes vitium nicht an fich. quod quisque ingenio fit varius ein jeder fen wancelmuthig und unbeständig, denn raisonnables und wohlgesette Leufe sind nicht so ges artet , fondern bleiben ben ihrer einmal gefaße ten vernünffeigen Resblution. Dan bat aber dieser deduction nicht nothig, sondern man kan weit naher zu der Demonstration kommen. Und kan man gank ein beffer principium disciplinæ Juris

 $\mathsf{Digitized} \ \mathsf{by} \ Google$ 

9. 2. Che wir unser principium proponiren, wollen wir 1) ben dem principio de Socialitate etwas erinnern. 2) Eine Observation vorherssen, und denn 3) unser Sentiment oder Principium erossinen,

d,

d

C

Á

Įľ

íd

1

K

ШĠ

9.3. 1) Das Principium de Socialitate fan wicht das primum und der vornehmste Grund in Jure Naturali senn denn 1) die Socialität if mur ein consequens, welche man darum nicht bekibigen oder zerftoren muß, weil der Ratur bies durch Schaden jugefüget wird. Wenn man nun hiervon nicht gewiß ift, fondern glaubet, daß man das Recht habe, feine voer des andern Ras dur zu zerstören, so sället nuch die Socialität wer. Bugefchweigen, daß keiner die Socialität fchleche ter Ding zu conserviren obligiret ist, sondern mut so weit die Societat honete, raisonnable un pugelaffen ift. Denn sonst wurden und Raus ber und Diebeihre Socialität zu conserviren verbunden seyn. 2) Welche Socialität und wie weit dieselbe juconserviren sen, solches muß man aus der gesunden Bernunfft und gewissen Demon-

### 142 Anmerch. über Duffenb. 1. B. 3. C. 9. 3.4.

monstrationibus wiffen. Diefes aber will und kan der Berr von Duffendorff nicht julaffen, denn fo wurde 1) die Socialität fich auf etwas anders, nemlich auf die Demonstrationes grunden, und alfo nicht das erfte principium fenn. 2) Go fpticht er an einem Ort: Die ratio voer gefunde Bermunfft fen was ungewiffes, benn ein jeber vermennet, ben feiner speculation de principie furis Naturalis die gefunde Bernunfft ober rectitudinem retionis behauptet ju haben. Dun mochte manaber billig fragen, wenn man die gefunde Bernunfft nicht jum Principio annehmen will; woraus man wiffen tonne, baf die particulieren Societaten, 3. E. Der Rauber, Morder, Diebe te. nichtrecht find, und daß fie untereinander feibe nicht conserviren durfften. Dem in einer universeller Societat die der Herr Puffendorff 18 conserviren verthepdiget, ist niemand gewesen, sondern wir leben alle in particulieren Societien. Daß diese aber honnettes und zu conferviren fenn, muß man aus einem andern prinsinio deduciren, burch bas Mittel ber gefunben Bernunfft.

§. 4. Ehe wir unfere Sedancken von dem Principio Juris Natura eröffnen, muß nothwendig ein Unterscheid gemacht werden incer Philosophiam moralem stricke dickam, und dem Jure Naturali, daß dieser Unterscheid keine chimere sep, kan aus solgenden racionibus ersehen werden.

Anmerch iber Duffend. 1. B.3. C. J. 4. 1) Die moralia unterfuchen den inwens bigen Zustand des Gemuths, die Passiones und inclinationes animi, que welchen als aus einem Brunen die Actiones humana herfliessen. Das Jus Natura aber laffet sich an den aufferlichen actionibus und Przstationibus officiorum begnugen welches der Derr Puffendorff felbft geftes bet. 2) Es fan einer die obligationes Juris et fullen, der doch in der That, und in feinem Bergen einübeler Moralistist. Rad dem Jure Naturæ istein Beneficium gut, und die solutio debiti und promissi vollkommen, wenn nur die That er-Aber nach der Philosophischen und vernunffrigen Moral ister tein beneficium, wer daburch fuchet feiner Ambition ein Bennge ju thun, oder ben Stipendiaten suchet jum Selaven ju machen. Condern ein foldes Seipendium ift ein beneficium, welches fich der Wohlthater aus feis nem inceresse selbsten thut, in respect des anders geschicht die participatio commodi per accidens. Alfo and debiti folutio, aus Furtht feine reputation ju verliere, ift feine tugendhaffte und redliche action nach der moral, und also teine solution die eine Moral ben fich hat, fondern gleiche sam eine actio Physica, die aus Zwang geschicht und per accidens einen guten effect ben dem Creditore hervorbringet, der aber definege, nach ber Moral ben Bezahler vor keinen hone tien Dafi halten mird, ober gleich nach dem Jure Naturz ihm nichts unehrliches nachreden darff.

t

D+

ď

đ

Ø

đ

#### 144 Anmerch. über Duffend. 1.B. 3.C. \$ .7.6:

S. 5. Derowegen mussen wir voraus richtig setzen, worauf eigentlich das Jus Naturatiele, und worvones hauptsächlich, und fast gant als lein handele, damit es nicht mit der Sittens Lehre, der Religion, der Politique und dem Jure Civile confundiret werde, welches heutiges Tages gant gemein ist, da man sich einbildet, das Jus Natura sen eine disciplin, welches alles was honestum, justum und decorum ist, in sich begreiffet. Aus dieser irrigen Mennung sind so vielfältige diversa opiniones de Principia Juris Naturalis entstanden.

S. 6. So ist nun in acht zu nehmen, daß 1) die Moral-und Sitten-Lehre handele von der innerlichen Beschaffenheit des Gemuths, von dessen Affecten und Bewegungen, daraus die actiones humanæstiessen. 2) Die Politica sehs vet, wie man in den externis, sondersich in den Societäten sich wohl aussühre, einem jeden wohl zu gefallen, und sich dadurch sorzubringen. 3) Die Theologia Naturalis lehret, wie man aus der Bernunsst GOTE erkennen, und ihn ehren müsse. 4) Das Jus Civile lehret vornems sich, wie man den Eintheilung der zeitlichen Güster sich verhalten müsse, also ist 5) dem Juris Nazurz überlassen, zu lehren und zu beweisen, wie man sich vonserviren müsse, das wir und andere

Ammerck. über Puffend. 1. B.3. E. J. 7.8.9. 145 an den Krafften des Gemuths und des Leices Beisen Schaden nehmen.

- 9. 7. Undigiebt also die disciplina Juris Naturalis an die Dand, die General Sake, worauf sich hemachmals alles gründet, was in: soro cit vili oder axeceno, in specialen casibus vors kommet, so zur Ethaltung unsers Gemuths; ketbes, und der auserlichen Sinter ersodert wird; Udriges andere gehöret in die andern disciplinen, wovon 9. 6. gedacht worden.
- J. 8. Dierdus ist nun offenbar, daß man in Jure Naturali nicht eigentlich handeln soll de Religione Naturali, denn dieses gehöret in die Theologiam Naturalem, und wird billig vor her præsupponiret, daß man nemlich einen Sott glauber, eheman das Jus Naturale tra-Ciret.

٧.

OB.

Ä

Ŋ

1

ü

TU Si 9. (3) Wenn nun gefraget wird, was eigentlich vor eine Principium Juris Naturz w sevn psieget, so wird geantwortets die Conservation austri. Es widerspricht dieses Principium dem Pussendorstiano de socialization wicht, sondem es ist der Grund davon. Denn aus der Conservatione suiseer das man schuldig sen sich zu erständen, sübsse als ein particulires corollariana, socieratem esse colendam, quoniam sait ad toalbruationem notham.

## 146 Ammerch. Aber Puf. 1. B. 3. C. J. 10. 11. 12.

In Dakaber die conservatio sui, das ifte die vernünfftige Unterhaltung seiner selbst, das erste und vollkommenste principium Juris Naturalis sep, wird daraus bewiesen, weil alle actiones humanz externe hierauf hinaus sauffen, und die conservationem sui jum ersten sundament und Bewegungs-Grund sehen. Auch sind dessaus alle jura introduciret worden, und beklaget man sich billig über das Unzecht, wenn einem was zugemuthet wird, welches ihm an der conservation seines Gemuths, des Leibes oder der nothigen Lebens-Mittel Schaden zustüget.

- S. 11. Dieraus ist mun zu erschen, daß man vornemlich in Jure Naturali handeln musse do officio adversus semetipsium, wie ein jeder Wensch sich selbsten conserviren soll. Woraus dem sliesset, daß weil alle Menschen gleiche oblization haben sich zu conserviren, weil alle gleiche menschliche Natur haben) daß man einem jeden den best leisten musse, was man selbst zu seinet conservation notbig hat. Det nexus det der monstration solgeralso aus einander.
- heologia Naturali bekamut und demonstristet ist, daß ein GOEE, das ist ein unsichtbares volltommenes Wesen sein, welches den Wenschen

- Univered. über Duffend. R. B.3. C.S. 12, 147 fchen erfthaffen, und ihm zu gebieten habe. Benn diefes nun vor bekanne und gewiß angenommen wied, so procediret man also: 1) GOET hat den Menschen erschaffen , und Mm Leib und Geele gegeben. 2) Weil Ging ihm Leib und Seele gegeben hat, fo ift er verbun-Den selbezu conserviren, weil er es nicht von sich schiften hat. 3) Demriach fobert das Raturliche Recht, daß ein Mensch alles das thun foll, was jur Cultur seines Gemuths und gu der Conservation des Leibes nothwendig ers fodert wird. Belches der Bere von Buf fendorff lib. 1 cap. 4. weitlaufftig lehret. Befiehe auch das andere Theil unfeier Grundfa-4) Alle Menschen haben von GOZE Leib und Geele betommen nach dem 1. Simb also sind sie ebenfals verbunden sich zu consier viren nach dem 2. 6,

i

ı

Z

1

1

(0 |g

d

d

ď

k

X

Í

,

7

ŀ

Ĭ

Ø

7) Dieraus solget der Jauptsch, des Ras
eurlichen Restr. Ein seder ist dem andern Das zu leisten schuldig, welches er zu seinet eigenen nochwendigen conservation braiss chet, und von dem andern sodern muß, kalls er nicht rerderben will. Zum Grens zwel, keiner soll den undernverlehen, man soll alle als Menschen halten, man soll allen nach Betmogen dienen, man soll allen nach Betmogen dienen, man soll einem, was zu seinem Ruhen versprochen ist, halten ir. Denn alle 148 Anmerck. über Puffend. 1. B.3. C. §. 13. 14.
Diese præcepta und subsumptiones sind so beschaffen, das sone sie keiner sich conserviren kan.

5) Hieraus fliesset nun, daß werda suchet sich und andere raisonnable zu conserviren, der conserviren die Socialität. Denn alle werden in der Societät, durch ihre conservation erhalten, und unter einander verbunden.

Und hier hat der Derr von Puffendorff alleterst angefangen sein principium de socialitate
herzunehmen, welches wie man siehet, zwar
nicht falschist, denn er beruhet auf einem guten
Grunde der conservation; allem man kan
noch höher und besser gehen, wie wir gleich jeho
bewiesen haben.

- §. 13. DifPrincipium de conservatione suifsse vielen difficultaten nicht unterworffen, als das, so von der socialität hergenommen wird. Besiehe §. 3. oben. Denn ein ieder siehet seichee, was ihm zu seiner conservation nothig ist, daß er whne selbiges nicht leben kan.
- J. 14. Bolte man fagen, daß vieles in dem Jure Nature tractiret wurde, und man sich auch in vielen Stücken auf das Jus Nature beruffe, whne welches man gar wohl leben könte, als wenn von der existimation der Streit ist, item

Ammerchuber Puffend. 1. 213. C. 9.14. 149 on Eintheilung der Guter unter zwen oder mebrere Reichen ac. Swift in acht zu nehmen daß die existimation entweder den ehrlichen Namen betrifft, und ohne diesen kan man sicht ben honertenleuten nicht conserviren, fan alfo: ous unferm Principio de confervatione de: monstriret werden, oder die existimation bes trifft einige imagination ben unverständigen Beuten von bemRangimie man gehen foll. Welches wiees eine falfche Einbildung ift, so von der Ambition herflieffet, also gehöret es in die Mo-t ral; welche lehret, wie man big innerliche Lafter erkennen und abschaffen foll. Wenn zwen oder mehr Reiche um ein Stuck Landes ftreiten, fo gehoret biefes nicht mehr ad Jus Natura, (well es ju ihrer nothwendigen Conservation nichti erfordert wird) sondern es gehöret in das Jus' Civile, als eine particulire Conclusion, das rein sich das Jus Naturale nicht gerne meliret, weil die Practici sonsten wenig wurden zu thun haben. Man kan aber hiervon tefen das 12. Ca-W. pitel im erften Buch unferer Unmerckungen fonverlich den sten und folgende paragraphos. A

Is. Ist demnach nochmalen zu erinnern, daß alle Schwierigkeit was eines gewissen principii in Jure Naturali Attommen aus der Consusion des Juris Naturalis, mit der Sitten-Lehre, dem Jure Civili, der Theologia Naturali R 3 und

Kai s

in a

, hos

inte, 1

t III, III

### 1491 Anunerckauberfluffend. 1.B.3.E.G.17.

und der Politica. In Wahrheit man hat ohnes Brund vernnennet, man könne aus dem Juro-Pasturk von der Gerechtigkeit und honestät als levactionum kumanarum volkomen suciciten, und wenn dieser Jurthum weggenvinnen wird, so hat das übrige alles sast gar keine diesiouleät mehr.

Das principium von der Erhaltung feiner in dem Raturlichen Rechte felft also bes Schaffen, daß niemand ohne felbiges lubfistiren ederwohl und vernünfftig leben fan Und weil in: gemeinem Leben die jenigen Micke und Rathe schläge am allerbeständigsten gehalten wers den, welche den größesten und augenstheinlichs. ften Nuben haben . fo scheinet es wohl, daß man nicht beforgen durffe, daß jemand dieses Geles. der Natur von der vernünftigen Erhakung seiner, verachten oder hindauseisen werde. Doch find zween calus, da man auch seinen, groffesten Rusen, und seine eigene conservation ju verachten pfleget, Erfelich wenn einer feinen boghafftigen und aufsteigenden Papionen fols get, und wie mehrentheils die Leute beschaffen find, der gesunden Bernunfft gar wenig Gebos re giebt, diefen marman vorsagen und demon-Ariren was mair pill; fo werden fie boch nies main von ihrem irraisonnablen Borbaben abe stehen, wenn sie nicht durch Furcht und Gea walt

Name W. über Puffend. 1.B. 3.C. §. 16. 152 walt gezwungen werden, ihre üble incontion nicht zu vollziehen. Jenn andern so nehmen die Leutezwar ihren Nuhen in acht, so weit es se selbsten augehet, wenn sie aber mit andern zu thun haben, so bedencken sie nicht, daß ein jeder von Ratur das Necht habe, seinen Nuhen ebenstalls vernünstiger Weise in acht zu nehmen, und sich zu conferviren.

Derowegen ist nothwendig, daß solchen Leuten gewiesen werde, daß sie verbunden sind die Seiete des Natürlichen Rechts zu halten, ob siegleich keimen Nuben darvon hatten, sond dern weil es GOEE als ein gütiger, allweiser und mächtiger Ober-Derr befohlen hat, und der zum besten weiß, warum er es besohlen hat, von welchen man auch nicht przlupponiren kan, daß er was solte in die Natur geseht haben, welches uns zu unsern Schaden zu halten vorgesschieben wäre.

g. 16. Daß GOTT der kirheber aller vermunfftigen Gesehe sen, kan also bewiesen werben. SOTE ist ein gutiges weises Westen
welcher will, daß alle Dinge in einem vernunffe eigen und guten Zustande erhalten werden. Die Gesehe der Natürlichen Rechts aber-sind so beschaffen, daß sie die Natur des Menschen in einem vernünsstigen und guten Zustande erhalten. Derowegen können sie keinen andern K4

(Ú

į.

1527 Einmerch über Juffend. 1:23, 3:45.17.3 Urheber haben, als ein allweises, gütiges, mache tiges und unsichtbares Besen, welche insgemein. Dat geneinet wird.

9. 17. Der Herr von Puffendarff theilet das Natürliche Recht in dren Theile. Indem. exsten erklaret er die Dienstleistungen gegen GOTT; in dem andern die Dienstleistungen gegen sich selbst; in dem driften, die Dienstleistungen stegen andere Menschen.

Diese Sintheilung hat ihre Richtigkelt. Aber darinnen ist es verfehler, daß der Herr von Buffendorst mennet in dem Natürlichent. Recht, oder vielmehr nach seiner Hypothesis wurden nur vornemlich betrachtet die Dienstellistungen gegen andere Leute, die officia gegen. EDES und sich selbst stössen nur indirecte durch eine Folge aus obigem.

Dieses ist eine deutliche Marque, daß der Deur von Pussendorff seine Phisosophie nur aus dem gemeinen Leben, und nicht seinol aus der Ratur selbst genommen hat. Und hat est pfelleicht mehr den Juristen und practicie, oder seinem Hypothesi de Sovialitäerials der wohle. gesopten und grundlichen Phisosophie zur Liebe schreiben wollen.

Denn

Annange über Puffender Bi 3. C. S. 17. 153. Denn nach der rechten Moral und Philosophie mußes umgekehret werden, wie aus dem 11. 12. J. einiger massen zu ersehen ift. Rach Diefer muß ein principium gefest werden, daraus ich mich lerne erkennen, und was zu meiner pothwendigen conservation vernünfftigep Weife kan erfodert werden. Dig muß directe. aus dem Grundsat des Maturlichen Rechts fole gen, fonftift es eine Anzeige, daß der Sas nicht recht grundlich sen, denn es, ja wider die Bernumer ut, daßicherft foll wiffen, was ich andern u leisten schuldig bin, was ich mir aber felbsten leisten muß, soll ich allererst hernach indirecto efahren. Amor ordinatus incir. semetiplo lecundum naturam. Und wie wird man doch andere lebren konnen, was recht fey, wenn wir felbst noch nicht directo wissen, was uns

doch andere lehren können, was recht sey, wenn wir selbst noch nicht directo wissen, was uns selbst recht und zuständig sen? Wenn nun auszemacht und bekannt ist, was ich wir selbst zu meiner Conservation zu leisten schuldig bin: Soschliesse ich serner, daß weil ein jeder gleiche

menschliche Natur hat, so muß ich eben das Recht, was ich przecendire, ihm zu seiner Conservation gonnen, oder ich muß beweisen, daß ich eine andere Natur habe.

II.

ø

8

ď

Woraus denn zu ersehen ist, dass aus dem rechten Brundsase des Natürlichen Nechts direche und gerade zu fliessen mussen die officia ober

oder Pflichten gegen uns selbst. Hernach die officia gegen andere, welches auchder Hernach die Officia gegen andere, welches auchder Hernach die Officia gegen andere, welches auchder Hernach von Duffendorff in praxi in seinem Buch in acht genommen hat. Denn er handelt erstlich von der Pflicht gegen sich solbst Cap. V. und hernach zum weitlauftigsten von der Pflicht gegen andere. Woraus zu ersehen ist, daß ben ihm die Praxis in diesem Stuet besser gewesen als die Theorie.

Die Pflichte aber gegen GOTT gehöret nicht eigentlich ins Jus Naturk, sondern in die Theologisch Moralem, wie §.6.n.f.w.ist erinnert worden, und hat der Herr von Puffendorff mit gntem Recht in seinem groffen Werck de Jure Naturk & Gentium das officium erga Deum oder de Religione weggelassen.

Dasser es aber wieder in dieses Buch de officio hinein hat seinen mussen, daran ist die Unswissenheit und Importunitat seiner Widersascher schuld, welche ihn als einen Atheisten zu verleumden angesangen, well er in seinem Jurc Natura nichts von GOTT oder der Religions hatte. Welches eben so ungeschickt geschlossen ist, als wenn einer argumeneiren wolte, eisner der die Ban-Kunst, die Juris prudenz oder das Jus publicum tractiret, hat kein Capitel de Deo oder de Religione, darum ist einer dr die

Ammerd. über Puffend. 1. 3. 4. C. f. 1. 155

Architectur, die Jurisprudenz oder das Just publicum lehret ein Atheiste. Welche ungesteumte argumentation von der Confusion oder der Umvissenheit der Halbgelehrten herstommen. Es kan aber allhier gelesen werden, was in unsern Grundsägen §. 8. in dem Borsbericht erinnert worden.

þ

t

ø

W

į

# Das IV. Capitel

Von der Pflicht gegen GOET,

oder

Pon der Religion.

§. 1.

Je Pflicht gegen GOtt gehöret eigentlich in die Theologiam Naturalem, welches auch der Herr von Puffendorffin seiner Eride Seandica erinnert hat.

Einige haben das officium gegen GOTT zu der Metaphysic, oder auch zu der Pneumatica gerechnet, ich habe aber in dem letten &. der Anmerckung des vorhergehenden III. Capitels Die Ursache angesührt, warum der Herr von Pusfendorff sen bewogen worden, dis Capitel der Religione in dis kleine Buch hinein zu rücken, wel

meldes mit gutem Recht in seinem groffen Werches mit gutem Recht in seinem groffen Wercht weggelaffen ist, doch ist es auch nicht unrecht, was von der natürlichen Religion allhier gehandelt wird. Besiehe den §. 8. des Borsberichts unserer Grundsäge.

- S. 2. Weil es zu weitläuffrig senn würde, wenn wir die demonstrationes, daß ein SOtt sen, daß er alles regiere, daßer ein unschtbares vollkommenes Wesen sen und sondere neuere Besweiß-Gründe anführen noch andere neuere Besweiß-Gründe anführen wolten, so kan dieses an einen andern Ort ausgesetzt bleiben, da von diessem allen ausführlich soll gehandelt werden. Nur will ich ben diesem Enpitet dreverlen kürstlich erinnern 1) was durch das Wort SOEE verstanden müsse werden. 2) Ob die natürlische Religion einen äusserlichen Gottesdienst sow der in seinen Gedancken davor hält, daß kein SOtt sen, soll bestrafft werden.
- §. 3. 1) Durch das Wort GOEE, wird und soll von allen vernünsttigen Leuten nichts anders verstanden werden, als ein vollkommes nes unsiehebares Weser. Vollkommen muß dieses Wesen senn, dem hiedurch wird es von allen andern Geschöpsten unterschieden, und siessen alle andere prædicata hieraus Z.E.

Unmerck. über Puffend. 1.B.1.C. §. 3.4. 157 daß er alles regiere, wisser. Unsichtbar aber muß dieses Wesen seyn, denu sonst würde BOtt eine dücke Materie seyn, welche in die Ausgen und Sinne fället, welches ungereumt ist Derohalben kan GOTT durch nichts, als den lautern Verstand, und das übernatürliche Licht des Glaubens verstanden und begriffen werden. Wie aber dieses geschehe, ist zur andern Zeit von mir gesehret worden.

ŀ

1

٤

1

ſ,

1

S. 4. 2) Wenn gefraget wird, ob die naturliche Religion oder Gottesdienst einige ausserliche Ceremonien oder externa erfodere, Z. E. daß man laut singe oder bete, daß man sich an gewisse Oerter versammte und dersgleichen, so ist erstlich zu wissen, daß der ausserlische Gottesdienst der naturlichen Religion zwar nicht zuwider sey, doch aber kan die Vernunfft nicht absehen, daß die externa nothwendig gegen GOtt erfodert werden. Denn GOtt ist alle wissend, und siehet auf das innerliche Gemüthe, also erscheinet keine Ursach, warum GOTT die dussens, des Vertrauens, der Liebe, der Furcht u. s. w. ersodern wolte.

Die

<sup>\*</sup> In Demonstratione de Certitudine Sen, Rar, et Fidei.

## 158 Anmeret. über Puffend 1. B. 4.C. \$.4.

Die ration welche der Derr von Puffendorf 6.7. aus dem Hobbes entlehnet hat, thut hier nichts zur Gache, daß weim & Dit nicht offente lich, oder auch durch aufferliche Geberben geehs ret wurde, ichiene es, als wenn man fich ichames te GOTE öffentlich zu ehren. Denn diefe ration gehet nur ben unwiffenden Menfchen ar. welche des andern Berge nicht ettennen, ob er es treu mit ihm ben andern und zwar öffentlich menne, wie ers in geheim fagt. Allein GOtt, ber das Dert vollfommen durchschauet, bedarff dieser Probe nicht, sondern weiß schon, ob wir treu und aufrichtig gegen ihn gefinnet find. Hernach so kan auch ein Beuchler, und der sich nur verstellet , BDTE offentlich ehren, melcher aber nichts weniger, als eine vereunfftige Gots tesfurcht in seinem Bergen bat, welches BOEE ein Greuclift. Doch ift zu wiffen, daß obgleich schlechter bing, und unumganglich der auserliche Sottesdienst in der natürlichen Religion nicht nothwendig ist, so wird er doch aus zweven Urfachen nach Gelegenheit der Umftande von einem vernünfftigen Menfchen erfodert. 少tflicb. werm er sich durch den auferlichen Gottesdienft zu einer innerlichen derrotion und mehrerer Erkantniß oder Liebe zu GOTT ermuntern kan. Zum andern wenn er andere durch sein Erems vel oder äuserlichen Gottesdienst zu der innerlichen Erkantniß führen, in der Religion anführen oder befordern kan. Auffer diefen Fallen, stebet es nach der Bernunft frey, ob man Gott innerlich allein diene, oder auch mit aufferlichen Ceremonien.

Ť

ф

ķ

1

1

1

かがきめ

נק

ø

かったが

ø

N

§. 5. (3) Wie ein Atheist oder derkeis nen GOCT glauber in der Religion zu Araffen fey ? Kan gar leicht erkannt werden, wenn man betrachtet , wem der Atheift durch das Verleugnen der gottlichen Existence Schadenjufuge. Denn wenn er der Republique schadet, daß dadurch die tranquillität Friede und Ruhe in dem gemeinen Leben auf sehoben wird, so ift es tin delictum Civile, und kan ber effectus des Atheilmi (nicht aber der Atheilmus felbsten) nach Befinden der Sache gestrafft werben. Und dieses heist man Athei-Imum practicum 3. E. Wenn einer durch fein Thun und Leben lehrete man konte mit Rug und Recht einen ums Leben bringen , ftehlen, einen beliegen ze. ohne daß man zu beforgen batte, daß es Sunde sep, oder GDEE mißfiele.

Bem aber der Atheilinus allein in der Speculation bestehet, und öffters aus einer Schwachheit des Berstandes herrühret, und weil man keine bündige Argumenta sindet, welse einem in seinem Gewissen können wöllige Sacissaction gebe, so kan der Atheilinus nicht wei-

## 160 Anneith über Buffend, 1.B. 4.E. Siz.

ter vertraffet werden, als mit bundigen Argumentis und soliden refutationen, dadurch dem Atheisten aller Zweissel; voer seine salsche Grunde benommen werden, pæna est doceri. Alsdenn ist er genung gestrafft, weil er weiter keine Ursacht hat, seine salsche Mennung u hegen. Allein die Resutation des Atheisten muß nach seinem captu und præjudicis grundlich und convaincant eingerichtet sein. Wennein einsaltiger Stumper einen rafinirter und klugen Atheisten resutiren, oder sich mit ihm eintassen wolte, wurde er den Atheisten in seiner Mennung nur noch mehr bestätigen, und einer guten Sie che mit einer unzulänglichen resutation den grösselten Tort anthun.

Daß aber ein Acheus pure speculativus mit aussetichen Straffen micht zubelegen set, wird mit folgenden Gründen erwiesen i) ein folger Atheus pure speculativus hat einen Felts ler am Berstand. Dieser fin durch keinte Straffen, sondern durch geschiefte un foliche Fausnick verbessert werden. Wolte man ihn aber inte straffen, nicht aber unf eine vernünstige Urt emendiren, so wliede er 2) aus Jurcht dur Straffe sich nur stellen, als ware er kein Arheist, würde als ein Heuchler und kontein heinstellt, wurde als ein Heuchler und kontein heinstellt, wurde Schaben thun, als worhin. 3) Werm ein Atheist mit Selvale der Eurassesselbstellte ein Levale verschie sein Atheist mit Selvale der Eurassesselbstellte ein Levale verschie sein Atheist mit Selvale der Eurassesselbstellte er

ret werden, forfonte en GOTE am allerbesten thun, und ihn gar ums Leben bringen. Gott eber zwingerihn nicht , als mur donn und wann mit Berührung feines Baroffens , derohalbeit follman ihn auch nicht zwingen, als durch gute Es thut auch nichts sur Gache Argumenta. der Sinwurff: Auf die Alet durffte man teinen Morder, Chebrecher, Dieb oder dergleichen am Leben fraffen, weil GDEZ ihn nicht tobtet: Denn diese Lafter storen unmittelbar die Rube der Burgerlichen Gefellschaffe, und wird auch weiter der Todfchlag, der Chebruch, die Hures ren vor weltlichen Berichten mit Straffen nicht beleget. Denn bas Lafter wird burch welllig che Straffe nicht gehoben, sondern die Obrige teit laffet die innerliche Gunde dem Gericht GOZEG über, oder fuchet fie durch fanffies und vernunfftiges Bureden Der Prediger ju bes ben. Woraus man beutlich fichet, daß Die Obrigteit fich feines Lafters weiter ju bestraffen annimmet, als nur fo fern es die Rube und ben Frieden der Republique offenbahr zerftoret. Mit ben übrigen delictis, dadurch GOTE uns mittelbar beleidiget wird, heift es aus dem Buch Der Richter VI. 37. Ist er GOTT, so rache er um fich selbst, benn &DET wird schon felbft den Atheiften und andere innerliche Lafter

Ý

1

γó

3

1

Q

recht ju straffen wissen.

#### 462 Anmerdt. über Puffend. 1. B. 4. C. J. 6.7

§. 6. Dieses aber scheinet wohl gewiß zu fenn , daß der meifte Atheismus herkomme, que der Schwachheit Des Bernunfft-Lichts,und weil, Diefe Menichen teine lebendige Empfindung durch das übernatürliche Licht des Glaus bens von GOTT haben. Denn wenn einer fich gleich durch vernünfftige demonstrationes weisen laft, daß ein unfichtbares vollkommenes Wefen, das ift, ein GDET fepn muffe; fo kommen boch vielen diese demonstrationes ungewiß ober nur probables vor, weil man aud, wie fie fagen, einige falfche Dinge probables porftellen fan. Ein Engellander King de Origine mali hat in einem Bractat nicht eben unrecht geschrieben, daß, mas die Bernunfft pon GOTE und seinen vollkommenen Giaen-Schafften wifte, das tonne ihr nicht anders vorkommen, als wenn ein Blinder von dem Licht hich was demonstriren liese. Diefer wurde wohl probaliter schliessen, daß das Licht sein muffe, aber diefe. Erkantniß ware doch nur wahrscheinlich, und gleichfam todt. Wolte man folche Leute auf die Schrifft weisen, ebe fie noch ein bekehrt Bert haben wurden fie hieran noch mehr zweiffeln. theils well es ihnen am lebendigen Glauben fehlet, theils auch und vornemlich, weil sie von ماه Aumerck. aber Puffend: 1.B.3.C. §. 16. 163
allen, was vorgetragen wird, keine rechte
abendige Empfindung haben, welches doch,
die vornemste Gewisheit in dieser Sache giebet.

ø

d

The State of the same

3m übrigen fan man nicht wohl begreiffen, Dag wen ein verminffriger Menfch folte recht getois und lebhafft in seiner Seele und Berstand berfichert febit von einem vollkommenen, berrije then, majeffacifiben, ewigen und feligen Wefen, tvelcher insgemein GDEE genennet wird, das er nicht solls also fort eine Veneration und Dochhaltung gegen benfelben bezeitgen, und eie ne Liebe, Zuneigung und Berlangen ben fich empfinden, solches herrliche, unsichtbare gottliche Defen zu lieben , und nach feinem Befehl zu les ben. Man milf in Bahrheit folieffen , Das Die Unterlaffung der gottlichen Liebe und Ber thrung barans herkomme, weil die Leure in eines groffen Unwiffenheit, Unempfindlichkeit, und hieraus entstebender Ungewißheit von GOTE find, denn wenn sie von diefes gottlichen We-Tens existence nicht überzeuget waren. wurde nothwendig bey thren eine Veneration gegen Dieses gortliche Wefen , und eine Liebe ben ihnen entspringen, falls fie nur auch den geringfien Muncten eines rechten natürlichen Berfigubes håtten:

### 164 Anmerch. über Juffend. 1. 3.4. C. 5.7.

6. 7. Dieses ist noch ben der naeurlichm Religion zu wissen nothig, das sie einen Menschen nach diesem Leben , ja auch nicht eine mat in diesem zeitlichen Leben, nicht konne voll-Kommen feelig und ruhig machen. Die Ursache hiervon ist diese, weil die naturliebe Refigion nichts mehr erkennet, als was die gefine De Bernunfft erreichen tan. Die Bemunffe aber ehe fie übernatürlicher Beife exleuchtes wird, weiß von gottlichen und himmlischen Dingen gar im geringsten nichts, und alfo if ibr Christus, und das Werch unfer feligen Ers tofting, nebft andern Glaubens - Articuln gang umbekannt. Run aber widerspricht es sich offenbahr, daß bas Vernunft-Licht nichts übernatürlichen Dingen 3. E. CHNZSEO, von der Wiedergeburth 2c. miffe, und une dennoch bon übernatürlichen Dingen, ohne eine gottliche Erleuchtung unterrichten, und uns hierdurch emig selig machen tonne.

Unterdessen ist doch die Wissenschafft der natürlichen Theologie und Religion nüslich, 1) weil sie einen Anfänger zeiget, wie man verimmstig in dem innerlichen Zustand seines Gemuths fortsahren und GOTT inwendig erkennen musse. 2) Weil sie lehret, daß man Mameret. über Puffend. 1.B.4.E. §.7. 16}
man nicht ungereimte, einfältige und alberne Dinge von GOTE gläuben foll, welche einem heiligen und volktommenen Wesen nicht könsnen beygeleget werden, ob sie uns gleich unter dem prætext der geoffenbahrten Religion zu gläuben vorgetragen würden, und sind dennoch die Beweiß-Gründe der natürlichen Religion ein gutes Mittel, so wohl wider die Atheisterey, als auch hiernechst wider den Aberglauben, und die ungegründete Einbildungen verwirreter Leuste, von welchen viele gute Gemüther verleitet werden, wenn sie das Licht der Versnunfft nicht zu Rathe

dir

00**6**-

W

No

(iur

瞯

dia dia

i ii

**4**§ (0) §

**E** 3



## Das V. Capitel

Von der Pflicht gegen sich selbst.

§. 1

Re Pflicht, welche der Mensch sich selbe sten schuldig ift, kan gar leicht und ohne Weitlauffeigkeit verstanden werden, wenu einer betrachtet, was vor Stucke die Ras tur des Menschen erfodere, daß sie in gutem Wohlstande erhalten werde. Wer sich selbst betrachtet, der wird gewahr, daß er einen Leib habe, welcher eine zusammengefügte Materie ist, die in die Sinnefallt, und que gewissen organis bestehet, wie es in der anatomie nach allen Studen zu ersehen ift. In diesem Leibe aber, welcher nicht unfüglich die kunstliche Machine kan genennet werden, halt fich auf und wurcket die Seele, welche man vornemlich aus den Sedancken erkennet, die von keiner Materie So wird nun von uns herkommen konnen. muffen erklaret werden, was der Mensch zu eis ner vernünfftigen Confervation seiner Seele (welche das vornehmsteist) und feines Leibes ndthia babe.

加工

E. J. S. 2. Dis

9. 2. Dieses ist geroiß, daß der Mensth nicht nach feinem gefallen über feine Geele und feinen Leib disponiren konne, sondern er ist verbunden bendes ju beschühren und zu perfectioni-Richt allein, weil ihm die Natur und seine eigene Gelbst-Liebe hefftig genug batzu antreis bet, sondern auch und zwar vornemlich, weil er Ach felbsten die Seele und den Leib nicht gegeben hat, fondern er hat ihn von feinem Schopffer, durch die Regeln, welche von ihm in die Natur peset sind, empfangen. Weil demnach ein jeder fiehet, bag er eine Creaturift, welche fich felbsten nicht erschaffen, oder das Leben gegeben hat, fo ift er ichuldig fich nach beffen Geboth und Willen, von dem er fein Leben empfangen bat, zu conserviren. Nun kan keiner den Willen SOTTES in dem natürlichen Zustande ans ders ertennen, als durch das Licht der gefunden Bernunfft, daraus folget, daß ein jeder feine Seele und Leib so conferviren foll, wie es ihm GOEE durch das Licht der gefunden Bers nunfft bat vorgeschrieben und zu erkennen ge-Mfo muffen wir sehen, was die wohle gegrundete Bernunfft ju unferer Geeten und Leibes-Erhaltung fodere.

7

d

J

t

ń

S. 3. Die Seele hat zweperlen hochstenda thig, ohne welche sie ungluerlich und etende & 4 168 Anmerck. über Puffend. 1.B. c. C. Jais.
ist. Das erste ist immerliche Rube und Bergnügung. Das andere ist das Liebt des Verstandes, oder eine Erkantniß von dem jenisgen, was sie thun oder tassen foll.

- 9. 4. (1) Daß die Seele ben sich ruhis und wohl ju frieden fen, darzu gehöret die Ers kantnik GOTTEG, dakite wife, wie fu mit diefem unfichtbarn vollkommenen Wefen ftebe, und wie sie sich gegen selbigen verhalten muffe, damit fie nicht in ihrem Semiffen erfchres efen durffe, fondern berfichert fem fonne, daß SOTEmit ihr wohl zu frieden sey. fer Erfantniß wird fie durch die rechte Meligion geführet, welche die Pflicht, soman GOTE gu leiften schuldig ift, lehret. Die Religion as ber, wie im borbergebenden Capitel ift gelehret morden, ist entroeder naturalis natürlieb oder Reveluta geoffenbahret. Die naturliche Res ligion lehvet dasjenige don GDTE, welches aus der Bernunfft nach Ankeitung der Natur erfaunt wied. Die geoffenbahrete grundet sich auf eine übernatürliche Erlendstung, und gehet woch hoher , indem fie viele Geheimniffe lehret, welche die Vernunfft nicht erreichen Yan.
  - Met erkennen aus der natürlichen Religion, noch

noch vollkommener aber der göttlichen Gnade nus der geoffenbahrten Religion versichert wird, so ist der Mensch nach dem Recht der Natur bevdes zu erlernen schuldig, sonderlich wenn er sehr zute Gelegenheit hat solches zu erkennen. Was man aber aus der natürlichen Religion SOCT zu leisten schuldig sen, darvon handelt der Perr von Puffendorff und auch ich im vorherzehenden IV. Capitel, es kan auch hinzu gethan werden der erste Theil der Grundsage.

ø

Œ

Ü

ia

凯

i.o

M

þ

北京

d

9. 6. (2) Bu der Cultur des Lichts des Ber-Rander gehöret, daß man gewiffe Wiffenschaffte erlerne, welche was informiren, wie wir recht von Dingen urtheilen, recht leben und uns auf fichren follen. Dieher gehoret sonderlich die Methode recht von einer Sache, ohne Irri thum und Vorurtheil zu raisonniren, und daß man nichts thue, welches man nicht recht grunds Tich erkannthabe. Worzu den auch die Realdisciplinen erfordert werden. Rebft diefen ift Die Moral-und Sitten-Lehre das vornehmste, woraus man lernet, fich und feine Pagiones und Semuthsbewegungen ertennen und beherts fiben, daß man nichts begehre oder was juge: be, wodurch unfere Existimation und die gute Opinion von unfern Gemuthe Saben mit recht perkleinert werden. Endlich gehoret auch fieber.

## 158 Anmerch. über Duffend. i.B. f. C. §. 7.8.9.

her , daß man nügliche Biffenschafften und Sprachen erlerne, dadurch man zu einerrechten Erfantniß der Sache gelangen könne.

- §. 7. Was die Conservation des Leibes betrifft, so werden hauptsächlich wieder zweiers len ersodert. (1) Daß man den Leib gesund, unverleit und unzerstimmelt erhalte. (2) Daß man ausserliche Mittel sich anschaffe und besitze, wodurch der Leib erhalten wird. Alles dieses ist der Mensch nach dem Recht der Natur sich selbst zu leisten schuldig.
- 9. 8. So ist es demnach unrecht, wenn einer sich selbst aus Berdruß, sder aus einer andern Ursache das Leben nehmen, oder eigentlich zureden den Leib zu der Continuation des Lebens untüchtig machen wolte, durch Erstechen, Zetsprengen ze.
- h. 9. Aus dieser Ursache kan oder muß einer sein Leben beschüßen, wenn er gewalthätiger Weise angefallen wird, wenn der Aggressorgleich das Leben darüber einbussete. Denn wer ohne Ursache einen anfället, der muß keinem, als sich selbst den hierans erfolgten Schaden zusschreiben, sonst wurde ein honnecter und friedsfertiger Mann, der allerunglückseligste sepu, wenn er den ihm von einem Bosewicht zugefügsten

Anmerck.über Buffend. 1. B.4. E. J. 10. 11. 159 ten Frevel, ja den Tod felbsten, zu ertragen ver bunden mare.

chemanzu der extremität schreitet, man i) alle andere gelinde Mittel suche, sonderlich wenn man 2) mit geringer Gedult den Unfall oder Unstergang des Feindes vermenden kan. Und hat man allererst alsdenn Frenheit, dem, der uns anskället, das Lebenzunehmen, wenn wir schon so weit gebracht sind, daß einer von benden nothsvendig bleiben musse.

9. 11. Es erstrecket sich auch diese defension nicht weiter, als nur so lange die Gefahr unsex Leben zu verliehren mahret, und so lange wir vor dem feindlichen Anfall nicht recht ficher find. Derowegen kan auch der Aggressor selbst, des moderaminis inculpatæ tutelæ, pder sich rechtmäßiger Weise wider seine contropartic zu beschüben, sich bedienen, wen er dem Beleidigten alle Versicherung und latisfaction gegeben, daß er von ihm wolle ablaffen. Denn . wenn diefes geschehen ist, und der vormals 21m gefallene will nicht damit zu frieden senn, sons dern dringet auf seines vorigen Feindes Unters gang, fo hat der vormalige Aggressor recht sich in statum desenhouis zu sehen. Weil die vormalige

Įį,

M.

M,

ji.

malige Feindschafft auf seiner Seiten schon geendiget war. Und fänget also wegen der uns zuläslichen Nache und Erbitterung seines Feins des die Feindschafft oder der Krieg von weuen an, in welchem der vormalige Aggressor nuns mehro der defensor wist, und kan sich wider des andern Gewaltsamkeit rechtmäßig beschüßen, insonderheit weil die Nache aus den Passionen herkommet, und wider die gesunde Vernunsstist, welches in unsern Grundsägen im andern Theil §. 12. erwiesen wird.

- §. 12. Was der Mensch, sein Leben zu ershalten, sich selbst schuldig ist, das ist er auch verbunden zu thun, wenn ihn jemand an einem Gliede des Leibes zerstimmeln wolte, denn 1) ist keiner befugt diesen Frevelan seinem Leibe zu erdulten. 2) So ist diese Zerstimmelung der Natur hesstig zuwider. 3) Ist man nicht versichert, daß nicht der Cod daraus erfolgen könte.
- S. 13. So ist auch der Mensch schuldig, seine Pudicitiam oder die Shre seiner Keuschsbeit zu beschüßen. Denn eine honnerte Persson, sonderlich ein Frauenzimmer hat 1) nicht die gerinsste obligation diesen zugestigten Fresvel von jemand zu erdulten, insonderheit, da man nicht wissen kan, oh sie von dieser zewalt, thä.

Vinnmerck. über Puffend. 1, B. 5. C. §. 13.14. 173 thänigen Vermischung von ihrem Feinde nicht könte geschwängert, und nachmals in einer zu unglücklichen Geburt getödtet werden. Und zwar weil ben ums 2) durch diese Shre ber erhaltenen Keuschheit das Francusimmer am meisten hochgehalten wird, welche sie sich mit Gewals gar nicht darff nehmen lassen, weil es vor das kostbarste gehalten wird.

S. 14. Es thut nichts zur Sache, wente einer fprechen wolte, es beruhe diefes 1) in einer blossen Ginbildung. 2) Go widerführe einer foldes mit Bewalt, und fonte demnach diefe Unehre ihr nicht zugerechnet werden. 3) Was re kein Bergleich zwischen der Nothzüchtis gung und dem Leben des Menschen. 1) ist auch keine honette Person verbunden, etwas zu leiden, wodurch sie in eine übele exi-Rimation nach der gemeinen Einbildung, und dem Judicio der Leute gerathen konne, welches ihr zu groffem Nachtheil gereichen konte. Wenn sie also den Frevel nicht mit Gewalt von sich abgewendet, da sie es doch thun könte, ob gleich der andere darüber das Leben einbüssete, so wird præsumiret, daß die Person in die That consentiret hat. Doch muß man gestehen, bağ wenn die Person dig Ungluck feines Wes Bes von ihrem Leibe hat abwenden konnen, daß ih#

d'

ga

174 Anmerck. über Buffend. F.B. 3. C. S. 14186: ihr diese Erdultung nicht als ein Laster tam zu gerechnet werden, weil die Lafter in dem Con-Cons des Gemuths und Billens bestehen. 3) Wenn gleich keine proportion swischen besie Leben, welches der Scuprator einbuffen muß, und zwischen der entraubten Reuschheit warc, (welches aber noch groffem Zweiffel unterworfs fen ift, so muß der Stuprator seinem eigenen . Frevel zuschreiben, mas er über die proportion Des delicti erdultet. Denn es ift befann, bag wer einen in dergleichen Sachen etwas ung sechtes gewaltthätiger Weise zumuthet "Der giebt dem unschuldigen Theil recht, sich auf alle Weise in so weit ju defendiren , bif er vor der Schmach und dem Unrecht ficher ift Wenn nun eine Berfon ihre Ehre nicht ans ders, als durch Nehmung des Lebens ihres Beindes erhalten fan , fo thut fie nichts unbillis ges, und der Aggressormag es seinen imbans digen Passionen imputiren, daß sie burch foldhe excremitat haben muffen gezähmet wers

9. 17. Es ist ferner der Mensch besugt 2) die zu seiner Conservation erfoderte Lebens Mittel zu beschüben. Denn ohne ausserliche Mittel kan der Leib des Menschen nichterhalten werden. Wer demnach jemand die nothigsten

Den.

Anmerck. über Duffend. i. B. z. E. J. 17:16. 175 Lebens-Mittel entzeucht, der will ihm folglich auch das Leben nehmen. Dan muß nber eis nen Unterscheid machen, swischen dem Reich. thum und den nothwendigen Lebens-Matteln. Wegen Raubung des Uberflusses des Reichthums kan man niemand mit Recht gleich das Leben nehmen, sondern man mag ihn zur restitution und Straffe anhalten. Es wars denn daß gewisse Casus botfielen, da man zu dem Seinigen gar nicht wieder gelangen konte. Wegen der nothigen Lebens-Mittel aber, iftes nach dem Recht der Natur aus angeführter Ur= fache vergonnet dem Rauber das Leben gunebmen, sonderlich wenn er vorhero ist gewarnet morden.

S. 16. Und zwar kan einer in diesen Stucken sich rechtmäßiger Weise zu seinen Conservation auch gegen den, welcher aus einem Irrthum, und weil in der Person versehlet, uns in oberwehnten Stücken will Sewalt an thun, beschüßen. Gleiche Beswandnis hat es auch mit einem Rasenden voter Wahnwisigen; dem gegen diese brauchet man die auserste Gewalt, nicht zwar ihnenzuschen Rechte zu conserviren, und kan der Rehenden Rechte zu conserviren, und kan der

176 Anmerck. über Juffend. 1. 20. 7. E. S. 76.17. Irrthum ihnen kein Recht geben, daß einklus schuldiger deffalls laccumburen muste.

S. 17. Unsere Erhaltung, welche SOtt in die Natur gefest, und uns durch das Licht der Bernunfft in acht zu nehmen befohlen hat, giebt uns auch das Recht, daß wir in der hochsten Moth was thun konnen, welches sonften nicht pergonnet ift. Denn aus biefer Urfache kan man 1) fich ein Glied, Arm oder Bein laffen abnehmen, damit der übrige Leib nicht darvon ans gestecket werde. 2) Wenn man mit jemand in Lebens-Befahr geriethe, da bende verderben muften , fan man den andern verlaffen, ober ibn gar von fich ftoffen, als wenn jum Erempel einer fich auf das Bret nach erlittenen Sturum in der See, oderauf das Pferd nach der Schlacht darauf ich fige, und welches nicht zwei ertragen Fonte, fegen wolte, fo fan ich felbigen wegftoffen, ob er gleich verderben muß. 3) Ran man in Gefahr einen übern Sauffen ftoffen. der uns im Wege stehet, wenn wir aus Der Gefahr anders nicht entkommen konnen, obgleich selbiger bason ein groffes Ungluck hat-Ít.

4) Kan man einem Begüterten, diezu unserter bachstenöthigen Comservation erfoderte Lebens- Mitterwider Willen nehmen, oder heimlich entziehen, 5) Ist vergönnet andere Güter zu versoerben, 3: E: In Feuers-Brunftsan man ein Hauß nieder reissen lassen, damit das Feuer nicht weiter um sichgreisse. Doch ung in diesen Fallen der Schaden und das entwandte dem Beste zerstattet werden.

9. 18. 3m übrigen bat der herr von Bufferdorff, diefes, so wir allhier angeführet, gar mohl und weitlauffrig erflaret, daß wir nichts fonderliches hierben weiter zu erinnern haben, ausgenommen etwas weniges circa moderamen inculpate turele, da er 5: 13. 14. 15. einenUnterscheid machet unter einem , der in feiner Frenheit ohne einen Oberherren lebet, und unter einem, welcher unter der Gewalt der Obrigfeit ffehet. Aus diesem Grunde vermennet er , daß , wer in Der natürlichen Frenheit lebet, ber tonne einen, welcher ihn nur verlegen, ober feine Guter nebmen wolte, ums leben bringen. Ber aber unter der Obrigkeit lebet, der dürffte folches mit Recht nicht thun, wenn er nicht fo weit gebracht ift, daß er miffe bas Leben einbuß fen.

'n

K,

N.

Ĺ

ď

V.

U

Allein dieser Unterscheid shut indem Naturischen Recht gar nichts zur Sache, denn nach der Bernunsst ist man auch nicht in der nasturlichen Frenheit befugt, einem gleich des Mit

Digitized by Google

#### E78 Anmerct. über Juffend. 1.B. s. C. J. 18.

Leben zu nehmen, wenn er uns ein geringes Angemach am Leibe, oder an unfern Gutern zu-fügen wolte. Sondern man soll die gelindesten Mittel erwehlen, und nicht zu der extremität schreiten, so lange wir uns nur erhalten können. Besiehe §. 10.

Und hingegen hat man auch unter der Obria-Peit macht, feinen Leib und feine Guter, welche zu sinserer conservation hochst nothing sind auch mit Berluft des Lebens, deffen, der fie uns rauben will, ju befchugen, wenn wir ploglich angefallen merben, ba uns die Obrigkeit gleich keinen Schus Teisten kan. Und ist demnach eben so wohl m Stadten, als auffer dem politifchen Regiment augelaffen, daß man nicht den erften Schuf oder Stich erwarten durffe, fondern man tan feinem Biderfacher juppe kommen, fo balde man vermerctet, daßer uns um unfer Leben, umrunfere Gefundheit, um unfere Chre, oder nothwendige Lebens-Mittel ju bringen trachtet. Und hat man Zeine Urfache allhier einen Unterfcheid zu machen amischen dem flatu Naturali & Civili, fo lange mangur der Leitung der gefunden Bernunfft folget, den die Rache wird durchgehends verbothen, man mag in quocunque sami seben. To bas moderamen inculpatz tutelz nicht so wohl auf den flatum naturalem oder civilem. fondern auf die Sache, die uns zurconservation mothig ober nicht nothig ift, gegrundet, das erfte giebt uns das Recht, das wir uns iederzeit beфů

Anment Liber Puffend. 113.6.8. 5.1. 179 Chupen könnemdas lettere aber nicht. Beffebe

Die Grund-Sageimizten Theil 9. 12.

;B i en

á

CT.

::1

ill (T

ť

ď

11

(1

Ż

IJ

M

đ,

ø

Ņ

2

O

đ

t Ŕ

## Das VI. Capitel

der allgemeinen Pflicht eines Menschen gegen andere,

-und swar

1.) daßman niemand beleidigen foll. **6.**12.**4.**57.11

En man auf eine richtige connexion und Ordnung achtung geben will, foll billig das folgende VII. Enpitel por Diefem Viten ftehen. Denn, das folgende Cas pitel handelt von der Gleichheit der Manie des Menschen, oder daß wir alle eine gwiche Menschliche Natunhaben. Esigraber eine Res gel, welche in der gesunden Bernunfft gegruns Detist, daßman das zu erft segensoll, wels ches der Grund ist von dem folgenden. Mun grundet fich der Sat diefes VIten Capie tels, daß man nemlich niemand beleidigen foll; auf die Lehre des VII. Capitels, weil alle Mens schen von Matur gleich find. Derowegen folce auch das VII. Capitel vor dem VI. gefehet were Den.

9. 2. Dag aber die Lehre von der Gleichteit Der menfchlichen Ratur , ber Beweiß. Grund fen, daß man niemand beseldigen muffe, erhellet (1) daraus, weil fein Gleicher gegen einem Gleis M 2 chen,

Digitized by Google

380 Anmerck. über Puffend, 1.B. 6.E. §2.3?

chen, so weit er ihm gleich ist, Recht hat, ihn gle ringer als sich selbst zu tractiren. Weil nun alle Menschen gleiches Recht der Ratur haben, so solget, daß ein Mensch unrecht thut, wenn er den andern, der seines gleichen ist, beleidiget, das ist, geringer und verächtlicher als sich selbst tractiren wolte. (2) Weil aber die Bestien uns nicht gleich von Natur sind, nach der gemeinen Lehre und ppinion, sondern geringer sind, als die Menschen, darum haben diese Recht, die Bestien geeinger zu tractiren, ja gar zu rödten, und derselben nach ihren Willen zu gebrauchen. Besiehe den Unstang unserer Grundsätze.

5. 3. Daß teiner befugt fen, iemand zu beleidie gen, wird mit folgenden Grunden bewiefen. Alle Menfchen find von Natur fich zu erhalten gleich, und haben hierzu gleiches Recht, wie im folgendem Capitel wird erwiefen werden. muffen fie fich demnach gleichmäßig gegen einander aufführen, und wenn diefes geschicht, fan feiner beleidiget werden. II) Es fommet feinem schwer an, daß er niemand beleidige. man darff hierben nichts policives thun, fondern fich nur enthalten, daß man Beinem mit Worten oder mit ber That ju nabe trete. Diefes aber erfodert weder Untoften, noch weitere Muhe, als daß man nur seinen ausbrechenden Begierden und übeln Affecten gebieten, und fie in feiner Bewalt haben konne, daß die wicht mehr thun, als was ihnen zukommet. III) Erfordert es die Unmerck. über Puffend. 1.B.6.C. §.4.5. 181 hochste Noth, daß man niemand beleidige. Denn daß uns positive Wohlthaten erwiesen werden, folches durffen wir nicht einem ieden zumuthen; allein dieses Recht giebt uns die Natur gegen iedweden, welches wir von ihm sodern können, daß er uns kein Ungemach zusuge. Denn ohne dieses kan keiner ruhig und in Zufriedenheit les ben.

1

Ø

Ø

M

0

ø

6

śŻ,

3. 4. Durch die Beleidigung aber wird allhier verstanden, alle Kranckung, welche uns so wohl an unserm Gemüeb, als an dem Leibe, Glücks-Gütern und allem, was uns zustäns dig ist, kan zugefüget werden. Ist also unrecht, wenn einem andern der geringste Verdruß, Unfug, Verlehung entweder an seiner Person oder an den ihm angehörigen, noch an seinen Sachen, zugefüget wird, es sep auch auf was Weise es immer wolle.

Man ift auch nicht befugt eines feinen Nugen zu verhindern, welchen er von einer geroiffen Sache mit derZeit zu gewarten hat, ob gleich derfelbe noch vorigo nicht dar ist. Wer also eine Sache untuchtig machet, daß sie dem Besiger, oder dem welcher eine rechtmäßige Prætension darzu hat, den verhöfften Nugen nicht bringen fan, der ist schuldig, allen diesen Schaden zu erstatten.

9.5. Ferner gilt es gleich viel, ob wir iemand felbsten in Verson Schaden zusügen, oder ob es durch andere Mittels-Personen, auf unser Befehl, Senehmhaltung, Anschlag, Unterhands M 3 lung.

Digitized by Google

Jung Rath oder andere Weise geschicht. Dennt auch dieses verbietet uns das Recht der Natur, und SOit durch den Befehl der gestinden Bers nunfft, und sind wir im Bewissen schuldig, bor alles diefes Rechenschafft zu geben. Daß aber Die Erstattung des Schadens, welcher von uns durch Bermittelung anderer jemand ist migefüs get worden, von uns muffe erfetet werden, darju wird erfodert, daß die Leute, durch welchen ies mand von une ift geschadet worden, von une find enimiret worden, und daß wir mit ihrem Berfahren zufrieden find. Denn wenn unfere Leute proprio impulsu einem andern geschadet bas ben, worum wir aber weder gewust, noch ihr Worfahren billigen, foldes fan uns nicht juges rechnet werden, sondern die Leute kommen alleine gestraffet werben, und miffen an ihrem eigenen Bermogen den Schaden erfegen.

Benn uns eines andern seine Frevelthat zugerechnet wird, so mussen wir eine connexion
oder Berwandschafft mit ihm haben. Die
sonnexion aber bestehet hierinnen, wenn 1) eis
ner der Principal-Urheber des Schadens ist,
indem er es besohlen, oder die ersten Anschläge
darzu gegeben hat. 2) Wenn er darzu einiger
massen geholssen hat, entweder als ein Nebens

wercheng, oder als ein rechter Mithelffer.

S.6. Es wird auch ebenmäßig nach dem Recht, ber Ratur verboten, daß man niemand durch unser Dieh Schaden zufüge. Denn wer

Anmeret. über Puffend. 1.B. 6.C. §.7-10. 183, wer eine Bestie oder Bieh halt, der foll es in acht nehmen lassen, daß es niemand zu nahe komme.

§. 7. Falls aber einer dem andern einigers Schaben oder Berletzung an seiner Ehre, (dahin die Pasquaden gehören) an seinem Leibe, ihm ansgehörigen Personen, oder denen ihm zustehenden. Gütern zugefüget hatte, ister nach dem Natürlischen Beste vorhunden, den Schaden zu erses zen, und den Beleidigten auf alle Weise zu befriedigen.

S. 8. Und zwar, wer einen aus Borfas und Bosheit beleidiget, der muß nicht allein den Schaden ersehen, sondern nuch darzu sich gegen den Beleidigten erklähren, daßes ihm leid sey, daß er worden, daß eren vor unrecht erkenne und kunfftig davon abstehen.

molle.

1

Ĭ,

Ľ,

O.

Ó

S. 9. Wenn diefes geschehen, so ist der Beleis digte verbunden, daß erzu frieden sen, und in Rus he stehe, denn 1) ist die Rache wider die Bersnunfft, wie oben im V. Cap. 9. 11. erwiesen worsden. 2) hat der vormable Beleidigte alles wieder, woos er vernünfftiger Weise fodern kan.

S. 10. Dafern aber der vormahls Beleidigte Bach folder gegebenen latisfaction nicht ablassen wolte, seinen vorigen Widersacher zu verfolgen, so hat dieser das Recht vor sich, daß er sich gleiche sam des moderaminis inculpatæ tutelæ gebraus schen, und sich wider das untschtmaßige Begins M. 4 nen 184 Unmerck. über Puffend. 1.B. 6.E. J. 10-12.
nen seines Feindes wehren könne. Wird also an: Seiten des vormalhls zu erst Beleidigen, der, damahls rechtmäßige Krieg nunmehre zu einem umrechtmäßigen. Weiler alle Friedens-Witztel ausgeschlagen, und nur seine Freude daran hat, wie er nach vorgeschlagener laxissaction seiz nen vermeinten Feind ohne rechtmäßige Ursache zum Untergang bringen wolle. Weiches die rechte Moral, und das in der Raturgegrundete Recht keines Weges leidet.

9. 11. Denn nach dem Recht der Ratur kaw der Beleidigte nichts mehr fodern, als die Erstatztung des Schadens, und daß der Beleidiger ins Kinstige abstehe, ihm Ungemach nunfügen. Nach der rechten Moral aber, soll ein ieder dem andern, ja auch dem Feinde gutes thun, es ware denn, daß er durch gntes ehun seinen Feind noch mehr anreihe ihm zu schaden. Wenn dieses nicht zu befürchten ist, so verrath einer durch die Versolgung seines Feindes, dis auf die extremität, sein bitteres und zornsuchtiges Gemuth, welsche sies sich wehr durch die Passiones und Affecten, als die gesunde Vernunfft regieren süsset. Welsche mehrentheils eine gute Sache hernachmahls verderben.

5. 12. Wenn aber iemand Schaben zugefüset wird, welcher gar nicht von uns ift intendiret worden, so ist es genung, daß wegen unsers Berschens ber Schaben erseset werde. And kan dieses am Seiten besten, welcher den Schaben erstlitten

Digitized by Google

Unmerch. über Duffend.r. B.7. C. §. 13. 18\$

Utten,hat nicht eigentlich Unrecht oder eine Ungezechtigfeit, fondern nur ein Unglück oder übler

Zufall genennet werden.

ŧ

1

hier vom Worte damno &. c. erinnert, daß es eigentlich die res, nicht aber die personas, Jura oder dergleichen bedeute, solches hat keinen Grund in dem natürlichen Necht, noch in der Latinitäti, sondern ist aus dem Römischen Stadts Necht, und zwar ex lege Aquilia hergenoms men. An welches keiner hierinnen gebunden ist, weil er das Wort damnum, nach dem das mahligen Verstande gebrauchet hat, und kan es auch sonsten nicht sonderlich gebraucht werden, wo es von den Lehren der gelehrten Philosophos rum, von welchen alles das übrige gute geborget ist, abgehet.

# Das VII. Capitel

Von der allgemeinen Pflicht eines Menschen gegenandere, und war

2) daß man alle Menschen sieb gleich achten musse.

Ş. 1.

Jeses 7. Capitel solte vor dem vorhergehenden sten siehen, weil es der Brund dessolben ist, wie im vorhergehenden M g Eap. 186 Anmeret. über Puffend. 1. 3.7. E.S. 1-4

Cap. S. 1. ist erinnert worden. Wir wollen uns aber ben der Ordnung nicht aufhalten, son-

bern die Sache felbsten vortragen.

9. 2. Daß alle Menschen von Natureinanber gleich sind, solches hat von dem Herrnvon Buffendorff, mit bundigen Grunden nicht können erwiesen werden, wenn es in dem Berstand genommen wird, wie die Worte lauten, und wie

er es hat verstehen wollen,

6. 2. Den die Bleichheit muß entweder in dem Rrafften der Seele, oder in den Krafften des Leibes gesetzt werden. (ben unverständigen und armen Leuten gelten, auch die Rraffre Des Beldes) Die vornehmsten Kraffte der Geelen find Verstand, Rlugheit und ein rechter Wille feiner Frenheit des Gemuths wohl zu gebrau-Die Rraffte des Leibes find Starcte. chen. Nun ift offenbahr, daß alle Menfchen nicht gleis chen Berffand, Klugheit, guten Willen ihrer Krenheif recht ju gebrauchen, noch gleiche Stars Ce des Leibes haben, und wenn man die Rraffie des Gelder rechnen will, fo find auch nicht alle gleich reich, darum find sie auch einander nicht gleich. Der Berr van Buffendarff ift in diefem Stict mehr gen Sagen des Hobbes als dem nas turlichen Lichte des Berftandes gefolget, unter-Deffen haben fie doch bevde im gewiffen Berfrane de die Warheit getroffen. Alekstes ich kurk zeigen will.

S. 4, SOtt hat einem iedweden Menschen, ex man

mag senn wie er will, dumm oder flug, vornehm oder gering, w. Seele und Leib gegeben. So ist demnach keiner, er mag senn wer er will, befugt, seiner Seele und seines Leibes nach seinem Gesfallen zu gebrauchen, noch viel weniger aber seine Seelen und Leibes-Kräffte zu verderben.

§. 7. Dieraus folget gans richtig, dan alle Menschen gleicher Weise befugt sind, sich alle Weise zu conserviren. Und sind alle also

in diefem Stucke einander gleich.

S. 7. Wenn demnach die Gleichheit der Menschen verstanden wird, von dem Recht, sich an Leibe und Seele zu erhalten, so hat der Satz seine Richtigkeit. Wenn er aber in dem Verstande genommen wird, daß alle Mensthen in allen Stücken gleiches Recht haben zu allen Sachen, so ist er offenbahr falst. Denn wer wird doch nach der gefunden Vernunfft einem dummen Menschen oder einem Narren gleiches Recht verstatten, oder ihm gleiche Stre und existimation erweisen, als einem sehr klugen, raisonnablen und verständigen Mann? solches ist ben dem ersten Andlick ungereimet.

6. 8. Bleibt es alfo darben, daß zwar alle Menschen gleiches Recht habe, ihren Leibt und Seele zu oonserviren, allein, was die Obas litäten und perfectiones, so wohl der Seele, alle des Leibes betrifft, darinnen muß von verftändis gen Leuten eine groffe diffinction nach ihren meisten gemacht werden. Morque man auch sons

derlich

188 Ammerch. über Buffend. 1. 3.7. C. §. 7-10.

derlich den Berstand und das judicium eines klugen Mannes erkennet. Sonsten geschicht ihnen Unrecht, und ist wider das Recht der Natur, als welches erfodert, daß man gleiches Recht den Versonen, so von gleicher Geschicklichkeit sind, wiederfahren lasse, die aber, so nicht gleiche Gesschicklichkeit und Qvalitäten haben, sollen auch nicht gleiche privilegia haben, sondern nur in so weit gleicher Wohlthaten geniessen, daßkeiner von ihnen in einen übein Instand dem Leibe und

der Secle nach, ohne Urfach gerathe.

S. 9. Daß ein ieder gleiches Recht habe, seine Seele und feinen Leib verffunfftigzu conserviren, und daß demnach hierinnen alle einander von Natur gleich find, wird mit folgenden Grunden bewiesen: (1) Gott hat allen Menschen Leib und Geele gegeben, barum barff feiner ihmen diese ihnen von GOtt verliehene Theile ver-Ja teiner darff fich felbst an diesen Stueffen beschädigen. (2) Alle Menschen werden auf gleiche Art gebohren, leben von gleicher Speife, ferben eines Todes, und GOtt siehet den Zustand der Menschen allein nach den Qualitäten ibres Berftandes und Tugend an, im übrigen ift ben ihm gar fein Unterfcheid, sondern erhalt alle an Leib und Seele. Diefes follen alfo vernunfftige Menschen in gleichen thun.

§. 10. Ift demnach murcht und wider die Natur, wenn einer einen andern Menfchen, er fep wer er wolle sone Unfache beschädiget oder tranAnmetck. über Puffend. 1. B.7. E. §. 10-13. 189 cket, (1) an der Ruhe seines Gemuths, und ihn von der wahren Erkantniß GOttes abziehet. (II) An seinem natürlichen Berstande, und ihm dummere Gedancken oder irrige Lehren in den Kopff sehet. (III) An seinem Leibe und den ausserlichen Gütern, welche zur nothigen Erhaltung des Leibes erfodert werden, und ihm rechtmäßigs er Weise zugehören.

1

Ú

ġ

S. 11. Es ift auch unrecht, wenn iemand fich vor andernüber seine nothige conservation was beraus nummet, der keine groffere Gemuths noch Leibes-Geschicklichkeiten hat, als die andern,

S. 12. Und ist also der Sochmuth ein Laster, welches wider das Recht der Natur läufft. Insaleiche die Verachtung oder höhnische Gering

Schängung anderer ohne einigen Grund.

h. 13. Grosse Gemuther, welche von GOtt und der Natur mit sonderlichen qualitäten begabt sind, mussen billig einem ieden nach mericen ihr pretium und existimation von Nechts wes gen geben. Jedennoch thun selbige ein mehrers gegen die geringsten, als von ihnen kan gesodert werden. (1) Daß sie sehen lassen, wie nichts durch Zwang, sondern durch Bernunsst und den Triebeines Tugendhufften Gemuths geschehen musse. (2) Daß sie eben hierdurch sich von geringen Gemuthern distinguiren, als welchenur alles nach der Elle des Zwangs und der Gerachtigkeit der ausgedruckten Gesehe abmessen, und um das übrige sich wenig bekümmern. (3) Daß sie

490 Anmerct. über Puffend. 1.B. 8.C.J. 1.2.

fie ein Erempel zur Tugend andern seyn, und fels bige durch ihren Borgang ameigen, fremmutig und tugendhafft sich aufzusühren, ab gleiche keine Besetze noch Straffen waren, durch welche sie zu ührem devoir und was noch über selbiges ist, konben gezwungen werden.

#### Das VIII. Capitel

Bon der allgemeinen Pflicht eines Wenschen gegen einen andern,

und max

3) Daßman allen Leuten nach Vermö, gen dienen und ihnen fort, helffen soll

**§.** 1.

Je Pflicht allen Menschen nach Belesgenheit und Vermögen zu dienen, verschindet uns, daß wir 1) einen guten Wilsten und incention gegen sie haben. 2) Daß wir den Schaden oder das Ungluck, welches ihnen begegnen könte, von steabwenden, und sie warsnen. 3) Daß wir ihnen inder That einige roelle Dienste erweisen.

S.2. Daß uns das Recht der Natur verbinde, allen Menschen nach Vermögen zu dienen, und ibren

Anmerd. über Duffend. 1.8.8. C.J.2.3: 191 Ahren Rugen zu befordern, wird mit folgenden rationibus bewiefen: 1) der Menfch foll fich con. serviren, dieses aber fan er durch fein eigenes Bermogen nicht thun, berowegen will SSEE von andern haben, daß fie ihre von Sott ihnen verliebene Kraffte ober Bermogen, jum Dugen und der Rothdurfft der andern follen anwenden. 2) Wenn wir in einem Zustande find, da wir anberer Sulffe bedürffen, berlangen und wunfden wir, daß uns moge geholffen, und unfere Wohle fahrt befordert werden, fo follen wir defigleichen gegen andere thun, weil fie in diefem Ctuck gleis ches Recht haben, nach dem vorhergehenden VII. Capitel §. 6. 3) Wenn wir der andern Menschen ihren Nuben befordern, machen wir uns felbige verbundlich, und befordern alfo hierdurch unfern felbst eigenen Rugen.

3

1

3

S. 3. Man kan aber iemand diemen, 1) auf eine all gemeine Art, 2) insonderheit. Auf eine allgemeine Art dienet man einem, wenn man seis ne Semuths und Leibes-Kräffte also excoliret, daß man geschickt ist, des andern seinen Nuten zu befördern, wenn er uns zu seinen Diensten gesbrauchen wolte. Dieher gehöret die Cultivirung des Verstandes und des Willens. Erlernung nütlicher Wissenschaften und Sprachen, die Erhaltung der gesunden Leibes-Kräffte, 2c. Und thun hingegen alle die unrecht, welche ihren Versstand und Willem verderben lassen, ingleichen die, welche in der angebohrnen Unwissenheit les

192 Anmercf. über Duffend. T.B. 8. C. 6.4.7.

ben, welche die Rraffte des Leibes ruiniren u.f.w. benn hierdurch machen fie fich untuchtig teinem

Meuschen weiter ju dienen.

§.4. Insonderheit dienet man iemand, wenn man sich in gewissen affairen oder Zemtern gebrauche last, in welchen unser Berstand, Redlick-keit, Geschick, Kräffte und andere Geminhs und Leibes-Saben angewandt werden, und hervor leichten, dadurch eines andern seine Wohlfahrt befordert wird.

§. 5 Man pflegt hieher vor allen andern zu zehlen die beneficia oder Wohlthaten, welches gar recht ist, daß aber durch beneficia insgemein nur Beld verstanden wird, folches ift ein Brrth. um, der von dem schlechten Berftande des gemeinen Manes herkommet. Denn das Beld ift ben raisonnabelen Leuten das geringste, was ein honerrer Menfch haben fan, und ift die geringste Bluckfeligkeit, reich fenn. Weil aber in der Welt fast alle Dinge, durch das Gelb negociret und erhalten werben, fo hat man faft allein beneficia genennet, wenn einem Geld gegeben wird, ba boch ein weit gröffer beneficium ift, wenn man einem dienet in perfectionirung der Gemuthse und Leibes-Baben, welches daraus offenbahr ift, weil man ben Kranckheiten alles Geld anwendet bie Gefundheit zu erlangen, und wer ein nagendes Gewissen hat, der wird lieber Armuth und Rrancheit erdulden wollen, als das Schres cten des Gewiffens.

S. 6. Weilaber ben heutigem Zustande das Gest ein unentbehrliches Instrument ist, in der Welt fortzukommen, so kan man gar wohl auch in einem accuracen Verstande, es eine Wohlsthat nennen, wenn einem dürsftigen, und der es verdienet, mit Gelde gedienet wird. Und zwar unter andern Ursachen auch darum, weil man durch Erlangung dieses Mittels, viel bequemer und geschwinder zu der persectionirung seiner Semuths-und Leibes-Kräffte gelangen kan, als wenn man von selbigem entblössetist.

6.7. Man fan aber iemand ein beneficium oder Bohlthat erweisen, auf zweperlen Art; 1) daß uns wenig koftet. 2) Da wir Muhe und

Untoften muffen aufwenden.

.00

100

•

M)

άķ

1

Ţ,

t

hq cia

Ú

W.

d

, þ

3

¥

ŗĹ

Ň

B

M

۱

§. 8. Wenn man iemand eine Wohlthat erweiset, die uns wenigkostet, andern aber großsen Ruben bringet, so wird die Sache res innoxix utilitatis genennet. 3. E. Wenn man einen das Licht ben sich anzünden lässet, Wasser aus seinem Brunnen zu schöpffen vergönnet, in seis mem Barten spahieren oder frische Lusst schöpffen lässet, 20. Wer dieses seinem Neben-Menschen durchaus nicht verstattet, derzeiget ein recht garsstiges Gemüch an, welches unmenschlich interessiret, oder sonst sehr übel conditioniret ist. Besiehe aber doch hiervon den 3. §. des 1X. Caspitels.

§. 9. 2) Wohlthaten die uns Mühe und Un-Kosten verursachen sind 3. E. Instructiones und #94 Anmerck. über Puffend. 1.B.S. E. S. 19.11.

labores gratuiti, Gnaden-Gelder, pensiones, subfidia, lipendia, Allmosen, u. worvon ju se ben sind unsere Grundsage im III. Theil 6. 14.

G. 10. Bey Austheilung der beneficiorum, soll nach dem Natürlichen Rechtgesehen werden i) auf die Meriten und Qualitäten der Personen, daß sie nicht unwürdigen geben, und also übel angewandtwerden. 2) Daß nach Betrachtung des meritorum der Person, diesenigen mit beneficiis versorget werden, welche arm und derselben bedürfftig sind. Die Anverwandschafft giebt nach der gesunden Bernunsst keinem ein Necht, daß er die preserence in geniessung der beneficiorum vor qualificirten und bedürfftigen Leusten habe, sondern es ist dieses aus einer angebehr, nen Schwachbeit, welche mehr den passionen, als dem Necht solget, hernach auch aus einer politique eingesühret worden.

hig, 1) Alle Wohlthaten wohl anzuwenden. 2) Ein verbundenes und danckbares Gemuth gegenden Wohlthater zu haben. 3) Soinen Wohlthäster nach Vermögen, sonderlich ben erfoderter Nothwendigkeit, in der That zu dienen. Er ist aber nicht eben die Wohlthaten in gleicher Art zu restituiren verbunden. Denn sonst wären die Wohlthaten in greicher die Wohlthaten war geborgtes, und hätte man gan Teine obligation mehr, wenn das mutuum wis der bezahlet wurde. Es ist aber ben darreichung der beneficiorum des Wohlthäters intent on,

Anmerch. über Puffenb. 128.8.8.8.12.13. 184 daß er sich den beneficiarium freuwillig und ungewungen obligire, gleichwie er die benefis cia frenvillig und aus einem wohlthatigen tus gendhafftem Gemuth éanferirtt. 1. §. 12. Wenn gefragrivird) ob der Wohla thater die beneficia 3. E. Aipendia, pensiou nes, &c. wiederfordern könne, wenn der Client sich unerkenntlich erzeiget, somuß Unterscheid geantwortet werbeit. Denn eines kan etwas wiederfodern 1) ex justitie; daes Grund und Necht darzu hatzweiß er rigourbux procediten will 2) ex honessate aut genero fitate, da er fein Recht nicht mit Gewalt fucheit fondern es auf Des andern feine Engend, oder well migstens auf feine Schamhafftigfeit antommen lässet. §. 13. Soift dennach ex Justicianicht Uns recht, wenn der Patron von dem undanctbaren Clienten das flipendium, pension, &c. wiebels fodert, und rigouroux mit ihm verfahret. Allein ein solcher Vatron muß wieder deiden, daß der Cliente nach Erstations des Ripendii spricht, der Berr Batron habe nicht gle ein genereuft Bohlthater, fondern gleichfinn ale ein Rauffe mann oder Dachter mit ihm handeln, und feine Dienste in antecessum mit dem vorgestreckten Gelde an sich kauffen wollen, habeihm also im geringsten keine obligation mehr, sonderlich wenn er noch die Zinsen, darzugu restieuiren fic erbeut, the er einen Dienst dem Patron N 2

n,

Ü

14

ŀ

ď

í

1

1,

(II

þ

, M

ď

تن

no for

(0

Digitized by Google

296 Anmerck, über Puffend. 1. B. 9, C. S. 1.

zu gefallen über fich nimmet, der febr delavantageux und schlecht vor ihn ist. Und weil dieser Borwurff genereusen Bemuthern unertrage lichift, fopflegen die Wohlthaten regulariter nicht wider gefodert zu werden, sonderlich weil Der Client ben honnetten Leuten genugfam geftrafft ift, wenn der Patron durch fein gutiges Werfahren ju erkennen giebt, was vor ein übels conditionirtes Gemuth der Client habe, Der fo wenig Empfindung von der Danckbarkeit und Schamhafftigkeit habe. Es behalt auch der Patron bep diesem Berfahren die avantage der tugendhafften existimation vor sich, die er sons Ren, wenn er die beneficia bart wiederfoderte, entweber gar verlieren wurde, oder doch den Borgug bierinnen bem Elienten überlaffen mus fle, als welcher die beneficia refundiret, bamit er nur von der beschwerlichen und interessirten obligation des Patrons lo fomme. Welches inhomneren Ohren nicht wohl klinget.

## Das IX. Capitel

Von der Pflicht derer, welche einen Pact ober Vertrag mit einander machen.

g. L

Af man (1) einen ieden, er mag auch sepn wer er wolle, vor einen Menschen halte nach

Anmerd. über Duffend. 1. B. 9. E. S. 1-3. 199 nach dem VII. Capitel. Dag man (2) niemand Schaden jufuge, nach dem VI. Capitel. Daß man (3 ( aller Menschen bestes befordere, und ih nen gutes thue, nach dem VIII. Capitel, folches ist man aller Welt nach dem Recht ber Natus gu leiften schuldig, wenn mangleich ben Mens fchen, welchen man diefes Recht geniffen läßt, niemahls vorhero weder gesehen, noch mit ihm geredet hatte. Allein über Diefe General-Pflich. ten sind gewisse specialle Dienste, die man nicht gleich errathen noch absehen fan, das man darzu verbunden fen. Und ift auch diefer Urfache hiernechft vonnothen gewesen, daß man fich deße falls unterrede, oder gar einen ausbrücklichen Contract, durch Versprechen und Wiederbers sprechen mache.

ŭ

ψ

H

ď

uÌ

γ

Ιİ

M

1js

M,

to

þ

ŊЩ

9. 2. Der Herr von Puffendorffhat §. 2. unterschiedliche Ursachen angeführet, warum man der Pacten und Contracten nicht entbehren könne. Es ist aber die wichtigste und offenbahreste diese, weil man ohne gepflogene Uncerredung, oder beyderseitiges Versprechen, nicht wissen kan, was man in einigen sons derbahren Begebenheiten von iemand hoffen und sodern kan, ingleichen was man dem andern destsalls wieder zu leisten schuldigsey.

5.3. Es hat ein gelehrter Man vermennet, das die connexion der Eintheilung des Herrn von Duffendorffs in die allgemeinen Cofficia ablo-

N 3

luta)

und unter gewissen Bedingungen geschehene (hypothetica) Pflichten, hatte keinen sonderlihen Grund, unter andern Urfachen auch darum, weil man auch pacifeiren fonte, de non lædendo, de rebus innoxiz utilitatis, &c. Diese Ursache ist nicht recht bindlich. Jus Natura mird geschrieben, mie es eigentlich seun, und wie sich vernünfftige Leute gegen einanber aufführen solten, nicht aberwie es ordinaire in der verwirreien Welt zuzugehen **pfleae**t. Weñ fich nun die Leute durch die gefunde Bernunfft gouverniren lassen, fo ist nichts offenbarers, als daß man nicht nothig habe, mit einem einen Contract ju machen, daß er uns nicht beleidige, oder uns der Dingegenieffen laffe, welche ibm teinen Schaden , uns aber groffen Rugen bringen: Denn diefes ift ben Leuten, welche auch nur mittelmäßigraisonnable sind, eineschon durch das Licht der Vernunfft vorher ausgemachte Sache daß man nehmlich folches iederzeit thun muffe. Wen man aber auch deffalle ju pacifciren gerwungen wird, fo find ce Leute, die wilde, unverninfftig und höchst interessivet sind, oder aber die Beschaffenheit des Ortes ist so conditieniret; daß auch ein honecer Mann diese einges siffene Gewohnheit zu oblorviren genothiget ift. Ausser diesem Zustande pacificiret man deffalls mit der raisonnablen Welt nicht, sondern man seket solches, als was aus der Natur bekandtes. und als etwas; das allen von GOTT durch die Natur

Anmerck. über Puffend. 1. B.9. C. 5.4-6. 199 Natur zu halten schon vorgeschrieben ist, zum

voraus.

3

ï

1

4

Ó

Ú

Ш

þ

u

X

'n.

in du S. 4. Die Pflicht eines der ein Pactum oder Contract machet; bestehet kurslich hierinnen: daß er das, was er versprochen hat, halte: Denn wir haben oben im II. Capitel S. 7. etwiessen; daß die Naturi der Gerechtigkeit darinnen bestehe, wenneinem das wiedersahret, was er wohlbedächtlich und ungezwungen gewolt hat. Wenn num einer was verspricht, so ist es sonn Wille gewesen, daß er sich zu dieser Sache versbunden hat, und muß er es demnach halten, weiles die Gerechtigkeit ersodert. Der Herr von Pussendorsschaft s. 3. noch anderellesachen angeschhret, welche ex consequenci hergenommen sind, und einem ieden aus der Ersahrung selbstein bekandt sind,

1) mit vollkommenem Berstand und Borwissen.
2) Ungezwungen. Derowegen ist unkräfftig das Bersprechen 1) der Kinder, der Narren, der Uns verständigen, derer, die nicht sui juris, und die mit List betrogen worden sind. Denn diese haben keinen rechten Berstand von der Sache, die sie versprechen.
2) Gilt das Bersprechen nicht, worzu man ist gezwungen worden. Denn bev dem Zwang hat man keine Frenheit des Wilse

Lens gehabt.
§. 6. Die Sache, welche man berfpricht, muß

1) muglich, und 2) jugelaffen feyn. Denn wen

1182

unmögliche Dinge verspricht, ift wahnwißig ober verstehet die Sache nicht. Wer nicht zus gelassene Dinge verspricht, der weiß nicht, daß er wider die Gesche des Obern nicht handeln darff und verspricht ebenfalls Dinge, die ihm moralites

unmüglich sind. \$.7. Das Berfprechen aber ift richtig, fo bal-De der contens oder die vollige Genehmhaltung erfolget. Den confens vernimmt man 1) aus den beutlichen Worten der contrahenten. 2) Aus ges wiffen Zeichen und Muthmaffungen, welche ben der Sache vorzugehen pflegen. Daber find die Pacta endweder expressa wenn man sich mit deutlichen Worten erklaret, oder tacita, welche aus der Natur der Sache und derer Umftande flieffen. Denn mer einem eine Stube vermiethet, der giebt ihm auch tacite ju, daß er darff die Er eppe hinauf fteigen, oder in bie Bauß-Thure gehen, und wer einem einen Bald verkaufft mit allen Gerechtigkeiten , der verkaufft ihm auch sugleich den Grund und das Jagt-Recht.

9. 8. Das Versprechen ist entweder nur eis nem beschwerlich, wenn nehmlich nur einerwas præstiren muß, oder auf beyden Seiten one-reule, wenn alle was gewisses einander leisten mussen. Die einseitigen Versprechen heisen insegemein Geschenere. Den diese muß der donans præstiren, der andere aber ist nicht gezwungen, daß er das Seschenck absodern, annehmen ober

fonften was gleiches wieder leiften muffe.

\$ 9. Im

#### Anmerck. über Puffend. 1.B.6.C. G.9-13. 201

S. 9. Im übrigen ist gleich viel, ob wir selbst den Contract machen, und in Person was versprechen, oder ob wir es durch einen Gevollmächtigten, dem wir Ordre darzu gegeben haben, thun. Ingleichen ist einerlep, ob das Bersprechen schrifflich oder mit Borten geschicht.

9. 10, Und zwar versprechen wir was entwes der schlechterdings, (absolute) oder bedings, weise (conditionate) es mag nun die condition von uns alleine, oder von andern Dinge, oder

gar von dem Gluck dependiren.

र्मा

ico

W.

ţ;

(I)

'n

Ý.

uľ

M.

Į.

S. 11. Der Berr von Puffendorff hat in dies sem Capitel hin und her einige Sachen einges mischt, welche etwas particulaire sind, un mehr zu dem Stadt-als Natur-Recht gehören, welche zwar nicht unnüße zu lesen sind, von uns aber wird selbiges billig in dem Natürlichen Recht weggelassen, weiles in das Jus-Civile gehöret.

on dem Jure perfecto & impersecto. Jus persectum heißt, wen maneinem was volltoms men versprochen hat, und es also von dem promittence mit Gewalt Z. E. vor Gericht, w. kan gefodert werden. Jus impersectum wird genennet, wenn man zwar nach der Bernunst einem was zu leisten schuldig ist, als da ist, einem Bedrängten helsten, das geschehene Unrecht vers geben, ze. weil man es aber nicht versprochen hat, kan es vor Gericht nicht erzwungen werden.

§.13.Diese distinction gehet wohl an in soro R 5 Civili 202 Anmerch. über Duffend. 1. B. 10. E.S. 1.

Civili ben harten und unbernünstigen Leuten und muß auch in diesem Bustande zugelassen wers den. Allein in soro conscientix, und nach dem Ausspruch des Gewissens, thut sie nichts zur Sasche. Denn vor dem Richterstuhl der gesunden Bernunsst, handelt der eben so unrecht, der eis nem Nothleidenden und Unterdrückten nicht nach Bermögen beystehet, als einer der seine Schulden nicht bezahlet. Der Unterscheid aber ist hierinn, daß der erste nur allein von seinem Geswissen, und verlieret bei honneren Leuten seine existimation; der andere aber wird mit sichtbaren Straffen, als ein Boshafstiger von der Obrigkeit belegt. \*

#### Das X. Capitel

Bonder Pflicht, welche man in der Rede in acht nehmen muß.

§. ... 1.

Deden, heist seine Gedancken durch gewisse auserliche Rennzeichen einem andern zu verstehen geben, Und weil diese mehrentheils mit dem Munde gesschicht, so heist man die Rede eine Aussprache des Thons, welcher durch den Mund mit gewissen

<sup>\*</sup> Bef. unsere Dissert, 2, Quid fit honeste vive.

Anmerck. überPuffend. 1.B. 10. C. J. 2.3. 203

sen articulirten Worten geschicht, durch welche

unfere Bedancken angezeiget werben.

f.2. Worte sind nichts anders, als äuserliche Kennzeichen, welche aus freyem Willen von Leuten eingeführer sind, daß man dadurch gewisse Sachen andeute. Denn daß man 3. E. eine Person, welche über einen Strich Landes zu gebieten hat, Jürst nennet, solcher Name ist ihm freywillig beygeleget worden. Und hatte man solche Person mit eben dem Recht König, Prink, Sultan, Herkog, Marggraf, Cham, Aga, Czaar oder auch mit einem andern Worte, wenn man von ihm reden wolte,

anzeigen konnen.

)(II

6. 3. Unter denen Philosophis hat Epicurus vermennet, daß die Mamen oder Worter von der Matur felbsten, nicht aber von der frentvilligen Benennung entstanden maren. Die Urfachen feiner Mennung find diefe(1) die Menfchen haben eine Stimm, und formiren den Thon der Botte nach dem Temperament der Natur. Die Natur aber und ihr Temperament ftehet nicht in der Frenen Willführ des Menschen, und also ift auch nicht die Rede. 2) Spricht er, die Menfchen, wen Tie eine gewiffe Empfindung ben fich gehabt has ben, so haben sie diese Empfindung ober Bemegung durch gewisse Expressiones ausgedrucket, welches gleichfam! Rrummungen bes Gemuths find. Weil aber diefe Empfindungen nicht ohn-Befehr, fondern von der Matur find, darum find ance

204 Anmerch. Aber Puffend. 1.B. 10. C. S. 4.5.

auch die Wörter nicht aus frepen Willen, sons dern aus der Nothwendigkeit der Natur ents

fprungen.

S. 4. Allein mit diesen Gründen wird nur erwiesen, daß ein gewisser Thon von Natur nothwendig sen, es kan aber hieraus nicht geschlossen werden, daß die Borter und Benennungen, durch welche man die Sachen andeutet, so und nicht anders haben mussen gesest und ausgedrückt werden. Denn wenn man es Ansangs eingesühret hätte hätte das Thier, welches bellet, und von uns ein Hund genennet wird, ein Pferd beissen können, und ein Pferd hätte man einen

Dund nennen tonnen, 2c.

§. 5. 3st demnach gewiß, daß die Rede und Worter aus freyem Willen und Consens der Menschen sind erfunden, und den Dinnen, welche man hat anzeigen wollen, beys geleget worden. Den 1) ist offices ein Thon oa Der Wort, welches viel Dinge bedeutet. Das Wort ober der Thon bund, bedeutet ein Thier, tin Geftien, und auch wohl einen Menfeben, der diefen Rahmen hat. Das Frangois iche Wort Cavallier bedeutet einen Menschen, und auch eine Baftion in der architectura mili-Boraus ju erfehen ift, daß die Borter bald diefer bald jener Sache nach Belieben find bengeleget worden. 2) Wird offters eine Sache durch unterschiedene Worter angedeutet. Ein Degen, ein Schwerd, eine Klinge und Sewehr beist

Anmerck. über Puffend. 1.B. 10. E. S. 6.7. 205

beift nach der gemeinen Aussprache gleich viel. Und sind alfo unterschiedene Worter einer Sa-

che frenwillig bengeleget morben.

§. 6. Wenn iemand mit den andern redet, so wird hierzu erfodert (1) daß es in seiner Frenheit stebe, ob er seine Gedancken durch gewisse Worster erdssinen wolle, oder nicht. (2) Das er den, mit welchem er redet, könne bewegen, daß er Achtung gebe, obgleich dieser, ehe mit ihm geredet wurde, in andere Gedancken verwickelt war. (3) Daß der, so die Rede anhöret, verstehe, von went die Rede oder Wörter herkommen und ausges

fprochen werden.

á

đ,

y¢

\$.7. Dieraus wird leichte zu erfehen fenn, worinnen die Pflicht eines redenden befrebe, welche Diese ist, daß einer, so rede und sich exprimire, daß er von andern tone verftanden werden was er haben wolle. Daf aber diefes erhalten werde, fo muß ber Redende 1) die Worter ges brauchen, welche in dem gemeinen Leben fcon eingeführet find. Den wir haben oben . 7. erwies fen, daß die Worter nicht von der Natur hertoms men, fondern von der impolicion oder fremvillige Benahmung der Leute. 2) Muß er die Zufamen. fügungen der Wörter oder Redens-Arten, weld che eingeführet find, gebrauchen, ober furt ju fagen,er muß die eingeführte Oprache inne haben. Denn ohne diefes kan er feine Gedancken nicht verständlich eröffnen. 3) Muß er die Rede nicht verwickeln, sondern sich so experimiren, daß des mis

206 Anmerd. über Puffend, r. B. 10. C. 9.8.9.

mit welchem er redet, ihn deutlich und volltom=

men versteben tonne.

G. 8. Ben diesem lettern Junct entstehet ein Breiffel, ob nehmlich einer allezeit so deutlich reden mussel, daß er von dem anderm vollkomen verstanden werde, ob es gleich: zu des Kedenden Schaden gereichen könte? Dieraust wird gar recht mit Mein geantwortet. Denn wir sind nicht allen, noch allezeit verbunden, unsere Gedanckenzu eröstnen, sonderlich, wein es dem Anhörenden keinen Bortheil, mis aber leichtlich Schaden bringen könte. Und zwar, wenn einer sich mit Recht beklagen will, daß wir ihn unsere Gedancken nicht erössnet haben, so muß er einen Grund seiner Klage, und ein Recht dieses von uns zu sodern haben.

s. 9. Der Srund aber und das Recht, daß wir unsere Gedancken einem zusagen schuldig sind, bestebet hierinnen. Erstlich kan die Entdeckung unsere Gedancken von und gesodert werden, wenn die Verschwiegenheit einem in Sachen, danzu er das höchste Necht hat, Schaden ihun könte. Dennes ist oben erwiesen, daß keiner den andern beleidigen; dessen Nusen aber auf alle Weise nach Möglichkeit, doch ohne seinen selbsten Ruin befodern solle. Zum andern muß einer seine Gedancken und Mennung eröffnen, wenn er expresse mit dem andern deßfalls einig worden, und contrahiret hat. Z.E. Wesi ein Kunster dem andern einen Kunster dem

Anmerd.über Puf..1.B.10.E. §.10-13. 207

chen hat. Jum dritten ist einer eben dieses zu thun schuldig, wenn die Sache, die sie unter sich haben, nicht recht ohne læsson der negotirenden kan gehandelt werden, wene einer was verschweisgen wolte. 3. E. Wenn iemand ein Hauß verskauffet, und wolte verschweizen, daß es etwa an verborgenen Orten baufällig, oder gar mit einer contagicusen Krancheit angestecket wäre.

S. 10. Wer in diesen Fallen seine Gedancken verscheiget, oder verstellet, der thut wider das Recht der Natur, und begehet das schändliche Laster der Lügen, worvon alle hannete Leute

billig einen Abscheu haben.

Macht sich anders zu stellen, und zu verstellen Macht sich anders zu stellen, und zu verstellen (simulare & dissimulare) sonderlich wenn ihm ein Schaden könte zugefügt werden, falls er seine Gedancken durchgehends publicirte. Und heist ein solcher ein unverständiger Schwäßer: Im Gegentheil heist der ein kluger und discreter Man, welcher nichts wider die obligationes des 9. §. thut, im übrigen sich so weiß auszusühren, daß nicht ein ieglicher aus seiner Rede sein Worhaben entdecken könne.

9. 12. Die Wahrheit, oder mahr redent heißt, seine Gedancken von einer gewisseu Sache demjenigen eröffnen, welcher es zu wissen Recht hat. Nach dem §. 9.

§. 13. Defftere ift man genothiget, sich zu ftelle und zu verstellen, sonderlich, wenn einer einen Ab2082Inmerct.überPuffend. 1. 3. 10. C. §. 13 - 16

vor eine Sache ohne railon hat, ju dessen Rusen es aber gereichen wurde, wenn er die Sache wolke annehmen. So ist demnach recht, daß ein Mesdieus einem Medicament, welches der Patient durchaus nicht leiden kan, einen falschen Ramen siebet, damit er es ihm zu seiner Besundheit mös

se beybringen konnen.
6. 14. Wenn wir unserm Feinde unsere Gesdancken nicht wissen lassen, sondern uns verstelle, geschicht solches ex pacto & conventione tacita. Denn beyde seindliche Partheyen, haben gleichsam diese herrliche Abrede genommen, daß eine der andern auf alle Weise Schaden zusügen und hierinnen ihr bestes versuchen wolle. Wer mun hierinnen zum besten reussiren kan, der wird der Verschlagenste genannt. Saben also bevdersseits dem communi præcepto de non lædendo, so weit sie seindlich gegen einander agiren, tacite renunciret: Und dessalls ist die Kriege-List oder die stratagemata bellica zugelassen

S.115. Im übrigen muß ein Mensch in der Rede diese Pslicht in acht nehmen: daß er niemand mit seiner Rede, indem ihm aus einer gewissen obligation zustehenden Recht beleis dige. Singegen muß er sich besleißigen, daß seis ne Rede gegen die, welche seine Gedancken zu wissen recht haben, so geseht sey, daß sie ihn volls

Fommen versteben konnen.

S. 16. Daß unsereGedancken durch eine deuts liche Rede wohl verstanden werden, darzu ift hochste

Anmerch. über Puffend. 1.B. 10.C. §. 17. 209 bochfi-nuglich, daß man unterschiedene Sachen Die man in Gedancfen hat, mit unterschiedenen Wortern vorbringe, ingleichen, daß man folche Worter und expressiones in der Rede gebrauthe, welche eine convenience und Bleichheit mit der Sache, die wir in Gedancken haben, haben. Und weil der gemeine Man nicht capabel ift, folche Worter und expressiones ju erfinden, so wie es die Natur der Sache haben will, als ware der Republique gar dienlich, wenn eine Academie aufgerichtet murde,oder gelehrteleute, welche die Matur der Sache verftehen , Fleiß anwendeten, daß folche Worter und Namen in dem gemeinen Leben gebrauchet wurden, wodurch die res am besten ausgedrietet würden. Abelches man in Francfreich in den Academiis Scientiarum ju thun angefangen bat. In Deutschland aber wird noch ein rechtes vollständiges Deutsches Lexicon

1)

ø

V

y l

unter die desiderata gerechnet.

§.17. Der fr. von Puffendorff mennet im 2. §
daß man per consensum sich vereiniget habe,
man wolle die Wörter in einem gewissen Berstande eine gewisse Sache andeuten, gebrauchen.
Dieses ist wahr, wenn es in solchem Berstande
genomen wird, daß man gewisse Wörter erfunden habe, durch welche man eine gewisse Sache
andeuten wolle, und wer solche Wörter nicht gebrauchen wurde, den wurde man ansehen, daß er
die Sprache nicht verstunde und nicht recht reden
könte. Es scheinet auch, daß dieses die Meynung

Digitized by Google

210 Anmerck. über Puffend. 1. B. 11. E.S. 1-2.

per Herrn von Puffendorffs sey, theils weil et spricht, die Rede sey nicht von Natur, sondern exsimpositione, theils auch weiler sich selbst also ik seinem großen Werck de F.N.& G.L.4-c. 1. §. 5. zu erklären scheinet. Wenn est aber in einem Verzstande genommen wird, als hätten alle Menschen wegen gewisser Worte einen allgemeinen consensum tacitum unter sich nothwendig gemacht, so ist die Meynung salsch, und sind die argumentazie wir vorhero §. 5. wieder deu Epicurum anges subret, auch diesem senriment zuwider.

## Das XI. Capitel.

Von der Pflicht eines Menschen ben Endschwören.

Ş. t

Enn einer des andern seiner Rede, odet dem durch die Rede geschehenen Bersprechen nicht trauen will; oder darff, so ist kein Mittel ben einem honneten Menschen mehr übrig, als daßer Gott zum Zeugen anruffe, daß er wahrrede. Denn weil ein vernünstiger und ehrlicher Mann nichts auf der Welt höher halten kan, als die Sinade Gottes, so scheinet es urzglaublich zu senn, daß einer der göttlichen Enade boshaffriger Weise absagen, und sich derselben verlustig machen wolle.

§ . 2. Man muß aber einen Unterfcheid machen

ij

d

į

Į,

15

٢

1) mifchen einem wuften und ruchlofen Menfchen. 2) swiften einem vernunftigen und bonnetten Mann. 3) gwifden einem frommen Chriften. Gis nem wilden und liederlichen Menfchen fan fo wes nig wegen des Endes, als wegen feines gegebenen Worts getrauet werden. Denn wenn er sichts bare Dinge und Straffen nicht scheuet, wie wird er sich vor ein unsichtbares Wesen, welches er weder tennet, noch geziemend verehret, fürchten können? Bernünfftige und honnete Leute haben billig die præsumption, daß sie den Namen SOttes durch eine Oct unanstandige und ihn schmalernde Unruffung nicht beleidigen werden, melches noch mehr von rechten Chriften, wenn man bon ihrer Gottesfurtht, genugsam versichert ifi, muß geglaubet werden.

S. 3. Dieser Unterscheid bahnet uns den Weg zu Ausschier Gruge: Ob einer mit gutem Gewissen schweren könne? 1) Ein liederlicher kuchloser Kerl, der weder auf Sott noch auf vers nünfftige Gesche was giebet, wenn er nur seinen wüsten Passione ein Genüge leisten kan, soll billig zu keinem Eyde gelassen werden. Denn bey dies sem ist alles vergeblich. 2) Ein raisonabler Mensch kan mit gutem Necht schweren. a) Weil keinen der ihm nicht ins Herhe sehen kan. b) Weil keines Weges zu gläuben, daß er sich Gott durch einen kalschen Eyd vorsehlich werde zum Feinde mas chen. c) Weil er keine Ursache hat zu muthmassen, daß es Gott mißfallen könne, wenn er andere

Leute

D 2

#### 212 Anmerch. über Puffend. 1.B. 11.C.J.4.

Leute, die ihn nicht gar gewiß kennen, in einer wichtigen und gerechten Sache, der Warheit wegen, ben dem Ramen Sottes versichert. 3) Was rechte Christen betrifft, da scheinet diesen gerade zuwis der zu senn Christus Matth. 7, 34. ihr solt allerding nicht schweren, weder ben dem Himmel, ec. und der Apostel Jacob Epist. 5, 12. für allen Dingen schweret nicht, ic. Und scheinet auch keine Ursache des Endschwures ben ihm vorhanden zu senn Venn rechte Christen sind in allen ihren Worten und auch in dem sinnplem Bersprechen so aufrichtig und gewissenhafft, daß sie alles nach ausersten Vermögen genau halten.

§. 4. Bir wollen uns allhier nicht aufhalten mit Aufführung der Antwort, welche die Theolos gi auf die 2. angeführte Schrifftstellen geben, fon-Dern nur diefes erinnern, daß Chriften auffer Breiffel nicht nothig batten ju fchweren, wenn fie 1) mit lauter rechtschaffenen Christen zu thun hats ten, denn ben diefen wurde ja , ja, und hein , nein fenn. 2) Benn andere, welche in der Republique leben, gewiß erkennen konten, welche rechtschaffes ne, fromme und aufrichtige Chriften maren. Weil aber bendes ben dem heutigen Zustande unmöglich ift, so durffen auch rechtschaffene Christen sich an den Worten der Schrifft nicht ftoffen, als welthe etwas lupponire, weiches unter uns nicht ges funden wird, jondern fie find fchuldig fich nach den heutigen Buftande der Republique zu richten, und ihr Thun und Bedancken mit einem Ende ben un. wissenden Anmerch, über Puffend. 1.B. 11.E. §. 5-7. 213 wissenden und in dem Leben der Menschen vorssichtiglich handelnden Leuten zu hekräfftigen, wes gen der Ursachen, welche §. 3. von uns angeführet sind.

§. 5. Der Lydschwur ist eine Anruffung. Gottes, daß er und straffen foll, bafern wir wif

fentlich und vorsetzich falsch reden.

西湖田田田

本の日 点は

世帝所指於 四年於

1

1

di

M

1.1

tota.

s.6. Der End muß ben den Tamen des wahs ren GOttes geschehen, weil ein ander Ding, das nicht SOttist, weder unsere Gedancken des Herkens wissen, noch uns dessalls nach Berdienst straffen kan. Das übrige, was ben Endschwüren pflegt vorzugehen, Z. E. daß man Lichter anzunden läßt, die Finger in die Hohe hebet, oder aufs Buch leget, und was sonsten vor Gewohnheiten an etlichen Orten eingeführet sind, solches gehöret nur zu dem ceremonielle und auserlichen Anstalten ist aber kein wesentliches Stück des Endes obes gleich sonsten seinen Nugen haben mag.

§. 7. Wenn einer ben kinem GOtt schweret, welcher aber ein eingebildeter und falscher Gott oder Gögeist, so ist war das Jurament proprie nicht allerdings richtig, unterdessen ist es doch an Seiten des Schwerenden bindig, und hat gleichen effectimit dem Endschwur, welcher im Namen des rechten Gottes geschicht. Denn sonst würde man einen solchen Mensche gar nicht durch einen Endschwur verbündlich machen könen, welches öffters die Nothwendigkeit ersodert. Hers nach susat dieser jurans den concept des recht

O 3

ten

214 Anmercf. über Duffend. 1. B. 11. C. S. 8.9.

ten GOttes in seinen Gedancken, er irret aber nur in der Application. Als wenn ein Indiamer veremeynet, die Sonne sey der rechte wahre GOtt, und schweret bendenselbe, so glaubt er einen wah; ren GOtt, und ivret nur darinnen, daß er vermennet, die Sonne sey der wahre GOtt- Und also wird durch solchen Syd der rechte GOtt unter dem irrigen Bilde eines andern Dinges angeruffen, welcher deßsalls über diesen schwerenden animadvertiren wird. Aus dieser Ursache kan der End nach der perswasion des schwerenden einges richtet und geduldet werden.

§. 8. Die Eposchwure find eine Befrafftigung der vorhergegangenen Rede, oder der pactorum. Derowegen, wird hier alles prasupponiret, was ben ber Rede, den Pacten und Contracten ju

erinnern und in acht ju nehmen ift.

S. 9. Hieraus folget, (1) daß wenn die Rede ungeraumet, oder das Pactum ungültig ist, daß diese Fehler durch ein juramentum nicht können versbessert werden, und gilt also (2) nicht, wenn einer schweret, er wolle was thun, daß von WOtt, oder durch die gesunde Vernunstt verboten ist, 3. E. Einen Todtschlag oder Sebruch begehen, sich bessauffen, GOtt lästern, seine Schulden nicht bessahlen u. s. w. Es gilt auch (3) nicht, wenn einer wider Recht gezwungen wird, was zu verspressen, und solches mit einem Sode zu bestätigen. Denn das abgezwungene Versprechen ist ungülstig, und also auch solgends der Sud. Weralso sols

Unmeret.über Duffend. 1. B. 11. C.J. 10. 12. 206

the Juramenta halt, der thut (4) gedoppelte Suns de. Erfelich, weil er Detes Nahmen zu einer unz müglichen und verbothenen Sache anruffet, zuns andern, weiler das zu thun fich unterstehet, wors an er nicht einmahl hatte gedencken, davon reden, noch viel weniger aber deßfalls schweren sollen.

S.10. Wer schweret, der hat die Intention, daß er eine Sache durch Anrusfung des Nahmens Whetes befräfftigen will. Darum kan man nicht sagen, daß der geschworen habe, welcher 1) einen End erzehlet, den ein ander geschworen hat, oder welcher 2) einen End denen andern vorließet, den

Der andere nachfprechen muß.

tt,

j

į,

habt hat, und handelt dennoch wider seine Schuls digkeit, ob er gleich solches mit einem Ende bekräfftiget, der ist desto grösserer Straffen werth, aufs wenigste hat er weit schwerere Verantwortung in seinem Bewissen über sich, als einer, der nur schlechthin wider seine Pflicht handelt. Es soll auch billig wegen der Anruffung des göttlichen Namens von den Eyden alle chicane und cavillation, Verdrehungen und dergleichen ausgeschlossen bleiben.

S. 12. Der Serk von Puffendorffgedencket im Aten 9. daß der End nach Beschaffenheit der Sache gar mohl in einem engern Berstande (fricte) Könte verstanden merden. Welches zwar seine Richtigkeit hat allein dieses gehöret nicht eigentlich an diesen Ort, sondern zu der interpretation

Digitized by Google

pigi

wie eine Ricde oder ein schlechtes Versprechen musse ausgelegt und verstanden werden, denn es ist eine unselhbare Regel, daß wie die Rede oder Gandlung schlecht ohne Betrachtung des Eydes zu verstehen ist, so mußste auch versstanden werden, wenn der Eyd dazu kommt. Denn der Eyd machet an sich selbst weder die Warheit noch Falschheit der Sandlung, giebt auch den Worten keinen andern Verstand, als sie von Rechts wegen haben sollen, sondern machet nur die Person, welche geschworen hat, desso versbündlicher, daß sie ihre Psiicht in acht nehme.

S. 13. Weil auch die Rede in einer Handlung nach dessen Berstande ausgeleget wird, welcher gefraget hat, und welchem als dem auckori am meisten daran gelegen ist, daß er die richtige Mennung wisse, so gilt auch dieses in den juramentis, und mussen also die Ende ausgeleget werden, wie thn der hat verstande, der den selben dem andern descrivet, oder zuleiste zugemutet hat.

§. 14. Bon den unterschiedlichen Arten der Eys de handelt eigentlich das Jus Civile. Nach dem Licht der Bernunfft können Eyde zu so vielen Handlungen gethan werden, als actiones im Les ben der Menschen sind, und bekommen ste alsdenn davon unterschiedene Namen. Denn man kan seinen Eyd seinem Versprechen, seiner Bejas bung oder Vernesnung sich wovon softumas chen, u. s. w. hinzushun.

G.15. Aus obigen kan gar leicht die Pflicht eines,

Anmerch. über Puffend. 1.B.11.E.S.15. 217

der da schweret, verstanden werden. Gegen GOtt bestehet sie turk hierinnen, daß einer nicht aus Dorwig und ohne dringende Ursache den Namen Gottes zu Zekräffrigung der Wars heit anrusse. Die Pflicht aber gegen andere Menschen ist diese, daßer durch Leistung des Eydes nichts anders suche, als die ihm bestante Wahrheit zu bekräffrigen, und was zweisselhafft bey ihnen ist, gewisser zu mas chen.

Deromegen ift unrecht, 1) wenn man ben geringen liederlichen Sachen und die von feiner Wich tigfeit find, den heiligen Namen GOTTes ohne reiffe Uberlegung in dem Endschwir auruffet. Welchen Migbrauch nicht einmahl eine irrdische Majeft. leidet, als die gar übel empfinden wurde, menn man den Ronigl. Ramen ben ieden bagatelle anxuffen oder auch nur nennen wolte. noch ubler gehandelt, wen man den End ju Beftas tigung falscher Dinge, und die man weiß, daß sie unwahr find, gebraucht. Denn ein folch boghafft Gemuth, muß entweder fehr dumm und gottloß senn, daßes vonder animadversion gottlicher Rache nichts weiß, ober sehr verrucht und Atheir stifc), das es davor halt, es sen nur ein peccatillum, welches nicht viel zu bedeuten habe, weil teis ne sichtbare Straffe alsobald erfolget, welche in der Republipue denen delinquenten in Civil delictis gleich gefest und auferlegt wird.

P

Das

218 Ammerer, über Buffend. 1. 3. 12. C. 9. 1. 2.

Das XII. Capitel.

Bon der Pflicht dessen der sich was erwirdt ober was an sich bringet.

**§**. 1.

Als dem Menschen zu seiner Lubsiskencevon SOtt vergönnet sey, auserliche und sebhaffzte Dinge anzuwenden, solches hat keine difficultat. Denn 1) weil SOtt haben will, daß der Mensch seinen Leib erhalte, welches ohne den Sezbrauch auserlicher Dinge nicht geschehen kan, so solget offenbahr, daß er von SOtt das Recht hazbe, selbige nach Nothdurfft zu gebrauchen. 2) So wird durch den Sebrauch unlebloser Dinge niesmand geschadet. Die Dinge, die der Mensch gesperaucht, empsinden nichts, und geschicht ihnen als sonichts zuleide, durch ihren Sebrauch.

S.2. Allein wegen der lebhafften Dinge, als der Bestien oder der Thiere hat es eine grössere Schwürigkeit. Der Derron Puffendorff hat in dem 1. S. nicht einmahl solches zu beweisen vor nöthig erachtet. sondern halt es gleichsam für eine ausgemachte Sache. In seinem grossen Werckeaber de J. N. & G. l. 4, c. 3, S. 4 hat er sich mehe rere Zweissel gemachet, da er aus unterschiedlichen Philosophis, sonderlich aus dem Porphirio argumente ansichtet, warum ein Mensch nicht bessugt sen, Fleisch zuessen; zu unserer Zeit hat ein geslehtter Earthestanischer Philosophus, Anton le Grand, instit. Phil, Cap. V. Part. 8, S. 10. scqq.

bemeis

Anmerck, über Huffend, 1.B. 12. C. S. 3.4. 219

beweisen wolle, daß das Fleischessen mider die Raftur sey, und daß man durch die verderbten Affecten erst darzu sen verleitet worden. Man weiß, daß zu unterschiedenen Zeiten in der Kirche selbst wegen des Fleischessens Streitigkeiten entstanden sind,

S. 3. Wir wollen allhier nicht untersuchen, ob der Zerr von Puffendarff in seinem groffen Werck im angeführten Ort S. 5. dem Lefer gnugsame satisfaction und Antwort gebe. Indeffen giebt er ju §. 6. daß der eine Bestraffung verdiene, welcher mider die Bestien ohne Bernunfft mutet, und führet zugleich die gottlichen Gefete aus der Schrifft und einiger civilisirter Polcker an. Ob aber aus der fich felbst gelaffenen Vernunfft ohne Anziehung der D. Schrifft könne erwiesen wera den, daß man die Thiere schlachten und effen durfs fe, auf was vor Grunden dieses Recht beruhe, und was es erfodere, das wollen wir in dem Ans hange unserer Grund-Sange zeigen, da wir von Der Pflicht des Menschen gegen die unvernünfftigen Thiere handeln wollen.

S.4. Wie man sich was erwerben und zueignen Könne, das hatf der Berr von Puffendorff nicht so wohl aus dem Licht der Bernunfft selbst genommen, sondern er hat es mehrentheils von dem Hobbes, und den Römischen Juristen entlehnet. Wir wollen der gesunden Bernunfft ohne Weits

läufftigkeit folgen.

\$.5.(1) Dit hat den Menfchen geschaffen und ihm einen Leib gegeben, den er erhalten soll. Diefer wird

120 Anmerck. uber Puffend. 1. B. 12. C. §. 6.

wird durch auferliche Dinge, als effen, trincken, Rleider, Zauß, zc. erhalten und beschüßet.

2) So muß er nun suchen sich die auferliche Suter, welche bierzu dienlich find, anzuschaffen

und zu besiten.

3) Run wird gefraget, wie fich einer auf eine vernunfftige und rechtmäßige Art, bie Buter, wels che jur nothigen Erhaltung des Leibes bienen, ers

merben und anschaffen tonne?

Hier bitte ich mir aus, daß man die folgenden Lehr-Sabe ohne Borurtheil des Römischen Rechts, wie es insgemein dociret wird, betrachte. Ich habe indeß die gehörige existimation gegen die Römischen Philosophos, und gegen das von

ihnen herstammende Recht.

9.6.(1) GOtt ist ein vernünstriges, gerechtes und vollkommenes Wesen. Daraus man leichtlich schliessen kan, daß GOtt nach dem Ratürlichen Recht gewolt hat, daß er am allerersten die Güter, welche er zur Erhaltung seiner Ereaturen geschaffen hat, besisen solte, welcher Gottessürchtigraisonable, gerecht, zc. und nach menschlichem Zustande vollkommen, das ist, seinem Wesen am ähnlichsten ist.

(2) Sat alfo der am allermeiften das Recht auferliche Buter zu befigen, und andern wieder mit-

zutheilen, welcher am verständigsten ift.

(3) Weil aber unwissende Leute am wenigsten urtheilen können, welcher der verständigste ist, so ist ein verständiger Mann obliguet, sich zu er kennen

Lennen ju geben durch seine actiones. Hieraus folget:

4) Wer am tlugften beweisen tan, daßer Recht zu einer Sache habe, dem gehörer die

Sachezu.

5) Run hat manfich eingelaffen und muß was beweisen 1) unwissenden und passioniren Leuten,2) oderraisonablen und vernünfftigen Leuten.

6) Bey raisonablen und verständigen Leuten, darff einer, ber was ju seinem entretien oder Aufführung gebraucht, nur anführen und beweis sen die Vortrefflichkeit seines Verstandes, seiner Redlichkeit, Tugend, Gerechtigkeit, Wissenschafft, Geschicklichkeit, Vollkoms menbeit, Ansehen, zc. Welche aber unter dies fen Eugenden jum erften berdiene, daß fie belohnet werde, und ob die Scharffe des Berftandes, die Redlichkeit des Willeus, oder das Geschick was zu expediren, die vornehmfte Tugend, und den andern vorzugiehen fen, foldes anzuführen,ift eine wichtige Sache, und gehöret in die Moral und Physic. Die Praxin hiervonfliehet iman ben vernunfftiger Derren Sofen, die unter folden und andern gemeinen Leuten eine wohlgegrundete di-Ainction ju machen pflegen. Gelehrte Leute foltenes nach ihrem Bermogen vielmehrthun.

7) Bey einfältigen Leuten, dummen, und die sich durch ihrepassiones leichte blenden und einehmen lassen, ist man obligiret nach ihrem Zustande deutlicher zu verfahren, das sie es mit Danden

greiffen

222 Anmerch. über Puffend. 1.B. 12.C. §.7-9. greiffen konnen, daß uns diefe oder jene Sache gus komme und eigen ift.

8) Dier fangen nun bie Arten bes Romifchen und gemeinen Ctabt-Rechts an, und lehren, wie

man sich was erwerben und zueignen muffe.

9) Diese modos acquirmed haben sie getheis let in Originarios, wenn einer, der nicht was ges habt hat, sich zu erst was zueignet, und derivativos, wenn er seine Guter von einem andern 3. E. seinem Bater erbet, oder durch Berkauff, Ges

ichenct, Sandlung zc. bekommet.

§.7. Man siehet aber in allen diesen acquirendi modis, daß der Verstand und Geschieklichkeit, das meiste thut. Denn einen unverständigen, einsfältigen und dummen kan man noch wohl überzreden oder auch auf gute Manier obligiren, daß er seine Güter einem andern überlässet. Ein vernünsstiger aber ist ex justicia verbunden, daß er einem geschiekten und raisonablen Mann vor andern mit seinen Gütern diene und forthelsse.

§. 8. Weil aber raisonable Leute sehr selten sind, öffters durch ihre passiones geblendet werzben, ja unterweilen gezwungen werden, daß sie nicht den Ausspruch der natürlichen Vernunfft in acht nehmen können, so hat man diesem Ubel abzubelssen, gewisse Kattie voer Stadt-Rechte geseht, durch welche man sie genöthiget hat, daß sie die Gerechtigkeit, welche die Natur ersodert, einiget

maffen in acht nehmen muffen.

3. 9. Alfo hat man gefett, daß wer jum ersten

Anmerck. über Puffend. 1.B. 11. C. S. 10=13 223-

eine Sache, die niemand zugehöret, sich zueigenen oder occupiren wurde, der solte sieex inseitiabes sien. Denn es ist leichte zu glauben, daß ein verständiger sich erst bemühen werde; daß er sich gieich eine Sache, daran ihm gelegen ist per vecu-

pationein ju eigne.

đ

i

4

ø

Ì.

Ø

6. 10. Was aber zu thun, wenn ein dummer und inwurdiget das Gluck gehabt hat, ju anticibiren, und eine Sache zu etft zu occupiren? Dies fes ift was fonderliches, und folte nach der gefunben Bernunfft nicht gultig fenn, wenn balbe mit thm ein verständiger concurrirte; Allein weil ein Rluger es feiner Nachlafigfeit zuschreiben muß, daß er hindangefeset worden, als wird es regulariter auch nach dem Recht der Natur nicht retractiret. Und Diefes heißt mangut Glück, vor einen der es nichtmeritiret, an Geiten einesraifomablen und wurdigen Dannes heißt es ein Umaluck. Indeffen ift hierben vor einen Fürften voer Den, der mas ju vergeben hat der befte Rath, daß er nicht alle beneficia oberofficia glich vergebe, fondern eiges reservire und offen halte, im Fall fich ein wohl qualificirter und geschickter angebe oder gefunden murde, welches auch in Praxi an etlichen Orten observiret wird.

§. 11. Wer nun einmahl eine Sache occupiret, oder in seinen Besis genommen hat, der eignet sich auch die Früchte der Sache zu. Weil tei-

ner gerne eine unnuge Gache befiget.

\$. 12. Dieser Besiger hat auch Recht feine Gas

224 Anmerck, über Puffend. 1.B. 12.C. J. 12-15. che einem andern zu überlassen, und zwar wenn er will.

5. 13. Welches geschicht 1) durch ausgedrückte Worte und Rennzeichen. 2) durch gewisse

Muthmassungen.

G.14.(1) Durch ausgedruckte Worte überläfset einer seine Sachen an einen andern(1) wenn er etwas wegschencket, (11) wenn er einen Pact, Contract oder Handel mit iemand hat, da der andere vor gewisse Dienstleistungen etwas von einem bekommet, welche Contracten in dem Jurc Civili in diele Arten eingetheilet und weitläufftig erkläret werden.(111) Wenn er ein Testament machet, und sehet einen zum Erben aller oder einiger Buter ein.

6.15.(2)Aus gewiffen Muthmaffungen bekom: met nach bem Recht ber Natur einer bes andern Buter, welcher bem vorigen Befiger am liebften gewefen. Denn wer feine Guter nicht will weg. werffen, von dem ist die præsumeion, daß er sie iemand überlaffen will. Man kan aber nicht ans ders muthmassen, als daß er fie dem hat gonnen wollen, welcher ihm am liebsten gewesen. find oder follen vielmehr einen jum liebsten fenn, 1) wohl um uns mericirte und vernunfftigeleute. 2)Die von uns herkommen und uns verwandt sind, als Rinder, (sonderlich wenn sie sich nicht unterhalten können) Eltern und übrige Anver wandten. Bon diefen haben die Rechte schon disponiret, was sienemlich in der Erbsthafft gu demarten

. -

Anmerck. über Puffend. 1. 23:12. C.S. 15-17. 225 warten haben, und hennen sie es deßfalls succes-

fiones ab Intestato. Weil vor sie schon von dem Recht ihr Antheil ausgemacht ift, wenn sie gleich ver vorige Besitzer im Testament nicht expresse

benennet hatte.

§. 16. Es kan aber der Besitzer seine Guter an iemand überlassen 1) gans, 2) zum Theil, 3) nur zum Gebrauch. Und wenn dieses geschicht, so entstehen daraus gewisse Beschwerungen an Seiten des Besitzers. Diese werden in dem Stadt-Recht servicutes genant, und werden in Personales & Reales getheiset, Personales heisen, wen die Dersson unmittelbar das benesieium geniesset. Reales werden genannt, welche der Sachen einer gezwissen Berson zu gut kommen. Es sind unter-

ď

Ċ

Ü

(1)

М

ďί

Ü

'n

ø

ľ

) ji

chiedliche Species derfelben, worden wir uns nicht auffhalten, weil sie ins Jus Civile gehören. §. 17. Noch ist eine Art was an sich zu brin-

S. 17. Noch ist eine Art was an sich zu brinden nach dem Stadtsoder Kömischen Burgers Recht eingeführet, welche Usucapio & Prascritio genennet wird, und bestehet hierinnen, daß wenn einer des andern seine Buter auf eine gewisse Zeit besessen hat, können selbige von dem rechtmäßigen Besiger nicht wieder gesoders werden. Daß man diesen modum acquirendi legitemire, psiegen insgemein diese Ursachen angesühret zu werden, weil 1) der Besiger diese Süter, darum er sich lans

insgemein diese Ursachen angesuhret zu werden, weil 1) der Besitzer diese Güter, darum er sich lans ge Zeit nicht bekümmert hat, scheinet verlassen zu haben, und also kan sie einanderer als rem vacu
m & derelickum occupiren.2) Weil eine groß

226 Anmerd. aber Puffend. 1. B. 12. C. 9. 17-19.

fe Unordnung in der Stadt entiteben wurde. men Die Buter lange Zeit ohne Befiser gelaffen murden, und also geschicht es 3) gleichsam jur Straf

fe Der Nachläßigkeit, wenn iemands Guter von iemands anders eingenommen und przscribiret werden, welcher fich um felbige eine geraume Beit nicht bekummert hat, welches er leichtlich batte thun konnen. 6. 18. Diese 2. letten Rationes lassen sich

nach dem Stadt-Recht boren, allein in dem Recht Der Ratur ift die erfte die befte. Ween aber ies mand barthun fan, daßer nicht den Willen ges babet, feine Guter zu verlaffen, und fan jugleich dociren, daß er die Nachfrage wegen der ihm zus stehenden Guter nicht aus Rachläßigkeit unterlaffen habe, fondern weil es ihm unmbalich gemes sen eine Wiffenschafft darvon zuhaben, oder er habe die wichtigsten Urfachen gehabt, daß er es nicht hat thun können, so gehet nach dem natürlis

then Recht die Ulucapio und Præscriptio gar nicht an. 6. 19. Endlich hat man auch einen modum acquirendi per pœnas delinquentium. Beñ einer eine Ubelthat begangen, die entweder die Lebensoder andere Straffe verdienet, fo pflegen

ben delinquenten seine Buter genommen, und aniemand andere überlaffen ju werden. Diefe Art ivas an fich ju bringen ift mehr gegrundet in bent Stadteals Nature Recht. 3ch will nicht geden. cen, daß fie überaus verhaft ift, und daß viel Un-

recht, fonderlich ben interesfirten Leute hierunter vorgeben fan, dieses aber ift gewiß, daß men man n fatu Naturali nach dem Recht der Natur eis aem wegen einedelictifeine Guter nehmen wolte.

Anmerd.uber Buffend. 1.B. 12. C. §. 19.20.227 muste diese Jure belle und gleichsam cacito consensu inter victum&victorem geschehen, 200= boncap, X. S. 14. ift erinnert worden. Run giebt aber ber Azeus belli fein Recht das genomene befrandig zu besiehen, sondern er grundet sich auf Die Macht, und hat den Umpruch jum Findament. Solange einer im Eriege der flarciffe und gelücklichsteist, so langehaver, was er befigt, weiternicht. Und unfalsoder Consens Deffen dem was genomen wird, per conventiones, recollus &c. hinjutommen, wen die Befin. ung der Griter beständig und rechtmäßig fen foll. Es ift aber aus dem Recht der Nacur fchwer zu ers weisen, daß einstellinquentgar wohl zufrieden fer Das ihm feine Giner genommen werden. Defider delinquent kot nicht nach der Bernanfft, sonft wurde er fein delichumbegehen, fondern er lebet nach seinen passionen. Weraber passioniret ift, consentiret niemahls in poensu wegen seiner Abelihat, weil er feine Thar entweder aus Unwifs Fenheitwer aus Bogheit vor Recht halt. S. 20. Unterdeffen ist dieser modus doch nicht unrecht, Denn t) fotte der delinquentenach den Befeben leben, daß er nicht tonte geftrafft werden. roem: ernun das Gegentheil thut, fohat er in Haru Civili racite in poenam conferriret. 2) Co tan es geschehen, daß der elefiquente auch expresse consenuret, daß ihm feine Giter genommen werden, wen er nehmlich was begangen. daß eine Lebessoder Leibess Straffe verdienet, den Da wiederfähret ihm ein beneficium, wenn er an Natt Deslebens oder Derleibes Straffe feine Bukr vers

ń

ď

ø

228 Anmerch. über Duffend. 1. B. 12. C. §. 21.22.

verliehret, und ift tein Zweiffel, daß er damit wird

zufrieden feyn.

9.21. Das Eigenthum (Proprietas) ist nichts anders als eine Bestinung der Sache, die,ich in so weit sie mir eigen ist, vollig gebrauchen kan. Wotaus solget, weilzwey oder viele selten eine Sache zugleich gebrauchen konnen, daß man dem andern den Gebrauch verbieten kan.

&. 22. Was von der Gemeinschafft der Giv ter, (de communione bonorum) insgemein disputiret wird, ist mehrentheils unnühe, welches aus den §. 7. 6. u. s. w. dieses Capitels kan verstanden werden. Rurh aus der Sache zu komen

foist wissen nothig,

1) Daß wie GOtt anfangs den Menschen gesichaffen, und gewolt daß er solt erhalten werden, et ihm so viel hat geben mussen, als zu seinem entretien nothig gewesen, weil aber mehr von GOtt geschaffen worden, als der Mensch zu seiner Nothswendigkeit gebraucht, so hat ihm frey gestanden zu nehmen was er gewolt hat. Wenn aber viele gewesen, die eine Sache, welche sich nicht theilen last, haben wolten, so ist der Vernunfft gemäß, daß der sie vor andern behalten hat, welcher sie zum ersten occupiret, oder sich zugeeignet hatte.

2) Zu der occupationaber wird nicht erfordert, daß man die eingenommene Guter gleich sam allezeit mit der Sand halte. Denn es ist lächerlich, wen einer nicht nicht eigenes haben solte, als word auff er siet. Sondern es war den raisonablen

Leu≥

Atumerch. über Buffend, 1.B.12. C. 5.22. 229

Leuten genug, daß ers zu verftebengab, die Sache fen fein, und habe er fie fich zugeeignet, da noch teis . ner einen Anspruch darzu batte.

¢,

đ

1

Į,

はないは

I

V,

9

3) Der aber was occupiren wolte, muste i) Verstand haben zu wissen, was und wie viel ihm ohne anderer Schaden nothig war, denn fonften hatte er widet die Vernunfft fich alles konnen qua eignen, und niemand mehr was übrig loffen.

2) Dermogen, die occupirte ache ju befchus

pen,oder unter feinem Weborfam zu erhalten.

3) Den Willen die Guter von sich eigener thumlich zu behalten. Und zwar der Wille ist gleichsam die Seele oder das vornehmfte in der occupation, die benden andern Dinge find nur

prærequifita necessaria.

4) Wer bennach 1) rechten Verstand geer brauchet was zu occupiren. 2) Dermogen hat es ju beschützen, ober wenn es was lebhaffres ift. 3. C. eine Bestie, unter feiner Bewalt zu erhalten. 3) den Willen hat es fich zuzueignen, dem ges boret es fo lange ju, als er Diefen Billen es gubeabalten bat.

5) Und zwar macht ber Wille eigentlich ; bak die Sache unfer fen. Dennwas wir gar nicht gu besigen verlangen , folches tan uns mir teinem Recht aufgedrungen werden. Man tan aben nichts wollen, was man uicht aufs wenigfte einis ger magen verfteber. Und weil die Sachen, die wir befigen, une tonnen genommen werden, ober fich felbft uns entziehen, fo ift nothwendig, daß man Dermögen habe fie zu erhalten, 26

230 Anmerck, über Puffend. 1.B. 13. C. §. 1.2.3

Ob nun gleich das Bermigen eine Sache zu beschützen nicht eben die Form des Dominii und Sigenthums ausmacht, so ist es doch gar nothe wendig zu dem Besitz, und wird keiner eine Sache leichte weder occupiren noch das Ligenthum bessändig erhalten, welchemes an Verstand, Wilsten und Vermögen, oder auch nur einem vorz diesen sehlet.

Das XIII. Capitel.

Wonder Pflicht, welche aus dem Befis der Guter entstehet.

§. 1.

Je Giter und das Reichthum werden uns desfals von der Raturzweigen gegesben, daß wir 1) siezu unserer Erhaltung vernünstig gebrauchen, und daß wir 2) andern darmit zuihrer conservation dienen. Und zwar wenn ein Begüterter iemand mit Selde oder ans dern Sachen dienet, so soll er schen 1) auf die Tothwendigkeit, ob einer ohne diese Hilfe gar richt subsistiern könne. Hernach soll er 2) sehen auf die Dvalitäten und Meriten dessen, dem er seis ne Hilfe leistet, und ihn nach deren Erforderung secommodiren.

§. 2. Wer Gater besitht, der muß deffalls feis ne Pflicht in acht nehmen 1) gegen GOtt, 2) ges gen sich felbst, 3) gegen Undere.

§. 3. (1) Die Pflicht gegen GOtt bestehet hierinnen, daß er der Guter nicht anders gebrauche, Anmerch. über Juffend. 1. 3. 13. C. 5.4.7.6. 231

che, als wie er es dem Befiger durch das Bicht der gefunden Bernunfft hat vorgeschrieben, und ju er-Fennen gegeben. Dun schreibet aber Gott burch die gefunde Bernunfft folgende Regeln vor:

5. 4. (f) gegen GOtt. Da foll ein vernunffriger Denich ertennen (1) daß er die Guter nicht von (ich fage nicht durch) Menschen erlanget. habe, fondern von einer unfichtbaren Bewalt, welde ihm folde Guter burch Bephulffe fichtbarer Ereaturen ju gebrauchen giebt. Und baffer defffalls (2) schuldig fey, SOtt ju dancken, und fie nach Gottes Willen anzuwenden, als ber ihm deffalls in seinem Gewissen Rechenschafft geben muß. Mach Gottes Willen aber muffen fie wie folget angewendet werden.

Ň

ø

þ

S. s. (H) gegen fich leibft. Müffen die Gus ter gebraucht werden (1) nicht unsere Ambition oder Wollust zu contentiren. Denn wie in der Moral gelehret wird, fo wird hiedurch die Natur des Menschen mehr doftruiret, als erhalten. Sondern die Buter follen bienen (2) ju unferer nothigen und honeten Erhaltung. (3) Das wie durch vernunffligen Bebrauch der uns von BOtt ertheileten Guter feben laffen , daß wir murdig find felbige zu befigen und zu genieffen, weil wir fie. wohl gebrauchen.

S. 6. (III) gegen andere Menschen. Dus fen die Guter, die uns Gott ju gebrauchen ertheis let hat, auf folgende Art angewandt werden; (1) daß man Rothleidenden damit hetffe, welche fich P 4

232. Anmerce. über Duffend. 1.23.13. C. §.7-8.

ohne anderer Dulffenicht bergen finen,(2) Das man in Mittheilung ber Guter auf eines ieden Se-Schicklichkeit " Tugend, Lebens Aufführung und Mexiten achtung gebe; und nach Beschaffenheit seiner Dyalitäten einen ieden accommodire. Ob es nun gleich schwer ist weines ieden Zustand und Bemuhs-Qualitaten wertenen, fo find doch alle zudiesen Bissenschaffeverbunden, melde Gott war Rosinent gefeset " oder mit Gutern gefegnet hat, damit fie bevde wohl anwenden. (3) Daß man den Uberfluß der Guter picht verftatte tummen, unbandigen, geinigen und nubernunfftigen Eastent fondern ihren nach Nothburffe das Ihris Be lafferdas übrigennberndie es boffer anzuwens den wiffen, juwende, ober aufe wenigfte verhindes re, daß unvernünffrige Leute ihrer Buter nicht migbrauchen, zu ihren felbsteigenen und andern Schaden.

S. 7. Der Herr von Puffendorff hat unterschiedliche conclusiones in diesem Capitel aus dem Kimischen Civil-Recht hergesetz, welche zwar gar recht und unschwer zu entscheiden sind, allein sie sind etwas particulaire, und überlässet ein Philosophus dieselbe gerne andern Leuten, sonderlich denen Practicie welche mußig senn wurde, wenn das Recht der Natur die sonderharen Fälle in dem Lebender Menschen unterscheiden wolte.

S. 8. Der Ursprung und Erund dieser Conclusionen bestehet hierinn, daß die Guter sich besinden konnen, entweder ben dem Besteher selbst. welcher sie sich rechtmäßig erworben hat, oder ben einem Unmeret, über Puffend. 1. 3.13. C. §:9. 233

einem andern. Und zwar weiß der Besiger os der Eigenthums Berr darum, daß nemlich seine Güter beviemand auders sind, oder er weiß es nicht. Bernach so sind des Eigenthums Ders ren Sidter ben einem andern aus seiner Bewillis gung und Genehmhaltung, oder wider seinen Billen.

g. 9. Nun erfordert das Necht der Natur (i) wenn iemand eines andern Guter mit Borbes wust des Eigenthums-Herrn ben sich hat, so kan er sie so länge ben sich behalten und gebrauchen, als es ihm von dem Eigenthums-Herrn verstattet wird, Lernach aber mußer sie nach dessen einige len, oder nach den pactis conventis, wenn einige

verhanden find, wieder roftieuiren.

ď.

di

Ν

はい

M)

riji M 2) Wenn einer eines andern Guter besißet, da der rechte Eigenthums Derr nicht darum weiß, so muß er es ihm wissen lassen, daß nemlich dessen Guter ben ihm sind, und ist er hiernechst verbunden, selbige nach dem Willen des Eigenthums Derrn zu gebrauchen, oder zu restituiren. Kan er aber den Eigenthums Herrn nicht erfragen, oder vermennet, die Sache kame niemand fremdes zu, so kan er die Sache so lange in Verwahrung bes halten, bis er bessere Nachricht deßfalls erhalt.

3) Wider des Eigenthums Herrn Willen as ber soll niemand dessen Guter ben sich behalten, es ware denn daß [1] der Eigenthums-Herr sich dar mit zur Zeit wurde Schaden thum. [2] Daß er eis ne Gegen-Forderung an ihn hatte, und nicht ans ders seine Przeconsionerlangen könte, wen er nicht

234 Ammerck. über Duffend. 1.B. 14. E. S. 1-4.

Jure repressalium ihm das Seinige fo lange auf hielte.

DasXIV. Capitel.

Von denn Werth (de Precio) cines
Oinges.

Ş. I.

Er Werth eines Dinges heist, wenn man dessen Vortresslichkeit und die persectioner, welche hernachmahle in dem Leben der Menschen ihren Tugen haben,

recht schäget.

9.2. Wen eine Person persectiones oder gewisse Bortrefflichkeithat, so heist diese ihre Schäpung nicht pretium, sondern existimatio. 3. E. Wenn ein tugendhaffter Mammach seinen Quaktaten einem andern gemeinen Menschen vorgezogen wird, so heist dieser valor persectionum, existimatio Personz, und hieraus entstehet die Fama, Renomme oder Reputation. (Bes. Dissert De Eruditionis pretio eiusque mensura.)

6. 3. Allein wenn Materialische, fichtbare grobe Dinge nach ihrer Gute geschaft werden, sonemet man den Ausspruch davon pretium, ober

den Werth der Sache.

6. 4. Das Fundament des Pretii ift, nach det gestunden Vernunfft, die Voetrefflichkeit und perfeckion einer Sache. Den wer wissen will, ob ein Pferdemohlseil oder theuer musse bezahlet werden, ob ein Bomischer Diamant nicht so viel werthen,

Unmerct.uber Duffend. 1.B. 14. C. 5. 7. 6. 237

sen, als ein Orientalischer, der muß ben benden die Bortrestichteit und perfectiones obgedachter Sachen verstehen, sonst wird er ihnen kein rechtes sondern entweder ein zugeringes oder zu hohes

pretium segen.

S. 5, Allein in dem Leben der Menschen setzt man mehrentheils das pretium nach dem man eine Sache gebrauchen kan, u. ist demnach der Nuten, nach gemeinem Lauff, das Fundament der Sache, gleich wie aber die Sake, derer Frund nicht aus reiffer Erkantniß, sondern nur aus dem Nuten des gemeinen Lebens hergenommen wird, selten universal, oder allgemeine sind, also gehet es auch allhier mit demfundamento pretii, west man den Nuten zum Grunde leget. Dennes sind auch selbst in dem gemeinen Leben einige Dinge, welche einen beständigen und unentbehrlichen Nuten haben, welchen man aber stein solch zureß pretium gesetzt hat, als andern Sachen, welcher man noch wohl entbehren könte.

Was ist nothiger und muslicher zu Unterhalt des Lebens, als Brod, Bier, Wasser, Lusse, Seuer, 2c. und was ist hingegen wohlseilers als alles dies ses Was ist aber weniger nothiger und nüslicher in demeinen Leben, als Gold, Silber Zdelges stein, drap dorne, oder andere kostbare Rleisder, diese aber haben (und wie ich zwar menne, mit Recht) nach dem 4 tens. ein ungemeines groß

ses pretium.

Œ,

'n

Dί

m)

§. 6. Wenn wir also nach dem gemeinen Lebent das pretium untersuchen, so finden wir, daß matt

236 Unmerct. über Duffend. 1. B. 14. C. 9.7.8.

man eine Sache theuer bezahlet, wenn sie uns nühlich iff, wenn wir sie nothwendig haben mussen, wen die Sache rar ift, wen sie aus weit entlegenen Dertern hergebracht wird, wen sie ein berühmter Kunstler gemacht hat, wenn die Sache schwer zu machen, oder anzuschaffen ist, wenn inan eine grosse Opinion oder Phantasie von der Sache hat.

S. 7. Hingegen giebt man in gemeinem Leben wenig vor eine Sache, welche uns weder nothig noch nühlichilf, welche gemein ift, welche an allen Orten zu finden ift, welche von schlechten Leuten herkommet, oder ausgearbeitet ift, welche leicht kan gemacht werden, und von der man

feine groffe opinion hat.

9. 8. Wer aber nach dergesunden Vernunfft und nicht nach gemeinerArt von demprecio eines Dinges accurat judiciren will, der trifft keinen andern Grund an, als die Vortrefflichkeir und Vollkommenheit der Sache. Denn nachs dem eine Sache vortrefflichere und vollkomenere Eigenschaffichat, je theuer und höher foll sie auch nach dem Recht der Natur bezahlet werden, je gestinger und moollkommener aberein Ding ist, je weniger Ureiß soll man auch dieser Sache seben. Weil aber gar schwer ist, von allen Dingen nach hrer Würde und Bortressichteit zu judiciren, ib

Anmerck. über Puffend. 1. B. 14. C. §. 9. 10. 237 muß manoffters an ftatt der Bortrefflichfeit und Vollkommenheit den Muzen und die Mothwendigteit jum Grunde des pretii feten, un die Sache bezählen, nicht zwar was fie an fich werth ist, sondern weil man sie nothwendig brauchet, und weil fie uns nuglich ift. Die andern Urfachen und Fundamenta des pretii, welche der Sr. von Juffendorff im 6. und 7.6. angeführet hat, nach welche man eine Sache theuer oder wolch ihl bezahlt, kommen von der Ihantasie und Einvildungen des gemeinen Mannes her, und haben in der gefunden Bernunfft gar ichlechten Grund.

S. 9. Und hieber kan auch einiger maßen ge jogen werden, das fogenante pretium affectionis, als wenn g. E. eine Maitroffe ihrem Liebhaber ein Bandchen, Schnur ober eine Dofe schencket, und er Aftimiret dieses hoher als alle andere Roftbarkeiten der Welt, oder wie öffters junge Leute aus galanterie ober vielmehr aus Schwachheit zu reden pflegen, hoher als fein eigen Leben. Dicht viel ungleichere Bewandeniß hat es, wenn einer ein alt Pferd, oder einen alten Stab ex affectione hoch aftimiret, weil er mit dem ersten in einer Schlacht gewesen, und mit dem letteu poregriniret hat. Philosophorum est, ad præsentes rei perfectiones & usum attendere, und wareju munichen, daß das Pferd und der Stab noch ieho in ber Bolltommenheit maren, folche vortreffliche Dienste zu thun, aledenn verdiente bepdes mit bef sern Recht ein pretium affectionis.

N

6. 10. Denn wenn iemand ein fonberliches Digitized by Google

pretium affectionis auf eine Sache sehet, welche er commoder u. besser in seinem Borhaben gesbrauchen kan, als eine andere, Z.E. Instrument, darzu er sich schon gewöhnet hat, eine Hand-Bisbel, oder Corpus Juris, darinen er alles geschwinsde sinden kanze. welches sich ben andern dergleischen nicht thun läst, so hat das pretium affectionis guten Fannd, nicht zwar wegen derassection, (den dieses geschwine Phantasie und Shorheit, wenn man keine Ursache seiner affection ansühren kan) sondern wegen der sonderharen Bortresslichkeit und des Nugens, welcher uns bekandt ist, ob ihn gleich andere aus dieser Sache nicht eben wie wir ziehen können.

. §. 11. Das pretium wird eingetheilet in volgareund eminens. Pretium vulgare heist der Werth einer Sache, wenn fie gegen eine andere Denn Borgeiten, baman bon gehalten wird. dem Gelde nicht wuste, war die Permutation int Bebrauch, und wurde eine Sache mit ber andern vermachfelt. Es war aber diese Art des Rauffs und Bertauffe fehr beschwerlich, denn wenn eine Waare mehr werth war als die andere, kunten die Handels-Leute nicht mohl geschieden werden, und brauchte es auch groffe Muhe, wen man alle Waaren, die man mit andern verwechseln wolte, vorhero mit sich auf den Marckt schleppen muste. Aus dieser Ursache hat man das pretium eminens eingeführet, welches ben uns Beld genennet wird, und begreifft den Preif aller andern Sas den in fic.

Unmerch. über Puffend. 1. B. 14. C. S. 12. 13. 239

S. 12. Das Geld kan der schlagen lassen, welcher die hochste Gewalt hat. Er kan es weniger und viel gelten lassen, wie er will, nur mußer in acht nehmen, wenn er garzuschlechte Minise presen last, oder den Preiß der Ninnse garzuschoch sein, daßer nicht dadurch die Commercia mit seis nem Nachbaren hemme, als welche ihre Waaren nicht gerne an die Oerter bringen, oder dahin negociiren, da sie mit schlechter und gar geringer Münise vorlieb nehmen mussen. Was sonst bew dem Müniswesen in acht zu nehmen sen, davon handelt Bodinius in Paradoxis Malestretti, sonderlich aber Uselmann in einer Dissertation de pretio rerum & renummaria recte constituenda.

9.13. Was man fonst vor eine Sache in Einkauff geben foll, das kan wegen der Bielheit der Sachen durch kein Sefet richtig dererminiret werden, sondernman überkäft solches des Räuf fers Borfichtigkeit, und des Berkauffers Aufrich tigfeit. Wen aber Sachen find, welche man in der Republiquetaglich und durchgehende gebraucht da ift die Obrigkeit verbunde eine gewiffeneax o der pretium auf die Baaren ju fegen, danft fonderlich bedürffeige Leute, in Sachen, die Re zu ihr ver nothigen Leibes-Ethaltung unumganglich gebrauchen, nicht gar zuschr mitgenommen, oder übertheuret werden. Und aus diesem Grunde find in wohlgeordneten Stadten die taxe entiprungen wie hoch ein Pfund Fleisch, Brod. ein Scheffel Korn, eine Ranne Bier ic. muffe verlaufft werden. Belde Anordnung febr beilfam ift, und verdies

n.ij

ΥN

w.

1

gķ

an)

Ŋ

CIE

net.

240 Anmerct. über Puffend. 1.B. 15. C. S. 1.
net, daß fie wegen des groffen Schaden, der aus
Unterlaffung diefer Inspection in der Republique entstehen konte, jum genauesten in acht ge-

nommen werde. Das XV. Capitel.

Von den Verträgen, welche das pretium oder den Werth der Sachen zum Grunde segen, und wie man sich darben verhalten niusse.

\$. t.

Je Worter Contract und Pactum konnen gar mohl mit einander werwechselt iverden, und heist eines so viel als das andere. Unterweis len aberwird das Wort Contract nur ben Sas den gebraucht, welche materialisch find, und in Die Sinne fallen. Wenn man um felbige handelt, Kaufft , verkaufft , felbige fich unter gemiffen Bedingungen zueignet, oder an iemand überlaffet, fo braucht man insgemein das Wort Contract, odet einen Contract machen. QBen man aber mit Gas den zu thun hat , welche nicht gleich in die Ginne fallen, und deffalls nicht eben durch Rauff, Bers fauff,oder durch Burgerliche Berhandlungen ans geschaffet, und negotiiret werden, fondern gewif. fe Conventiones, Jura, Berechtigkeit, Borguge u. f. w. bedeuten, fo braucht man lieber das Wort pactum. Als ben Erb-Berbruderung, Berfptes dungen groffer Berren in rebus dotalibus, donationibus mutuis &c:

6.2. Die

Unmerck. über Puffend. 1. B. 15. C. S. 2.3.4. 241

6. 2. Die Pflicht, welche einer ben den Pacten und Contracten in acht nehmen muß, kan gar leicht erkannt werden, wenn man auf die Ligens schafft, intention und bewegende Ursache welsche uns den Pact und Contract zu machen veranslasse hat, Achtung giebt. Und ist also eine aliges meine Regel, welche man in acht nehmen muß: Daß man demienigen ein Genügen leiste, was das Pactum und der Contract in sich halt, dessen Mennung aus der Natur, intention und Bewegungs-Ursache, warum das Pactum gemacht ist, leichte kan verstanden werden.

§. 3. Hieraus ist leichte zu ersehen, daß in dies sem Capitel, nach dem natürlichen Recht, nichts sonderlichs vorkomen kan, was nicht schon in dem IX. Capitel de Officio Paciscentrum ist vorgestragen worden. Was der Berr von Püffendorff allhie weitläufftig angesühret, ist entweder aus dem Jure Civili genommen, oder es sind nur sublumtiones und Erempel, welche unter den allgemeine Regeln de pactis cap. IX. begriffen sind.

9. 4. Es ist im gedachtem Capitel 9. 4. als eis ne Grund-Regel gesehet worden, was man versprochen hat, das soll man redich halten. Wenn num Sempronius der Domitiz versprochen hat, erwolle ihr ben Kriegs-Zeiten ihre Baarschafften wohl und sicher ausbeben, oder er wolle ihr einige Gesder umsonst vorstrecken, so ist es auch Sempronius der Domiciz zu halten versbunde, und entstehet zwischen ihnen ein Constact, welchen mit einem termino Juris beneficus ges

四郎然命

Digitized by Google spanner

242 Anmerck. über Duffend. 1.B. 17. E. 5.7.6. genannt wird, weil die Domitia auf ihrer Seiten nichts præstiren darff, welches ihr schwer ankoms met, sondern sie hat dieses beneficium von dem Sempronio umsonst.

§. 7. Hingegen wenn 2 bebberfeite fich was versprochen haben, welches ihnen zu leisten ablies get, und einige Muhe kostet so heissen die JCti ci-viles solches contractum operosum, weil es

benden zu halten besthwerlich ift.

6. 6. Und war erfodert die Bernunfft, daßin contractu onerold eine genaue Gleichheit nach dem Recht bet Ratur in acht genommen werde, daß keiner weniger oder mehr als der ans Dere bekomme, wenn es aber gefchiehet, fo ift ents weder der commact nicht gultig, oder der weniger hat, dem muß fo vielzugeleget werben, bif eine richtige Gleichbeit heraus kommet. 3. C. wer eis ne Elle Tuch por einen Ducaten taufft, der muß gleich fo viel an ber Bute des Tuche haben, als ber Ducat werth ift. Denn er vefwechfelt ben Ducaten mit bem Euch. Wenn er nun davor eis ne Elle Tuch befame, die nur 2 Bulben werth ware, to ift der Rauff nichtig, oder es muß ihm bef fer Tuch gegeben werben, u. Diefes zwar nach dem naturlichen Rechte und der gefunden Bernunfft, ben nach dem Juri Civili hat er teine restitution, nisi lesto sicultra dimidium. Man tan auch in den gemeinen Leben eine geringeUngleichheit nicht so genau in acht nehme, wie Cicero fagt, 3. Offic. Aliter leges aliter Philosophi tollunt astutias: leges quatenus manu tenere possunt, Philosophi quatenus ratione & intelligenta 6.7. Anmerct. über Puffend. 1.B. 15. E. 6.7.8. 243

6. 7 Im übrigen werden von dem Herrn von Pussendorss unter die contractus beneficos, doch auf eine etwas andere Art, wie in dem Jurc-Civili gezehlet.

1) Mendatum, wenn einer andern seine affaire umsonst zu verrichten über sich nimmt. Commodarum, wenn man den Gebrauch der

Sachen iemand umfonst verstantet.
3) Depositum, wenn man feine Sachen ies mand aufzuheben giebet, und er diese Gorge ohne Entgelinus über sich nimmet, bis man sie wieder

fodert. 6.8. Ben dem Commodato pfleget gefragt ju werden, ob der eine Sache geborget selbige etfeatten miffe, wenn fie bey dem Commodatario durch einen Zufall oder Unglück vers lohren würde? Die Mi sprechen Viein Nach bem Recht der Ratur muß man die Frage bejahen, Den wer einem was leihet der fodert tacite feine Cache wieder denn weff er mufte, daß fle folte verlobren werden, fo wurde er fich ausbrucklich ausgebungen haben, daß weff fie verlohren gienge, Das der Commodatarius fie erfeten muffe, fonft wurde er fie ihm gar nichtleihen. Und kan man gar nicht muthmassen, das der commodans in den Berluft der Sache merde tacite consentiret has ben. Nemo enim præsumitur suajactare velle, neminiofficien fuum debet esse damnosum. Weil nun der Commodatarius Gelegenheit ge gebenhat, daß die Sache percalium furtuirum ist verlohren gangen, als ift er derbunden sie zu ro-

c Q

Nicuiren

¥

d

ď

Æ

13

244 Anmerck. über Duffend. 1.B. 17. E.J. 9.10. Doch kan man auf Die Dersonen sehen, welche um ter diesen die Sache leichter entbehren, oder leichter wieder erseben kan.

S. 9. Unter die Contractus onerosos konnen gezehlet werden, r) Permutatio, wenn einer eine Sache gegen einer andern von gleichem Werth, vertauschet. 2) Emtio-Venditio, wenn man eine gewisse Sache vor ein gewisses Geld kaufft oder verkausst. 3) Locatio-Conductio, wenn an ies mand der Gebrauch einer Sache vors Lohn übers. Lassen oder vermiethet wird.

4) Mutuum, wenn einem eine Cache, welche verbraucht werden fan, (fungibilis) überlaffen wird, daß er eine von derseiben Art in eben der

Maße und Beschaffenheit wieder gebe.
5) Societas, wem unterschiedliche Personen

etwas anwenden, oder jufamen legen, daß ein ies der nach proportion vor seine Arbeit oder Geld den Nugen darvon geniesse, oder den Schaden ers trage. Ich weiß nicht ob auch hieher gelydren

6) Sponfiones & assecurationes, die ersten sind, wenn a wegen einer ungewissen Sache wetzten, da denn derjenige gewinnet, mit dessen Mennung der Ausgang eintrifft. Assecurationes heissen, wenn einer vor gewiß Geld die Gesahr einer Sache über sich nimmet.

6. 10. Bon diesen Arten der Contracten musasen wir allhier gar furt handeln, weil sie particulaire sind, und aussührlich in dem Jure Civili ere klaret, und auch in einer andern Ordnung und Situl gesehet werden. Und könen wir uns begnügen lassen, daß wir das richtige Jundament aller dieses

Ammeret, über Juffend. L. B. 15. C. S. 1.1. 12:245

tracten, und fo noch einige anderemehr fenn moch ten, nach bem Recht der Ratur gewiefen haben.

S. II. Im übrigen, well in bem gemeinen Beben Die pacta und Contracten felten gehalten werden ous honnetere, oder weil inan felbige nach dem Recht der Natur zu halten verbunden ift; fo hat man fich auf eine andere Urt eine befere Berficherung verschaffen muffen, als die fich blog auf des Schutoners obligation und Berschrechen grun-Det. Und Dahat man a Mittel erfunden. Etft. Lichdaß man einen andern, von deffen Redlichteit man genug verfichert fft, vor unferen Schaldner bat gut fagen laffen, und blefen neffet mantideiusforem einen Burgen: Bum andern hat man fich eine gewiffen Sache an fratt ber Schuld gleich geben laffen, woran man fich erhole tome falls man nicht von bem Schuldner nach feinen Worten und Berfprechen bezühlet wurde. Ben man fich gleich was zur Berficherung ber Schuld geben laft, so beiftes ein Pfand Pignus. Wenn sich eis ner eine Anweifung geben laft, fo wird es hypotheca ein Unterpfand genennet.

. M

CIV.

al.

(li

KTP

كان

hr in

ti de

atic

ivibs

mi î

6. 12 Was rechtens fen circa Pignus, hypothecam, Fidejussorem, foldjes überläffet man jum weitlaufftigften ausführen den Civiliften, weiles speciale Dinge find, die teine groffe difficultoren haben, wen einer nur den Grund derfelbenaus dem Recht der Natur, und der Moralwohl verstanden hat. Und konte allhier gar leicht die 2quitet des beneficii, ordinis, divisionis und actionum cedendarum, weldje die Fidejusfores

Digitized by GOOGLE 3

ha,

246 Anmeret. über Puffend. 1. B. 17. E. 9. 13. 14.

haben, gewiesen werden, welches wir aber wegen

vorhabender Rurge unterlaffen.

6.13. Sleich wie nun, wenn mehr als einer bor eine gewiße Schuld put gesaget hat, nur ein jeder auf ein gewiffes Theil der Schuld (pro rata) fan belanger werden, alfo fan in dem Recht der Natue gefraget merden, Ob der Burge noch eber als der Schuldmann konne belanger werden, oden zu bezahlen schuldig sey, wen er gesagt: daßermolle als ein selbst Schuldner gehalten seyn. Der herr Geruwin Jurispr. Rom: German. 1.3. tit. 10. 6. 6 verneinet Diefes mit gus tem Strunde, menn man auf den eigentlichen Derstand der Morte siehet, denn wer sich obligiret als ein felbft Schuldner, ber verbitibet fich nicht, daß er eber tonne belanget werdenals der duide ner, sondern er giebt nur zu versteben , baf dafern derdebitor principalis kine dulb nicht abtragen wurde, er als denn das præftiren wolle, wore du fich der felbft Schuldner verpflichtet hat. Doch muß mer billig auf die Intention des Burgen, wie auch auf die Umftande des Werfperchens, u. in was vor einem Verstande es der Creditor ans genommen hat, febe, damit keine capeion hieruns Ein anders aber ift, wenn fich einer ter vorgehe. fchlechter Dinge abligiret, por den Schuldner obne weiteres Anfuchen zubezahlen, und diefen wird expromissor genant.

h. 14. Nach dem Recht der Natur ift der Creditornicht befugt, das versehte Pfand zugebrauchen, wenes ihm vom debitore nicht ausdrücklich ver-

Digitized by Google

stattet

9.13.4

of IMM

inet he

ein je**de** 

ata)M

M

xtal

は一年

P S III

flattet wird. Denn das Pfand wird ihm nurzu Berficherung der Schuld und der Bezahlung gegeben. Wenn es aber der Schuldmann permitiret, und zwar das Pfand, wen es eine branchbas re Sache ift, moge fo hochgenüßet werben, als es gebraucht werden kan, da hingegen der debitor nach feinen Belieben bas Beid ohne Bingen gebrauche mag so heist diesespactum antichreticum, der Gegen-Gebrauch, Rach dem Recht der Naturift diefes pactum zwar zugelaffen, allein es era fordert eben diefes Recht in solchen pactis eine rechtmäßige Gleichheit, und ist demnach das pactum antichreticum ber naturlichen Billigfeit nicht gemaß, wen jum Er. einer eine Biefe. oder einem Acker, die ihm hac jure verpfander ift, bis an 50 Mthl. jahrlich brauchen fan, dahingegen det Bebrauch oder die Binfen von dem geliehene Sela de fich nicht über 30 Rthl. erftrecket. Gleich wie a= ber nach den r. G. in dem gemeinen Leben nicht als les fogenau und Philosophica untersuchet wird. fo muß man auch hierin eine fleine Ungleichheit zu= taffen, wenn felbige nur nicht gar zu excessive ift.

J.15. Dessters geschicht es. daß man sich ein Pfand geben lässet, aber mit dem Beding, daß es verfalle sen sell, wen es nicht in einer gewissen bes stimten Zeit wieder eingelöset wird. Dieses heist lex commissoria, u. zwar nicht eben Unrecht, es müßen aber solgende observationes darben in acht genomen werden. (1) Daß es nicht arme Leute sind, von welche man das Psand erzwinge will, weil man nehmlich versichert ist, daß sie die verseh-

248 Unmerch. über Buffend. 1.B. 16.C.S. 1.

te Sache ju der gefesten Zeit nicht werben einlo:

En tonnen.

2) Daß das Pfand nicht mehr werth sen, als die Schulden, und die darauf hafftende Zinfen, und wenn diefes ware, fo muß 3) das, was über die Schuld sich an dem Werth des Pfandes erstres det, dem Schuldmann wiedergegeben werden.

Einmehrers wird von dergleichenobligationnen, welche in dif Capitel gehoren, in Jure Civili vorgetragen, weswegen wirzu folgendem schreis

ten.

## Das XVI. Cavitel.

Aufwas Art man von der Obligation, welche aus den Pacten entstehen, befreihet werden.

Leichwie man von der Obligation, wels che aus den allgemeinen Pflichten des Rechts der Ratur entfiche, alsdaift, nies mand beleidigen, keinen gleiches Rocht fich zu erhaltendisputiren, aller Mensche Wohlfahrt nach Michlichkeit befordern, u. f. w. niemahls befreyet wird, alfo kan man hingegen von der Berbindlich. keit, welche uns aus einem gewissen Berfprechen, ober Bertrag big et, entlediget werden. Bels ches auf unterschiedene Arte geschicht. Es tonen as ber selbige gant bequem in die Arten eingetheilt werben, ba gleichsam die Sache felbst uns von der Obligationloffpricht, und andere da wir gleichfam

Anmerck. über Puffend. 1. B. 16. C. J. 2. 3. 4. 249 sam genothiget find die Obligation mit Recht

aufzüheben.

has leister was man versprochen hat. Denn man versprochen hat. Denn weiter kanniemand verbündlich gemacht werden, als er sich selbst hat verbündlich machen wollen. Wenn er nun demjenigen ein Genügen leistet; so kan weiter nichts von ihm gesodert werden. Es ist aber gleich viel, ober dem Bersprechen in eiges ner Person genung ihnt, oder ob er siches durch semand anders erfüllet, welches sonderlich in Auszahlung der Schulden offenbahr ist. Dieher geshöret auch die Delegation daman einem eine Unweisung giebet, der an start unserer zahlet, ingleischen die zession naminis.

§. 3. Es wird eine Obligation (2) gehoben, wen die Contrabenten von beyoden Theilen anders Sinnes wetden. Denn weil die Werbindung von bender Willen entspringet, so wird sie auch wieder durch bepderseitigen dissens gehoben. Es muß aber der dissens von benden Seiten vollig sein, den wen an einem Theil was geleistet ware, daß einer nicht so leicht als der andere in die Aufhebung des Contracts consentiren könte, so muß dieses vorher abgethan werden. Wenn auch der dritte was ben der Dissolucion des Contracts zusprechen hat, so muß vorherd auch diesem satistaction geschehen, sonst kan hiedurch die Aufhebung der Obligation hintertrieben werden.

S. 4. Es wird (3) eine Obligation gehoben, wenn man gegen einander auf bebet (Com-

5

pen-

250 Anmerch. über Puffend. 1.B. 16. C. 9.5.6.7.

pensatione) denn wenn mix einer 100 Thl. Chals dig ist, und er hat hingegen wieder 100 Athl. van mir zu federn, so wiede es unnuhe kunn, wher eine Schein des Betrugs haben, west ich ihn zwingen weste, daßer mix 200 Athl. auszahlen müsse, und hernach zahlte ich ihm wieder seine ihm schuldige 200 Athl aus. Braucht es also weniger Wiche, wenn wan gegen einander compensivet.

Henn man einem die Schuld schencket. Denn man wird verbunden durch des andern wilken, der sich ausein gewiß Recht gründet. Runcht ein seber einen freven Willen steinem Recht zu renunciren, derowegen istes der leichteste Wes von der Obligation loszukommen, wen uns der andere selige erinssen will, es ware dem, daß der dritte nach was darein zusprechen hatte. Die Donation aber geschicht entweder mit ansgeschrickten. Worten der mit gewissen Zeichen, daraus eines Wille genugsonrerkannt wird Z. S. Wenn man die Jandschrifft zerreist, wenn mankagt, ersen uns vichts schuldis, wen man die Zahelung verhindert.

ben, wenn die Zeit auf welche man sich verben, wenn die Zeit auf welche man sich verbundlich gemacht hat, verstoffen. Wer sich auf ein Jahr vermiethet hat, der ift nach perstoffener Zeit fren. Wer ein Amt auf 3 Jahr angenomen hat, der wird durch die verlauffene Zeit von stie

nem engagement befrepet.

6. 7. Bu der leuten Art (besiehe f. 1. guende) eine Obligation aufzuheben gehöret (x) die Uin,

Armerck. über Puffend. 1.3.16. E. §.8.9. 252 ereue eines unter den Contrademen. Den wer ein pack machet, der supponiret gewisse Conditiones insonderheit Redlichkeit und Treue seines compagnons. Wenn nun dieses ermangelt, so kan auch das packum nicht beständig senn, welches sich auf diß Jundament gründet. Und ob wir gleich an unser Seite das packum zu halten re-

Colviret find, fo ift uns doch wege der andern par-

den undruiniren würden,

J. 8. So wird auch auf die Art (2) eine Obligation gehoben durch den Tod. Penn es kan sich keiner personlich weiter obligiren, als er lebet. Ich sage in eigener Person kan sich keiner nach seinem Tode obligiren, weiler nicht mehr sicht bar ist. Denn sons kan er wohl jemand eine Obligation etwas zu leiste überlassen, allein diese hasse einicht auf seiner eigenen Versohn, soudern auf seinen Gütern, oder Anverwandten, die ihm versonnden sind, oder die das pactum zu halten versonden haben.

9.9. Bu dieser lettern Art kan auch 3) gerechnet werden, wen eine Obligation aufgehoben wird, durch Veränderung unsers Standes. Demnwenn einer wie Abdolomynus oder Cincinnatus, aus einem Gärtner oder Ackersmann einkönig wird, da läst sicht mehr thun, daßen augleich die Reichs Berrichtungen verwalte, und augleich den Acker dinge. Wer ben den Römern frengelassen wurde, von dem kunten keine Knechtische Dinst weiter gesodert werden, weil er den

den fucchtischen Stand verandert hatte. Und wet fein Unterthan des Eurefischen Rangers mehr ift, pon dem fan er auch weiter keinen tribusfodern.

#### Das XVII. Capitel.

Bie eines seine Mennung muße verstans ben und ausgelegt werden.

Ş. I.

nehmtich eines seine Borte und Mennehmtich eines seine Borte und Mennung recht muße verstehen, hat einen uns entberlichen Ausen, so wohl ben den Theologicis in Austegung der D. Schrifft, als auch ben den Auristen und Politicis, auf daß man wisse, was man von einem andern hoffen und sodern könne.

f. 2. Die Theologikaben saft zu erst diese Materie tractiret, daß ich nicht von dem Lira, Flacio, Glasso & Francio gedencke, so hat man unterschiebliche Hermeneuticas Sacras, unter welche Pseusteri, Bajeri, u. des gesehrten Clerici die neuesten und bekantesten sind. Morini, Capellorum & Simonis Eritische Arbeiten sind verhaßt, und gehören nicht eigentlich hieher. Unter den Philosophis hat mir sonderlich Thomas Gaveanus in seiner arte kein di gefallen. In dem Jure Naturzhat zu erst Huga Grotius von dieser Lehre in einem absonderlichen Capitel gehandelt, welchem auch der Derr von Pussendorff gefolget ist.

§.3. Wer einen recht verfteben will, der muß ti-

nige

Anmerck über Buffend. 1. B. 17. C. 9.3.4. 253

nige Generalia, welches gleich fam prærequifita find voraus feben, und hernach bepanhorung oder Lesung, eines Scribenten gewisse Special Regeln

in acht nehmen.

rķ.

(1

K

Ċ,

Ø

Ď

9.4DieGeneralia find diefe(I) Wer eines feine Dennung recht verfteben will, der muß denfelbe mit attention ohe affecten, fonderlich ohne Daß und Liebe lesen oder anhoren. Denn wer die prajudicia der affecten hat, der wird die Worte allezeit nach seinen prædecupirten Sin auslege, nicht aber wie es die Worte an fich felbft erfodern! Hieraus folget (II) daß man niemand eine Mennung muß beplegen, welche er in Erflahrung feis ner Worte, die feine ju fenn leugnet. Denn es Fan leichte gescheben, daß er feine Borte, wieder feine intention und Willen, ein wenig tunckel gefest, und diefen tan feiner ein beffer Eicht geben, als ber Die Worte felbft geredet, oder gefchrieben hat. Conderlich muß Diefer gultig fenn, wenn man weis, daß der Auctor der Rede, welche foll erflahret werden ein ehrlicher und honneter Mann ift, Der und burch feine Erflahrung gar nicht zu fchas den oder zu hindern suchet. (III) Muß der, so eines feine Rede verfteben und auslegen will, der Oprathe, in welcher die Meynung vorgebracht wird, Und hieher gehoret (IV) daß man Fundig senn. nicht allein der Sprache fundig fen, fondern daß man auch die terminos und Wörter verstehe, wie fie in diefem Lande, in diefer Runft, an diefem Orthe, von diesen Leuten oder disciplin verstans den, und gebraucht werden, Menn diese General Re= ...

254 Ammerd. über Puffend. 1. B. 17. C. 9.5.6.

geln nicht vorausgesetet werden, so werde alle folgende Regeln und Observationes, welche man im übrigen gar nichtich anwenden kan, umsonst

und vergeblich fenn.

9. 5. Die Specialen Regeln find folgende (1) muß man feben, ob der, welcher rebet, oder fcbreis bet, von der capacitet fen, das er fich recht und mit zulänglichen Worten, wie gebräuchlichift, hat ers Flabren konnen. Denn wenn er diese capacitet bat, fo hat min nicht Urfache, daß man unnüse tautologias undreperitiones in der Erflahrung feinet Worte julaft, fondern er wird durch unterschiedene Worte, auch unterschiedene Sachen haben wollen andeuten. Ist er aber ein Idiote o. der bom ichwachen Verstande gewesen, fo bat man Urfache ju glauben, daß er eine eintige Ga the mit verschiedenen Worten repetiret habe, u. pb es gleich ein wenig unformlich heraus fommet. muß man doch ben Erklarung feiner Worte mehr auf die andernUmftande, als auffeine 2Bop te seben, damit die Billigkeit in Acht genommen merde.

S. 6. Hernach muß man (II) auf das was vorgehet und folget, das ist auf den ganten context
der Rede sehen, und mussen die Worte nach der Materie, worvon die Rede ist, verstanden wers
den, alsdenn gar leichte die Meinung bes Redens
den, urtennen sehn wird, wosern nur die Redess
beschaffen ist, daß sie kan verstanden werden.
Denn wenn sie gant dunckel und unveständlich
gesetzt ist, sorichtet man nitt allen Regels nichts Anmerck. über Puffend. 1. B. 17. E. §. 7-13. 25, aus, sondern man thut jum besten, wen man gester het, daß die Rede nicht könne verstanden werden. Und soll man (III) sich nichts zu incorpreciren und

¢

þ

ď

ď

ļĺ

terflehen, welches nicht kan verstanden werden.

§. 7. Wenn aber Poffnung ift, daß eine Rede ten verstanden werden, ob siegleich inntel gesteht ift, fo nink man (IV) sehen, ob die Redende sich an einem andern Orte etwas deutlicher erstähret, und muß der einerkele Ort durch den Blabrern ausgelegger werden.

S. 8. Und muß man (V) Achtung geben auf die Ursache, welche dem Redenden zu der Redebewogen hat. Denn nach dem die Gelegenheit, Umstände oder Ursache der Rede ist, nach dem wird auch die Rede mussen verstanden werden.

- §. 9. Wenn aber in der Nede was gesekerist, daraus (1) was ungereumtes folget (2) keine Urschafe kan ersonnen werden, warum man also gestedet; 3) keine Materie vorhanden ist, warum die Rede also ist geseket worden; so muß man (VI) von der eigenklichen und gemeine Bedeutung der Worte abweichen, und einen andern, ob gleich wicht durchgehends so bekanten Sinn der Rede beblegen.
- S. 10. Und hat man fonderlich Ursache (VII) in acht zu nehmen, daß wenn in der Rede was ders drügliches gesehrt wird, daß man es einschräncke so viel müglich ist, hingegen was favorabel ist, kan man weitläuffrigerendentiren. Weil das durch keinem oder nicht gar vielen geschader wird.

S, 11.

256 Anmeret. über Buffend. 1. B. 17. C. §:11:12.

S. 11. Hieraus folget (IIX) daß wenn in einer. Nede was zweydeutiges oder tunckeles gesett wird, so muß man es so erklähren, daß was hers auskomme, welches nückirh, honnere, und wohls gegründet sen. Wenn nicht die Rede von einem irraisonablen und malhoneten Menschen aufsgesetztist, den indiesem Fall hat man Ursache nach dem genio des Redenden seine Rede zu deuten.

S. 12. Mas in übrigen der Herr von Puffendorff von der Interpretation der Gefete allhierziemlich weitläufftig anführet, solches brauchet unterschiedliche limitationes. Die Lehren sind sonsten nicht unnüse zu lesen, und fliessen auch mehrentheils aus den von uns in obigen vorgetrasgenen Lehrschen, in welchen wir uns mit

Sleiß der Kurge befliesen

haben.





Anmerch iber Inffend 2.B. 1.C.S. 1.4 .. 257

## Das andere Buch Das I. Capitel.

Won dem Natürlichen Zustande des Wenschen

Er Naturliche Zustand des Menschen heift, wenn einer betrachter,
bag er Leib und Seele habe, und
bager schuldig sen, selbige zu ethalten und
nach Redglichteit selbige zu persectioniren.

5. 2. So muß demnach ein ieder fich in dent natürfichen Buffunde bemühen, daß er feinen Leib, gefind und ungerfingmelt erhalte, und daß er eine gefinde Bernunfft habe, zwiissen was ihm zu feis

ner Erhallung Diene,

6. 3. Es ist unniche, daß man sich zu untersuchen auffhalte, wie der Mensch in den ießigen natürlichen Bustand gerathen sep, und wie vielerled Bedentung daß er habe. Denn dieses lettere dienet nur albere und jancfsuchtige Leute zu widers legen, das erste aber kan nicht durch die Bernunfft alleine ergrundet werden. Man hat auch einen nachern Abeg, den natürlichen Zustand zu untersuchen der wenden des untersuchen der den bei bei besteht werden.

5. 4. Rothigen aber ist zu wissen, ob man

258 Arimerch. liber Puffend. 2.B. 1. C.S. 5.

in dem natürliche Zuplandensch seinem Bea gierden oder nach der gesunde Dernunffeles ben durffte. Beldes erfte Benedictus Spinosa behaupten will. Erift aber anders wo in-Religione Demanstrata Cap. 2. welche meiner Demonstration de Certitudine Sens. Rat. & Fidei ift bengefüget, von mit ausführlich wieder. legt worden, und roundere ich mich, bafdiefe Men. nung einem fo subtilen und raisonablen Man hat in die Bebaneten tomen tonnen. Den 1) tan ein Menfch nicht wiffen, ob feine ihn reigende Begiers Den ihm gut oder bofe find, wenn er nicht die Ber nunfft gebrauchet. 2) Goift ein Menfc, wenner fich allein durch die Begierden ohne Bernunfft. kelten last 1000 mahl årger als eine bestic. 3) So mochte ich wiffen; wenn ein Menfch nad, Spinold Lehre schuidig fen der Bernunffe ju folgen, wenn es nicht ju thun fchuldig ift im bem Ratine lichen Buftande? Denn von dem über natürlichen Buftanbe eines Ehriften weiß und balt Spinola gar nichts, und wurde alfo der Menfch feine Beit ohne Bernunffe nur nach Antrieb feiner Begiere Den fein ganges Leben über jubringen muffen. Welches ungegrundet ift. S. 5. Wenn nun ausgemacht ift, daß ein

Mensch in dem Natürlichen Zustande nicht nach Mensch in dem Natürlichen Zustande nicht nach Antried seiner Begierde, sondern nach dem Geth der Bernunffe seben musse, so folget, daß einem der in dem nutürlichen Zustande ohne einen Ober Derrn lebet, ob er gleich über schwächere Seswalt hat, doch nicht thun dursse, worzu ihn seine undernünsstige Begierden reihen, sondern was

Anmerck. über Buffend. 2. B. I. E. S. 6. 7. 259 ihm Gott durch die gesunde Vernunfft ju thun

vorschreibt und julaft.

N

¥

6. Allein die meiften Ceute leben bentiges Lages nicht wie fie folten, fondern wie fie in Dem Martirlichen Zustande von Hobbes und Spinola befchriebenwerden, uprirren diefeScribonten darin daß fie lehren, folche Leute haben gecht fo brutal en den Tag hinein ju leben, ob ihnen gleich Dio

Bernunfft ein weit andere lehret.

6. 7. Wenn nun Die Leute nach ihren Begiere den leben, so hat der Derr von Duffendorff gar recht gefchrieben, daß im maturlichen Zustande Beine Gicherheit fen. Dem wer der ftantifte ift, der verschlinger den schwächern, ob ar gleich Lein Recht baryu bat. Und ift, demnach beffer, das man fich unter eine gewiffe Dbrigfoit begebe,wels the unfer Lebenjund aufere Buter gegen den Uns Tauff piebifcher Cente beschützet. Es tan auch unter der Obrigkeit nicht so schlimm zugehen als wenn einicorraid feiner patielichen Gewalt angebrau. chen Machthat. Denn donten fen nur einereyrannifiren, hiertyrannifiren alle, welchenur Gen walt haven a Uhich must die Obvigseie ihreexistimation einiger maffen in Bicht niehmen, Damit sich die Unterchanen, wenn es zu argrobid, nicht wieder fie emporen. und ben Tyrannen gar weg-Allein wenn in dem naturlichen Buftan-, jagen. de ein seder sein Oberhervist, so hätter es wer die Rostereputacion, wein et undere wie Rimrod fich unterwusfig machen, und über fie gunt Armighen herrichen kan. In einem folchen bru-

250 Anmerck. über Puffend. 2.B. 1. E.J. 8.9.

bentalen natürlichen Zustande, sind die Leute nichts anders als wilde Bestien und Straffen-Räuber, welche mit Gewalt den andern alles wegnehmen was sie konnen und sie nach Gelegenheit gat ums Leben bringen.

6. 8. Auch ift die Frenheit in einem folden Nastirlichen Zuftande mehr schallich als zuträglich. Denn wenn einer sich Frenheit nimmet, seine dies bische Begierden ohne Berstund zu contentiren, fo fan hieraus nichts als Unbeil, und ein allgemeis

nes Berberben entfteben.

ben darinnen unglücklich sind, daß sie gar beichte zu ungegründeten unvernünfftigen Dins gen, theils durch ihre Begierde, theils durch doße Rathgebet und Flatterin die diesen falschen Bes gierden schweisbeln, sich verführen lassen, so thut ein seber gar wohl, daß ut niemand in solchem nas turlichen Zustand viel traue, sondern sich in positur siehe, daß wenn der ander ihn urragairen wolste, et das Unrecht mit Gewalt abzutreiben capable see.

## Das II. Capitel.

Bon der Pflicht verehligter Personen.

It diesem Capitel hat der Der von Pupendorff fehr viel eingemischet, welches aus dem Romischen Studie Reicht und ben

der Deiligen Schrifft entlehnet ift. Wir wollen alhier kurch das jenige feben, welches in das Recht der Ratureigentlich gehöret.

10

W

rd.

明治法

9. 2. In dem natürlichen Zustande gesellete fich Mann und Weib zusammen 1) daß sie eine Kind mit einander zeugen und sich vermehren. 2) Daß sie mit einander in genauer Freundtschafft

belffen. 3) Daß fie die geile Brunft ftillen.

5. 3. Die gefunde Wernunfft erfodert auch. Dag wer fich vermehren, und ein Rind zeugen will, daß er es nicht auf viehische Art ohne Berftand thue sondern eine Wissenschafft von der Zeugung, des Menschen habe. Ich will zwar nicht fagen, daß man wißen muße, ob man Madgen oder Bubgen, ein gefund ober franctes, thiges ober Alberes , Berftimmeltes oder mit volligen gefunden und geschickten Gliedmassen begabtes Kind zu wege bringen werde, welches einige, ich aber nicht, fich zubehaupten getrauen. Befiehe unter ans Dern Marhofii Polyhistorem. Daf aber insgemein die Leiste, wie bas tumme Bieh jufammen lanffen , fich die beschwerlichsten Kranckheiten. jugieben, und bennoch von dem Bluck fevorifret werden, daß sie gute und mohlgebistete Rinder haben; folches ift wider die Bernunfft, und eines. fonderlichen himmlifchen Bute jugufchreiben, nicht ihnen.

6. 4. Ein mehrers weiß die fich felbst gelaffene Bermunfft von dem Cheftande nicht. Dems daß man eine Frau, der man einmahlehlich bevor-

262 Anmeret. über Duffend. 2. 3.2. E. 5. 5. 6.

gewohnet hat, beständig haben misse, daß man nicht zu nahe ins Gebluth heprathen darff, daß manzugleich nicht mehr als einen Mas, und nicht mehr als eine Frau nehmen darff, solches ist in Dem Richt der Natur nicht bekant, sondern dependiret aus der H. Schrifft, aus dem Civil Recht, und den eingeführten Gewohnheiten.

6. g. Mennmangleich' fprechen wolte, bes Christen habe der Unterscheid zwisthen den Recht Der Natur und der Religion, oder den Sottlichen Moral-Gefes in der D. Schrifft keinen Rusen, weil die Chriften in ihrem Cheftande nicht nach jes nem, fondern nach diesem Leben muften. Go muß man meffen , daß man die Chriften nicht blot nach den Rabmen urtheilen muß. Denn wenh fich gleich einer zu der Chriftlichen Religion betennet, fein Gemuth und Leben aber nicht nach ber Michtschnur der D. Chriftt. Religion führet, fo ift Diefer fo genante Chrift noch in fatu Naturali, und fan er wege seinet incapacitet nicht nach den Befeben der Bibel, fondern nur nach dem Recht Der Matur gouverniret u. seine actiones judicipet werden. ABelches man felten ju remarquiren mfest, boch aber in einigen calibus auch vor dem sConfistorio pflegt objerviret su sperden.

5. 6. 2Bas sonstenather pflegt vorzusommen das wird turk erinnert in unsern Grundsägen im 3. Ebeil 5.24. v. f. to. item in unsere Præsation and Musai Commentationem de Consangvinitate & Affinitate in Cap. XIIX. Levit. de Fundamentis Dispensationum in causa marimoniali.

#### Das III. Capitel.

Bon der Pflicht ber Eltern und ber Rinder.

Ş. 1.

ri

ď,

ú

V

d

ı

01

Je natürliche Pflicht der Sterngegen die Rinder, bestehet darinnen, daß sie die Rinder mit allen den Gütern versorgen, ohne welche keiner wohl und glücklich leben kan. Was aber dieses in sich begreiffe, solches ist in unsern Brundsähen im andern Theil erklähret worden.

5. 2. Und mar fo lange die Kinder unwissend find, und fich felbft nicht helffen noch regieren tone nen, fo lange find fie ichlechter dinge unter ber Se walt und disposition ihrer Eltern, welche fie ju ihe sem beften in Acht nehmen, und ihnen teine fchabli che Freyheit verstatten muffen. Rachdem aber Die Kinder mit der Zeit am Berftande, und an ein ner raisonablen Aufführung machsen, so nimmet auch die Gewalt und Aufficht for viel abe, als die Rinder an Weißheit und Verstande zunehmen. Denn es ist ein ewig Gefth von Gott in der Nas zur gefchrieben, daß ein unverftandiger fich folldurch den Rath eines weisen leiten laffen, und ihm gehorfam fenn. Dingege foll ein verständiger und weiser Mensch Frenheit haben felbst fein thun nach der gestim-Den Bernunfft einzurichten. **∮.** 3.

Sohn in einer unumgänglichen Noth zu verkauffen, foldes kan leichte anschieden wers den. Der Bater hat frevlich keine Macht sein Kind nach plaiser zu verkauffen. Denn er ift gesetzt die Wohlsahrt des Kindes, nicht aber die Schweren und sein Elend zubefödern. Allein weng der Sohn sonsten verderben muste, so ist bester das man aus 2 Ubeln das geringste erwehlet, und ihn sieber was unglückseliges ausstehen, als gar sterben lässet. Denn von allen Unglück kan er so lange er lebet befrepet werden, mit dem Code aber ift ak Les aus.

5. 4. Ferner wird gefragt Db ber Bater bein Sohn das Leben nehmen fonne, bafern er es durch Berübung eines delichi werdienet hatte? Wenn ber Bater als Mater betrachtet mird, fo fan er dem Gobn bas Leben nicht nehme, fondern ihn nur aus der Fami-He berftoffen. Denn der Bater ift nur von GOtt gefeht, baf er ben Cobnquallen guten, fo wohl mit Scharffe, als Belindigkeit, st anführen, und alles boffe von ihm abwenden. Wenn er ihm aber das Leben nehme, so fonte er diefen micht mehr thun, und murbe die Grangen ber Baterlis den Gewalt überfchreiten , welcher garnicht guin Richter, fondern jum Emendatore Der findlichen Jehler und Bogheit gefehrift. Benn aber ber Bater jugleich Petiaceps familie die Obrigfeit it inem Daufe ftheet, ats wie eine Abrabamt. tan

Anmerch. über Puffend. 2.B.3.C. §.5. 265

kan er die Gerechtigkeit über den Sohn ergeben und ihm das leben nehmen lassen, nicht zwar als über seinen Sohn, sondern als über einen unge-

nai

NP

(III

d.

1

7

ĺď

li

d

borfamen und rebellischen Unterthanen. 6. 5. Man hat auch ju unserer Zeit die Frage aufgeworffen, Db Eltern ihre Rinder nothwendig selbst insormiren, und zu det Bottseligkeit und andern Wissenschaffte anführen muften, oder ob fie mit gutem Bewissen dieselaft jemand anders anvertrauen konten? Borerft muß man sehen, ob Eltern geschickt find ihre Rinder selbst zu informie ren, denn wenn fie felbst ruchloß und unwiffend find, fo ift es eine ausgemachte Sache, daß fie an-Dem diese Gorge überlassen muffen. Ziernechft ift gewiß, daß Eltern verbunden find, ihre bors nehmste Sorge auf die Aufferziehung der Rinder zu wenden, und daß fie felbst Acht geben, wie fie angeführet werden. Und entschuldiget die Ek tun gar nicht, wenn fie vorgeben, daß fie wichtigere Sachen zuverrichten haben. Denn die Obligetion. Die man GOtt und der Natur febuldig ift, ift die allerwichtiafte. Run ift aber Eltern nichts ges nauer bon ber Matur recommandiret, als ihreRinber. Diefes aber wird eben von den Eltern nicht erfodert, daß sie sich selbst hinschen und Schule halten, sonderlich wenn sie die Rinder mit einer Perfon verfeben haben, von der fie gewiß verfie ebert find, baf fie hebile ift, die liebe Gedult und Fleif ben den Rindern anzumenden , Darzu die Ch N c terni

266 Anmerct. über Puffend. 2. B. 3. C. 9. 6. 7.

tern vielleicht selbst incapable waren. Rur wird von den Eltern eine genaue inspection über det Rinder conduite erfodert, u. daß sie mit einer Information, die ihnen an Eltern statt dienet, versorget werden, sonst haben sie ben Unterlassung dieser Stücke die grösseste Verantwortung in ihren

Gewiffen.

9. 6. Wenn gefragt wird: Ob das Rind in dem naturlichen Zustande der Mutter oder dem Dater jugebore? Go pfleget insgemein geantwortet zu werden, daßes der Mutter zustehe, weil sie es empfangen, und auch der Ba ter nicht fo leicht tan ertaunt werben. Das bes fte hierinnen ift wohl, daß man betrachte, juraas Ende das Rind fen gezeuget worden, und welchein Theil am meiften baran gelegen fep. Denn biers aus wird man folieffen fonnen, daß bem das Kind jugehore, welcher die groffefte Urfache es ju zeugen gehabt, theils wegen feinet erften intention, theils auch wegen ber Liebe gu biefem Wert. : Dem Tie aber mit einander pacificitet oder Abrede ges mommen haben, fo ift die Sache ausgemacht, und braucht keiner deliberation.

§.7. Die Pflicht der Kinder ist sondersich diese, daß sie den Ekern in allen, was wohlend raikonable ist, solgen, werm sie ihres Naths und Jüsse nicht mehr dedurffen, so sind sie ihnen doch iederzeit den respect und die obligation schuldig, daß sie von ihnen nicht allein gezeuget, sondern auch ausserzogen, und zu allen guten angesubret sind,

# Das IV. Capitel.

roid r Ne

ih.

阿南京

U)

W

,

13

N

b

中间

W W

þ

Ø

1

d

ý

þ

M

Von der Pflicht der Perven und der Anschte.

**§**. 1.

OPS ift ein gottlicher Ausspruch welchem MONtt durch die Mafur, als ein Gefet zu ertennen giebt, daß ein verftandiger eis nem tummen befehlen, und ein unverfandiger fich von einem weisen soll gouverniren laffen. Derowegen ift bie Knechtschafft in der Matur entftanden, von der Cumsund Unwiffens beit ber Leute. Denn was ift wohl vernunfftis ger, als baf einer, ber fich felbft meder ju rathen noch zu helffen weiß, einem andern, welcher ben Berftand ihm wohl ju rathen, und das Bermogen ihm gu helffen hat, fich gu regieren, überlaffe. Und muffen alfo Diejenigen eines andern Knechte werden,welche 1) teinen Berftand haben fich felbften fortzubringen. 2) Die welche unvermogend und arm find. Wenn aber diefe Urfachen auff. gehoben werden, fo wird auch jugleich die Anechte schafft gehoben, und biefes zwar nach bem Recht ber Ratur.

S. 2. Nechst diesem hat man noch eine Art, da man sich mit Gewalt Knechte gemacht hat, und awar im Krieg. Dem weil man nach dem Boluter-Recht, seinen gefangenen Feind hat umbringen konnen, so wiederfuhr den Gefangenen eine Enade, wenn man sie leben liesse und sie zu Knech268 Anmerck. über Puffend. 2. 3.4. C. §. 2.3.

ten machte, oder fie als Leibeigene verkauffte. Beil aber ber Rrieg nach dem gerichtlichen Ausfpruch des Ranfers Juftiniani wider die Natur iff. fo ift auch diefe Art ber Rnechtschafft eben alfo bes Und wenn man gleich fagen wolte, es ware die friegenden partien consensu tacito aleichfam mit einanden eine worden, daß mer den andern murde gefanget befommen, der wurde ibn entweder ums Leben bringen, oder wenner geling der mit ihm umgienge, ihn jum Anechte und Leibe eigenen machen, und ware also dieses nicht unvecht doch streitet doch solches in diefem Stucke wieder Die Natur, weil der Rrieg allezeit mas gewaltthas tiges ben sich hat, und geschicht öffters, daß der ftarctere, oder welcher glucflich ift, den meifeften und perftandigften überwindet, ober gefangen bekommet. Run ift es aber offenbar wieder die gesunde Bernunfft, daß einer Recht haben foll über den raisonablesten und gescheutesten Mann ju berichen, und ihn als einen Anecht zu eraftiren. blog aus der Ursache, weiler stärcker und giücklis der in einer Kriegs- Affaire gewefen ift. auffdiese Art wurde ein tummer Rart, meicher ftarct und mohl gefehr von Leibeift, über ben weis festen König, welcher von febr fcwadder Leibes constitution ift, zuherrichen Macht haben, diefes aber wird verhoffentlich niemand jugeben.

6. 3. Dieses aber ift gewiß, daß ein Knecht, welcher durch den Krieg durzu gemacht ift, nicht andere als ein anderer; welcher sich in. unsein Dienste begeben hat, mußtrachinet werden, sobnib

Unmerd. über Duffend. 2.B. 4. C. S. 4. 7. 269 ihm der Berr das Leben geschencket, und ju seinem Rnecht angenommen hat; benn hiedurch wird als

iobi

e, d acid

,

į.

ı

Ü

ı

1

į

Ú

M

d

Le Reindseligkeit ausgeloschet. §. 4, Bep einigen nicht gar zu moralisieren Bolder, ift eingeführet, daß man einen Rnecht ; wie ein Dies oder eine andere Gache vertauffen Und wem kan der Gebrauch ben den Ros mern, ja der Sollander und Spanier mit den Ne gernund den Indianischen Benden unbekannt Jep ? Der Bernunfft aber und ber Natur, welche Don biefer reguliret wird, scheinet folches juwider Weil so wohl ein Knecht die Natur eis nes Menfchen bat, als einer, der da in der naturs Tichen Fregheit lebet, und ift er schon unglücklich genung, bager unter bas friechtische Joch ift gobracht worden, und feine ihm von Natur zuftes Sende Frenheit verlohren hat, wenn gleich nicht mit ihm, wie mit einem unbernunfftigen Bich negotiiret wird.

S. 7. Was kan aber mehr wieder die Ratur und gefunde Bernunff t senn, als das ein Kind, welches von einem Knechte gebohren ist, nicht als sein einknecht, sondern auch dessenbeigener senn Bil, welcher die Herrschafft über den Vater hat? Der Herr von Pussendorff hat dieses mehr nach dem Römlichen als Natur. Recht bejahet. Denn nach dem Recht der Natur wird ein jeder Menich sein gebohren. Es soll ein ieder nach diesem Recht seine isten Missen Gebuld zu bezahleis, wer beriebendunden, eines andern Schuld zu bezahleis, oder sachstellisch von der Werberchenzungeben,

270 Anmerch. aber Puffend. 2.B.4. C. 9.6.7. !

in welches er weder hat willigen wollen noch fonnen. Es ist ein Unglück, aber gar kein Berbrechen, daß ein Kind von einem Anechte gebobren wied, und solte man ihm nach der Berminft desto eber zu seiner naturlichen Frenheit ver helffen.

g. 6. Die rationes des Deren von Puffendorff mit welchen bep den Romern die Knecktschafft der Kinder ist behauptet worden, sind nicht von sonderlicher Wichtigkeit. Denu was den Ausspruch betrifft, weine das Corpus oder die Sache zugehörer, dem gehören auch die Frücher darvon. Das kan zugelassen werden von uns lebhafften und unvernünfftigen Dingen, als Aepffeln, Birnen, Schweine und Schaafen, aber ben vernünfftigen Ereaturen und die eine menschliche Matur haben, gehet dieses gar nicht an, sondern da ist solches wieder ihre natürliche Frenheit.

7. Wenn ferner gefaget wird : Das Rind hatte nicht könen gebohren werben, wenn ber Derr dem Bater nicht das Leben geschencket hatte, so ist zuwiffen, baf ein anders fen gebohren werben, ein anders aber ift. ein Ancht gebohren werden. Freylich batte bas Rind fein freger Denfth tonnen gebohren werben, menn der Bater mare ums Leben gebracht morben. Daraus folget aber nicht, weil der Berr die Seburt nicht verhindert hat, fo muß Diefelbe fein Denn es hatte auch ein wildes Thier odes fonft iemand den Bater oder die Mutter gerriffen oder todten konnen, werwolte aber fagen, das Thier, oder souft jemand batte dekfalls an der Geburt

Unmerd. aber Puffend.2, B.4.C. \$.8.9. 271

Seburt des Kindes was zu prætonairen. Und wen prætondiett doch ein weiser Fürst die Knechtschafft des Kindes, wen er etwa einer Malchicantin das Leben schencket, von welcher hernach ein Kind gebohren wird.

h

m

þ

Ý

Ť

Ħ

3

M

d

Œ

(th

8

d

Ė

N

M

ij

Ú

W

1

1 - 1 : e

5. 8. Endlich wird vorgebracht, weil der Vater nichts eigenes hat, habe er das Rind nicht ernahren konnen. Weil nun felbiges feinen Unterhalt von dem Berrn hat, so gehore es auch ihm leibeigen zu. Dieraus folget nur, bag bes Rnechts Rind von Demi Deren eine Obligation habe, daß er es fo lange erhalten babe; Aber dieses kan nicht ers awangen werden, daß es deffalls leibeigen fen, fon-Dern wenn es gar boch getrieben wird, fo fan der Derr nichts mehr fordern, als daß ihme die Un-Fosten der Erhaltung erstattet werden. übrigen bleibt das Kind allezeit fren. Hingegen dicliret Die Bernunfft, bafein beguterter Derr fautbig fen, ein armes Rind zu ernahren, weil man allen Leuten gutes thun foll, und die Mittel ben Menschen zu nichts anders gegeben sind, als das man mit dem Uberfluß andern in ihrer Noth belfs fen folle. Befiehe das 13. Capitel im ersten Buch **§**. 5.

5.9. Mas fonften die Pflicht eines Berrn ges gen seinen Ruecht, und des Knechts gegen seinen Beern erfordert, folches ift von uns in den Grund, Sahen im 3. Theil 5.25.26. erflicet worden.

ACTION OF SHEET WAS COMEDIANCE

Das

### Das V. Cavitel.

Bon den Urfachen, daßman fich in Stab te begeben fat.

Der herr von Puffendorff handelt in dies fem Capitel 2 Dinge ab Erftlich wieders legt er, welche meinen, die Leute sind aus einer naturlichen inclination bewogen worden, oak fie in die Stadte find jufammen tommen. nach lehret er daß die Furtht und Sicherheit von dem Anfall anderet Leute die rechte Urfache fen, daßman Städte erbauet habe.

6. 2. Eshat aber ein Gelehrter Mann, in feis nen observationibus ad Pufend. h. c. fdyon vor une gar wohl angemercet, daß biefe Meinungen fich gar nicht ju wider find, fo, daß flenicht ben ein ander fichen folten tonnen, ja wenn man fich recht erklaret, fo wird man gewahr werden, das bende Urfachen mit einander muffen verbunden werben. Im übrigen hat auch Hobbes die Furcht zu feiner Urfache gemacht, daß sich die Leute mit einandet conjungiret haben.

9. 3. Die Sacheverhalt sich an sich felbst dich

folgende Weife.

I) Ein jeder Mensch hat eine naturlicheinelinacion, daß er fein bestes suchet und das, was ihn conferviren und gluckfelig machen fan, zu erlane gen trachtet.

MMun fiehet ein jeder leichte, bas er vergnügter

ter leben, die Mittel zu seiner Erhaltung, leichter haben, und auch sicher leben kan, wenn er bey Menschen in einer societät lebet, als wenn er sich in einer Einode und Wüstenen auffhält.

II) So haben sich demnach Leute ben einander zu leben begeben, theils aus einer inclination sich an conserviren, theils aus Nothdurfft, theils aus

Furcht fich vor andern Bewalt zu beschüßen.

IV) Weil herrsichtige u. ambitiouse Gemuther ben meisten Gost und Verstand haben, so hat es leichte geschehen können. daß diese sich als Juhreraufgewoffen; und vorgegeben haben, wie sie die beste Mittel erfunden hatten, wodurch man in Sicherheit und Vergnügung könte erhalten wersten.

V) Haben also diese angefangen theils mit Phembaren Grunden die Leute an sich zuziehen, theils andere schwächere zu ihrem Gehorsam zu

mpingen.

1.,

ø

ď

ijÝ

ď

K

þ

Ħ

d

H

Y

ď

ď

VI) Weil aber die Leute gesehen haben, daß sie ziemlich sicher und vergnügt auff diese Art leben könten, ob sie gieich einiges Ungemach über sich müsten ergehen lassen, so haben sich nach Belegens heit der Oerter theils mehr hinzugefunden, theils andere aber sind in ihrem vorigen Zustand verhare ret. Und diese ist der Ursprung großerund kleinen Städte. Denn nach dem die commoditet des Ortes und die Beschaffenheit des Regiments ger wesen, nach dem haben sich wenige voer mehr Leuten selbigm Ort zu wohnen begeben.

#### 274 Anmerck. über Puffend. 2. B. 6. C. 1.2.3.4.

#### Das VI. Capitel.

Won der innerlichen Beschaffen heit einer Stadt.

**Š**. I.

ber beiten in der Burgerschaft sich gegen einand Untern und Beschaftenbeit der Stadt handeln, so verstehe wir nicht (urbem) die Selegenheit des Orts der Ring-Mauern und der Häuser, sondern wir verstehen (civitatem) die Anordnung des Regiments, und wie die Obern und Untern in der Burgerschaftisch gegen einander verhalten. Kann also wohl eine Stadt ohnomauern und Wälle sein, dergleichen in Polen und an andern Orten gesunden verben.

S. 2. Wer eine Stadt aufrichten will, det muß.
2) eine Menge der Leute haben. 2) Muß er wissen, sie zwereinigen, daß sie ben einander halten. 3) Muß er eine gewisse Regiments-Forme einführe.

6. 3. Leute werden verbunden ben einander zu bleiben, wen einem die Gewalt anvertrauet wird, daß er sie zwingen kan, ihre schuldige Pflicht und was sie versprochen haben in Acht zunehmen. Sie müssen sich aber vorhero erklähren 1) daß sie ben, einander bleiben wollen. 2) Was vor ein Regisment sie ausrichten wollen. 3) Wer das Regisment über sich nehmen soll.

S. 4. Die Regiments-Form muß nach Beschaffenheit der Leute, welche ben einander halten wollen eingerichtet werden. Und diese wird ents

Unmerct. über Puffenb. 2. B. 6. C. S. 5. 6. 7. 275:

weder Linem zu administriren aufgetragen, oder Vielen, oder Allen. Wenn einer die Aufsicht des Reziments hat, fowird er ein Monarch genannt; wenn viele regieren, so heist es der Rath, oder die Staten; wenn alle regieren, so heist es

Freyes Bolck.

34

撤

(n:

3

刨

Ø

M

W)

Ø,

ď

ď

b

Ú

ý

3

1

Seinerregiere. Denn das Regiment führen heist über andere disponiren, nud ihnen befehlen was sie thun follen. Man kan aber doch diese Regisments-Art in dem Verstande zulassen, weil eine größere Freyheit zu reden und zu deliberiren in der Democrati zugelassen wird, welche in den andern Regiments-Formen nicht vergönnet ist. Veschen 3. §. des 8. Cap. 2. Th.

S. Eo heistnun eine Stadt eine Menge Boldis, die sich vereiniget, daß sie ben eine ander bleiben, und sich auf eine gewisse Urt entweder durch einen oder viele, oder die meisten, will regieren lassen, daß sie vergnügt und sicher ben einander leben

Fonnen.

h. 7. Derweicher regieret, wird die Obrigkeit genennt, die andern heissen Unrerthanen oder Bürger. Und was die Obrigkeit spricht,schließset, oder vor gut besindet, das ist der Wille der gangen Stadt.

S.8. Wenn nun die Art des Regiments alft eingerichtet ift, so kan mangarrecht fage, daß die Oprigkeit von Gott fey. Denn 1) kommen als le

le gute vernunfftige Gedancken von Bott, dem Ur. fprung alles Guten ber, Infonderheit aber bat 2) Bott die Bemuther und Gedancken der Mene fchenalio dirigiret, daß fie diefe vernunfftige Are ten ju regieren eingeführet haben, weil durch diefe: Erfindung der Befellschafft der Menfchen fonder: lich gerathen, und ihre beständige Wohlfahrt da= Durch befordert wird. Ich gefchweige, daß 3) off: ters die Regierungs-Form nach dem Gottlichen Willen in einem Lande geandert, und bie Regiesrung auf eine Perfon transferiret wird, auf welche man am wenigsten gedacht hat. Uber das Wore mediate und immediate (mittel und unmittels bar) wollen wir nicht vieldisputirens machen, den die Termini verwickeln offters eine flace Gache und gebrauchen hernachmahls eineweitläufftige Erflahrung, welche man nicht nothig hat, man die Sache an fich felbft deutlich bortragt. 211= hier konte gar leichte gezeigt werden, wie über die k Worter mehrentheils unnöthiger Greit ist ges mache worden, welches wir aber Weitlaufftigfeit - zu vermeiden, iego unterlaffen.

Das VII. Capitel.

Von den Regalien oder von den zum Regiment gehörigen Studen.

SMEr einen Staat wohl regieren will, der muß 2. Hauptstücke in acht nehmen, aus Diefen flieffen die Ubrigen regaleen.

4. 2. Dite

S. 2. Diese 2. Hauptstücke sind i) daß er die Leute, welche unter seiner Gewalt sind wohlgouvernire und versorge. 2) Daß er sie vor der seinds lichen Bewalt und einem unrechtmäßigen Anfall beschüße.

6.3. Das Erfte, daß er nehmlich dieleute wohl regiere, wird erhalten, durch kluge und vernünfftisge Gefetze. Go kommet derowegen einem Regensten zu die Gewalt Gesetze zu geben, in welchen den Unterthanen vorgeschrieben wird, was sie thun und lassen sollen.

§. 4. Wenn Gesetze gegeben sind, so muß über selbige gehalten werden, damit sie in Acht genommen werden, derowegen kommt einem Regenten

Bu, die Ubertreter der Gefete gustraffen.

À

N. S

がれては

9.5. Offimahls entstehet ein Streit oder Zweiffel, wie diß oder jenes Gesch zu verstehen, diese oder jene Handlung einzurichten, oder zu benennen senderowegen muß ein Regent Gericht halten lasfen darin das, was durch die Gesehe nicht hat getehehen konnen, entschieden wird.

S.6. Und weil ein Regent nicht alles felbstüber sich nehmen, auch nicht alles allein untersuchen kan, so muß er Unter-Obrigkeit und Bediente

fegen, welche feine Stelle verfreten.

6.7. Beil die Unterthane von Jugend auf mussen informiret werde, wie sie sich in der Republique sollen aufführen, u. ein Fürst halbe Mühe hat, wen ihnen gleich in der Jugend ihre Pslicht bevgebracht wird, so muß der Regent Lehrer in Kirchen und

278 Anmerck. über Puffend. 2. B. 7. C. § . 8-10.

Schulen seten, und ihrelehren untersuchen, ob sie mit der gesunden Bernunfft und der Wohlfahrt der Republique überein kommen, oder ob sie dem gemeinen Besten schädlich sind.

§. 8. Das andere nehmlich daß der Regent die Unterthanen vor frembder Gewalt schüße, wird erhalten, wen er des Militarischen Wesens sich befleisset. Derowegen hat er Gewalt eine Milice zu werben, und Krieg zu sühren, Frieden zu schließen, Bundniß zu machen und Ambassaden zuschießen,

§.9. Und zwar daß der Krieg könne geführet, in Friedens Zeiten aber der Staat unterhalten wers den, darzu gehöret Geld. Derowegen muß der Regent sich um die Camer. Sachen und revenuen bekümmern, und hat auch Recht und Gewalt contributiones, Landsteuren z. auszuschreiben, und auf modos zugedenden, wie mit weniger Empfindung der Unterthanen Geld konne aufges bracht werden.

Jio. Alle diese Stucke aber mußen in einem corporo oder in einer Verson, die das Regiment hat, bensammen senn, denn wenn eine dran fehlet, oder wenn sie in unterschiedene Versonen zerstreue et sind, so hat der Regente keine vollige Gewalt, und ist sein Regiment gleichsam zerstimmelt, weiter in einigen Stücken von einem aus

dern dependiren muß.

### Das VIII. Capitel.

Von unterschiedlichen Arten des Regiments.

r

V,

M.

1

Ť

'n

VI,

þ

**S. 1.** 

Ir haben im 4. h. des VII. Capitels geschet, daß das Regiment könne geführet werden entweder 1) durch eine Person, welche ein Monarch genennet wird, oder 2) durch viele, welches der Rath (Senatus) heist, oder 3) durch die meisten, welches ein frey Volck genennet wird.

hen, und nach der Ratur eingerichteten Regisments. Die Eriechen, welchen die Lateiner gefolsget sind, haben sie mit folgenden Namen benennet. Die Erste Art des Regiments heist Monarchia, und dieser wird entgegen geseht Tyrannis, da der Regent einhig und allein, oder zum wenissten vorznehmlich auf seinen eigenen privat-Rugen siehet. Die andere heist Aristocratia, u. dieser wird entsgegen geseht Oligarchia, wenn wenige Leute, ohne Grund, sich vor andern was herqus nehmen, und die Ubrigen beherrschen. Die dritte wird genennt Democratia, und dieser wird entgegen geseht, wenn der gemeine Pobel regieret.

3.3. Man musaber wohl Achtung geben, ab die Abele Namen, welche dem rechten Regiment entsgegen geseht werde, den Personen, die da regieren, mit Recht bepgelegt werden, denn wenn Lente aus bie

· 280 ' Anmerch. über Buffend. 2. B. 8. C. 5.4. 7.

bie Regierung mecontent seyn, so heisen sie einen rechte Monarchen einen Tyranen, eine Aristocratie Oligargiam, u. eine Democratie Regierung Ochlocratiam. Offt geschicht auch, daß von un-wissenden Leuten, und den Schmeichlern, ein veritabler Tyrann ein Monarch; die Oligi, (wenig Berrschssüchtige Leute) Aristi oder die besten; und Ochlocratici (des Pobels Regiment) Democratici ein frenes Regiment des Bolcks genenet wird.

6.4.In diefen Arten des Regiments giebt es uns terschledliche vitia und Fehler, welche entweder de Perfone, die im Regiment figen anhangen, oder fie find in den maximen des Staats felbst verwickelt. Der Herrvon Puffendorffhat selbige gar fleif fig angemercket. Mur ift hierben zu erinnern, daß emigevitia find, welche allen Arten des Regiments gemein sind, u. konen also nicht gar füglich zu einer gewiffen specie der Regierung gezoge werde. 3. C. Er set als ein vitium in der Democratie wenn unruhige und untuchtige Personen ihre gefassete Meinungen halkstarrig behaupten ze. Allein diefes vitium findet sich eben so wohl in der Monarchie & Aristocratie, und ist auch in selbigen eben so schädlich und gemein als in der Democratie. Im übrigen verdienet es wohl, daß wir die gewöhnlis den vitia des Regiments hieher segen.

S.s. Es ist einvitium in der Monarchie, wenn eine unerfahrne, und unwissende Perfon regieret, wenn sie sich der Regierung gar nicht annimt, wen sie das Land durch bose, geis und Chrgeisige Ministros

Ammerd.über Puffend. 2. B. 8. E. § . 6.7.8. 281

Aros verwisten last, wenn sie grausam, zornig und erschrecklich ist, wenn sie verschwenderisch ist, und die Republique ohne Noth in Ruin und Schaden sett, das mit Noth aufgebrachte Beld verschenett, oder unnühe verthut, wenn sie geißig, ungerecht, hochmuthig ist, und die übrigenZeichen eines übeln Bringen an sich verspuren last.

S.6. Die Evster in dem Aristocratischen Regisment werden erzehlet, wenn boshaffte und ungesschickte Leute durch übele Wege in den Rath komsmen, wen Factiones unter den regierenden Persosnen entstehen, wenn der Rath das Bolck als leibseigene tractiret, wenn Unterschleisfe gemacht wersden, dadurch die Güter der Stadt in den privats. Rusen verwand werden, und zu Bereicherung des

particulaire interesse bienen. u.f. w.

§.7. Die Euster in der Democratie sind, wenn ungestime und tumme Leute ihre gefaste Einbildungen importum und halfstarrig behaupten, wenn die Gesehe ohnellesache gemacht, und wieder abgeschafft werden, wenn heute was beschlossen, und morgen wieder geandert wird, wenn sordide und albere Leute die Sachen der Republique expediren u. s. w.

5. 8. Gleichwie aber diese Laster allerwegen in der Regierungs Form vorkommen könen, so ist ein Universalles vitium wenn Leute ihr Amt entweder aus Unwissenheit nicht verwalten können, oder aus Bosheit u. Nachläßigkeit nicht verwalte wolden, ingleichen wen die Obrigkeit gehorsamen muß

und die Unterthanen regieren. Welches nothe wendiggeschicht, wenn die Unterthanen ihr Recht bester verstehen, und klüger sind, als die Obrigkeit das ihrige. Denn hieraus entstehen die revolren.

S.9. Die Fehler in der Berfaßung des Staats sind, wenn die Fundamental-Gesete nicht nach dem genio und der Art des Bolcks eingerichtet sind, wenn sie die Unterthanen jum Aufruhr Uneis nigkeitund Haß Anlaß geben, wenn sie dadurch untüchtig gemacht werden, ihr Amt der Republis que zu leisten, und zur Faulheit oder andern schädlichen Lastern gewehnet werden, und wenn auch die Anordnungen so gesetst sind, daß die Reichssund Land-affairen gar zu Langsam und mit gar zu großer Beschwerlichkeit könen expediret werden.

S. 10. Derherr von Puffendorffheist eine irregulaire republique, wenn durch ein Geset, voer durch die Gewohnheit, die Einigkeit, welche zu dem Besen eines Regiments gehöret, verhinder wird, obgleich der Fehler in der Administration des Regiments nichts hafftet. Und weil sehr vielltrsachen seyn können welche diese völlige Bereinigung hindern, so können auch unsählige irre-

gulaire republiquen senn.

S. 1. Es sind einige Politici welche über die 3. Alten des Regiments, von welchen S. 2. ist gehandelt worden, noch die 4te flatuiren, welche ben den Lacodemoniern im Gebrauch gewesen. Diese bestund hierin, daß der König zwar die Reichs affairen proponiren kunte, es wurde aber nichts

Verwilliget noch beschloßen, was die Ephori, das ist die vornehmsten des Reichs nicht vor gut und heilsam befunden. Diese Artzu regieren ist vermischt mit der Monarchie & Aristocratie, des falls sie auch mixta genennet wird. Der Autor des Frankösischen Tractats L'interesse des Princes & Souverains de L'Europe genannt, halt davor, daß auf diese Art vor-Zeiten Frankseich sen regieret worden, und daß noch heutiges Tages Polen und Engelland diese Form der Regierung maintenire.

ini

ťÅ,

í

§.12. In übrigen können unterschiedene Stadste oder auch ganke Reiche mit einander verknüpstwerden, welche aber durch besondere Seseke und Regierungs: Arten sedes vor sich absonderlich gouverniret werden. Dieses heist man Systemata Civitatum aut Regnorum. Es geschicht aber diese Verknüpsfung 1) wenn zwen Reiche oder känder einen gemeinen König haben, alls Engelsland, Schottland, Irrland. Zu Caroli V. Zeiten die Spanische Monarchie und das Deutsche Reich. 2) Wenn unterschiedene Republiquen ein beständiges; Bündniß mit einander haben. Als wie die 7. vereinigten Provincien der Holländer und die Schweißer.

5.13. Was alhier ben dergleichen Arten der Roglerung könte erinnert werden, foldes gehöret eis gentlich in die Politique weßfalls ich mich hiervon an diesem Orte dispensire.

Das

284 Unmerch. über Buffend. 2. 3.9. C. S. 1.2.3.

#### Das IX. Capitel.

Bon den Eigenschafften des Regiments.

Er Herr von Puffendorff will alhier beweisen, daß der, welchem die höchste Gewalt im Regiment anvertrauet ist, niemand wegen seines Thuns und Lassens Rechenschafft zugeben verbunden sep. Der Sas muß
recht erklähret werden, sousten hat er große disticulteten, und sind in Politicis viel gefährliche Irrthumer aus dessen Misverstand entsprungen.

§. 2. Sonderlich find die Monarchomachi und die Machiavellisten bekandt. Die des Machiavelli principia haben, halte davor ein Pring mag seine Unterthanen tyrannifiren wie er will, und fan deffalls niemand von ihm Rechenschafft fodern, weil er ein vermeyntes Recht darzu hat. Die Monarchomachi hingegen halten Davor, der Ronig muffe feinen Unterthanen von feinem Thun Rechenschafft geben, und haben felbige Macht nach Befindung ber Gache, den Ronig abjufchen, oder ihn gar den Ropff herunter gu fchlas Bleichwie die Engellander dem Carolo I. Stuart. diefen procest gemacht haben. Und hat ber gelehrte Engellander Jo Milton dem Englis then Bold die defension geführet wieder Salmalrum, welcher bes Roniges Gathe defendire.

8.3. Daß der Gas des Deren von Buffendorff recht verstanden u. nicht zu weit ausgedelnet, noch

Anmerct. über Puffend. 2. B. 9. C. S. 4. 285

zu sehr eingeschrenckt werde, ist solgendes in Acht

, 1) SOtt hat Gewalt über alle Obrigkeit und Herrichaffren. Derowegen muffen sie Gott Regienenschlien regies-

11) GOttes Wille wird auff zweperlen Weis se erkant. Erflich durch eine unmittelbare Ofs fenbahrung in der H. Schrifft. Zum andern durch diegesunde Vernunfft.

III) Derowegen muß sich die Obrigkeit und al le Bereschafften unterwerffen. 1) Der B. Schrifft.

2) Der gefunden Bernunfft. Beil in bepben

Sottes Wille offenbahr gemacht wird.

111) Hieraus folget, daß wenn jemand was beweisenkan, daß es sey 1) wieder die Beil. Schrifft,
2) wider die gesunde Vernunst, daß alsdenn eine Herschafft oder König obligiret sen, demselben Gehörzu geben. Weil es Gottes Wille ist, welchen ein sokher Mensch der Obrikeit zu erkenen giebet. Und giltes dem Könige gleich, was vor ein Tustrument Gott gebrauchen will, dadurch er ihm seinen Willen zuberstehe giebt, daß er sich darnach einrichten, und demselben Gehorsam leisten könne.

IV) Und also ist erwiesen, daß wenn auch ein Unterthan dem Könige klarlich zeigen kan, daß er handelt i) wider der H. Schrifft, 2) wider die gestunde Bernunfft, daß alsdenn ein vernünfftiger. Regent oder König schudig sen, solches anzuhören und anzunehmen. Wenn er aber fortsähret wieder diese affenbahre Berpeisigundezu handeln, fo

thut

286 Anmerch. über Puffend. 2. 3.9. C. \$.4.7.

thut er Unrecht, und kan sich GOttes Schubes nicht mehr getrösten, auch sich den Benskand vernunsttiger und honneter Leute nicht versprechen, weiler wieder GOttes Willen, und die gefunde

Vernunfft handelt.

6. 4. Wenn alfo der Sat des 1. 6. Diefen Berfand hat, daß eine Obrigfeit niemand vor fich felbft, der fich nicht auf ben Grund der S. Chrifft oder auf einen klaren Ausspruch der gesunden Bernunfft beruffen fan, gehore geben darff, fo hat Der Cat feine Richtigkeit. Wenn er aber in Dies fem Berftande genommen wird, bafeine Obrige Teit teinem Behore geben darff, ob er gleich die D. Schrifft und die gesunde Bernunfft auf feinet Seiten hat, und baraus alles flarlich beweifen fan, fo ift der Gat falfch. Denn wenn eine Obrigfeit einen BOtt, und die Unsterblichkeit der Geele por wahr halt, fo wird fie doch einmahl, wenn es gleich nach dem Tode ift, von ihren Thun muffen Rechenschafft geben. Und was wird fie vor Provit haben, ob fie folches 20 oder 40 Jahr zeitiger in Diefem Leben thut, und fich durch ein vernunfftiges Regiment andert, oderob es einige Jahr fpater gefchicht, wenn fie ihr bofes Thun nicht mehr wird anbern tonen ? Frenlich proficiret fie mehr, wen fie Die vernunfftigen Rlagen anhoret, und die Fehler Der Regierung, fo ihrer Unterthanen Beftes u. ihre eigene Glorie und existimation bertleinert, andert.

6.5. Indeffen hat die Obrigkeit zum voraus, daß Ne die Bürgerlichen Gefese welche nicht wider das Göttliche und Natürliche Gefes find, nach den Zu-

stand,

Anmerd. über Duffend. 2. B. 9. C. S. 6.7.8. 287

stand, und Wohlfarth der Republique audern und sehen kan, wie sie roill, und darff keiner des falls von ihr Rechenschafft fordern. Auch kan sie die Ausspruche des Raturlichen Reches, wenn sie General find, nach den Umständen dererminisen, und sie recht erkähren. Besiehe hiervon unten das 12. Capitel &. 3.

G.6. Es hat auch die Obrigkeit vor so viel angewandte Muhe das Recht, daß sie eine Sanckinnomiam und Berehrung von den Unterthanen sodern kan. Ja weil sie Gottes Stadthalter ist, indem sie die Gerechtigkeit nach den Willen Gottes administriret, so greifst der gleichsam Gottes Ehre selbst an, der sich wieder eine gerech-

teund beilige Obrigfeit emporet.

97. Weil es aber sehr schwer ist, daß einer allezeit nach der Bernunst leben, und seine Affecten zwigsen kan, sonderlich wenn er in dem höchsten Frad der Würde vor Menschen wöllige Frenheit hat zu thun was er will, so hat man ein Mittel erfunden, dadurch die Obrigkeit in rechtmäßigen Schranzten ethalten wird, und hat man sie eingeschrenzten ethalten wird, und hat man sie eingeschrenztet mit gewissen Conditionen, mit Endschwüren, Fundamental-Gesehen, der Remonstration der Lands Stände, und dergleichen, ehe man shnen das völlige Regiment anvertranet hat.

S. 8. Was der Berr von Puffendorff zulest fer pet, daß einige Reiche von dem Könige als Putrimonial eigenthuml. Guter könik nach bekebe verkauft werden, ingleiche daß ein König von andern Reichen nur den ulum Luckum (den Genuß

M

Þ

Braud)

288 - Unmerch. über Puffend. 2. B.9. C. § .9-10, 1

Brauch) hatten, folded-muß wohl erklähret mers

den, sonstütes ohne Grund gescht.

S. 9. Wir haben aber erwiefen im IV. Cap. S.4. 7. 6. daß es wider das Recht der Ratur fen, wenn: einer fich über einen Menfchen eine Berrichafft, gleich als über ein Wieh oder Sclaven anmaßet, und mit ihm negotiiret, wie mit einem Dieh oder. einem Stücke Baare. Wenn nun diefes unrecht ist beweiner Pervar - Perfon, wie vielmehr wird es, unrecht senn, wenn einer ein ganges Land oder, Reich als ein Bieh oder eine Baare wieder ihren Willen par force anjemand verhandeln wolte, 3df wuste auch aus der Historic beneivilisirten Boli cfern, die ihr Recht nur ein wenig verstanden habe, nicht leichte ein Exempel, da folches ohne Borbewust des Bolcks, oder aufs wenigste, wider ihrem Willen, mit ihrem Schaden und Nachtheil von einem Könige geschehen mare, und scheinet Diest distinction, wen sie albier von Mensche gebrancht wird, mehr juriftisch ale in der gesunde Vernunfft gegründet zusenn, falle fie nicht recht erklaret wird.

9. 10. Das Regnum usufructuarium kant noch eher zugelassen werden, doch muß es auch wohl erklähret werden. Denn wenn usu fructuarium so viel heist, als wie man von dem Baum die Früchte und von Schaafe die Wolle nimmet, und aus keiner andern Ursache den Baum und das Schaaferhält, als weil es Nuben giebt, so kan mannach dem Recht der Natur nicht einmahl ein Regnnum usu fructuarium zulaßen. Denn ein Regent ist nicht deßsalls von Watte geseht, daß es uur die Früchte des Landes und der Unterthanen

Anmerat. über Puffend. 2. B. ro. & S. r. 2. 298 genicffen folk, und alfo aus diefer Urfach die Wohle farth derfelben befordern, sondern er ift vielmehr ge-

W

机机

Y

wi.

cid

k

ø

M

d

ıÍ

はならい

pb

farth derselben befördern, sondern er ist vielmehr gesekt, daß er vor allen Dingen das Seyl und die Wohlfarth der Unterthanen befördern soll; und weil er diese Last über sich genommen hat; so wird som billig verstattet; daß er duch die revenuen des Landes vor seine Wühe einheben und gebrauchen kan; in diesem leistern Berstand muß das Wort ulufruckvärium genommen werden:

#### Dåß X. Capitel. Wie man zu bem Regiment gelangen kan.

Š i.

Uch dein Recht der Natür ist kein beserer und rechtmäßiger Wog sum Reich zuges laugen laugen und über andere zu herrschen, als sie venn einer Tugenden und meriken hat, idelsche dem Bold zu Beforderung seiner Wohlfarth dienen und höchig sind. Denn hiedurch werden berständige Leute bewögen; daß sie von sich selbst dessen Regissent verlangen; was es ihm antrugen, wein sie versichert sind, daß er ein qualificirter, kailonabler und geschickter Berrist.

5.2. Der Berroon Puffendorff hat fich beflief fen den Stylumder Berrn Juristen in dieser Materie gar sehr zugebrauchen. Denn er theilet bie modos acqvirendi imperium (die Arten das Reich zu bertomnten) in Ofiginarios, dahin er bie geeupa-

HON

290 Anmerch, über Puffend. 2. B. 10. C. J. 3. 4.

tiou rechnet, wenn nemlich einer mit Gewalt sich sum Könige machet oder angenommen wird; und derivativos, wenn einer das Neich von andern überkommet, welches er wieder in patrimoniale und ulufruckuarium eintheilet, darin man entweder nach der linea agnatica (nach der männlichen) oder nach der cognatica (nach der weiblithen)die Folge des Königreichs eingeführet hat.

6. 3. Allein nach dem Recht der Ratur find alle Diese Dinge febr freitig, weil das Jundament der felben mehrentheils aus dem Romifden Burgers Recht entlehnet ift. Denn erftith tan man mit gurem Grunde die modos succedenti derivativos in einem Reich nach dem Recht der Raturin Zweiffel ziehen. Denn nach diesem Recht thut nichte jur Sache die Beburth, ober die Borfahren, fondern die qualiter und Gefdicklichteit deffen, det Da regieren foll, weil das Bold einen Dringen beben will, der ihre Wohlfart und Glucfeligfeit ju befordern gapable ift, er mag nun herstamen von mem er molle, und wenn der Sohn des vorigen Roniges tum oder ungeschielt jum Regiment ift,fo ift es nach dem Recht der Ratur eine ausgemachte Sache, daß er dem Bater nicht linccetiren kan, mofern die republiquenicht unglücklich seyn, und zu Grunde geben will.

§. 4. Wie welt nach dem Recht der Natur ein Reich in parrimonio fenn tone, daß man es geben könne, wem man wolle, u. wie weit esulufructuzzum könen genenet werden, davon haben wir mit

fug

Anmerck. über Buffend. 2.B. 10. C. 6.5. 498

furgengehandelt im vorhergehenden Capitel G. 9. 10. Diefes aberift gewiß, daß die Occupation, da man fich mit Gewalt eines Roichs bemachtiget, feis nem em beständiges Recht gebe. Besiehe hiervon oben das XII. Cap. S. 1.4. und. Theil fondern ce muß der gutliche Confens der Bolcker und thre Bewilligung bargu kommen , fonft hat ber mib Gewalt ein Dieich einnimt, mer fo lange das Reich, als er es mit Bewalt unter feine Botmäßigkeit. mingen fan, wenn aber der Zwang aufboret, und die Unterthanen machtiger werden, so jagen fie den-

felben wieder von sich.

,10,**E.j.**3,4

nit Gewalth

nen wird: od

ch von anda

arri**mon** 

ria mandi

der mini

der man

ihedhi

tur (m) 🕯

n Hin

n mài si

detivo

Rand

撤

dth

8,00

1

ill

5.7. Diefes aber kannach dem Recht der Natur billig gefragt werden: Ob es beffer fey, daßman eine König erwehle, oder die Kinder des voe rige Roniges succediren lasse? Das raisonsblefte ift wohl in diefen Ctuck, daß man bende Mits tel der Einse gung eines Ronigreichs gebrauche. Die Electio hardieses, daß, man ben selbigerauf die Meriten und Capacitet der Verfon fichet. DieSucceffionmadet, daß man fich danctbar und reconmoissant erzeiget gegen die Meriten des Roniges, Deffen Sohn man jum fucceffore erwehlet. Ben auch Die Eronung eines Roniges die Eloction und Lucchion ingleich flatt hat, fo folget dicfes 1) daß man vornehmlich die Meriten der Perfon, die da regiere foll, in inconfideration siehet.2) Daß bas Bolce fein Frenheit behalt, einqualificirte Berfon zu ihrem Regente ju erwehlen. 3) Daß auch jugeich auf Die merite des porige Conigs gefehen wird, meld)en

392 Anmerch. über Buffend.2.B. 10. C. \$.6.7.

cher die Republique durch seine vernünsfrige Regies rung oblig wet hat, in dem man aus frevem Willen dessen Sonige erwehlet, und ihn wurdig des Regiments halt, dadurch vielen disputen abgeholffen wird, welche durch ihre competenten könten erwecket werden, weil in diesem Fall der Sohn des Röniges billig die præserence hat, weit gleich ben den andern Reichs candidatis gleiche

Qualitaten verhanden find:

6.6. 2Beil nach bem Jure Civili lineà agnaticà & cognatica eingeführet ift, fo fan nach dem Recht der Matur gefräget werden; Ob die Weiber dleich den Mannetn nach dem Recht Det Platile regieren konnen ? Das Recht ber Nas tur giebt allen benen Macht zu regieren ; welche capacitet und Berftand baben, Day fie andere khusen, und berer Wohlfarth befordern tonnen. Wenn nun eine Weibe-Versoit mit biesen Stüden bon ber Matut verfehen ift; fo ift nichts gereche ters, als daß fle legieren tan: Falls aber eine Beis bes Berfon niehr Berftand hatte, als eine Manns Derfon ; dber daß ihr bag Recht ju regleren burch verfitechen , ober burch ein Befeg mare vermilliget worden; fowurde ihr unrecht gefchehen; wenn fie bon der Regierung folte ausgeschloffen werden, blog weil fie eine Beibs Derfon ift.

§. 7. Im übrigen sind die gebrauchlichen modi juit Megiment ju gelangen diese i) Occupatione wenn man ein Neich einnimmer oder ju erst darzu beruffen wird. 2) Successione ab incessaco, wenn man es don seinen habesten Anderwandstell erbet. 3) Ex Tostamento, wenn man jum Erben eingesettist. 4) Ex pacto confraternitatis, wen ein Erbe perbruderung auffgerichtet wird. 5) Expectantia, wenn einem die Anwartschafft gegeben wird. Die modi speciales obiges ju erlangen gehören in die Politic und Saats wissenschafft, derowegen nicht weiter allhier davon kan gedacht werden.

#### Das IX. Capitel. Von der Pflicht eines Regenten.

**Ž**. I.

As vor Gewalt ein Regiment habe, foldes. ift in dem 7ten Capitel erklähret worden. Dieses ist auch Fundament der Pflicht welche eis per Obriskeit oblieget.

S. Die Pflicht eines Regentenist, daßer die Unterthanen am Verstande und am Leibe glucklich mache. Dierzu wird erfodert daß er Fleiß anwenden, daß die Unterthanen 1) wohl informiret werden in nublichen Willenschafften.

2) Daß sie gesund am Leibe erhalten werden. 3) Daß sie zulängliche Mittel haben, ihren Leih

gefund zu erhalten.

icai Dat

ind ind

(K

ri

4) Daß sie unbeschädiget erhalten werben, wenn unvernunfftige Leute Sie an ihrem Leibe

und Gutern besthädigen wolle.

5. 3. Aus diefen wenigen principiis tan alles Das gar leicht hergeleitet und verstanden werden, was der Derr von Duffendorff albier weitlaufftie ger ausgeführet hat.

GOOVIE

J. 4. Denn erstlich sell die Wohlfarth der Unterthanen das vornehmste Gesetzider Ca brigteit seyn. Die zeitliche Wohlfarth der Una terthanen aber bestehet in den Stucken, welche wir in den 2. J. angeführet haben.

S. 7. Nechst diesen soll die Obrigkeit Fleiß anz wenden, daß die Unterrhanen nürliche Wissenschaffren lernen, woraus sie erkennen, was ihnnen ju thundblieget, theils gegen Gott theils gegen sich selbst, theis gegen andere Leute. Und daß dies ses den Unterthanen recht ben gebracht werde, so muß der Fürst selbst dieses vorhero wohl verstehen, waer sich darinnen informiren lassen, und die Leute abschäffen, oder wenigstens ihnen kein Sehor geden, welche ihn an dieser Eekaning verhindern.

S. 6. Ferner mußer mügliche Geses geben, was sie thun sollen, wenn sie glücklich und vergrügt leben

evollen.

5.7. Und weil nicht genung ist, daß man Seles he giebt, so wird erfodert, daß die Obrigkeit Fleiß anwende, daß dieselbe in der That exequirer werden. Dennes gereicht zur Berachtung der Obrigs keitzweirste ein Geset giebt, welches keinkrafft hat.

9. 8. Aus dieser Ursache hat auch die Obrigkeit techt, daß fie dieUbertreter des Gesetzes straffe.

S.9. Sonderlich muß die Obrigkeit Achtung geben, daß kein Unterthan dem andern Unrecht thue, oder ihn im geringsten krancke:

9. 10. Es erfodert auch das Amt der Obrigfeit.

Ammerck. über Puffend. 2.3. 11. E. §. 11-1. 295 daß sie alle Mauterey, zwistigkeiten und uns zuläßliche Versamlung der Unterthauen vers bindere.

S. 11. hingegen muß fie bedacht fenn, daß die Unterthanen ein gutes Vermögen haben, und muß ihnen alle Gelegenhit verschaffen, daß sie sich was erwerben, und sieh wohl unterhalten konnen.

S. 12. Wenn alfo die Nothwendigkeit erfodert, daß sie von ihren Unterthanen einige Auflagen ford dern muß, so muß sich solches nicht über die Nothe wendigkeit erstrecken, und nicht mit gar zu großer. Beschwerlichkeit der Unterthanen gesucht werden, auch was von denUnterthanen hierzu aussehracht wird, muß nicht unnüge augewandt werden.

S. 13. Infonderheit aber ift Pflicht der Obrig-Leit, daß sie dieUnterthanen für den Anfall feind-Licher Gewalt beschüse und darzugute Unstalt mache, daß so wohl die Unterthanen, als auch andere dem Feind zu wiederstehen geschickt gemacht

werben.

þ

le

ĽŰ

V.

¢

#### Das XII. Capitel.

Bon den Bürgerlichen Ge-

§. 1.

urgerliche Geseige heisen, men die de brigteit ihren Unterthanen vorschreis bet, mas sie ehun und lassen soll. Ein austa

296 Anmeret. über Buffent. 2.8.12. E. S. 1-4.

gentlich aber werdennnr die Burgerliche Gelege genennt, welche dem Gottlichen und natürlichen Recht contradiftingviret oder entgegen gesetzt flud. Denn wenn die Obrigkelt aus dem natürlischen oder gottlichen Gesetzwas publiciret, jum Erempel, wenn sie verbiethet, niemand zu betrüsgen, ums Leben zubringen, und so weider: so sind es nicht eigentliche Burgerliche Gesetz in nennen, sondern es sind wiederholte natürliche u. gottliche Gesetz, welche durch die Obrigkeit dem Bolch porgetragen werden.

S.2. Es ift aber ein Unterthan in feinem Gewifs fen verbunden, folche Burgerliche Sefeke zu hals ten, nicht nur wegen der Straffe, sondern weil die Obrigfeit nichts zu seken pflegt, oder auffe menigen ste seken soll, welches nicht seinen guten Grund hat, u. zum Runken der republique gereicht, ob gleich die Unterthanen die Ursache des Seses nicht

wiffen.

f. 3. Es muffen aber Burgerliche Gefete geges ben werden in den Sachen, welche in dem Recht der Natur gar zu General gesetzt find. Denn da ist nothig, daß die Obrigkeit den specialen modum vorschreibe, wie sich die Burger in diesem os

Der jenem Stuck verhalten follen.

f. 4. Insonderheit muß solches die Obrigkeit thun, wenn das Recht der Natur, oder das gottlis die Gesein Dinge die der andere zu leisten schuls dig ist keine Zeit. Ort und Maße vorschreibet. Den bierinn wird es der disposition u. Borsichtigkeit der Obrigkeit überlaßen, wie sie diese oderjene Cas che Anmerck.aber Duffend .2.B. 12.E. S. 5.6. 297 de i eguliren will, auf daß Gerechtigkeit, Friede Rube unter ben Burgern erhalten werde.

S. J. Und weil die Leute so vernünfftig sind, daß sie den heilsamen Gesetzen der Obrigkeit aus frevem Billen gehorsam leisten, so ist nothwendig, daß die Obrigkeit eine (Sanctionom pænalem) daß ist eine gewisse Straffe den Ubertretern des Sieseses vorschreibe, und stehet dieses in der Frevheit der Obrigkeit, was sie vor eine Straffe dem Gerbrecher aufferlegen wolle, wo ben aber doch auf die proportion des Delictizu sehen ist.

§.6. Das schwereste in diesem Stuck ist, ob ein Unterthan dem Befehl der Obrigfest geborfamen durffe, menn er weiß, daß die Sache, welche ihm befohlen wird, unrecht ift. Der Berr bon Duffendorff permeinet, daß ein Unterthan eine unbillige Sache verrichten konne, wenn thm pon der Obrigkeit bloß die Execution anbesohlen wird, allein wenn er was ungerechtes thun foll in feinen eigenen Rahmen oder bor fich felb, fo Fonne er foldes nicht mit Recht thun. Diese difinction aber hebet die Schwierigfeit nicht. Den menn einem anbefohlen wird, baff er g. E. ber D. briteit ihr Recht zu behaupten einen falfchen End fthweren foll, so that er foldes nichtsuo nomine fondern auff Befehl der Obrigfeit, gleichwie einer in einem unrecht mafigen Krieg einen erschlägt, nicht proprio motu, fondern auf Befehl beffen, ber ben Rrieg führet. Welches aber ber Dern bon Puffendorff nicht zu gebe will. Mach Diefen foftecte

298 Anmeret. über Duffend .2.B. 13.C. f. 1.

hierin die groftedifficulter, ob einer mit gutem Ge wiffen, eine Sache, welche unrecht ift, exequiren foune? Den es ift bekandt der Aussprug des Plinii. Ministerium quoque cirmenel Esismobi Das beste und deutlichste in diefer Sache, daß man genau unterfuche, ob die Sache offenbahr wieder Die gottliche und natürliche Befege fen. Wenn eis nemUnterthan diefes gewiß bewuß iff,fo fan ermit Feine guten Bewiffen meber fuo noch Magiliratus nomine eine ungerechte Gate exequiren. Den ein Unterthanist vor allen Dingen schuldig SOtt su gehorsamen, hernach allerenst der Obrigkeit. Menn nun die Obrigfeit was befiehlt, welches ofe fenbahr wieder den gottlichen Willen ift, fo hat die Obrigfeit fein Recht foldes einem Unterthan qua befehlen, und ift demnach der Unterthan auch nicht verbunden foldes zu verrichten. Solte aber der Unterthan fich von der Obrigkeit hiedurch etwas wiederwertiges und feindfeliges jugiehen, fo muß er es vor eintinglicf rechnen, fich feines Gewiffens troffen, und von Gott deffalls Schus und Beloh. nungerwarten.

Das XIII. Capitel.

Bon der Gewalt der Obrigkeit über das Leben der Unterthanen, wie auch von den Straffen.

\$. E.

Sil die Obrigkeit von GOTT gefest ift, daß fie die Unterthamen foll gelücklich machen,

Anmercf. über Puffend. 2.B. 13. C. 5.2-2. und sie conserviren, fo hat fie kein Recht, die Unter-

thanen ju straffen, oder ihnen das Leben zunehmen, wenn fein verbrechen vorhergegangen, ober nichts

boses von ihnen ift verübet worden.

S.2. Straffe beift, wenn einer wegen einer Ubelthat was leiden muß, welches ihm zu ettragen beschwerlich ist. Und deswegen muß die Straffe sobeschaffen seun, daß fie dem delinquenten mehr mißbergnugen jufuge, als er Dergnugen gehabt hat, ba er bofes that, und wes gu-

tes unterlief.

3.13.611

vit qutavl

f, excessiff

ug deel bu

Cs fre

e. Dalimi

bahr wide

Man

o lanadi

gili**nts** 

ren. Pi

ia Oct

Vergle

dist hat

6. 3. Die Absicht aber ben allen Straffenist, daß der, welcher gestrafft wird, emendiret, baf ift vernunfftig und tugenhafft gemacht werde, oder daß andere einen Rugen darvon haben, wen der delinquente durch die Straffen nicht fan gebefert wer-Den. Es kan aber ein drenfacher Rugen aus der Straffe gezogen werden: (1) Daß der gebeffert werde, wekher gefündiget hat. (2) Daß ber eine sacisfaction erhalte, und sicher sen welcher ift beleidiget werden. (3) Daß andere bofes ju thun abschrecket werden. Dierben ist zu wiffen nothig, daßnach der Morale, in Bestraffung der Berbrechen hauptfachlich und fast gang allein auf die emendation dessen, der gesündiget hat, Solte gefehen werden. Und ist also der erste Ends awect ben ben Straffen der befte u. vernunfftigfte. Weil tes aber sehr beschwerlich ist, eines seine conduite durch hierzu dienliche und fich schickende Straffen auszubessern, so hat man auch die übris Ben groep fines gefest, bağ man einen rechtmäßiger ABeise bestraffen konne.

300, Anmerch. über Buffend , 2. B. 13. E. S. 4. F.

9.4. Menn feincs pon diefen Absichten erhalten wird, fo foil teiner geftraffetwerden, und aus diefer Urfache ift auch die Rache verbothen. Nechft dies fen fo werden nach den Recht der Natur teinelbele thaten bestrafft, als welche sich ausserlich hervor. Ja unter Diefen Laftern bestrafft man nur die jenigen, welche gar zu grob und intolerable find. Den men einer gleich neidisch, zornig, Rache gierig oder mit der gleichen gaftern behafftet ift,fo. muß er zupor dießfalle Gott Rechenschafft geben, und tamben ihm nicht in Gnaden fenn. Die Obrige Teit aber beahndet diefes nicht, wofern nurdadurch die Rube berRepublique nicht gestoret wird, beff fonst murde die Obrigfeit ihre Zeit mit tauter Bestraffungen muffen zubeingen, ober menn fie die Ropffe allen wolten herunter schlagen, ja auch mur folche Leute ins Gefangnuß feben laffen, murde fie wenige Unterthanen behalten, weil alle natürliche Menschen, wenn sie nicht durch gottliche Gnade geandert werden, mit diefen Laftern behafftet find.

S. 3. Wenn aber das Verbrechen so groß ist, daß man demselben nicht anders steuern kan, als mit der Leibes. Etrasse, so hat die Obrigkeit Ses walt dem delinquenten das Leben zu nehmen. Ich bläube aber, daß man in wenig Fällen diese Regeur nothig habe, wen man sichs wolte angelegen sen sassen andere Mittelzugebrauchen, dadurch viels leicht der delinquent bisweisen harter als durch den Tod gestrasst, und als seichter emendiret wird, es wirde auch der Republique ein größerer Russen zuwege gepracht, als wenn man einen gleich

hinrichten last.

Anmerch. uber Duffend.2.B. 13. C. S. 6-7.8.301

S.6. Beil die Obrigkeit gesett ist, ihr kand und Leute zubeschützen, welches aber in Kriegs Zeiten ohne Dlut vergiessen nicht geschehen kan, so hat die Obrigkeit alsdenn Sewalt ihren Unterthanen zu befehlen, daß sie sich zu beschlutzung des Landes in Gefahr des Lebens begeben mussen. Denn die Obrigkeit sucht nicht hier durch den Unterthanen des Leben zugehmen, sondern des Landes Wohlsfarth zubesordern, und geschicht es zufälliger Beise, daß einige der Unterthanen das Leben eins

buffen.

地 海 神 地 四 四

ď

加鄉鄉紀

では

5. 7. Wenn im Ubrigen einer eine Lebens, Straffe derdienet hat, so fan der Fürst, oder die De brigfeit, oder der Landes Berrihm die Straffe er: laffe, ober auch in eine geringere vermandeln. Dies fes heift manjus aggratiandi. Doch ift burch bas Recht der Natur die Obrigkeit berbunben, Dahin gufehen, daß tein Eafter, welches der Republique schadlich ift, gang ungesträfft bleibe ; und fan hiers unen bie Obrigfeit eine Aft ber Gtraffe fegen welche fie will. Doch fo; bag fie eine proprotion mit bemdelieto bat. Die Groffe aber, oder die Ges kingfügigfeit des Berbrechens wirdæftimiret aus der Intentition; aus der Sache, oder der Person, Bie badurch ift beschädiget worden, aus den Umftanden des Orts ober der Zeit, aus dem ichablis chen Erfolg u. nach Erwegung beffen verbienet Der Delinquent eine hartere oder geringere Straffe.

6.8. Nach dem Recht der Natur soll keiner wes gen der Ubelthat eines anderh gestraffe werden, 302 Anmerch. über Puffend.2.B.13.C.S. 8.

wenn er mit demdelicto gar nichts zu thun hat, sons dern ein jedweder foll nur vor seine eigene Miffes that buffen, hieraus folget 1) daß wenn eine Stadt oder ein Land fich an jemand vergriffen hat, daß Diejenigen, welche mit dem Berbrechen nicht find aufrieden gewesen, sondern vielmehr einen Abscheu por der That gehabt haben, nicht gleich den andern konnen bestrafft werden. Dieraus folget auch jum andern, daß der Sohn wegen des Berbrechen des Baters, ber Bruder megen delicti des Bruders n. nicht kome jur Straffe gezogen werben, wenn er mit der Ubelthat gar feine Bemeinschafft hat. Es folget auch ztens, daß nach dem Recht der Matur bem Bater, welcher ein delictum begangen hat Die Guter nicht können genommen werden, worvonentweder die Frau, oger die Rinder follen unterbalten werden, fondern wen fie gleich dem Bater genommen wurden, muften fie nach dem Recht der Natur der Frauen oder den Kindern, die nichts berbrochen haben, wiedergegeben merden, weil man aber dieses gar felten in dem gemeinen Leben in Acht nimmt, da die Kinder, sonderlich

an ausserlichen Gütern, die Straffe empfins den mussen, welche die Eltern verdienet haben, so nennt man dieses die Kins der ein wenig zu soulagiren an ihrer Seiten ein Uns

Das

## Das XIV. Capitel.

Bonder Existimation wie hoch ein jeder zu schäßen sep.

Existimation heist, wenn eine Personnach ihrer Tugend und guten Gemüths qualiteten geschätz wied, und wenn man ihr desfalls den gehörigen Rang und Borzug giebt. Denn gleich wie Corperliche und materialische Dinge, nach ihrem Werth geschähet werden, welches man pertium nennet, worden mis. Theilim 14. Cap, ist gehandelt worden, also müssen die Gemüths Eigenschaften und qualigeten der Geelen, nach ihrer Beschaffenheit und Tügend in consideration gesogen werden.

6. 2. Weil diequalireten der Geele,ihre Rraffte amd Eugenden, unfichtbar, und nur mit den bloffen Berftande fonnen erfant werden, fo fan nicht ges faugner werben, daß es fchwer feu, bon benfelben recht nach der Wahrheit zu judiciren. Es ist auch gewiß daß keiner einem die gehörige existimation geben fan, wen er felber feine moriten befiget noch eine richtige Erfanmuß von denselben bat. Dan Kan aber Die Gemuths qualiceten auff zweperled Art erkenen. Erftlich wenn man diefelben genau M. directe durch schauet, u. den Grund Derfelben ers forschet, anderne wen man auff die Wirtungen 11. actiones des Gemuths in dem Thun u. laff einer Person Achtung giebt. Die erste Urt ist zwar die bes fte, aber auch die fcwerfte, ich zweiffle auch ob ein fid

304 Anmerck. über Duffend. 2.B. 14.E. §. 3.4.

sich selbst gelassener Mensch selbige Erkaudruß has ben köne; das er nicht darrinnen sehlenziblte. Die andere ist leichter, unddepenkiret von eines seinem Umgang und von Betrachtung seiner Lebens Art.

Wir werden den deutlichsten Weg hierinnen ges hen; wenn wir das Fundanient und die Richtsschnur nach welcher die güten Benüths qualiere mussen juticiret werden, kurg bekühren. Es ges höret zwar eigentlich in die Moralzoch wolle wir

das nothigste allhier seken:

9. 3. Derjenige hat Die schönsten Gemuths qualiteien, der sein Ehm nach den vernünstrigen Geseßen einrichten kan. Nach dem Recht der Nastur aber sind das vernünstrigen Geseße, welche leht ren, daß man niemand beleidigen, einem jesten aber nach Dermögen gutes thin soll, it was man einen nach der Vernünste zu leis sten schuldig ist, oder was man versprochen hat, halte. Es ist aber nach der gesunden Bersnunfft einer schuldig, daß er besordere i) eines insiere Gemuths Nuhe. 2) Die Cultur des natürlichen Berstäudes. 3) Die Gesundheit des Leibes 4) Mittel zu unterhalten. 5) Neussertläche Ruhe und Frieden, daß internacht maßiger Weise an seinem Leibe nach Gutern gekreichtet werdet.

S.4. Wer das Bermogen hat und Mittel weiß; obiges fich und andere gebuhrender Maffen juberifthaffen, der wird weife u. tugenthafftgenant. Sin hicker berbienet, daß er deffalls hochgelchaßet u. Eftimiret werde. Wer aber den besten Berftand und Espacitet hat Loute iff diesen Stuten auf die

entice ste

Anmerchaber Puffend. 2.B.14. ES.7. 52 307

1.7. Und hieher gehoren die Bemuthe Qualiceten und Amenden, von welchen der Berr von Puffendorfi gera. einige nahmhafft machet, als daist die Scharffe des Derstandes und die Ca. pacitet Runfte und Wiffenschafften zubegreife fen, welche in dem Leben der Menschen ers sodert werden, ein gründliches und durch. dringendes Judicium, eine Großmurbigkeit welche durch außerliche Dinge weder bes fürer gemacht wird, noch durch derer Lieb. cosungen fich anlocken laft, Beredtjamteit schonel cibes Gestalt, Glucks Guter,infon derheit weisetapfere und ruhmwürtige Thas ten, welche durch diese Q Mieten zum Verunugen und Tur en ver menschlichen socieiat sind ver ichtet morden.

1.6. Bornehmlich gehöret an diesen Ort die rechte und ungefärbte frommigkeit, nach dem Görtlichen Willen und Gesere zu lebent, ein rechter Votsaurredisch, gerecht und auffriehrigzukundeln, ein Wille allen Leuten nach Möglichkeit zu dienen, und derselben Tunnen zubefördern, Klugheit, die Leute und ihre Chaten recht zu disting viren, daß man einem jedmedennach seinen Ovalitete accommodigen könne, so weit mancs erkennet, und eszu thun im Vermögen har. Wenn dieses mit den Gemuchs Schückligkeiten, welche im 9, 7, angesühret sind, nicht verbunden ist, so ist alles zersummelt, und dem grössesen Misbrauch unterworssen.

111111

306 Anmeret, über Puffend. L.B. 14. C. 9.78.

3. 7. Det herr von Puffendorff macht einen Unterfchied unter Der Existimatione firmplici tiextentiva. Existimacionem simplicem heist en wenn einer nach dem Gefet der Naturals ein'red: licher Mann ju leben bereit ift. Dieft Existimation iffincegra (ohnverlett) wenn er die Regeln Des natürlichen Gefetes nicht beleidiget hat, dimis muata (gefchmablert) wenn er bofhaffriglich und porfeslich die Gefete bet Bernunfft durch übele Thaten überschreitet, consumpta (gank verthan) wenn er eine Lebens Art erwehlet, baer andern mur Schaden inzufugen fuchet, und fich bon dem erhalt, was er mit Gewalt und Unrecht an fich bringen fan. Existimationem intensivam nenet Der herr von Puffondorff, wenn einer fonderbah De Gefdicflichteiten und Gemuthe Saben au fich hat, welche ihn von andern diffingviren, und det Brund find, daß er hober als fie gehalten werde

A. Die Distinction ist nicht enrecht, und ber einhet ihr Fundament hiern. Es ist eine Engend. Die Engent hat unterschiedene Gruffen. Gleicht wie auch in den übrigen Qualiteten der des Gesmiths a. den Wissenschaften, geroisse Gradus und Eminentier sind. Wer nun sthiecht hin nach det Engend lebet, und gleichsam den untersten Grad wer auch nur einen Anfang dervon hat, dem must man die Existimationem simplicein geben, das ist, ihn vor einen ehrlichen Mann halten. Bisweis Ien und zwar nach dem gemeinen Lauff, nennet man vinen auch alse, wenutet magis extra viria,

Anmerit. über Puffend .2.B. 14. C. \$.9. 10. 307 quamoum virrutibus ift, toie Tacitus bon bem Galba fricht. 2Benn aber einer fein Gemuth mit den schonften Qualiteten perfectioniret, u. aus. bundige Moriten an fich bat, bas ift, wenn er einen hoben Grad der Eugend befiget, fomuß ihm die Existimatio intensiva und der Rang vor andern bengeleget werde. Was wir aber durch das Wort Tugend und Gemuths Qualitoten verstehen, foldes ist oben § 3.4. 7. 6. ertlarer worden. 9. 9. 08 uft aber mothig zu wiffen, Daß nian fich mur befleißigen muffe gute Gemuthe Qualitæren zu besisen, u. das fundament zu beile kutimatione incensiva ju haben, denn daß fie von Andern recht erfant aftimiret, oder belohnet werde, folches ift nicht in unferer Geroalt, fondern dependiret bont Dem Berftande, Beifibeit und Geretlyrig Peit Der Cente, welchemit ims gurbumbaben. Und weit einer die Existimationomineensvam mit Geg walt fuchen wolte, wen er gleich die Meriten barge Batte fo wiede er ben neidifchen und unverständige Benten lauter Dag und Sunschafft haben, juges fibmeigen, daß ein jeder vielen Fehlern unterworfs fen ift, und daß es febr feb war ift, das man fich nicht burch die Ambition bleuden laft, und mehr prætenrig set, als einem jutommet, fonderlich wenn man Beute borfich hat, welche von geringen Qualifeten Mud, und die nigue in wenig rude tractiren fait. 5. 10. Weil die Obrigkeit und Regenden gesetht find, daß fie die Gerechtigkeit, und das Recht, weldes einer mit guten Grunden pradentiren fan, ere batte, fo felte ebiges von ihnen in consideration ges

ľ

W

Ŋ.

7

M

ø

Į,

15

7

Ġ

(I

oogle million and

#### 308 Unmerch, über Duffend. 2. B. 14. C. S. 11.

vgen werden, und einem jeden die digniter, existimarion, Rang un Beforderung nach diefen Brun-Den von der Obrigfeit oder dem Regenten ertheilet werden. Und alkdenn hat die distinction interexistimationem in statu naturali & civili menis gen Grund noch Rugen. Denn gleichwiemanin facu naturali die Grunde der gefinden Bernunfft. Belten julaffen verbunden ift, fo muß fotches die De brigfeit in flam civili gleichfalls in Acht nehmen, und keinem als der esmeritire die gebuhrende exi-Mination und dignitet geben. Daf es aber nicht practiciret wird, folches hat bernachmahls in der Republique die übele Consequence, das una wiffende boghaffrige Leute, und Die am aller wenigften gute Gemuthe Qualiteten haben, das gemeine Wefen in den übelften, und erbarmlichften Buffand schen, daß diese Leute selbst, und die sie zu dieser dignicer befordert haben , verachtet werden , daß. Zwiftigfeit, und unendliche Feindschaffrentfiebet wenn mericirce Leute sich mussen von Unerfahre nen befehlen laffen, und was des Unheils mehr ift welches von une nicht darff erinvertwerden, weil Die Erfahrung mit Erempeln folches trafftiger, als eine Feder zu erkennen giebt.

G. 11. Wenn aber die Obrigkeit einem nach seiz nen Meriten und guten Qualiteten eine Shooi Stelle und den Rang gegeben hat, so hat er Recht, daß et diese conserirte digniter behaupten, und wieder die, welche ihm solche disputiren wollen, souteniren kan. Und zwar dieses mit zwezen Irunden. Erstlich, weil er die digniter wegen sein er Meriten und Tugend erhalten, und also ein riche

Annecct. über Buffend. 2. B. 14. C. \$. 12. 13. 309 richtiges Fundament darzuhatzum Andern, weil er felbst den Ausspruch von seiner geschicklichkeit micht thut, sondern der die hochste Bewalt in der Republique hat, welcher diesesthunkan, und von dem man berficherung haben foll, daß er feinem Unwirdigen was conseriret, als wodurch er sich felbst brostingiren wurde. 6. 12. Gleich wie nun die Obrigfeit feinem der es nicht meritiret einen Character der Existimationober dignitet geben solte, also kan sie auch keinem feinem ehrlicher Namen nehmen, undehn ohne Urfache infam machen. Denn wer seine exitimationem fimplicom verliehren, oder vor unehrlich, foll erklahret werden, der mußein sonderliches da-Lictum begangen haben, welches wieder das Gotte. dice, Ratürliche und Bürgerliche Gefet laufft. 6. 13. Wenn gefraget wird, wer unter den Potentaren und den Regenden größere Lander, die pracedence oder existimationem, intensivam haben soll, soist nach dem Richt der Ratur offenbahr, das fein Grund zur pracedence fen, die Groffe des Reichs, der Reichthum, das Ale. ter der Familie, die Bemalt. Denn 1) nach dem Recht der Natur find das Fundament der existimation die Gemuths Qualiteten und Meriten der Perfon. Befiehe 5.3.4.5.6. Ein groffes Land aber. das Alter der Familie &c. find nicht Gemuths. Qualiteren der Perfon, fondern depentiren vom Sittet oder von andern Leuten. 2) So tan nach dem Recht der Natur teine existimatio intensiva Dem Reich erblich gemacht werden. Weil fie fich in

Der

1

Ø.

į.

Į.

'n

ķ,

d

Ŋ,

Ŧ

κÌ

ľ

¢

á

 (310 Anmerch. über Buffend:2. 8. 13. C. 9.14.

ber Derfon u. ihren Qualiceien grundet, und murde alfo nach dem Recht der Natur ungereimt gefragt, obi. E. Franckreich vor Spanien, Solland vor Benedig, r. Die fellion ober præcedence haben follte. Denn die Chre und veneration, melde aus Derexistimation flieget, ift eine Bezengung bes Se muthe, baburch mangu erfennen giebt, das man Die Eugend und Mericen der andern Perfon hoher Schaket als feine eigene. Ein Land aber hat feine andern meriten, als mir bloß, daß es uns reich Machet. Dieichthum aber kan uns nichts mehr acben, al Bewalt einen ju zwingen, weil man fic Dadurch einen Anhang der Leute und zwar nur de-'rer, die entiveder durftig oder unwiffend find. Den Berftandige und Bomittelte werden mit Belde nicht gefangen. Diefes alles aber bringet in hons neten Gemuthern feine veneration herber. Doch mußman gefiehen, daß Gewalt und Reichthum ein vieles ju ver existimation contribuiren fan, wenn die rechtmäßigen Qualiteten des Gemuths, auf welchen die existimation beruhet, zugleich verhanden find.

S. 14. Ranmen also nach den Recht der Natur nichts gewisses zum Fundament der Præcedence unter hohen Säuptern und den Reichen sehen, als der consens und pactum entweder tacieum oder expressum, da Einer dem Andern die præcedence gelassen und abgetreten hat. Das Ubrige, welches war als eine Bewegungs Ursache konte bes trachtet werden, ist ungewiß, und in Scheidung des Streits ben hohen Säuptern tausend Zweisseln nterworssen.

### Das XV. Capitel.

Bon der Gewalt, welche ein Regent über die Guter der Unterthanen hat.

Je Obrigkeitist von Wottgeset, das sie ein Ausseleund gleichsam ein Vater der Unsterthauen sein, auf daß sie unter vessen Schuk und Vorsorge glücklich und sicher leben können. Weik aber alle Unterthanen nicht von dem Verstande sind, daß sie ihre Güter wohl zubrauchen und anzuwenden wissen, so kommt der Obrigkeit zu, daß sie auf selbige eine Aussicht habe. Ben Unterthauen aber, die ihre Güter wohl anzuwenden wissen, und die Geschickligkeit genung haben sich zuverzugen, braucht es der Aussicht der Obrigkeit über ihre Güter entweder gan nicht, oder nur in wesnigen Fällen.

9. 2. Daß aber gleichwohl die Obrigkeit ihre allgemeine Sorgkalt in der Aufsichtüber die Güster der Unterthanen sehen lassen, so kommet ihr zu. daß sie Gesege gebe, wie die Unterthanen ihre Güter gebrauchen sollen. Hieher gehören die Bolicep Rleider: Ordnungen, zo. was sie nemlich bey Hochseiten, Kindtauffen, Begrähnussen, und dergleichen Begebenheiten aufwenden sollen, das mit sie zur Sparfamkeit, Mäßigkeit, Arbeit und einer guten Lebens: Art gebracht werden.

1,6

16

: Ell

ħ

mus

muß die Obrigteisdahin schen, das findes vergeb. lich verschierendet, oder verdorbein werde, daß ihnen ihre heilsame Art gewicht werde, sich ihret Guter nühlich zu gebrauchen, daß der Republique nichts entwandt werde, daß alte und unnüße Sakungen und Gebräuche abgeschaffet werden, wodurchden Leuten in der Stadt was entwaen wird, daß den Unterthanen Mittel und Wege verschaffet werden, etwas zu erben, u. f. w.

9.3. Dißistreigenduch die Bewalt, welche der Obrigfeit über die Guter der Unterstäufen ju kommet. Und istalso untecht, wenn die Obrigfeit sich der Aufsicht über die Guter der Untershanen and maßet, bloß daß sie selbige zu sich ziehe, oder den Neichthum und die Arnfurth, das ist die Stärcke und Schwäche der Untershanen wisse, auf daß sie sich der selben nach ihrem Verlangen unrechtmasser weise und übel gebrauften und zueigen könne.

6.4. Weil aber die Unterthanen der Obrigkeit Schuß genüßen, und unter selbiger ihre Güter erwirben, anch derselben in Fried und Ruhe genüssen, jo hat die Obrigkeit recht Joll und Steuren auf die Güter zulegen, oder auch den Unterthanen anzubesehlen, daß sie eine gewisse Protion von ihren Gütern der Obrigkeit geben, und hierzuist das bequemfte Mittel die Accise, oder eine andere Art, die sich nach der Beschaffenbeit des Landes, ohne große incommodicet practiciren läst. Worvon die Obrigkeit ihren nothwendigen Staat unterhalten, und was darzu erfordert wird, anschaffen kan. Borvon an einem andern Orte gehandelt wird.

Andniera über Paffifit 2.28.15. C.4.7.6. 313

5. 9. Wer auch biswerten einige der Unterhas pen fo übeigefinet find, baf fie entweder aus Gele. oder andernungegründeren Ursachen, auch in der . gröffesten Noth und Sefahr, entweder ihren Mit-Burgern oder dem Diegenten felbft mit ihren Bus tern nicht befrehen wollen, fo hat der Rogente recht, diefen Unterthagen ju befehlen, daß fleibre Guter vor ein gewissen Preiß follen gu genuffen geben, oder auch borgen. Dieher gehöret menh in einer Hungeres Roth ben Leuthen welche Betraude auffgeschüttet haben anbefohlen wird, . Die Rorna Boden queroffnen, und zwar, daß fie ein gewiffes gefehres Beld dabor nehmen, Die Sache in der Subftance fetbit ben Annaherung befferer Beiten aviederkommen. Dieses heift man Dominium eminens.

§. 6. Die Guter gehoren entweder einer jeden particulaire Verfon ju ober fie find der Stadt, o. Der geröffen Bunfften Gewereten u. f. w. gemein. Bofi ben Erften haben wir bighero gehandelt, diß Andere heift man Acrarium. Uber diefes hat der Regente dieinspection sonderlich wen es unrichtig darben jugehet; Daß aber der Regente ein Wiffenfchaffeum alles habe, da er feine Unordnung ju befürditen hat, foldes wird nicht erfobert, heutiges Zages, da man fich hierum betummert, baf man einsnereffe davon habe, thut die Ctadt gar vorfichrig,wenn fie teinem, als ber es zuwiffen nothighat, hierinn eigentliche Rachricht giebt. Bas aber ein ganges Reich zu Unterhaltung bes Koniges De der Fünften hat, folches wird Elleus genennt, Wie nun

T.

119

1314 Annieret über Puffend. 2.B. 16.E. §. 1.2.

nun der Regent über das zrarium die Inspection
hat, als haterüber den Fiscuin und die revenuen
die Administration, keiner aber von benden soll
ein Regent ohne consens des Bolcks vereusern.

# Das XVI. Capitel.

Bom Kriege und Frieden.

**ў. г**.

teich wie der Friede ein Zustandiest, das man in Linigkeit mit einander lebet, also ist hingegen der Krieg ein Zustand, da man entweder sebon mircklich streitet, ober da man den Ooesan zu streiten hat.

g. 2. Sott hat zwar alle Menschen zum Frieden und zur Einigkeit geschaffen, weil une aber das natürliche Sesent besiehlt, daß wir unser und zustehendes Necht, unsernkeib und auserliche Süter, wieder unvechtmäßige Sewalt beschusen sellen, so ist man befugt sich zu wehren, wenn man unrecht-

maßiger Beise angefallen wird.

S.3. Dieraus istzu ersehen, weitein rechtmäßisger Krieg zu Behanptung unsers Rechts und unserer Guter geführet wird, das allem das bellum desensivum rechtmäßiger Weise winne geführet werden. Und wenn man accurar reden will, so ist gar kein anderer Krieg in der Ratur als desensivum vergönnet. Keinerfängt auch mit Grunde Krieg an, als das er das ihm zugefügte Unrecht, rächen, und sich nebst seinen Gütern beschützen will. Wohin auch gehöret, wenn einer von den uns angehö

Anmerck. über Puffend.2. B. 16. C. §. 4.5. 315
gehörigen ohne Grund was fodert, oder uns was vorenthalt, so uns justehet. Weil aber die Redens, Art (bellum offensiverm) schon eingefüh, ret ist, daman mehr auff die ausserliche Art u. Würsching des Kriegs gesehen hat, weil nemlich einer offendiret wird, wenn man das seinige von ihm sodert, welches er im Besit hat, so kan man diese Redens, Art wohl dulben.

5.4. Einrechtmäßiger Kriegist, wenn wir uns und daß Unstige beschüben, wen wir das entwandste wieder fordern, und vor das unszugesügte Unstecht latissaction und caution verlangen. Es kaft auch einer rechtmäßige Ursache zum Krieg haben, wenn einem zu seiner nothigen Conseivation ets was gewegert wird, welches der andere ohne seine sonderliche Beschwerung leisten kan. Ein mehrers hiervon wird an andern Orten erinnert werden.

S. 7. Einunrechtmäßiger Rrieg ift, welcher ges führetwird, aus Ehrgein, über andere ju herrfchen,oder aus Geig, anderelander an fich zubringen. Was Chrgeis und Beig eigentlich beiffe, muß aus der Moral erlernet werden. Weil aber diefe Urfachen die ungerechte Sache gar ju balbe verra then wurden, wenn man felbige offenbahr zu ertennen geben wolte, fo hat man taufenderlen prætext gefunden, ihnen einen Schein bes Rechten ju geben, unter diefen führet der Berr von Puffendorff folgende anfroenn man fpricht, die Macht und Bewait des Nachbars sen ju formidable, daß man langer folte ftill figen fonen, ber andere habe tein Recht ju dem, mas er geneuft und befist, man verlange

ď

Ø

#### 316 Anmarck, über Duffendia. B.16 & 67.

hande nur sein raues Land, mit einem bestern zu verwechseln, der Besiese sen ein Narr, und des. Reichs unwürdig, es senuns des andern Regiment welches er doch rechtmäßig über uns führen kan unerträglich u. f. w. Wer Lust zu unrechtmäßigen Kriegen hat, der kan leichte noch viel specieulere. Sachen erfinden.

Sachen erfinden. S. 6. Nach dem Recht der Ratur hat ein jeder Macht Krieg zuführen, welchemUnrecht gesthehen ist, sonderlich wenn er nicht als durch Bewalf und

Begenwehr zu feinem Recht gelangen fan.

6.7. ABer Krieg führen muß, foll nach dem Befet der Wernunfft dabin bedacht fenn, daß er in dem Rrieg ein Friedliebendes und fanffrmutbiges Bemuth blicken laffe. Diedurch gewinnet er groep erlen Enftlich erweicht er seinen Feind zugleich raisonablen proceduren, jum Andern fast er als ler Welt feben, daßer jum Priege fen gezwungen worden, weil er die grofte Sanfftmuth gegen feis nen Feind bliden laft, und que Liebe jum Frieden mehrthuf, als fein Feind felbst, von feiner generofitet erfordem tonte. Denn da ihm die Strengtg-Leit Des Rrieges das Nicht giebt, aufs hartefte wie-Der ihn ju procediren, fo braucht er doch que Eugend und Liebe jum Frieden feines Rechts nicht, fondern erwehlet de fanffimuthigften u. raifonableften Beg Der Leutfeligteit. Difift viel vernunffe tiger, als wenn man unendlich wiederfeinen Feind rafen wolte, meldes an andern Theil nichts als gleichenmendliche Feindfeligfeit berurfachet.

## Ammered. iber Duffend, 2.B. 25. C.S. 8 317

ű

ď

t

ß

i

ı

6. 8. Wenn gefragt wird ob es recht sey, wen man die Waffen, Brunnen oder andere Dinge, welche dem gand zu seiner Unterhale tung nothig sind, vergifftet? Go ift piches zwar nicht unrecht, wenn man mit einem Barbas rifchen: und unmenfthlichen Feinde gu thun bat, welcher eben auff die Artimit uns procediret, Denni ein jeder ift befugt, fich auff alle Weife zubeschüßen und fein Recht nach Belegenheit ber Berfonen u. Umftande auszuführen. Im Ubrigen foll ein jeder vernünfftiger Mensch auch mitten in der Raferen der Waffen, Die Zuneigung gur Ciebe, Ceutfeligfeit und des Friedens blicken faffen, und feinem Feins de dadurd) juerkennen geben, duß er lieber von dem ftrengen Diecht, welches ibn juftebet, remittiren wolle, als durchniehr als bestialische Grausam. keirdas Semuth des Feindes noch mehr erbittern wolle. Und diefer ift der gefchittfte Weg den Feind, falls er nur noch einen Funde der Menfcheit bat, jum Frieden und Aufhebung des Krieges ju erweichen.

h. A. Es ist eine verwirkelte Frage Gb einer seines Jeindes Diener oderUnverthanen vermögenichtiffe, daß sie ihren eigenen Zerrn versiehten, oder uns Leben bringen? Vor allen Dingen muß man hierben betrachten, i.) von nianeine gerechte Sachehabe, und ob man 2.) geswüngen verdet, dieses ausserstellies, es unset gesein kosten, daß wenn man dieses unterliesse, es unset Leben kosten, oder unsem Untergang besord dern wurde. Wenn bepdes voraus gesest wird

318 Semerct. über Buffend . 2. B. 16. C. Grait 3.

wird, jo febeinet es, daß man die Frage bejahen Denn wer eine gerechte Gache bat, und fich überdiß in der ansfersten Gefahr und dem Untergang nahe fiehet der fan zu Ausführung feis ner rechtmäßigen Gache und Mittel erwehlet, wels che dazu, am bequehmften find. Es thut auch nichts jur Sache, wennman fprechen wolte, ein Diener oder Unterthan muffe feinem herrn getreu fevn, und mare es untecht, wenn einer benselben darvon wolte abwendig machen. ein Unterthan oder Diener foll feiner Obrigteit getren fenn, in rechten und billigen Dingen, wenn es ungerechte, unmenschliche und graufame Dinge find, fo tan er aufs wenigste mit recht von der Parrie des Beren abtreten. Gerechtigkeit gebet allen andern Diensten vor, und wird auch der nicht unrecht thun, welcher einem Diener weiset, Daß er in unrechtmäßigen Diensten flebe, und ibn auff alle Beise darbon abzuziehen fich bemübet. Man soll aber ju solche extremitet niemahls Schreiten, wenn uns die hochste Roth nicht darju obligiret. Beil fonften dielinterthanen und Bedienten gegen ihre Obrigkeit diesen Borwand zu Berthädigung ihrer Untreu vorwenden, und dies fes prætexe wieder uns felbst leite gebraucher Fonten.

S. 10. Es hat einer rechtmäßige Ursache Krieg zu führen nicht allein wenn, ihm felbst unrecht geschicht, sondern auch wenn andere unrechtmäßisger Weise unterhenafis

್ತು ಕಟ್ಟಡಿಯಿತ

Anmerck. über Puffend. 2.B. 16. C. J. 10. 319
aller Menschen Wohlfarth, wenn sie mit der Genrechtigkeit verknüpstet ist, befördern. Sonderlich hat man genauer Recht darzu, wenn man im Bundniß mit der unterdrückten partie stehet, wenn man mit ihr verwand, voler auff andere Urt incressiret ist. Es wird aber allezeit vorsausgesett, daß eine rechtmäßige Ursache an Seiten deßen, dem einer zu Juiste kommet, vorhanden sen.

Horet dem zu, welcher als Souveraine den Krieg führet, und zwar so lange, als er es mit Geswalt vor seindlicher Macht behaupten kan, os der diß es ihm per conventionem gütüch absgesteten wird. Wenn man aber Leute gefanzen bekommet, so ersodert die Vermmsst, daß sie als Menschen die unglücklich und miserable sind trackirct werden.

S. 12. Gleichwie die Represalien mehrentheils Vorspiele des Krieges zu seyn pslegen, also ist hingegen der Stillstand ein Vortrab zum Friesden. Es heisen aber Repressalien, wenn eine Stadt, oder der Regent, jemand was zu præstiven oder was zu unterkassen verbunden ist, und man diesen selbst zwar nicht ummittelbahr, sons dern dessen ihm einiger massen angehörige Suter oder Personen anhalt, dis latissaction vesschieht. Stillstand aber heist, wenn mage

'n

þ

Y.

M

man eins wird, daß man eine gewisse Zeie über nicht feindselig gegen einander agtenwolle; obei gleich die Ursache des Arioges nicht gehoben wers den, und gehet also nach verstoffener Zeit die Feinseligkeit wieder an.

6. ±3. Der Stillstand wird entwederauf wes nige Bochen oder Tage zemacht, oder aufzeliche Jahre, und diefer hat das Ansehen eines rechten Friedens, weil auch unterweilen die Kniegs-Troup-

pen gar abgedancfet merden.

6. 14. Der Friede aber beisteichte wek die Ursachen des Krieges und aller Feindseligkeit völlig gehoben werden, Woraus zu erschen ist, das aller Friede ewig senn musse, das ist nach dem die Ursachen des Krieges gunslich ges gehoben sind, so kanwege der vorigen Sescioligung, weil sie ausgelösthet ist, kein Streit wieder angefangen werden. Und wenn nach dem Frieden sich wieder ein Krieg erhebet so muß er aus einer gant andern Ursach angesangen werden.

hrochen worden, daß muß auffrichtig und völlig gehalten werden. Das Fundament hiervon ist im ersten Theil des IX. Cavitels §. 4. vorgetragen worden. Wen man aber eines seinem Bersprechen nicht trauet, so mussen die pacta mit einem Lydsschwurchefräfftiget werden, und andere die Garantle leisten, daß sie den Palcicenten verbinden wolsten, seinem Bersprechen ein Gnugen zu leisten, Der Bund hiervon ist im ersten Beildmxv. Cap. §. 8. und im II: Cap. §. 1. vorgetragen worden. Gesssel aber werden mehrentheils gegeben,

Anmerch. über Puffend.2. B. 17. C. S. 1. 321

Daß nur der Kriegs oder Friedens Schluß treulich moge vollzogen werden. Denn wenn durch Die Geiffel auff die Beständigkeit des Friedens gesehen wurde, somusten die Geissel gleichsam ewige Gefangene seyn.

### Das XVII. Capitel. Von den Bundnuffen.

6. 1

lundnuffe (fædera) werden insgemein genennt, Der prechungen oder Vergleit che, welche von Souverainen Potentieti, oder von denen, welche die bochfte Gewalt en dem Regiment haben, eingegangen were Denn wenn privat- Leute fich mit einander versprechen, das heist man contracte ober pa-Es ift aber in dem Recht der Matur ein geringerUnterfibied miffhen ben pacten u. fæderibus, wenn munauff die innerliche Befchaffenheit und die Obligation der Sache fiehet. Denn da verbindet so wohl das Recht der Matur Die Regenten, als andere Privat-Leute, daß fie das ju hale sen schuldig find, was in dem fædere enthalten ift, und dargegen verfprochen worden. Durfan einis Ber Unierfcheid darinnen gesett werden, daß bep Den fæderibus u. Pactis det Souverainen mehrere exceptiones tacitx, wegen der weitlaufftigen Umstånde vorkommen können, und kan aus dies fer Ursache das pactum unter hohen Personen 1050

322 Anmerct. über Puffend.2. 3.17. C. S. 2. 3. gernichtet werben, welches ben Privac-Leuten nicht

To leicht jugelaffen wirb.

6. 2. Bundnuffe konnen unterfchiedlicher Gas then wegen gemachet werden. Der Berr von Duffendorff erzehlet hiervon einige Arten S. 2. 3. 4.5.6. Mat aber defestpecialia find, welche mehr in die Politique oder auch das Jus Publicum als ins Jus Natura, welches nur hauptfachlich bie Ratur und Cigenschafft der Bundnuffe unterfus het, gehoren, als wollen wir une hierben nicht auffhalten. Eine division aber berdiener, daß sie monune in confideration gezogen werde, weil fie pon einer Alishigkeit und consequence ist. Man theilt diefeedera in realia und personalia ein, bas Mes kan einer ein Bimoniff vor sich alleine mar iben, welches fid nicht weiter als aufffeine Der fon erftreckt, und mit derfelben fürbet; hingegen fan ein foedus gemacht werden, welckes Krafft hat, andere, die einiges Untheil an uns haben, ju oblige ren, ob wir gleich geftorben find, welche man realia Deist.

5.3. Rach bem Recht ber Ratur find eigentlich keine fordera oder pacta realia, sondern nur personalia. Denn ein Mensch kan weder sich Telbst noch den andern langer obligiren als er les het weil er weiter kein Necht in dieser Welt hat und kan auch die Sache, welche er besitt, oder das Recht, welches er sich zusehreibet, selbst nicht weie ter beschützen, als nur so lang er lebet. gen gerath die Sache, barbon unter den lebendis un' ist gehandelt worden, gleich in andere Ges malt

Digitized by Google

Anmerct, über Duffend. 2.B. 17. C. S.4.

滤

in.

ı

(1)

ď

à

ø

1

B

はは

ŀ

V

Ó

ijψ

di Gy walt, so balde der paciscente gestorben ist, welcher darmit nach seinem Willen disponiren kan, es ware dann, daß der Besitzer einem andern, der noch lebet, was versprochen, und dadurch seine Siewale limitiret hatte.

6. 4. Man kan aber doch in einem gewissen Verstande foedera oder pacta realia ju lassen. Deun weil Gottgewiffe Regeln der Gerechtigfeit in die Natur gefest hat, weldhe wegen des unveranderlichen Geschgebers beständig find, fo fonnen fædera oder pacta realia genannt werden, welche nach diesen Gefehen eingerichtet find. Denn die fe muß der andere halten, wegen der naturlichen Gerechtigfeit, und des augenscheinlichen Rugens, wenn gleich fein foedus oder convention von dem anteceffore ware gemacht worden. Bum & rempel GOtt will in dem Sefen der Natur haben, daß mas einer mit Decht an fich gebracht bat, geruhig befife. Wenn demnach ein Ronig an einen andern ein Stucke Landes oder eine andere Gache überlaffet, baffer es mit feinen Rachtommen Wechsels-Weise besitze, so kan es der, mit weldenibiefes fodus oder pactum gemacht worden, und das Land oder die Sache apprehendiret hat, fich jueignen, und diese prædension gegen die Nachkommen des ersten Paciscenten behaupten, obgleich der, fo das pactum erft eingegangen, geforben ift. Denn er hat das Jus einmahl rechts mäßiger Weise an sich gebracht, und gleichsam occupiret. Muffen es also des ersten Contrabenten posteri, wegen des principii Jures Naturalis and the state of t dem gegen

324 Anmeect. über Puffend. 2.B.17. CS.7.

genwärtigen Besther lassen. Hingegen wemt das pactum oder sædus der Borfahrer sich allein ausst des Regenten freven Willen grundet, so sie het man keine Ursache, wie und warm es seinen Nachfolger solches zu continuiren verbinden konne, sonderlich wenn dieser das sædus wenig ræiso-

nabel oder jutraglich befindet.

6.7. Ce fonnen auch die Foedera ober pacta realia noch in einem andern Berftande jugelaffen werden. Denn wenn man fodera realia ab obje-Monennen will, da einer eine Person obligiret hat, daß fie ihm eine gewiffe Cache præftiren,ober ein Ding fo lange es nur vorhanden sehn und dauren wird, unfern Rachkonnnen jum Bebrauch über-Taffen foll, fo ist nichts gewiffers, als daß dasfædus Teine daure habe, wenn gleich der welchem aufangs Diches verfprochen worden, geftorben ifk die persona promittens durch sein geschehenes Derfprechen verbunden wird, welches fo lange feb ne Kraft hat, als er sich jur Sache hat verbimd? lich maden wollen. Ich weiß aber nicht, ob dieft fignification sonderlich im Gebrauch ift, sonften murden fast alle foedera und pacta, weil sie ein objectura haben, mussen tralia genennt werden. Im übrigen find nach dem Recht der Ratur nur kanter pacta personalia, wenn sie nicht in dem Werstande, welcher 6.4. und 7. ist erklähret worden, gemommen werden. Und mag ein jeder juseben, daß er die pacta oder foedera mit der Perfou, welche im Leben ift, und das Regiment führet, renovire, and die Sache von the selbst confirmiren

Digitized by Google.

II.

Anmeret. über Puffend. 2. B. 17. E. 9.6. 1. 325 miren laffe, welches in dem Lehn-Recht fonderlich

su feben ift.

9. 6. Mit den Berfprechungen (Sponfionibus) bat es fast gleiche Bewantnug. Diefes jift ges wiß, daß teiner was verfprechen tan, was er nicht in seiner Gewalt hat noch zu proeftiren vermogend ift. Derowegen tan man nur von dem Geinigen Wenn aber einer was zuleis was versperchen. ften verfpricht, welches auff des andern Willen o. ber Genehmhaltung beruhet, fo mußer voraus persichert senn, daß derselbe mit feinem Ders sprechen zu frieden sey, oder daß wichtige Urfachen porhande find, welche den andern obligiren, daßer das geschehene Versprechen werde muffen gultig feyn laffen. Liuffer dies fen Fallen darff nur ein jeder halten, mas er verfprochen hat, und wenn einer an flatt des andern was angelobet, fo ift er verbunden feinem Bera fprechen felbft ein Genugen ju leiften, wenn ber, an deffen ftatt er was promitiret hat, sich nicht darzu verstehen wolte.

## Das XIIX. Capitel.

Wonder Pflicht der Unterthanen.

Ch habe lieber das Wort Unterthanen, als das Wort Burger in Erflährung ihrer. Pflicht gebrauchen wollen, weil das lete tere in einem engeren und gebrauchlichern Bereit an ftan

326 Anmerct. über Duffend. 2. B. 18. C. 9.2.5.

standen nur die Leute betrifft, welche in Stadten und gleichfam in der Ring Mauer leben. Was aber in nachfolgenden wird erinnert werden, geshet alle an, welche unter dem Regiment der Derigkeit feben, sie mogen gleich Burgerliches, Adei

liches, oder eines andern tandes seyn.

5. 2. Man muß zum voraus sehen, daß ein Unterthan, welcher zu einem gewissen Amt befördert ist, die allgemeinen Pflichten, welche das Necht der Natur allen Menschen, sie mögen auch sehn wer sie wollen, zu erweisen verschreibet, schon vorhero, ehe er ein Unterthan geworden, zu leisten schuldig sey, als da ist, daß man niemand beleidige, alle als Menschen tractive, aller Wohlfarth nach Möglichkeit befördere sein Bersprechen halt, u. s. w. wovon in dem ersten Buch im VI ten und solgenden Capiteln gehandelt worden.

S. 3. Werda wissen will, was die Pflicht els ries Unterthanen erfordere, der darff nur den Endsweck und die Absicht betrachten, weswegen er dieses oder jenes Amt überkommen und zu ver-

walten über sich genommen habe.

S. 4. Der Herr von Puffendorff theitet das officinm eines Burgers ein in generale (das allgemein ift) und speciale (was einen insonderheit

worzu verbindet.)

S. 7. Die allgemeine Pflicht eines Unterthannen erstrecket sich entweder gegen die Regenten, oder gegen das Regiment insgemein, oder gegen andere Unterthanen, die in eben dem Stande mit ihm leben.

Anmerct. über Puffend .2.B. 18. C. §.6.9. 327

horsam, Treu und Chrerbietungsthilldig, weil er unter dessen Schutz sicher und gelücklich lebet, Besiehe des 9. er. und 15. Capitel. Solte ets wa der Regent sich nicht in allen Stücken so aufzischer, als es wohl sein Amt erfodert, so wird doch der Unterthan von seiner Psicht nicht gar erstaffen, es wäre denn, daß der Regente garein Tysramn würde, weicher nur einzig und allein seinen eigenen Nuten sichet, solten gleich alle Unterthassenn darüberzu Grunde gehen.

6. 7. Gegen die Republique oder das Regien ment felbst, soll fich der Unterthan also verhalten, daß felbiges in feinem guten Stande verbleibe. und dadurch die allgemeine Wohlfarth befordert. Wenn fie folte Schaden leiden, fo ift er merde. verbunden, seine eigene Wohlfarth aufzusehen. Denn wenn alle folten über hauffen geworffen merde, so wurde es ihm gewiß auden particulire; treffen, und kan also diefes allgemeine Ungluck durch hindansehung des privat inseresse ben tein ten abgewandt werden. Dod) ift micht verboten: einige Borfichtigkeit zu gebrauchen, sonderlich wentdas bonum publicum nur ein Bormand ware, worunter andere ihre afeden verbergen, und: sethst nichts zu Abwendung des besorgten Una

glicks beptragen wotten. 6. 8. Mit welchen der Unterthan unter eineme Regiment lebet, denen ist er alle Dienstleistungen zu erweisen schuldig, welche ein-Mensch dem anschen zu leisten verpflichtet ist. Worvon in den

X 4

Grunds.

328 Anmerch. über Buffend.2. B. 18. E.J. 9.13. Grund: Sägen im zeen Theil, und in den Anmerchungen im I sten Buch vom sten Capitel bis zu Ende gehandelt worden.

6.9. Was die special-Pflichten eines Unterthanen in einem gewissen Amte betrifft, so ist bep seiben was in Acht zu nehmen, bep Annehmung

des officii und ben Verwaltung desselben.

S. 10. Bey Annehmung eines officii ift ein jes der schuldig sich zu examiniren, ob er tuchtig ges nug sen, das Umt rechtschaffen zu verwalten, und muß er fich fonderlich bierin untersuchen, daß et nicht von feiner eigen Liebe, von der Ambition u. intereffe geblendet merde. Er muß teine übele und verbothene Mittel gebrauchen, das Amt zu erlangen. Unter welche billig fan gezehlet were ben, wenn er suchet andere ohne gnugsame Urfache von ihren Memtern zu bringen, ihnen ohne Grund mas zu entziehen, oder fie zu verfleinern. Er muß auch nicht mehr Aemter annehmen, als er verwalten kan. Und ist unrecht, wenn er sich um Nemter bemühet, nur bloß daß er commode und faule Lage haben, oder das er andere durch die autoritzt des Amtes unterdrücken konne.

hier nichts anders verständen, als eine Versbindung zu gewissen Verrichtungen, welche mehrentheils mit einer Ehre und einigen Einkommen verbunden sind.

§. 12. Nach der Circique könte man einen Unterscheid machen zwischen dem Amte (inter officium) und der Würde (inter munus.) Das

Amt

Ammerck. liber Puffend. 2. 3.18. C. 5.13.14. 329

Amt heist die Berbundung zu gewissen Berrich tungen, welche mehrenthoils beschwerlich find. Die Burde heissen die Beneficia Privilegia, wels De man vor andern, wegen der Berrichtungen zugenüffen hat, als da ift der Rang, ober die przccdence, salarium, oder andere revenuenze. Wir wollen uns aber hierben nicht auffhalten, weil man Diese Untersuchung lieber den Circicis und Philo-

logis überläst.

6. 13. Man muß alhier das Wort Amt in eis nem weitlaufftigen (ampliori) Berstande annehmen. Denn es wird alhier nicht allein gefagt, das einer feine Amts-Dflicht muß in 2cht nehmen, wenn er bon der Obrigfeit ju einem gemiffen officio ift beruffen worden, j. E. jum Dres diger, Rath, Syntico &c. sondern es wird ein jes der Unterthan durch diese Lebren verbunden, daß er seiner Profession ein Benügen leifte, und alfo thut ein Schuster ober Schneider feinem Amt ein Benugen, wenn er einen guten Schub, oder ein gutes Kleid macht. Einer der privatim informiret, thut feinem Amt ein Benugen, wenner fleifig. und wohl dociret, der gleichen Bemandnuffe bat es mit den übrigen prosessionen, ob einer gleich nicht durch die Anordnung der Obrigkeit darzu beruffen ift.

9. 14. Der Derr von Juffendarff hat bie-Specialen officia, morsu einer durch die Obrigfeie beruffen worden, und ihre DRicht mit Rugen und Fleiß erzehlet von 7. biß auff ben 14. S. welche werth seyn, daß sie ein jeder lese und practicire. 6. 15.

### 330 Anmerch. über Puffend. 2. B. 18. C. 9.15.17.

S. 15. Die ben dem Regiment das Amt der Rathe über sich genommen haben, deren Pflicht ist, daß sie auf alles gar genau Achtung geben, und alles aufrichtig und getreu ohne Affecten und übele Absichten, was zum besten des Landes dienen könte, vortragen, in allen nicht auff ihre eisgene Shre oder Reichthum, sondern die allgemeisne Wohlfarth sehen, nicht der Fürsten Bunst, schmeicheln, unzuläßliche factiones oder zusamsmen kunste anstellen, nicht verschweigen, was da soll gesagt werden, sie sollen sich nicht durch Siesthencke der auswerdigen bestechen lassen, noch ihst re Privat-Geschäfte oder Vergnügung den Versrichtungen, welche das Land betreffen, porziehen.

S. 16. Die den Gottesdienst Verrichten, sollen in ihrem Annt eine graviterund Andacht ses hen lassen, wahre Lehren von dem Glauben und der Gottseligkeiten vortragen, in allen sich als ein Exempel der Tugend und Frömmigkeit ihren Juhörern vorstellen, und keinen Anlaß geben, daß durch ihre übele Ausführung ihre Lehre in Vers

achtung gerathe.

d. 17. Der Prosessorum auff Aeademien, ober welche sonsten zu dem Lehr Amt besssellet sind, Pflichtift, das sie ihren Auditoribus nichts bewbringen, als wahre Lehre, und zwar auffeine solche Manier, daß sie ihren Benfall geben, nicht weil sie es als docentes sagen, sondern weil die Wahrheit selbsten sie zum Benfall bewegt, sie sollen sich aller sesährlichen und auffrührischen

Leh-

Anmerck. über Puffend. 2.B. 18. E. S. 18. 19. 331 Lehren enthalten, auch alle Wissenschafften vor eitel halten, woraus gar kein Rugen kan gehoffet werden.

9. 18. Das Amt derer, welche das Recht sprechen, und die Gerechtigkeit administriern ist, daß sie einem seden ein geneigtes Gehör geben, und verhindern, daß die mächtigen das Bolck nicht unterdräcken; Sie sollen dem Armen und Riedrigen so wohl als dem Bornehmen und Reischen rechtsprechen, die Streitigkeiten nicht über Gebühr auffhalten, sich nicht bestechen lassen, die Sachen mit Fleiß selbst untersuchen, alle affecten ben Untersuchung derselben ben seite legen, und in dem sie recht und redlich handeln sich vor niemand fürchten.

6. 19. Die den Kriegs affairer vorgesetzt find, follen die Goldaten fleißig und benzeiten exereiren, fie zu den travaillen gewehnen, gute difoiplin halten, die Leute nicht verwentlich dem Feinde auffopffern, ihren Solt und was zu der Kriegs expedicion nothig ift. ohne Berzug ans Schaffen, und nichts davon zu ihren eigenem Rugen. anwenden, die Bewogenheit der Milice gegen das Land erhalten, und fie niemahl fich felbft ju des Landes - Nachtheil verbinden. hingegen sollen Die Soldaten mit ihrem Sold zu frieden fepn, den Landmann nicht francken, die Arbeit vor die Republique gerne über sich nehmen, sich ohne Ursache in keine Gefahr begeben, noch felbige in er foderten Fallen scheuen. Thre Capfferteit nicht in duellen wieder ihre Compagnions, sondern gegen

Digitized by Google

332 Anmerct. über Duffend, 2, B. 18. C. §. 20. 22.

gen den Feind seben laffen, ihre facion tapffer bes haupten, und endlich einen ruhmlichen Tod einet

schändlichen Flutch vorziehen.

h.20. Die von der Republique an auswertige Gerter geschickt werden, sollen schlau und behutsam senn, und wohl unterscheiden, was gründlich, und was hingegen ungegrünget, oder ertichtetist, sie mussen verschwiegen senn, vor die Rohlfarth ihrer Republique wachen, und sich gar nicht durch Geschencke oder andere Dinge davon abwendig machen lassen.

9.21. Die über die Steuren Linnahme und Ausgabe gesetzet sind, sollen sich aller uns nothigen Bitterkeit enthalten, auch keine Auflagen aus Eigennuhnn, Muthwillen und Bosheit mas chen, nichts von dem publico entwenden, und was ausgezahlet werden muß, ohne Nerzug ents

richten.

Kieseste die Psiichten wenigen sind zwar aufft kerüber sich genommen, insgemein entworssen, man hat aber grosse Ursachen zu zweisseln, oh ein Mensch der von dem natürlichen Berstand onhe. Benhülsse der Söttlichen Inade gouvernirer wird, capable sen solches ins Werck zusesen. Dem die natürliche Eigenliebe, und die uns ansgebohrne bose Assecten, scheinen viel zu mächtig zu son, daß sie das thun könten, was ihnen die gessunde Vernunfft zu thun vorschreibet, woserne nicht eine Söttliche Krasst der Schwachheit der Natur zu hülsse keit

 ${\sf Digitized\ bv}\ Google\ .$ 

Anmerck. über Puffend. 2. B. 18. C. J. 23-27. 333

beit und Wissenschafft vorgetragen werden, sonst wurden die Leute gar in sinster sißen, und nicht einmahl ihre Schuldigkeit wissen, die sie alsdenn gar leichte mit einer unvermeidlichen Unwissenheit entschuldigen könten. Allein diese Gedancken gehoren in eine andere disciplin.

5. 23. Die Pflicht welche man in den officies zu leisten schuldig ist, verbindet uns so lange, dis man das Amtausgiebt, von selbigen erlassen ver gar abgeseget wird, und ulsdenn darft man murdie allgemeine Pflichten gegen andere in acht nehmen, welche uns so lange zu thun obliegen, als wir leben. Worvon im ersten Speil im öben und folgenden Capitel gehandelt ist.

6. 24. Bon der specialen Amts. Pflicht aber wird einer befrepet, weil entweder der Zustand der Person, die das officium verwaltet hat, sich ans dert, oder weil daß vorige Regiment in der Repub-

lique ju Grunde gehet.

S.27. Der Zustand der Person, welche indem Lande ein Amt verwaltet hat, wird verändert, wenn sie sich an einen fremboen Orr und unter andere protection begieber. Alsbenn hat der vorige Regent weiter keine Sewaltüber sie, und würde sich also nicht schiefen, daß sie abwessend in seinem Lande ein Amt verwaltet. Es kan aber der Regent nicht verhindern, daß sie eine Person nicht an einen andern Ort, oder unter andere protection begebe, wenn weder ihm noch der Republique dadurch nichts geschadet wird. Solte aber eine ganze Menge der Bürger ausst matt

234 2umerch. über Puffend. 2. B. 18. C. §. 26-27. mahl wollen fortziehet, und durch diesen Abana

Die Republique Schwachen, oder ihren Untergang befordern, fo icheinet die Obrigkeit Urfache zu baben, daßstees nicht jugebe, sonderlich wenn die Burger keine gegrundete Urfache ihres Abzuas

anführen können.

§. 26. Ferner wird der Zustand einer Verson perandert, wenn sie wegen eines delicti das Land ober die Stadt meiden muß, und verliehret sie alsdenn zugleich das Umt, welches ihr pon der Obrigffeit anbefohlen mar. Es miffen aber die Urfachen, warum einer das Land ober die Stadt raumenmuß lufficient, und fo beschaffen fenn, daß das Berbrechen mit der Boblfarth und der Ruhe Des Orts nicht bestehen konne. Dann daß einer ohne erhebliche Ursachen nicht Fonne des Landes verwiesen werden, ift offenbahr, weil man niemand beleidigen, noch ohne Ursach beschimpfen, hingegen aber aller Wohlfarth befördern soll.

6. 27. Es wird auch der Zustand einer Person verandert, wenn die feindliche Gewalt sie awinget, eine andere partie anzunehmen, alsbenn ftebet es in des Feindes Gewalt, fo lange et Die Oberhand hat, mit eines seinem Umte zu di-Sponiren wie er will, bis durch pacta oder einen Friedens-Schluß was beständiges determiniret

wird.

6. 28. Wenn das vorige Regiment in der Republique su Grunde gehet, so ist nichts gewiß fers, als das auch die chargen oder Hemter in deriben aufhören. \$. 29.

· Digitized by Google

2mmerck. über Puffend. 2. B. 18. E. S. 29. 32. 335

§. 29. Es wird aber die Republique entweder gar zerstöret, oder es wird nur das Regiment und die Regierungs - Form in der Republique geans dert.

S. 30. Die Republiquen werden garzerstöret, oder gehen zu Grunde, wenn die Bürger entwesder zu Friedens Zeiten oder in Kriegs troublen aus Furcht selbst auseinander gehen, oder wenn der Feind die Sinwohner vertreibet, niedermacht, und die Stadt durch Kriegs Sewalt dem Erdsboden gleich macht.

3.31. Die Regierunge- Form aber wird versändert, wenn vorher ein Monarch regieret hat, nach diesen aber das Bolik oder die optimates zu regieren anfangen. So wird auch die Regierung Formgeändert, wenn eine Landschafft, ein Reich, wder auch nur eine Stadt einem andern Herren unterthänig oder zu einer province gemachet

wird

§. 32. Ben diesen Beränderungen der Stadt oder der Republique, verändern sich die Chargen, und die Personen, welche sie bedienet. West aber einer eine Carge bedienet, welche der Republique und dem Regenten nicht allein zuträglich ist, sondern auch, welche der Regentnicht entbeh, ren kan, und die Person, die sie bedienet, die habilste ist, so kan nichts anders solgen, als daß! das Amt der Person im vorigen Justande muß gelassen werden, wenn der Regent nach der gesunden Bersnunsst und dem interesse des Staats versahren will. Welches in der Politischen Wissenschaft ausschrlicher bewiesen wird.

# Beweiß

daß die

# **PACTA**

nicht des

INTERESSE,

sondern ihrer

Natur und Eigenschafft

wegen muffen gehalten werden.





Beweiß.

Das die Versprechungen ohne Betrachtung des Nußens mussen gehalten werden.

§. I,

Als man so wohl von der Gerech-Ursachen tigkeit überhaupt, als auch von dieses Der Bortrefflichkeit des naturlis Bemeis chen Rechts ein wohlgegrundetes Urtheil fes. fallen konte, bin ich zwar anfangs entschlossen gewesen, ju Ende eines jeden Capitels oder Saupt-Abtheilung beffen Rugen, welchen obgedachtes Recht in dem gemeinen Leben, fonderlich aber in dem Jare Civili hat hingu Jufegen und zu zeigen, daß fast alles, was sich auf einen vernunfftigen Ausspruch grundet, aus felbigem genommen fen : Beil aber bies fe Ausführung viel weitlaufftiger, als das Werd an sich selbst, daraus dieser Nuben genommen ist, wurde geworden fenn, es auch ein jeder ohne groffe Minhe vor sich selbst thun kan, fo will ich nur in Auflösing einer fast täglich in dem Leben vorkommenden Eragemich dismahl aufhalten.

**¥)** 2

Ş. II,

S. II. Es ist mas bekandtes und ausger men Sat machtes, daß man fein Werfprechen und mas und bem hierunter begriffen wird, als pagla convenca Bergleiche, Bundnuffe w.f. w. getreulich Grunde Man, ist auch imehrentheils zu halten foll. eines frieden, wenn fie uns gehalten werden. 24ns Sakes was Arfachen aber man diefes alles thun und ist ein halten ihuffe, foldes erfodert eine fieffere Unter= Einsicht, und hat einen gröffern Rugen, weil Tobeide es den Grund eröffnet, worauf die Haltung ber Berfprechungen beruhet.

Amen Men-Mingen bon-Jalkung det paccen.

G. III. Und allhier finden sich sonderlich zwei einander entgegen gesehte Meinungen, welche fast täglich in dem gemeinen Leben vorkommen. Denn da sind einige, welche davor halten, daß Pacta und die übrigen Bersprechungen, nur bloß wegendes inter-

Aersprechungen, nur bloß wegendes interesse der Shrevder des Rusens sonderlich von
Sonverainen Potentien dursten gehalten
werden, welcher Meinung unter den alten
Philosophis Carneades, und nicht vor gar
langen Zeiten Franciscus Connains bew
gepsichtet Andere hingegen sesen, man mus
fesein gethanes Bersprechen und Pactum
halten, wenn es gleich mit dem größesten
Schaden geschehe, und man den keinem zu
der Erfüllung des Bersprechens mit Bewalt
konte gezwungen werde, davon der Regulus
ben dem Cicerone ein denckmutdiges Spenie
pel ist.

#### ohne Betracht, bes Rugens zu halten. 341

M

Ý

37

1

þ

ń

17.

( p

Ŋ٤

ţŧ

1

ď.

f. IV. Wennenn diese Meinungen sel-Was ken entschieden, und welche die wahre sen er darben wiesen werden, so muß man nicht allein den zu wissen Seisen werden, so muß man nicht allein den zu wissen. Ond: Pacta und Versprechungen muß nothig, wan halten, sondern vielmehr die Ursak che, warum den eben die Pacta und Verssprechungen so genau mussen gehalten prechungen so genau mussen gehalten werden, wissen und behaupten können. Weichen gewissen und behaupten können. Weichen Nechten kan geschehen, als welche mit der schlechten Haltung der pactorum zu krieden sind, sondern man nuß dieses aus hos hernprincipits herkeiten.

Maren Gründen eineisen, daß alle Ver-hier beharen Gründen eineisen, daß alle Ver-hier besprechungen, packa, conventiones, oder wiesen, wie sie soust beissen mögen, beständig wird nuissen gehalten werden, wenn gleich werden, der, welcher sich selbige zu halte obliginer hat gankeinen Tumen, sondern viele

mebr Schaden darvon batte.

G. VI. Damit aber die Onde gründlich Miel die und mit Rusen abgehandelt werde, will ich gange in dennen Abtheilungen absonderlich betrach. Sache ten, find x. erweisen, daß man die Perspres abgedungs und Pacea bloß wege ihrer Tas handelt vie und Sigenschaft, ohne Betrachtung wied, des darauf erfolgenden Tungens oder Schadens, so wohl an seiten des Vers. sprechers, als dessen, dem was versproschen wird, halten musse. Piernechst wilk

Digitized by Google

342 Beweißdaßdie Betsprechungen ich II. erklähren, ob sich einige Sälle zur tragen können, da mannicht verbunden ist, die gemachten pacta und Versprechungen zu halsen. Und dann wil ich III. kurk berühre, wie manssich bey den pacten und Versprechungen vorsehen un verschern musse, daßein guter effect erfolge.

1)Daß man Versprechungen und pacta bloßihrer Vatur und Eigenschafft nicht des intresse wegen halten

muffe.

6. VII. Che ich die Beweiß-Brunde dies Was. fee Sages anführe', muß ich einige Dinge durd pacia als vorherfeten, welche ju der Erflarung und hier ver- Befestigung der Sache ein vieles bentragen. Derowegen ift in acht june hmen, daß allhier standen unter dem Worte pacta u. Berfprechungen, werbe. alles verftanden werde, was einer dem ans dern wissentlich, wohlbedachtig und ungezwungen versprochen hat. Dem mag nun demfelben Ramen geben wie man will, werden demnach hierunter begriffen Bertrage, Alliancen', Friedens- Buncten, Contracten obligationen, Bergleichungen, Recesse, Infrumenta, over toie man sie auf eine andre Art nennen wiff.

Don J. IIX. In dem Romischen Civil-Recht den vies werden die Pacta und Contracten in vielfaltlen Arten ge Arten eingetheilet und unterschieden, als in der pas pacta nuda, vost ita, personalia, realia obcten. ligatoria, liberatoria, in Contractus uni-

Digitized by Google

la-

laterales bilaterales, bonz fidei, firicti judis n. f. w. Bon welchen und noch vielen ans Seen nach Beffeben gelefen werde fan, Carp-20v, Struv, Bruneman, Lauterbach, Ser Stryck, und noch andere, sonderlick die Commentores ad tit. ff. de pactis & de rebus creditis. Deren speciale Untersuchung gleichwie sie nicht ohne Nugen ift, also soll alle hier der Grund von allen diefen gefest und erwiesen werden, worauf eigentlich die Bers bindligkeit felbige zu halten beruhe.

S. IX. Souveraine Potentien und Dia-Wer die jestaten haben keinen bobern über sich als pacta Sott und die gesunde Bernunft, wider wel- haletn che sie nichts thun oder vornehmen durffen, mitfe. wenn sie ein gutes Bewiffen und ihre Chr. conserviren wollen. Den was von dem Des gen insgemein gefagt wird, hat keinen Grund, weil das Schwerdt nur ein Infirm ment ift iemand zu zwingen, gibt aber vor fich Wenn nun gesagt allein feinem ein Recht. wird, daß ein iedweder die Pacta ohne Absicht auf das Intereffe halten muffe, fo werden hierunter verstanden , nicht nur die geringe Leute und Unterthanen, die man leitlich mit Bewalt zur raifon bringen tan, fondern auch folche Personen, die keinen höhern als GOtt über sich erkennen, und diefes find gekröhnte Haupter und Souveraine Prinken, welche sich nur durch Berftand und bundige Rationes lencken lassen. 6. X. ,

Ø

Digitized by Google

Beweiß daß die Wersprachungen

Mus alhier intereffe beiffe.

S.X. Das lucerelle if überhaupt groepen len. Denn man fiehet in Betrachtung feines Nugens entweder auf Ehroder auf Geld. Wenn gefagt wird, man muffe das Verfpres then ohne interestirte Absichten halten, wied so wohlder regard auf die Chre, als auf das Geld, wie auch auf andre noch geringere

Winge ausgeschloffen, und ist die Meinung, vaffman fein von sich gegebenes Wart und bie Pacta bloß wegen des geschehenen Ber-Prechens halten muffe, ob gleich an feiten deff

fen, der was versprochen hat, weder Ehre, noch fensten einiger Rusen wegen Haltung feines Worts zu hoffen fenn mochte.

S. XI. Runmeho solte ich die Ursachen

Es mers den einis anführen, warum man fein Berfprechen,

gesest.

geDinge bloß wegen seines von sich gegebenen Morts nder Berfrechens halten muffe: Beil ich a ber ben erften und tieffesten Beweiß ans der Philosophie, die vielleicht nicht allein gleich bekandt fenn möchte, hernehmen will, mußich was weniges von der Beschaffenheit der Seclen, und des gottlichen Befebes, wenn was ausgeredet oder versprochen wird, ans führen, damit die folgende demonstration

defto bester bestanden werde. Bon der S. XII. Sottiff in seinem Wesen einig Beschafs und derowegen in seinem Thun beständig, fenheit bis daß er fein Borhaben vollendet und feis Gottes nen Borfas erreichet bat. Conften murde ben Bers ein Widerspruch und verwirrung ben ihm foreentstehen, ungen. Digitized by Google

ohne Betracht, des Rugens zu halten. 345 entstehen, welches in einem vollfommenen Wesen gar nicht seyn kan. Worzu sich nun der görtliche Wille völlig und onhe Besding determinirer, solches muß unveranderbleiben, und wird dieser Botsatz gleiche sam doppelt besessiget, wener durchdas in der H. Schrift vorkomende fiat ausgesprochen und geredet wird.

W

Sal Tid

110.

Ń

¥

II,

ď

M

雌

軸北

ď

ľ

ď

Ġ

ä

ì

Ì

S. XIII Die Geele ber Menfeben ift nach Bon ber ØDites Chenbild geschaffen. Derowegen Beschafmuß ihr Berlangen, Wille oder Entichlug zu fenbeit einem gewiffen Endzweck gerichtet und darin der Seefo,lange beständig bleiben, bis berfelbe erlans le bep get ift, wenn er aber erhalten ift, fo vergnügt Berfpre sich das Bemuth darinn, und weil es ofters thungen. mit den Bedancken drauffreflectiret, wird es mit dem einmahl gewünschten und in der Idee fest incendirten Borfat gleichsam ein Wefen. Welches man unter andern einiger maffen auch daraus erseben tan, weil die groffefte Unruhe und gleichsam eine Qpaal in Der Geele entstehet, wenn der fefte Borfas bes Gemuths gehemmet wird, daß er fein rechtes Berlangen oder den gefaffeten Ents schluß nicht ausführen tan, wie ein jeder, der ein wemig auf fich Achtung giebt, ben fich felbft leicht gewahr werden kan. Die Urfache hievon ift, weil teiner ein Ding, mit dem er fes fte verknupft ift,oder welches er eimmahl mis rechtem Ernft in feine Begeirden oder Willen Senommen hat, ohne Berdruf und Beranberung

Digitized by Google

346 Beweiß daß die Berfprechungen derung des Gemuths wieder von fich finfien oder umtehren tan.

S. XIV. Deromegen ift bas gottliche Se-Was. Gottes fep, fo aus der inwendigen Befthaffenheit der Gelets Seelen hergenommen ift, diefes: Daß maur ben dem nichts in feinem Gemuth vornehmen Berspre- noch sich worzu entschliessen soll, wels chen eis ches man nicht ins Werck segen konne nes oderwolfe. Und weitder Borfan des Ges Mene. .. muthe durch die Rede offenbahr, und in der schen fep. fichtbaren Welt ausgesprochen wird, fobefoinmer er gleichfam doppelte Rrafft , daß er nicht wieder umtehren fonne, fondern in feis ner erften Intention fortgeben, und Diefelbe erreichen muffe, oderes entftehet in dem Ge= muth ein Biederfprechen und Angft, auferlich aber eine Furcht und Scham, daß man feinen ehmals gefasseten Borfas nicht gar

gerne bekennen will. Warum G. XV. Darum foll ein jeder (daß ich dies man sich ses zufälliger Beise erinnere) wohl ben sich im Res überlegen, worzu er den Borsas seines Ses den vors muthe lencket, und was er reder oder vers

fehen muffe. mberlegen, worzu er den Borfak seines Gemuths lendet, und was er redet oder verspricht. Denn wenn er seinen Borsak oder gefassetes Berlangen, vielmehr aber wenu er sein Wort wieder zurück ziehet oder andert, so wird er gleich eine Unruhe, Berdruß oder Dvaal innerlich ben sich empfinden. Welches noch offenbahrer ist, wenn ihm sein ungegrundeter Borsak oder Rede widerlegt, oder wie man an etlichen Okten gar eigentlich re-

det,

Tark S

ohme Beitacht, des Russens zu halfen 347

het,wieder in den Hals getrieben wird. Da hingegen der, welcher seinen wohlgegrunder em Borsah oder Rede behauptet, in beständiger Ruhe und Vergnügung des Gemuths verbleibet.

S. XVI. Der Beweiß-Grund, daß man Beweiß die packa ohne alles intereste, bloß wegen daß die des geschehenen Bersprechens halten musse, packa ist aus vorhergehenden Sagen dieser: ohne ins

Das dem gottlichen Gesetz und der teresse Pfatur der Seelen dermaffen juwieder muffen Mt, daßes biefelbe in einen elenden Ju gehalten fand seit, folches mußman keines mes werden.

geothun.

idie

LIPE I

LANS.

1

南湖北

\*

Ú

Wenn die pacta bloß wegen des intetelle, nicht aber wegen die geschehenen Dersprechens oder Worts gehalten werden, das ist dem göttl. Gesey und der Matur der Seelen dermassen zu wie der, daß man sie hierdurch in einen elenden Zustand sext:

Derowegen muß man die pacta nicht wegen des interelle, sondern wege ihrer innerl Beschaffenheit das ist wegen des geschehehen Versprechens und Morres halten. Ob gleich im übrigen weder hre ber Welt, noch Rugen inzeitl. Gütern oder dergleichen, aus der Saltung des Berspres hens an seiten der Contrabenten erfolget.

S. XVII. In diefem Beweiß-Grunde ift Es wird Der erfte Sag fo flahr, daß thn keiner der nur erlautet einen 348 Beweiß buf die Beispeechungen

einen Gott und feine eigne Geele ein wenig

ú

1

11

Ŕ

'n

ė,

1

ķ

Ì,

'n

1

Ì,

Bennet in Zweiffel ziehen fan.

Der andere Sag ift aus der Betrachtung des XII. XIII. XIV. XV. SS. auch offenhahm geming und erwiefen. Denn wer nur megen der Ehre und des Rugens feinen Borfat. und Berfprechen halt, lich ober megen feinen gegebenen Bortes nicht weiter verbunden erkennet, der verftebet i) nicht das gottliche Befes, fo der Seelen des Menfchen aus ihrer eigenen Ratur, unter Bedrohung innerlichen Gewissens-Marter, von ihrem Schöpffen vorgeschrieben ift, worvon in den vorherges henden 69. gehandelt ift. Aus diefer Urfache fest fich ein folder Menfc 2) in Unruhe und Verwirrung des Gemuths, daß er sich felba ften wiedersprechen muß, und nicht weiß, mas Pannenhero 3) er auch vor der er thus. Welt, und ben verftandigen Leuten nicht von einen honneren, sondern vor eine bosbafftig gen oder unbedachtfamen und unverständig gen Menfchen gehalten wird. Und darffer 4) ben verständigen, Leuten sich teinmahl verlauten laffen, daß er nur interolle wegen fein Berfprechen und Wort halte, welches in Barbeit eine Anzeigung einer bofen und fals fchen Sache ift. Ich gehe andere Beweißa Grunde vorben, welche aus einer noch tiefe fern Einficht des gottlichen Befetes und Der Natur der Geelen konten hergenommten werden, weil obiges allhier gemung fenn fan. g. Xviir.

### bine Befracht, bes Rubens ju halten. 340

K. XVIII. Wolte jemend sagen, viele, ja Antwort Die meiften wuften ober erteneten nichts von aufeinen Diefer Beschaffenheit des Bemuths und dem Eumpurf. Sefene GOttes ben den goschehenen Ber-Aprechungen, dannenhero sehr wenige den ubein Buftand ibrer Seele, und die darauff erfolgende Unrube ben fich fühleten, wenn fie ihr Benfprechen entweder gar nicht, oder nur des latrelle halber hielten: Go ift ju wiffen, daß allhier die Rede nicht fen von unvernütifftigen und unbandigen Leuten, Die Faum miffen noch jugeben, daß fie eine Geele baben, Denn mit Diefen muß man auffeine andere Art umgehen, besiehe unten den LXVI. und folgende § fondern man handelt allhier mit vernünfftigen und der Sache nachdenckenden Leuten, Diefe tonnen freglich Den Zustand ihres Gemuths ben sich fühlen, und fourden fie die fich regende Erinnerungen und Anklagen noch fcatffer empfinden, ivenn fie nur guff ihr Innerftes achtung gas ben, und die Regungen ober Bangigfeit des Bemuthe nicht init eiteln Dingen und unge. grundeten Ausflüchten zu damffem suchten. Darum haben auch die flugen Denden, als der Arriftides, Caro, Regulus und viel ans dere die dieses erfast, lieber alles Ungemad und Befchimpffungen, der fie gar leithte batten entgeben konnen, aber fich genommen. alsdaß ihren End und Berfprechungen, batten brechen wollen. Pythagoras bat pfles

Beweiß daß die Berferechungen

gen ju sagen, es sey leichter einen schwere Scein umsonst wohin zu werfen, als ein vergebliches Wort von sich zu geben.

S. XIX. Nunmehro wird es offenbahr ge-5. wird nung senn, warumunfer Sagvon Haltung der Pacten ohne incereffirte Absichte, in des mit ger wissen Theologie, der Moral, benen Juribus und Zeugniß der rechten Politic behauptet wird. Aus wels fen bes chen ich einige Terte und Lehren, als bundis mahret. ge Zeugniffe des arguments welches S.XVI.

sefest ift, anführen will. 6. XX. Ich mache den Anfang von der Beweiß des XVI Theologie, diesich auf den klahre Ausspruch 6. aus ber S. Schrifft grundet, aus welcher ich unber D. ter so vielen Zeugniffen nur zwen Paffagen vor Schrift. iego anfuhren wil. Die erfte ftebet benm Apoder D. stel Jacobo am g. Cap. im i2. v. Bs sey ener Wort Ja, das ist ja, und Mein, das neinist, aufdaßibr nicht in Zeucheley faller. Mit welcher überein komet, was Chris fus benm Matthao im g. Cap. am 37. v. fpricht: Eure Rede sey ja ja, und nein nein, was drüber ist, das ist vom Ubel.

Erflährung der Stellen.

6. XXI. An benden Orten wird durch das Wort von Ja verstanden, wenn man was bee Schrifts frafftiget, oder einem verspricht daß man wasthurwolle, durch das Wort & Nein aber wird angezeigt, wenn man was verneis net und guunterlassen versprochen hat. Und ift nach der Biblifthen Revens-Art, der Bers 4174 stand

ohne Bettacht. Des Dunens zu halten. 35% kand darvon diefer: Was the in euter Rede beträffriger, zuthun oder zu leisten persprochen habt, das sollet ihr thun un leiften, was ihr aber verneinet oder zu unterlassen geredet habt, das unterlaslet. Darbey folles schlechterdings obne vergebliche Eyd (wie das vorhergehende lebret) und obne andre Absichten oder Ausflüchte verbleiben. Und sollen souderlich Christen fo ernft und gewiffenhafft in ihren Reden und Bersprechen seun, wie Joh. Coccejus in Comment. ad h. l. Opp. tom. IV. pag. 707. mohl erinnert, daß teis ner an der Barheit ihrer Worte leichte meife fle, noch weniger aber einen End verlange. S. XXII. Es werden zwo Urfachen hinzu Weitere gefest: Beym Jacobo: daß mannicht in Erflah. Zeucheley falle. Benm Matthao: weil rung ber das übrige, so bey der Rede oder de Ver-Schrift. fprechungen vorgeben mochte, vom U. Beliff. Durch das Wort Zeucheley wird fo viel als Lugen verstanden. Denn wen mit ja ober nein was verspricht, und es nicht halten will oder kan, wie es zugesaget wors

den, der leugt, verstellt sich aber als ein Deuchler, damit man ihm anfangs Glaube zustelle. Weil einen das Lugen mit dem höllischen Pful, der mit Feuer und Schwesel brennet, gestrafs set wird, Apoc. XXI, 8. so warnet er deßsals vor Bersprechen, welches man entweder gan uicht, ober nur nach Belieben, so weit das intercase

5:1

Digitized by Google

Berbeif baf bie Berfprechungen

tereffe tavoriliret, ju halten gedencft. Und ist dieses nach Christi Worten vom Ubel. weiles so wohlvom Bofen, nicht aber von Gott herkommet, als auch jum Bofen oder gum Berderben führet.

Was

6. XXIII. Daß aber das Wort, Ja all-Jaheiffe. hier so viel heiffe, als was man geredet und zu thun versprochen hat beilig halten, ober wie es Grotius Comm. adh. l. Opp. tom. 2. pag. 1091. giebt, xai & promissum significat & promissi inplementum, solches ist au erfeben aus dem Apostel Paulo 2. Cor. I, 17.18.19.20. allwo das Wort Ja durch 21men erklaret wird, das ift, wices D. Luther und die Weymarische Bibel ausgelegt, ges wiß und warhaffeig, schlieft auch desto bindiger, weil an diesem Ort, wie Piscator Comm. Opp. pag 557. erinnert, der Apos. ftel den Beweiß-Grund von Gott und Chris fto hernimet, welcher in feinen Bufagungen ohne einige Verstellung ober Absicht gewiß. und warhafftig ist, dem wir disfalls nach ahmen muffen.

6. XXIV. Die andreSchrifft, Stelle, fo Eine ans ba will, daß man fein Berfprechen ohne Ab. Dète Schrifft ficht auff das Interelle halten muffe, ftebet Stelle. beum Matthav cap XII, 36. Ein guter : Menich bringet Sutes herfür aus feinem guten Schat des Bergens, und ein bofer.

Menfch bringet Bofes berfur aus feinembo. sen Schatz. Ich sage euch aber, daß die Menichen muffen Bechenschafft geben

Digitized by Google:

10

Ĭ(

lg

M

0

ď

ofno Betracht. Ves Ruhens zuhalten 353 am Jüngsten Wericht won einen iegliehen unmügen Worte, das sie geredet haben. Aus deinen Worten wirstu gerechtsertiget, und aus deinen Worten wirstu verdammet werden.

S. XXV. Den 36. Bers recht zuver- Was stehen, muß man wiffen, was unnüge Wor unnühe te und mas Rechenschafft geben heisse. Worte Durch unmine Borte werden nach eines ge, beiffen. lehrten Mannes Meynung nicht die verftanben, welche schlechterdings unnuge oder fruchtloß find, sonst muste man auch von eine Worte, das im Schlaff, oder auff eine andre Art ohne Wirdung gerchet wird, Redenschafft geben, sondern unnüge Worte heisse, que vera soliditate carent, da nichts hinter ift, ob fie gleich deßfalls gesproche werven, daß man was gutes draus nehme, und 🗼 auff felbige baue. Denn das allhir von Chris sto gebrauchte Wort appor heist nach Hammondi erklaring so viel als asprov mo fine to Worte ohne That, mid werden nicht allein leere, vergebliche, sondern auch schadliche Worte dadurch verstanden. In welcher Menning Paulus die Ephefer cap. V. 5. marnet, darmit ein ruchtofer Mensch umfond juschmeicheln oder troften pflegt, fall perführen laffen. S. XXVI. Besbenschafft gebe heistnach mas Der Redens-Aut ber S. Schrifft wie auch Rechen-

mach anderer Geribenten Sprache examen fchafft Gubire bie Sache unterfuchen oder eyamini- geben

ren beiffe.

354 Beweiß daß die Beefprechufigen ren lassen. Drum werden in dem Jura: Civili Elugge Tagor genennet, welchen die Unter

siveze rasor genennet, welchen die Unterschung ihrer Berrichtungen erlassen ist. Weil aber die Untersuchung oder Ablegung der Rechenschafft aus zweperlen Epd-Ursaschen geschicht, daß man entweder gestraft os der besohnet werde, so wird an diese Orte das erste verstanden, welches aus dem Worte Vetri 1. Epist. IV, 5. kan ersehen werden, alls

ii)

1

á

į,

.

'n

á

4

h

Ì

か あ

Petri 1. Epilt. IV, 5. kan erfehen werden, alls wo gesagt wird, daß die Gottlosen dem, der bereit ist zurichten die Lebendige und die Lodsken, werden Rechenschafft gebe mussen, nemsten, zu ihrer Straffe und Berdammnig.

Der Der Borte Christi dieser: Ein jeder der vors-Spruch sehlich ohne Noth und Nuten ein Wort ge-Christi , redet hat, absonderl. aber, wenes zu dem Enbedeute, de, und in der Absicht ist gesprochen worden,

daß der andre sich drauff verlassen soll, in der That aber nichts, oder wohl gar das Wiber-spiel drauf erfolget, und en also ein unniche Wort ausgesprochen, derwird von Boet dermahleinst hart bestrafet werden. Man eximmere sich hierben des XIV.XV.XVI.XVII.XVII. XVIII. S. in vorhergehenden.

Wird J.XXVIII. Es möchte jemand einwende, ein daß aus obangeführten Gprüchen zwarer: Zweiffel wiesen ware, daß man sein Bersprechen hafzemacht. ten, und auf die Art wie es abgeredet wor-

ben,erfüllen muffe, es folge aber nicht, wenfisemand sein Berfprechen bloß wegen bes Bereffe feiner Chre oder Rugens hielte, tab de toider

shne Betracht, des Rugens gu halten, 355wider die Borte der Schrifft gehandelt hate, te, weil er in der That feinen Worten ein Benuge geleiftet, indem er das Berfprechen of der Pactum, (ob gleich aus einer Entereffir. ten Absicht) erfüllet. S. XXIX, Ich antworte: Daf GOtt Der und verständige Leute ben einer That jugleich Zweiffet ja vornehmlicht, auf die Urfache und den Beg wird mie wegungs. Brund, fo einen gu der That antrei- berlegt. bet, feben. Daß aber die haltung eines Berfprechens, fo bloß wegen des Intereffe geschicht den Worten Chriffi zuwider fen, folis ches kan so wohl aus den Worten des Tere tes, als auch durch eine richrige Solge bewiesen werden. Basüber ja u. nein ift (nach den Erflazungen des XXI und XXIII. & 3 das ist vom übel und wider GOttes Willen. Wenn nun einer mas zu halten oder zu uns terlaffen verspricht, half is aber nicht wegen des Versprechens, fonbern blog wegen der Absicht auf das Interesse, das ist sebon über das Ja und Mein. Weil es nicht nach der Aufrichtigkeit und der Simplicität der Worte eingerichtet, und alfo boje ift. Benn Matthao fpricht Christus: Das ans dem guten Schan des Bergens Butes hervor gebracht wird: Die Worte aber fo fich ben Haltung Der Bersprechen bloß auf Ihre, Rugen ober noch geringere Dinge grunden, find nicht aus dem guten Schat des Herhens hervor gebracht. Weil der gute Schatz des Hergens nicht die Eigen. Liebe, sondern die absicht auff Sottes Willen und die Liebe des Nechs

í

t

356 Beweif daß die Berfprechungen

ften ift, welche mit schlechten Worten ohne Umschweiffe foll ausgedrucket werden.

6. XXX. Die richtige Folge aus dem Mit eis nem bun- Errt ift diefe : Wer fein Versprechen alles

Digen ar- mahl halten und auffrichtig erfüllen foll, det mus niemable auff die intresse als das dors gument

Tert.

aus dem nehmfte motif fehen: denn wenn jemand auff selbiges siehet, darffer das geschehene Bers Brechen nicht halten, fo balde bie interesfirte Absicht als Chre, oder ein anderer Bortheil wegfallet, nicht mehr zu hoffen ift, oder ein grösser interesse gewiesen wird. Run aber will die Schrifft, daß man fein Berfvrechen Ichlecht bin, und wie es anfangs verstanden und abgeredet worden, halte. Derowegen Mileffet die Schrifft alles interelle, welches jum Grunde der Saltung des Berfprechens gelegt wird, ans, welches nur chicanen und Miftrauen gegen einander verurfachet. 6. XXXI. Daß man aber in der Welt faft

į.

Ų)

Ļ

朝他

ŧ

ħ

Į,

d

1

1

.

J

2

٩

Ċ

1

man mit durchgehens zu frieden ift, wenn nur das Der Ers Berfprechen gehalten wird, ob es gleich aus keiner andern Ursache als interesse balbet Füllung geschicht, ift dis die Urfach, weilman den Leup Yo aus intereff. ten nicht ins Derge sehen und alfogar fchroet geschicht errathen fan, warum das Berfprechen ers zu fries So baide man aber biervon Killet worden. Den ift. verfichert ift, fallet ben flugen Leuten gleich der Credit und das Bertrauen hinweg. Die

anderellefache ift, weil in der Republique mies mand Schaden geschicht, wefi nur die Pacta und Berfprechungen erfüllet werden, ob es pleich aus ubelgegrundeten Urfachen ge-

ohne Betracht. Des Nugens zu halten. 377 Wenn man aber hiervon nach dem edttlichen Befes, dem Bewuffen und Senus ment honeter Leute judieiret, fo mird ein Berfrechen, das biof Interesse wegen gehalten wird, betrachtet, als wenn es gar nicht gehalten mare, weil es nicht nach der rechten Res gelund bem Befet gefchehen ift. S.XXXII. Nachdem der Sag von Hale Betveiß tung der Berfprechen ohne interestirte Abs des XVI. fichten aus Der Philosophie und Theologie in Sans porhergebenden & S. ift erwiesen worden, ber Site fcheinet es fast überftußig gu fenn, dagnoch tenlehre. mas mehrers aus der Sitten-Lehre zum Bes weik angeführet werde. Ich will aber meia. nem erften Borfas ein Genngen thun, Nach dee rechten Moral beist das eine action oder Berrichtung des Menschen, darum er kan aelobet oder aetadelt, belobnet adet gestraffet werden, die ohne Iwang que frepen Willen bon ibmackbicht. Der Sauft unstreitig. und wer dran zweiffelt, kan ihn ausgeführt lesé beu dem Rachelio, Schilter, Uffelman. Puffendorfu. andern Moralisten u. Philosophis, die vonden principiis actionum humanarum gefchrieben haben. Wenaber einer mas thut over balt weden des Intereffe. dis der Chre, des Gelbes, oder auch noch ger tingerer Absichten, der thut es nicht freuwik ig, fondern er laft fich determiniren, fein Daetnen zu halten weil er nezwungen wird durch bit confideration der Ehre, des Geldes oder underer bagatell, u. verrichtet feine menschliche Sandtung, fondern wird gleich fam als

ein

ein Rad oder Uhrwerck durch das Gewichts getrieben. Ber aber wie ein Menfch fein Berfprechen halt; ber bedencket erft, was er fredwillig verfpricht, und wenn diefes gefches he, su halt er es auch freproillig ohne Betrachtung des Rusens oder Schadens. Beifes als eine vernünfftige freve Creatur feinen Willen and Wort einmahl ungezwungen won sich gegeben hat, welches er ohne contradiction und Verwirrung nicht wieder zernichten kan, und es auch als ein verftandiger Menfch nicht wiederruffen will. Beweiß 6.XXXIII.3ch behaupte ferner den Sas des XVI. daß die Besfprechungen und Pacta, blof wes 9.aus de gen ihrer Ratur und Eigenschafft ohne Bes nen Jusi-trachtung des Rugens mußen gehalten wers bus. ben, aus denen befandten Rechten. Esfind aber die Jura vielerlen, weil das Recht von vieken auf unterschiedliche Art eingetheilet wird, als in divinum, naturale, morale, positivum, universale, humanum, gentium, publicum, civile, feudale, Canonicum, t. f.w. 3d will aniego ber gemeinen Eintheis Auta des Rechts in Civile, nebft dem, was hier's su pflegt gezehlt zu werden, und in Canonicum over in das weltein geistliche Recht verbleiben, und ans jedwebem einige doeumenta, die meine Mennung beträfftigen, anführe. Mus dem 6. XXXIV. In dem Romifchen Burgen-Recht werden gar viele Leges gefunden, aus Ture C:vili Rawelchen die obangeführte Menning deutlich mano. genung ju erfeben ift. Ich will nur einige Stellen, welche nicht unbekandt find anfith 11:2 ten.

978 Beweiß daßwie Bersprechinger

ķ

1

ť

İ

r)

(

t,

à,

Į.

1

è

ohne Betracht, des Rugens zu halten. 979 ren. In dem Ettel de pactis wird folgendes

ven. In dem Litel de pactis wird solgender Beseth gelesen; \*\* Der Ausspruch, daß man die Vergleiche und Verabredunge,

man die Vergleiche und Verabredunge, melche weder mit Betrug, nochwiden, die Gesege, noch iemand zu Schaden geschehen sind, halten musse, ist in der nas

turlichen Billigkeit gegründet. Denn was stimmet wohl mehr mit der Natur der Treue eines Menschen überein, als das man das halte, worüber; man eins worden ist.

porden ift.

§. XXXV. Daß man dieses Geseh recht Erfichverstehe, kan in acht genommen werden, daß rung des
in dem Römischen Recht, die natürliche Bild. I. ff. de
ligkeit und die daraus fliesende Berbindungpachis.

in dem Romigien Recht, die naturliche Bild. r. A. d. ligkelt und die daraus fliessende Berbindungpackis.
Demjenigen entgegen gesest werde, was die ausgedrückten Gesese und der Gerichtst.
Bogt (Prator) vorgeschrieben hat. Ist als

fo der Berftand darvon diefer: Daß man fein Berfprechen hakten muffe, folches rubre nicht her von dem Willen oder Wohlgefallen des Rom. Nathe, oder deffen, der die Gewalf habe Gefese zugeben, und sich nach dem Installen 37 teresse.

tl 1. & 7. D. de pactis. ait Prztor: Pacha conventa, que neque dolo malo, neque adversus leges, plebiscita, Scinatus consulta, edicta Principum, neque quo fraus cui corum fiat, facta erunt, servato. Hujus edicti aquitas

naturalis est, Quid enim tam congruum fidei humans, quam ea quainter cos placuerunt servare.

360 Beweiß daß die Verfprechungen tereffe des Staats andernober wohl gar auf» heben konne, fondern von der natürlichen Bernunfft, welcher alle beständig geborfas men muffen , weil fie von Gott herkommet." Und diefes zu beweisen beruffet fic Ulpianus in diesem lege auf die Natur des Menschen, welche den Grund ibrer Treue und des Bertrauens darinn geseht hat, daß man das feff halte, was einem einmahl juverfprechen ges fallen hat, welches oben in dem XIII. und XIV. S. ift erwiesen worden, und febe ich auch desfalls nichts mehr bingu. Mehrere 6. XXXVI. Es konten allhier fehr viel E. rempel u. fonderbahre Loges aus obgedachs aus dem tem Rechte angeführet werden, welche diefer Digestis. allgemeinen Ausspruch erflahren, weil aben solde den Rechts-Gelehrten mobibekando find, will ich den lefer nicht darmit aufhalten. Wem beliebet, kan darvon nachschlagen 1,74.ff. de Eviction. l. 1. §. 1.ff. de Naut. Caup. Stab. l. 18. ff. de rebus creditis. l. 84.ff. fin. D. de reg. lur. Und andre noch mehrere Stellen, in welchen fattfam behaupe tet wird, da fman das Berfprechen und Paz cta, wegen der gegebenen Treue, oder wie man heute ju Cage redet, wegen feines 2Bors tes, nicht aber aus andern intereffirten Urfachen balten muffe. S. XXXVII. Beil Connanus und mit

Derter

Aus dem Codice. ibm andre einwenden mochten, die Bürgerlis chen Rechte wolten,daß man fein Berfpreche Salten muffe, nicht grat barum, weil es bem

Der-

Ņ

()

T

() H

1

1

ľ

shne Beträcht. des Nugens zu halten 36% Berfprecher Rugen bringen tonte, fondem meil dem, welchem was verfprochen worden,

wo nicht ein Rugen, doch ein Schaden durch die Nichthaltung des Bersprechens konte

jugefügt werden. Wenn aber bepde feinen Nuben oder Schaden von ihrem Berfpreden hatten, durffte nichts gehalten werden; fo will ich über die vorigen Derter noch ein sehr deutliches Gesets aus dem Codice ans führen, da der Ränfer Dioletianus und Ma

ximinus biefes decret gegeben : Gleichwie ein jeder Anfangs freve Macht hatte mit jemand zu schliessen o-

der nicht zuschliesen, also fan teiner der eingegangenen Verbindung absagen, wen es der, mit welchem er geschloffen, nicht thun will. Derowegen sollet ihr millen, daßihr von der Verbindung, dazuihr euch freywillig verpflichtet, wen es der andre Theil, dessen Verlangen ihr

angeführet habet, nicht erlassen will, teines weges abweichen tonnet. 1.5. C. de O. & A. sicut initio libera potestas unicuique est habendi & non habendi contractus; ita renunciare

femel conflitute obligationi, adverfario non consentiente, nemo porest. Quapropter intelligere debetis, voluntariz obligationi femel vos nexos. ab hacnon consentiente altera parte. de cujus precibus fecifiis mentionem, minime posse discadere.

352 Beweiß baß die Berfprechungen :: a S. XXXVIII. Daß Diefes Befet mit dent mird ers leutert.

úbereintome, was obe S.XH.XIII.XIV.XV.: XVI. von mir ift ermiefen worden, tan unter andern baher verstanden werden, weil in an geführtem Codice eine Stelle gefunden wird, \* in welcher enthalten ift, daß die tieff-Annige Philosophie, nach der Ertlarung des Gotofredi, in Dem Studio Juris mit Sleiß

foll getrieben werben. Denn man gar mohl. in Erwegung gezogen, wie schon vorlangst ein Rechtsgelehrter \*\* angemerchet hat, daß wenn jemand Jora wolfe lehren, und nicht jus, gleich ein Philosophus mare, et nichts als lauter Berwirrung wurde ans Licht bringen.

6. XXXIX. Die von mir obausgeführte Beweiß Meynung fomet auch mit de übrigen Juribus bes XVI. überein, welches ebenfals aus dem Lehnse 6. aus recht fan grwiesen werden. Den daßich nur Dem fure eine pallage aus demfelbigem anführe, foift Feudali. Dariun enthalten , \* daß der Lehns- Derr feis

> nem l. un. C. de Stud. liber. urb. Rom. Profundioris scientia atque doctrina memoratis (icil. Oratoribus & Gramma ticis) lociamus, In Codice Theodoliano legitur Philosophia studium loco profundioris scientis atque doctrins. Quod Gotofredus explicat : per ma-

tur. Voct. de Usu Juris Civil & Canon.

\*\*\* . L. Dominus quoque in his vicem

zistros quiPhilosophiz arcanarimen-

bhite Bettacht. Des Rugens ju halfen. 365 nemtehns-Mehmer eben das halten foll, mas er ihm versprochen hat, und mar so, wie er es bon feinem Clienten fodern tan, (nemlich wee gen des geschehenen Berfprechens, ob ergleich keinen Rugen darvon haben mochte) fonften mufte er vor einen Ereulofen gehalten werden, oder vor fo einen, ber entweder burch feine That, oder durch feine Mits Einstims mung als ein Meinendiger und Treuloser erfunden worden. Weffalls an einem andern Orte gefeht wird. \* Daffeiner feines Lehns, welches ihm durch den Willen des Lehnse Berren gegeben worden, konne beraubet werden, wenn er teiner Diffethat wiber den Berrn tan überführet werden. " Befest das der Lehne herr feinen Billen andern wolte. oder auch' das Lehn dem Lehns-Rehmer wes nia núke wáre. 🦂 6. XL. In ben Rechten, durch welche Aus dem Ronigreiche und grofe Ctaaten regieret wete Jure Puden, ist nichts gebrauchlicher, als daß man blico. sich blogsauf das gegebene Wort oder Dess. forechen eines Berren verlaffe, theils weil es

einer Majeftat schimpfflich ift, wenn manandre:

fideli iuo reddere debet, quod finon fecerit, merito censebitur male fidus, autille, qui in corum prævaricatione vel faciendo, vel consentiendo deprehendo fuerit perfidus & perjurus. 1. f. 21. Barcimus ut nemo miles fine

cognita culpa beneficium fuum amittat.

Beweiß daß die Verfreehungen andre Bersichrungen als ihr Wort verlans get, theils auch weil fast fein ander Mittel, fela bige ju Erfüllung ihres Wortes anzuhalten, sulanglich ju fenn fcheiner. Deromegen ftebet fast in allen Capitulalionen und Receffen des Deutschen Reiches entwerer im Infang oderju Ende; Sollen alles und jedes fo obgea schrieben stebet, und uns als Romischen Rayfer betrifft, gereden und verfpreche wir bey unsern Räpserlichen Würden und Worten, feet, fest u, unverbruchlich. Bu halten, u. zu vollengiebe, dem freachs und ungeweigert nachzukonien. \* Und in de Rangerl. Babl Capitulationen Carla bes Vien, Ferdinands bes Iften und Ilbern. Rudolphs des Hoern, Matthiens, Ferdinands des III and Inten, Leopoldus und Josephs \*\* balbe im Anfange! Daß wie uns demnach aus fregem gnadige Willen, mit demfelben unfern lieben Teven, Cheimen und Churfürften, (für fich un samtliche Stande ves 3. Romischen Reichs) dieser nachfolgenden Armcul, Gebing u. Pacto welle vereiniget, verbragen, (vergleichen) die angenommen (bewilliger) und jugefager haben, alles missentlich u. in Rrafft dieses Brieffes.

ŝ

1

Ą.

1

Vid. Anton. Günth. Frazius Synopsisoninium Recessium.

\*\* Vid. Limneus ad Capitulationes Imperatorum & Fjusd. Jur-Publ. com. 1.

cap. 12. Job. Christ. Middener Capitulat. Harmon.

Phne Betracht. des Nubens zuhalten. 367 6. XLI. Daß aber in gebachten Capi- Diefes tulationen nicht vornehmlich der Nugen, wird erfondern das Berfprechen anfich felbft, Die lautert. Rrafft felbige ju halten gebe, fan unter ans dern daraus ersehen werden, weil ben den Publicisten als was bekantes jugestande wird, daß so wohl an Rapserlicher als der Reichs Stande Seiten einige Dinge von den Capitulationen und Recessen versproche wer-

den, die sonderlich dem versprechenden Theil wenta oder gar keinen Rugen bringen, und dennoch wegen des Berfprechens muffen gehalten werden : \* Alls daß der Ranfer vers in icht, alle Stande ben ihrer bergebrachten Wurde Frenheit u. f. w. ju lassen, ja daß er

keinen Unwillen wieder die Churfurften Schöpffen wolle, wenn sie zu der obliegenden Nothdurfft insammen kommen, berathichlas genu. f. w. Dingegen muffen die bornehme ften Reichsstände leiden, daß ihren Unterthanen von dem Käpste unmittelbar was anbefohlen wird, ihnen Privilegia ertheiles werden u. L w. \*\* 6. XLIL Es konten allhier sehr viel der in Well

pleichen Stellen angezogen werden, wenn es und Renicht bekant genung, und auch zu weitlaufftig ligions. ware. Seben biefes findet fich auch in Rely Sachen. gions-Sachen, denn bağ ith nichte von bem bekanten Epfer det Lutherischen und Refor. Vid. inter alios Arumzus c. 8. de Co-

mitis & Capitulationes Cafarcas. \*\* Vid.Kulpis adMonzamban. P. 2. p. 84.

Beweiß daß die Berfprechungen mirten anfuhre, fo haben die Romifd Cas tholisch-Sesinneten von ihrer Pflicht, worzu fie fich durch ihr Berfprechen verbunden, mit ihrem groffesten Schaden nicht weichen mollen. Dannenhero der Cardinal und Bifchoff qualugh, in feiner Protest. apud Lehmannum in actis publicis & Originalibus de Pace Religionis p. 24. anno 1555. den 23, Mart. unter andernsetet: Verhoffen bey der Pflicht, so wir der Pabstlichen Zeis ligfeit, und dem Komischen Stuhl, auch der Käyserl. Majest. und dem 3. Reich gethan, in allen Puncten und Articuln unverlegt und verbindli h zu bleiben, ehewiruns auch daraus in einige Tractaten einlassen, ebe wollen wir uns Leib und Leben, und was wir auf Erdreich haben, standhafftig verzeihen. S.XLIII. Das geiftliche Diecht, feget ausaus dem drucklich, \* daß alle Vergleiche, ob fie Jure Cas gleich bloßhin geschehen sind (pacta nus da) follen gehalten werden, und will, daß nonice. die eingegangenen Verträge steiff und vest sollen gehalten werden, oder es sollen, die solches nicht thun, die Ritchens Straffe empfinden. An einem andern Dra X, de pactis-cap. 1. Pacta quantacun-

ď

Ŷi;

1

ł p

à,

Ŋ

1

1

1

h

(II)

'n

ì

que nuda servanda sunt. -- Aut inita
pacta suam obtineant firmitatem, aut
conventus si se non cohibucrint, Eelessaticam sentiat disciplinam.

shne Betracht, bes Bugens ju haften. 366 fe \* aber werden die Pacta unter den Citul gefest, daß keiner wider das Raturliche Recht Sandeln durffe. Dierzu tommet, daß eine Regel diefes Rechts vorschreibet, \*\* Dag mas einem einmahl gefallen hat, hernach mable nicht wieder mißfallen könne. S.XLIV. Den ju erft angeführten Ort ju wird erperfteben, muß in acht genomen werden, daß flaret. zinige der Rechtsgelehrten \*\*\* bloffe Werbindungen (pacta auda) nennen, wenn mun noch nichts gegeben, sondern nur eins wor den, daß man was geben wolle. Andre aber \*\*\*\* versteben darunter, wenn einer zwar nach der natürlichen Billigfeit verbunden ift, allein nach dem Romifden Burger-Recht, oder nach den geschriebenen Geschen tuchte fodern darff. Das geiftliche Recht abet will haben, daß man alles Beriprechen, ober

1.3. tit. 5. ubi plura loca citentur. Diff:

8. c. 2. Adversits lus naturale neminem agere licet.

\*\* In 6to Reg. 2r. Quod semel placuit
amplius displicere non potest.

\*\*\* Harmenopolus 1.1. tit. 9. §. II. apud

Gotofredum . Pactum nudum dicitur.

Add. Arnol. Corvini Jus Canonicum

Vacten

dando conventio.

Dikolt ed fi, de pactis 6.4. & recentio-

ros communiter. Pactum nudum est modus ex conventione tantum naturalis, ter oblicandi. Pacta erfüllen soll, welches in der gesunden Bernunfft, und der natürlichen Sevechtige Peit gegründet ist, wie es oben S. XIII. u.f.w. erklaret und bewiesen worden. Welches aus der andern angesührten Stelle genugsam

erflaret und bewiefen worden. Weiches aus ber andern angeführten Stelle genugfam kan verftanden werden, all wo die Pacta nicht unter willfürliche Berbindungen ober Reben, die nicht viel ju bedeuten haben, fondern unter die, fo in der Matur gegrunder find, des gehlet werden. Und tan teslich bie Regel, was einem einmal gefallet, muß ihm nice mals miffallen, nicht verfanden werden, baff es muffe gehalte werden, weil es dem, mit welchem man zu thun bat, fchaden fonte, fon bern vielmehr, weil fich der wienfch frebtvillig ju der Sache entschloffen hatte, ben was ben Schaden, der dem andern durch Richthals tung bes Berfprechens jugefüger wird, bes trifft, so ist eine andre Regel, \* die dieses ausdrücket: Reiner tan seinen Rath's Mußeinem andern zum Schaden anbern. Wurde es alfo, da man Regeln des Rechts hat geben wollen, eine vergebliche Wiederholung fepn, wenn die erste Regel eben den Werftand haben folte, welcher in Der

Ľ,

4

7

間様

į.

H,

h

d

lp.

'n

de

lekternist ausgedrücket worden.

11) Ob sich einige Sälle zutragen könsen, da man nicht verbunden ist, die gemachten Paeta oder Versprechen zu halten.

§. XLV.

In 6to Reg. 33. Mutare quis confilium non potest in afterius detrimentum.

she Betracht. des Nugens zu halten. 369.

6. XLV. Nachdem die Rechtsgelehrten, Barum vornehmlich die dem Romischen Recht fole diese gen, als was ausgemachtes gefest haben, daß Frage. manin gar vielen Fallen nicht gehalten fen, unterfein Berfprechen ober Pact ju erfullen, jo lucht Scheinet en fast vergeblich ju fenn, diefe Sache wird: genauer zu untersuchen. Weil aber gedachtes Recht mehrentheils nach dem Buftande und der gemeinen Lebens-Art der Republique eingerichtet ift, welches einem gewissenhaffs ten und Eugendliebenden Menschen nicht vollige Satisfaction geben tan, fo ift freplich noch zu erweisen übrig; ob die gemeine Menmung, daß man in vielen Begebenheiten fein Berfprechen ficht halten durffe, in dem Recht der Matur ober der wohlgegrundeten Vernunfft fatt finde?

S. XLVI. Dieses kan nicht besser verstan- Wie die den werden, als wenn vorhers diesenigen Frage zu Grunde und Casus, da die Rechtsgelehrte eis betracht, nem die Haltung des Versprechens erlassen, ten sein, angeführet, untersuchet, und hernachmahls die Ursachen der rechten Meynung gesest werden.

S. XLVII. Die Frage ist nach dem, was Was oben S. VII. u. s. w. vorgetragen worden, eis die Frasgentlich diese: Ob einer sein Wort oder ge sep. Versprechen, welches er wissentlich, wohl bedäckeig und ungezwungen von sich gegeben hat, in einigen Källen nicht halten durste ?

Digitized by Google

70 Beweiß daß die Berfprechungen

Exceptiones der ben den Rechtsgelehrten, werden, wo nicht nechts, unsähliche, doch sehr viele Falle vorgebracht, gelehrs da einer durch sein Bersprechen zu der Erfülsten.

Lung nicht verbunden wird. Weil aber alle

lung nicht verbunden wird. Weit aber auf Casus unmüglich hieher konnen geseht wers den, so will ich nur die Gründe anführen wors auf sie sich beruffen, wenn man sein Verspreschen nicht halten darff. Sie sprechen, der Irrthum (error) der Betrug (dolus) das Versehen (culpa) ein unwerhoffter Sall (casus fortuitus) die Untreu des andern (persidia) und die Gewalt nebst der Gwecht (vis metusque) machen, das man sein Bersprechen nicht erfüllen durffe.

Merden S. XLVI. Wenn man diese Gründe und enwoge, exceptiones nach dem Natürlichen Necht an Bon der siehet, soist es theils unnöthig, daß sie ben der Furcht Frage des XLIV. S. vorgebracht werden, und Bes theils können sie nicht behauptet werden. Ich walt, will von der Betrachtung des lehten den Ans

theils können sie nicht behauptet werden. Ich will von der Betrachtung des lesten den Anfang machen. Die Zurcht und Gewalt kan das Versprechen nicht unkrässtig machen, weil nach der gesunden Vernunsst kein Versprechen seyn kan, wenn es nicht freywillig geschicht. Non entis nullk sunt affectiones. We kein Versprechen geschehen ist, da kan es nicht ungültig zespacht werden. Run aber ist in der Natur des Versprechens die Fresheit sich zu dererwingen eingeschlofzen. Besiehe oben der XIV. XV. sonder

Digitized by Google

lich

Ñ

ĸ,

1

4

ohng Betrucht, des Mugens zu halten. 371 lichden XXX. S. Iftalfo fein Berfprei von dem chen, fondern nur ein ausgepreffeter Chon unverder Worte zu nennen, wo keine Frenheit sich muthes zu entschliessen vorhanden ift, derowegen auch ten Zus Die Frage fo eingerichtet ift, ob einer Dermas fall. ungezwungen und freywillig verfprochen dat, es nicht halten durffe? S. L. Ein unverhoffter gall (cafus fortuitus) tan die Erfullung des Berfpres dens, wenn es schlechterdings geschehen ift. nicht hintertreiben, weil ein kluger Mann nichts thun foll, da er sagen muffe, non puraram, das hatte ich nicht gedacht. Im menfche lid en Leben sonderlich in den offters sich zutragenden Begebenheiten Tan ein Fluger und geschickter Mann die gewöhnlichen Casus, fo ihn an der Ausführung feines Borfabes hin-Dern konnen, leichte worher feben, und ben ben Ritenen und gewönnlichen Fallen darff man nur unter einer gewiffen Bedingung, 3. E. da sich nicht was sonderliches zutrüge u. d.g. sein Bersprechen einrichten. 2Bas aber ohme gnugfame Borficht schlechterdings verspres den ift, muß ohne Ausnahme gfeichfam zur Warmung ins kunfftige bedachtfamer ju handele, schlechterdings gehalten werden. 6. Ll. Die Unten des andern kan Jonder nach der Moral und dem schärfiften Recht Lintren nicht machen, daß auch wir mitren werbeit Des apnoch verupfachen, weil eminbecer fein Bori dern. Mederlicher unbedachtsamer ober boffbaffit. ger Weise bon sich gieber ; und baide wieder fab

:

Ř

Ų

ď,

ţ,

Ó

6

1:

n :

b

372 Beweiß daß die Benbruchmesse

fahren last, daß ein ehrlicher und Gewissenliebender Mann deßgleichen thue. Dersy wegen soll einer vorher wohl zusehen, mis wem er zusthun habe, oder wenn er solches nicht wissen kan, Bedingungs-weise contrabi-

ŀ

nicht wissen kan, Bedingungs-weise contrabiren und versprechen. Wenn aber bendes aus Unachtsamkeit unterlassen worden, darff er wider die Regeln des obigen XIII. und folgender §5. nicht handeln, sondern muß seinem

Bersprechen nachkommen, des andern seinet Untreu aber nicht nachahme, sondern sie ihm alleine zu seiner Berantwortung überlassen.

Don J. LII. Nunist noch der Jerthum, der dem Irr- Berrug und das Versehen oder die Fahrsthum in läßigkeit übrig, welche nach den gemeinen der Bürger-Rechten zu einer Entschufdigung of Janpts der exception dienen, daß man sein Versehen

Gache

sprechen, Paet oder Contract nicht halten durffe. Ich gestehe auch gerne, daß man die se Aussluchte ben Burgers und dergleichen Leuten, da gar viele unwissend, unbehatsam und gleichsam Kindischer Weise abnirahiren voer versprechen, einiger massen kan gelten werten

lassen. Daß sie aber ben recht klugen und porsichtigen Leuten solten gultig seyn, kan ich keines weges sehen, welches gar balbe soll erswiesen werden. Denn es ist was sehr thummes und gleichsam lächerliches, wenn ein verständiger Mann einen Jerthum in der Bache (errorum in ce) daran ihm das

meiste gelegen ist, begehen solte, und da er jum genedelt um einen Siesch gehandelt, sich eine Biese

ohne Berracht, des Rugens zu halfen. 373

Fiege mit nach Hause geben last. Warum iff er ben unbekandten oden hetrügerischen Leuten so einfältig und leichte unbig, daß er

ú

1

Ġ

ŭ

III.

t

1

11

16

ţ,

Щ

ţ

ľ.

I

1

6

Ó

die Augen nicht felbst aufsperret?

5. LIH. Bon dem Betrug kan eben die Bon sie gesagt werden. Warum ist einer so thum dem Bon und last sieh betrügen? Verstehet er die Sastrug, die vollkommen, so kan er in Warheit von eis hem andern nicht betrogen werden. Verstes bet er sie aber nicht, so soll er sich auch nicht uns terstehen zu conerahire, oder deßfalls was zu versprechen, sondern er soll einen klügern und verschandigern in der Sache negotiren und handeln lassen. Weßfalls auch heute zu Lasge einer der sich hat betrügen lassen, es nicht gerne gestehet, weises ben verständigenkeuten

selbst nicht haben heissen können. S.LIV. Die Fahrlaßigteit (culpa) wird Bon der ben den Rechtsgelehrten in die ausserse, mitt: Fahrlase lere und geringe (in latam levem & levissi- susteit.

mam) eingetheilet, u. wird die gröffeste oder ausserte Fahrläßigkeit von ihnen so straffbak als der Betrug gehalten. Derowegen eben dieses alhier, was ben dem Betrug im vorhers gehenden J. ist angeführet worden, kan wies derhotet werden. Wer mit iemand in einer gewissen Sache was geschlossen, oder ihm mas versprochen hat, der mag es seiner Uns

eine Angeige einer Schwachheit bes Berftans

des ift, un gehoren auch nach den Civil-Rech-

ten die restitutiones und andere remedia

hur vor Leute, die kindisch gehandelt, oder sich

21 a 3 Google acht

874 Bemeif daß bie Berfrechungen

echtsamkeit zuschreiben, daß er sich mit einem eingelassen hat, von dem ihm Schaden kan zugefüget werk, Ethien aber kan deßfalls von der Erfüllung seines Versprechens nicht wie gemacht werden, welches ihm als eine Straffe wiederfahret, damit er kunfftig vors

laffen werden. Es ift noch übrig, daß wir die

pichtiger und bedachtfamer handele.

LV. Aus obangeführtem ist zu ersehen, wie weit der Rechtsgelehrten ihre Ausstüchte ben Erfüllung der Versprechen können zuge-

gechte Mennung berfehen und erklaren. Drunde f. L.VI. Die Seele oder das Gemuth des der reche Menschen hat dren Rauffte, welche sich ben der ten Men. Rede, und wen was versprochen wird, ausen, wund.

der Verstand, der Wille, und die Freybeit sich zu einer gewissen Sache zu entschliessen. Abenn num der Mensch was verstehet, daßelbe in seinen Willen fasset, und durch seine Freybeit sich ganblich zu der vorhabenden

Sache entschliestet, so ist es unmöglich, daß solcher Entschluß kan geandert werden. Den die Freyheit des Semuths, die sich durch den gefasseten Entschluß documinist hat, schiebet gleichsam einen Riegel vor, daß der Wilke keine weitere Nacht hat seine Zuneigung auf

N.

Ŋ

frand was bestere dem Willen in nachfolgens der Zeit vorstellet, der andere aber, dem mas versprochen wird, sasset mit seinem Willen die abgeredete Sache, um dererminist dahin seine Frenheit. Und dis ist die eigentliche liefache der Ovnal

was anders zu leneden, wenn gleich der Ber-

Digitized by Google

ohne Betracht. des Rugens zu halten. 375 Dvaal und des Widerwillens im Gemuth, wenn einer zu frühzeitig und unbedachtsamer Weise sich worzu entschlossen, oder was anzenommen hat und sichs gefallen lassen. Ich thue iho nichts weiter hinzu, weil das übrige, was hier konte geseht werden, zu tieffinnig und auch zu weilschafftig senn wurde.

S.LVII. In dem gemeinen Leben, und nach bem Ausspruch der gestühnen Bernunfft, nen- Reden net man das eine vernunfftige Rede, wenn eis heille ner was versteher, Belieben oder Willen hat, foldes hervor zu bringen, und wennes

erfodere wird, ben der Rede feste bleibet, oder fein Wort zu behaupten fich entschlieffer.

S. LVIII. Gin Berfprechen aber oder Daetum heift, wenn iemand den Willen hat, ein Berfpeenem andern die von ihm erfannte Sache aus den oder feiner ihm justehenden Greybeit ju überges ein paben. Welches durch Worte geschicht, und von ceum bem andern Theil auf ist erwehnte Art ange heiffe Wenn nun iemand einem hommen wird. was verfprochen, ober ein Paet mit ihm ges macht bat, der andere hingegen fich was hat gefallen laffen, fo begiebt fich fo wohl einer als der andere der Fregheit, feinen Witten weis ter gehen zu laffen, verspricht aber benfelben ju bemmen, Dag er weiter nichte mehr in der versprochenen Sache vornehmen fonne, als mas verabredet morden, und diefes wird bon dem andern angenommen, und gleich fam ins Bemuth geschioffen.

S.LIX. Run ift die Frage, wer die Frenheit Ob das

376 Beweiß daß die Bersprechungen. Na: Des Menschen, die durch den gefaßten Ents sprechen schluß sich ihres Nichts begeben hat, wieder nicht andern und in den vorigen Buftand fegen tontonne nc, daß sie ben ihrem Ausspruch oder Bergeandert fprechen nicht bleiben durffe? Allbier febe ich merden. themand, der diefes thun konne. Die Geele oder der Menfch felbft fan es nicht thun, bente 数分价 er hat sich einmahl seines Rechts begeben. u Sott will es nicht thun. Denn er ift bestans dig in allen feinem Bornehmen, und will daß ber Menfch, fein Chenbild, desgleichen thur fou. Wird 6. LX. Kan alfo nicht weiter in 3 weiffel weiter gezogen werden, bag alles, was ohne Beding betraff: ift versprochen worden, schlechter dings muftiget. fe gehalten werden. Diefes ift practicabe ben verständigen, sonderlich aber ben vornebe men und Ehrsoder vielmehr Bewiffen-lieben, den Leuten. Ja auch wilde und wuste Mens fchen fahren denjenigen mit harten Worten, Bedrohungen, oder andern realiteten gleich an, welcher feinem gegebenen Wort kein Bes nugen leisten kan oder will. Und muß ex wenigstens nicht ohne Brund den Bormurff eines unbedachtsamen und kindischen Dens ichen, oder eines boghaffilgen Betrügers an-Denn wer was verspricht, verftebet aber nicht recht, ob er es halten fonne, der handelt unbedachtsam, und weil er es nicht gnugfam überlegt, fich aber determiniret, gleichfam namifch : Mer aber was verfpricht, ba er feinen Billen hat es zu halfen, berhand elt bobhafftig und betrüßenfo. 6. LXI.

湖西京阿太

Ċ,

明段

即在此

Ė

d.

ň,

shne Betracht. des Rugens zu halten 377

§.LXI. Daß aber diefes in dem gemeinen Warum Burgerlichen Leben und der Republic nichter insgefogenau in acht genommen wird, fondern vie- mein leexceptiones ju gelassen sind, hat diese ur nicht so siche, weil sich viele durch ihr fruhzeitiges genau Perfprechen, oder aber durch ihr unnothiges genom-Schwaßen , in die grofte Ungelegengen und inen den ganglichen Berderb fturgen murden, werde. wenn fie alles gant genau halten folten, mas fle unbedachtsamer Weise zugefagt, und hat man mit diefen Leuten Desto mehr Mitfeiden, menn dem andern Theil durch bie Saltung des Versvrechens, weder Nugen noch Schas den juge fügt wird, ingleichen wenn fie alberme und unjulafige Dinge, die in der That nach den Gefegen unmüglich find, als Mord, Chebruch, Diebstahl u. D. g. aus Cinfalt ober wilder Thorheit verfprocen haben. Befiehe hierben oben den XXIX. 6.

III.) Wie man sich bey Pacten und Dersprechungen vorsehen und verlichern musse, daß ein guter effect erfolge.

S. LXII. Wenn die Leute in ihren Reden Was und Versprechungen das in acht nahmen, weiter was im vorhergehenden ist vorgetragen und wird bewiesen worden, könten wir ohne was weis vorgetratied in erinnern allhier schliessen. West aber gen were dieses gar selten zu geschehen pflegt, so ist noch den. übrig, daß von mit erinnert werde, wie man ich verhalten musse, daß vie Rede und das Versprechen seine Wurtting habe.

21 a 5

378. Beweiß daß die Berfprechungen

will ich dahn gang turk erläutern, was man in acht nehmen muffe, wenn man mit anderrs redet und ihnen was verspricht: Hiernechst wie man fich vorsehen muffe, wenn uns andes re entweder mundlich oder schrifftlich was versprechen, und dann, wie man es einrichten muffe, daß das Berfprechen gehalten wer-De.

6. LXIII. Damit man aber nicht vielun-Man fol nuge Worte rede, oder vor einen Schmaper wenig und mit Madi= den.

oder großthuigen Menschen, dem wenig zus gutrauen fey, bon verständigen Leuten angedruck re- seben werde, so ist das vornehmste ben der Rede in acht junehmen, bag man wenig aber mit Machdruck rebe. Denn weil die Redemas reelles ift, so verlieret der allezeit in der That was wurdfliches, der viel redet, oder er giebt lauter leere und Fraffilofe Worte von fich. Bu dem erften gehöret ein groffer' Fonds, der nicht erfchopffet werde, fonft wird balde eine Armuth ober verbrießliche Bies Derholung in der Rede ju verfpuren fenn, das andere thut einem , mo nicht an feinem Des muth, boch wenigstens an seiner existimation Schaden.

Ì

6.LXIV. Wen man aber einen Bact ober Man Contract mit einander macht, fo muß man muß die Die Sache reifflich überlegen, damit man fich **Sache** nicht übereile, und wohl zufehen, was barauf teifflich erfolgen kan. And hierzu dienet, daß man und nach rer

phne Betracht. des Rugens ju halten. 379.

Die Rechte, die der Nede und der Sache, da Mösligvon gehandelt wird, anhängig sind, wohl ver, keit überstebe, und muß man sich insonderheit die legen.
Mögligkeit eines Dinges vorstellen und
reifflich überlegen. Denn wer unmögliche
Dinde vor practicabel annimmt, der ist
thoricht, wer aber alles vor gewiß halt, daßes
nicht zuverhindern möglich sen, der ist einsals
tig.

Implande nicht können worher gesehen wer kan unden, so ist nichts besters, als daß man entwes ter einer
der die Falle, welche vermuthlich sich begeben Bedinkönnen, entweder in die Rede und das Das gung
etum hinein sehet, oder dasselbe Bedingsweis schliessen seinrichtet. Denn auf diese Art hat das
Bersprechen keine weitere Berbindung, als
es die Condition, die da vorsallen kan oder
vorgesallen ist, juläßt.

her mundlich oder schriffilich was verspro- hezu mit den wird, solft wohl das vornehmste, daß wem man wisse, solft wohl das vornehmste, daß wem man wisse, solft wohl das vornehmste, daß wem man zu thun hat. Denn ein vornehmer thun had Rechts-Gelehrter gar wohl schreibet, daß es be, ben einem honneten und ehrlichen Menschen wenig Vorsichtigkeit gebrauche, ben einem treulosen und arglistigen sind alle Juristissehe sauelen nicht zusänglich. Davon und

185 Bewelß baß bie Versprechungen ten etwas mehrers foll gemeldet werben.

CLXVII. Well uns abergar offters das Manlas: Gemuth und der Zustand der Leute nicht se alles ganglich bekandt ift, fo ift alsdenn bofiothen, mit aus= daß man alles, welfalls man concrahiret, gedruck: und was man fich verfprechen laft, ausbruct ten und lich in den Contract oder das Pactum hinein Flaren Worten feten laffe, und gwar mit deutlichen und unperanderlichen Worten, denn hierdurch werbinein Den alle Ausflichte und Berdrehungen , Die feben. ben ben hieanerns gar gebrauchlich find abs gefchnitten.

Die Ursa-wohl gethan, wenn die Sache, darzu sich der che auss andere gegen uns obligiret, von Wichtigkeit gedrückt ist, wenn die Ursachen, warum er das Pactum werden. gemacht, oder das Versprechen geschehen, ausgedrücket werden. Denn ie nothiger die Ursache ist, die ihn jum Versprechen ans getrieben hat, ie stärcker ist die Verbindung, daß er seinen promossen ein Genügen leisten musse.

Man S. LXIX. Und Vamit alle Ausstüchte bes muß die nomen werden, der Contract aber destorichjura com-tiger und sester verbleibe, so ist nothwendig munia daß man sich der Rechte und Bewohnheiten, Katutaria gilmo das Bersprechen geschehen, oder des 10 con-

ohne Bettacht, des Nugens juhalten. 381 concract gefchloffen morden, ertundige, und confuedenfelben nach den Landes-üblichen confug-tudines tudinibus und legibus statutariis einrichte. in acht Dennes ift bekandt, daß kein Berfprechen nehmen. oder Pact, fo wider die von der Obrigfeit gegebene Gefege laufft, gultig fev. Auch pflegt man in zweiffelhafften und unausgemachten Sachen jum öfftern ad leges & Jus communc juruck zugehen. Derowegen nicht uns dienlich ist, wenn sich einer deßfalls, wenigstens in dem ihm vorkommenden cafu, von einem dieser Rechten fundigen practico informiren last, welches allhier anzuführen ju weitlaufftig und wider mein Borhaben ift, und kan man fich deffen mit gar leichtet Diu. be erkundigen. 6. LXX. Weil aber diesem allen unerachtet, die Welt so geartetist, daß viel verfprochen, wenig oder gar nichts gehalten man die wird, so will ich mit wenigen erinnern, wie versproman in Det execution des Persprechens, chene falls dieses seine Richtigkeit hat, gelangen Sache

achtet, die Welt sogentetzst, daßviel verschen, wenig oder gar nichts gehalten man die wird, so will ich mit wenigen erinnern, wie versproman zu det execution des Versprechens, chene salls dieses seine Nichtigkeit hat, gelangen Sache könne. Allhier sehe ich kein sicherer Mittel, daß ethalten das Versprechen oder der Pact gehalten wer-könne. de, als wenn man sich des Zustandes und der Verschaffenheit der Verson genau erkundisget, denn ist die Person redlich und gewissenhafft, so braucht es keiner weitern Vorspiehrigkeit, als daß manishr Wort habe, das sernsgen hat das Versprechen nussynsche

Digitized by Google

1382 Beweiß daß die Versprechungen

ren. Und wenn nur kein unverhofftes Um glud ihr das Bermdgen benimmet, so pfleg ohne dem kein verständiger ehrlicher Wans schlechter dings was zu versprechen oder zu halten über sich zunehmen, welches er nicht ausführen kan, oder daran er gar leicht könte gehindert werden.

Man J. LXXI. Wenn man aber die Person mußsich nicht genugsam kennet, oder einen Zweisfel der Pers in siezu sehen Ursache hat, muß man sich ihs son versis rer genugsam versichern, und sich nicht blossehern. ser Dings auf ihr Wort verlassen. Es ist von dieser Sache in den Anmerckungen üsber den Herrn Pussendorst mit mehrern gesdacht worden. Ich will noch was weniges hinzu sehen.

6. LXXII. BeyBetrachtung ber Perfon, Betrachber man sich versichern will, muß man sich ten, ob einer das vornehmlich lerkundigen , ob fie in dem 3n. ftande und ben bem Bermogen fey, daß fie thun das leisten könne, was sie versprochen hat. fonne, Denn wer sich groffe Dinge vorschwasen was er laft, betrachtet aber nicht darben, ob der, fo es ver= verfpricht, es auch erfüllen konne, ber handelt pricht. fehrunvorsichtig, wenn es nicht eine Sache ift, darben nicht viel zu verlieren.

Thre S. LXXIII. Nethft der kionnetete und und Epde dem Bewissen ist bepleuten, die noch was auf hwure ihren

Digitized by Google

Dhne Betracht. des Nugens zu haften. 883 ihren guten Ramen halten, das beste Mittel find einen ben feiner Chre ju obligiren, weil einer nicht ben durch nicht Erfullung feines Berfprechens, allen que alle existimation, Credit und Bertrauen in langlich. der Welt verlieret. Ich weiß aber nicht, ob eben dieses Mittel heute zu tage durchgeder Welt verlieret. hends julanglich ift, weil febe viele die Sbre, existimation und ben guten Ruff, vor eine bloffe Einbildung und Schwachheit der Phantafie halten, wenn fie keinen Schaden barben haben. Und fast nicht ungleiches mennen ihrer viele, ob gleich ohne allen Grund, ... bon den Endichwuren, die man deffalls feis nes Weges auf Diese Weise ficher verbinden Pan. Befiehe hiervon das Andere Buch der Anmerckungen von der Pflicht ber Pyoschwären.

S. LXXIV. Ist denmach ein weit sicheres Man Mittel, wen man sich einer bemachtigen, und muß ihn-sp lange unter seiner Gewalt haben kan, Furcht dis er seinem Versprecken ein Gemigen gelei- und Gesstet hat, u. hieher gehören auch einiger massen walt die repressalien. Denn keute, die von keiner braus die nehren durch von schleichtem Glaube sind, chen, die missen durch Jurcht und mit Gewalt zum Nechten gezwungen werden. Gleichwie es nun unanständig ist, wenn man eines ehrlischen Mannes blossen Worten nicht trauet, so ist es singsgen thöricht gehandelt, wenn man vernennet, treuzund gewissensole keute

d., Digitized by Google

384 Bemeiß daß die Versprechungen werden ihr Versprechen halten, wenn die Furcht und Gewalt, die über ihnen schwebet, weggenommen ist.

Man Fan sich ein Unterpfand geben,os der ans dere gut fagen

laffen.

S. LXXV. Moch find zwen Mittel übrig. Eines ift in dem Jure civili in der Republic, das andere in Jure Publico unter den Staaten gebräuchlich. Denn wen man eines 2Bortennicht trauet, folaft man fich ein Unterpfand oder Anweijung (pignus aut Hypothecam) geben, bis alles erfüllet worden. Diernechst muffen andere fich verbinden, daß fie fich Dahin bemuben wollen, den versprechenden Theil dabin anzuhalten , daß er feis nem Verfprechen ein genügen leifte. In dem jure privato, wenn lemand diefes an Seiten eines über fich nimmet, heift es Fidejuffio. In dem jure publico aber, wenn Ronige oder Stagten über fich nehme, baffie bende Theile zu Erfüllung der Pacten anbalten wollen,

pon anderswo aussubrlich gebangelt wird.

